BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
Zweiter Senat
- Der Vorsitzende -

Karlsruhe, den 11.11.2013
Durchwahl 9101-408

- 2 BvE 2/09 -
- 2 BvE 2/10 -

(Bei Antwort bitte angeben)

1. Thüringer Justizministerium
   Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt

2. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
   Postfach 71 25, 24171 Kiel

3. Landesregierung Sachsen-Anhalt
   vertreten durch den Ministerpräsidenten
   Staatskanzlei
   Postfach 41 65, 39016 Magdeburg

4. Landesregierung Nordrhein-Westfalen
   vertreten durch die Ministerpräsidentin
   Staatskanzlei
   40190 Düsseldorf

5. Niedersächsische Staatskanzlei
   Planckstraße 2, 30169 Hannover

6. Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern
   vertreten durch den Ministerpräsidenten
   Staatskanzlei
   19048 Schwerin

7. Hessische Landesregierung
   vertreten durch den Ministerpräsidenten
   Staatskanzlei
   Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden

8. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
   vertreten durch den Präsidenten
   Senatskanzlei
   Postfach 10 55 20, 20038 Hamburg

9. Senat der Freien und Hansestadt Bremen
   vertreten durch den Präsidenten
   Senatskanzlei, Rathaus
   Am Markt 21, 28195 Bremen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
INFORMATION
16/ 140
alle Abg.

Die Anlage zu dieser Information ist über das Dokumentenarchiv abrufbar.

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 - Telefax 0721/9101-382

10. Regierung des Landes Brandenburg
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

11. Senat von Berlin
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister
Senatskanzlei
10178 Berlin

12. Bayerische Staatsregierung
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 22 00 11, 80535 München

13. Landesregierung Baden-Württemberg
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatsministerium
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart

14. Regierung des Saarlandes
vertreten durch die Ministerpräsidentin
Staatskanzlei
Postfach 10 24 31, 66024 Saarbrücken

15. Landesregierung Rheinland-Pfalz
vertreten durch die Ministerpräsidentin
Staatskanzlei
Postfach 38 80, 55028 Mainz

16. Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
Postfach 10 09 30, 01079 Dresden

17. Schleswig-Holsteinischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Landeshaus
Postfach 71 21, 24171 Kiel

18. Landtag von Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 19 69, 39094 Magdeburg

19. Sächsischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 12 07 05, 01008 Dresden

20. Landtag des Saarlandes
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 10 18 33, 66018 Saarbrücken

21. Landtag Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 30 40, 55028 Mainz

22. Landtag Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Präsidenten
Haus des Landes
Postfach 10 11 43, 40002 Düsseldorf

23. Niedersächsischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 44 07, 30044 Hannover

24. Hessischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 32 40, 65022 Wiesbaden

25. Landtag Brandenburg
vertreten durch den Präsidenten
Postfach 60 10 64, 14410 Potsdam

26. Abgeordnetenhaus von Berlin
vertreten durch den Präsidenten
Im ehemaligen Preußischen Landtag
10111 Berlin

27. Landtag von Baden-Württemberg
vertreten durch den Präsidenten
Haus des Landtags
Konrad-Adenauerstraße 3, 70173 Stuttgart

28. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch die Präsidentin
Schloss Schwerin
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

29. Bayerischer Landtag
vertreten durch die Präsidentin
81627 München

30. Thüringer Landtag
vertreten durch die Präsidentin
Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt

31. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Präsidentin
Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

32. Bremische Bürgerschaft
vertreten durch den Präsidenten
Haus der Bürgerschaft
Am Markt 20, 28195 Bremen

Terminsnachricht

In den Verfahren
über
die Anträge im Organstreitverfahren

1. festzustellen,
   a) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der 13. Bundesversammlung keine Gelegenheit gab, den von ihm sowie den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung zu begründen beziehungsweise hierzu das Wort zu ergreifen,
   b) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm zusammen mit den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth eingebrachten Antrag, einen Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten" in die Tagesordnung der 13. Bundesversammlung aufzunehmen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat,
   c) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie den Beschluss gefasst hat, dass bezüglich Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf,
   d) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat,
   e) dass die Wahl des Bundespräsidenten durch die 13. Bundesversammlung unwirksam war und eine Wiederholungswahl durchzuführen gewesen wäre

   und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Antragsteller: Udo Pastörs, MdL,
Lennéstraße 1 (Im Schloß), 19053 Schwerin,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.,
Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken -

Beigetreten:

1. Holger Apfel, MdL,
   Fraktionsvorsitzender der NPD-Fraktion
   im Sächsischen Landtag,
   Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,
2. Dr. Johannes Müller, MdL,
   Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der NPD-Fraktion
   im Sächsischen Landtag,
   Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Antragsgegner:

1. Präsident des Deutschen Bundestages
   als Präsident der 13. Bundesversammlung,
   Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

2. 13. Bundesversammlung,
   vertreten durch den Präsidenten,
   Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Wolfgang Zeh,
  Marktstraße 10, 72359 Dotternhausen -

- 2 BvE 2/09 -,

2. festzustellen
   a) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010 keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandten Delegierten wegen fehlerhafter Wahl in den jeweiligen Landtagen von den Beratungen und Beschlussfassungen der 14. Bundesversammlung auszuschließen, mündlich zu begründen,
   b) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandten Delegierten wegen fehlerhafter Wahl in den jeweiligen Landtagen von den Beratungen und Beschlussfassungen der 14. Bundesversammlung auszuschließen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat,
   c) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der 14. Bundesversammlung keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung mündlich zu begründen,
   d) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm sowie

den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat,

e) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der Sitzung der 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010 keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, mündlich zu begründen,

f) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 GG dadurch verletzt hat, dass sie den vom Antragsteller zusammen mit den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller eingebrachten Antrag, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, abgelehnt hat,

g) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie den Beschluss gefasst hat, dass bezüglich Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf,

h) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat,

und

die Wahl von Christian Wulff zum Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen, hilfsweise festzustellen, dass die Wahl von Christian Wulff zum Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung ungültig ist,

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Antragsteller: Udo Pastörs, MdL,
Lennéstraße 1 (Im Schloß), 19053 Schwerin,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.,
Birkenstraße 5, 66121 Saabrücken -

Antragsgegner: 1. Präsident des Deutschen Bundestages
als Präsident der 14. Bundesversammlung,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

2. 14. Bundesversammlung,
vertreten durch den Präsidenten,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Wolfgang Zeh,
Marktstraße 10, 72359 Dotternhausen -

- 2 BvE 2/10 -

hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt auf

Dienstag, den 11. Februar 2014, 10:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts, Dienstsitz „Waldstadt“, Rintheimer Querallee 11, 76131 Karlsruhe.

Von diesem Termin werden Sie hiermit benachrichtigt.

Es wird gebeten, die Namen der etwaig am Termin teilnehmenden Personen bis zum 15. Januar 2014 mitzuteilen.

Ein Aktenauszug, eine Verhandlungsgliederung und eine Liste der zur mündlichen Verhandlung geladenen oder von ihr benachrichtigten Beteiligten sind beigefügt.

Prof. Dr. Andreas Voßkuhle
Präsident

Beglaubigt

(Heid)
Oberamtsrat

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Verhandlungsgliederung in den Verfahren

2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10

- Bundespräsidentenwahl - 13. und 14. Bundesversammlung -

A. Einführende Stellungnahmen (je 5 Minuten)

B. Zulässigkeit, insbesondere: Parteifähigkeit im Organstreitverfahren

C. Begründetheit

I. Stellung und Aufgabe der Bundesversammlung (Art. 54 GG; Geschäftsordnungsautonomie?)

II. Stellung der Mitglieder der Bundesversammlung:
Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog? Rede- und Antragsrechte? Bedeutung und Reichweite des Ausspracheverbots gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG

III. Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse des Präsidenten des Bundestages als Leiter der Bundesversammlung

IV. Zusammensetzung der Bundesversammlung:
Überprüfung der Wahl ihrer von den Länderparlamenten entsandten Mitglieder

V. Zulassung von Wahlbeobachtern

D. Abschließende Stellungnahmen

Liste der zur bzw. von der mündlichen Verhandlung

des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts

am 10. Februar 2014 in den Verfahren

- 2 BvE 2/09 -
- 2 BvE 2/10 -

geladenen oder benachrichtigten Beteiligten

A. Terminsladung haben erhalten:

1. Herr Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.
   - Bevollmächtigter des Antragstellers -

2. Herr Prof. Dr. Wolfgang Zeh
   - Bevollmächtigter der Antragsgegner -

3. Herr Holger Apfel, MdL
   - Beigetretener -

4. Herr Dr. Johannes Müller, MdL
   - Beigetretener -

B. Terminsnachricht haben erhalten:

1. Herr Udo Pastörs
   - Antragsteller -

2. Bundespräsident

3. Deutscher Bundestag

4. Bundesrat

5. Bundesregierung

6. Thüringer Justizministerium

7. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

8. Landesregierung Sachsen-Anhalt

9. Landesregierung Nordrhein-Westfalen

10. Niedersächsische Staatskanzlei

11. Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

12. Hessische Landesregierung

13. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
14. Senat der Freien und Hansestadt Bremen
15. Regierung des Landes Brandenburg
16. Senat von Berlin
17. Bayerische Staatsregierung
18. Landesregierung Baden-Württemberg
19. Regierung des Saarlandes
20. Landesregierung Rheinland-Pfalz
21. Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
22. Schleswig-Holsteinischer Landtag
23. Landtag von Sachsen-Anhalt
24. Sächsischer Landtag
25. Landtag des Saarlandes
26. Landtag Rheinland-Pfalz
27. Landtag Nordrhein-Westfalen
28. Niedersächsischer Landtag
29. Hessischer Landtag
30. Landtag Brandenburg
31. Abgeordnetenhaus von Berlin
32. Landtag von Baden-Württemberg
33. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
34. Bayerischer Landtag
35. Thüringer Landtag
36. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
37. Bremische Bürgerschaft

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

An
das Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

2 BvE 7.4/10

Bundesverfassungsgericht
Eing. 01.09.10 9-10
29 Doppel Bd.
Anlage 29 Doppel

Doppel u. GZ

bei Fr. Cra

NPD Fraktion Mecklenburg-Vorpommern
Die Nationalen

Es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
26. August 2010

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weitnetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

Eingang auf GZ:
08. SEP. 2010

Organstreitverfahren

des Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs, Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

g e g e n

1. den Präsidenten des Deutschen Bundestages als Präsident der 14. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
2. die 14. Bundesversammlung, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegner -

Hiermit **b e a n t r a g e** ich, wie folgt zu erkennen:

a) 1. *Der Antragsgegner zu 1) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß er dem Antragsteller im Rahmen der 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010 keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandten*

Delegierten wegen fehlerhafter Wahl in den jeweiligen Landtagen von den Beratungen und Beschlußfassungen der 14. Bundesversammlung auszuschließen, mündlich zu begründen.

2. *Der Antragsgegner zu 1) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß er den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandten Delegierten wegen fehlerhafter Wahl in den jeweiligen Landtagen von den Beratungen und Beschlußfassungen der 14. Bundesversammlung auszuschließen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat.*

3. *Der Antragsgegner zu 1) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß er dem Antragsteller im Rahmen der 14. Bundesversammlung keine Gelegenheit geben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung mündlich zu begründen.*

4. *Der Antragsgegner zu 1) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß er den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat.*

5. *Der Antragsgegner zu 1) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß er dem Antragsteller im Rahmen der Sitzung der 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010 keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, mündlich zu begründen.*

6. *Die Antragsgegnerin zu 2) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog iVm. Art. 20 Abs. 2 GG dadurch verletzt, daß sie den vom Antragsteller zusammen mit den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller eingebrachten Antrag, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, abgelehnt hat.*

7. *Die Antragsgegnerin zu 2) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß sie den Beschluß gefaßt hat, daß bezüglich*

Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf.

8. *Die Antragsgegnerin zu 2) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat.*

9. *Die Wahl von Christian Wulff zum Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung wird für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet,*

   hilfsweise: Es wird festgestellt, daß die Wahl von Christian Wulff zum Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung ungültig ist.

Gründe:

Die Parteien streiten über den Umfang ihrer verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten im Rahmen der 14. Bundesversammlung sowie über die Gültigkeit der Wahl von Christian Wulff zum Bundespräsidenten.

A.

Am 30. Juni 2010 fand die Wahl des Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung statt, deren Mitglied der Antragsteller ist. Gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Holger Apfel und Dr. Johannes Müller hatte der Antragsteller mehrere Anträge für die 14. Bundesversammlung bei dem Antragsgegner zu 1) schriftlich eingereicht.

Beweis: Anträge der Mitglieder der 14. Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel und Dr. Johannes Müller **(Anlage 1)**

Zum einen war beantragt worden, jedem Wahlvorschlagsträger in der Bundesversammlung die Benennung einer Person zu gestatten, die bei der Auszählung der Stimmen als Beobachter anwesend sein darf. Trotz lautstarken Insistierens des Antragstellers wurde ihm seitens des Antragsgegners zu 1) keine Möglichkeit gegeben, den Antrag mündlich zu begründen. Der Antrag wurde sodann von der Bundesversammlung mehrheitlich abgelehnt.

Weiter hatte der Antragsteller zusammen mit den Abgeordneten Apfel und Dr. Müller einen Entwurf für eine eigene Geschäftsordnung der Bundesversammlung eingebracht. Auch

hinsichtlich dieses Antrages wurde trotz laustarken Protestes des Antragstellers keine mündliche Begründung zugelassen; der Antrag selbst wurde wegen angeblicher Unzulässigkeit gar nicht zur Abstimmung gestellt.

Schließlich hatte der Antragsteller zusammen mit den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller die fehlerhafte Zusammensetzung der Bundesversammlung gerügt und beantragt, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandten Delegierten wegen fehlerhafter Wahl in den jeweiligen Landtagen von den Beratungen und Beschlußfassungen der 14. Bundesversammlung auszuschließen. Dieser Antrag wurde vom Antragsgegner zu 1) weder zur Abstimmung zugelassen, noch wurde Gelegenheit für eine mündliche Begründung gegeben.

B.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Anträge wird wegen der parallel gelagerten Sach- und Rechtslage vollumfänglich auf die Ausführungen des Antragstellers in den Schriftsätzen vom 19. August 2009 und vom 02. Juni 2010 im Verfahren 2 BvE 2/09 Bezug genommen.

C.

Die Anträge sind begründet.

Die Antragsgegner haben die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog durch die im Folgenden aufgeführten rechtserheblichen Maßnahmen verletzt. Die Wahl des Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung ist daher für ungültig zu erklären und es ist eine Wiederholungswahl anzuordnen.

I.

(zu den Anträgen Nr. 1 und 2)

Der Antragsgegner zu 1) hat das aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog folgende Rederecht des Antragstellers dadurch verletzt, daß er ihm keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandten Delegierten wegen

fehlerhafter Wahl in den jeweiligen Landtagen von den Beratungen und Beschlußfassungen der 14. Bundesversammlung auszuschließen, mündlich zu begründen, und den Antrag wegen angeblicher Unzulässigkeit auch nicht zur Abstimmung gestellt hat.

1)
Unstreitig dürfte zunächst sein, daß der vorbezeichnete Antrag am Vorabend der 14. Bundesversammlung form- und fristgerecht beim Sekretariat des Präsidenten des Deutschen Bundestages eingegangen ist. Auf dem Antrag selbst war deutlich sichtbar vermerkt, daß die drei Antragsteller, die Mitglieder der Bundesversammlung Pastörs, Apfel und Dr. Müller, beabsichtigten, ihren Antrag im Plenum der Bundesversammlung mündlich zu begründen. Nach Aufruf des Antrages der drei genannten Abgeordneten während der Sitzung der Bundesversammlung am 30. Juni 2010 meldete sich der Antragsteller deutlich sichtbar sowie durch Zuruf zu Wort (§ 8 Satz 2 BPWahlG iVm. § 27 Abs. 1 Satz 4 GOBT). Dies ist im Plenarprotokoll auch so festgehalten:

Beweis: Protokoll der 14. Bundesversammlung vom 30. Juni 2010, Seite 5 **(Anlage 2)**

Trotz dieser unübersehbaren und unüberhörbaren Versuche des Antragstellers, sich zwecks Begründung seines Antrages Gehör zu verschaffen, erteilte ihm der Antragsgegner zu 1) nicht das Wort, obwohl er gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog sowie § 8 Satz 2 BPWahlG iVm. § 29 GOBT hierzu verpflichtet gewesen wäre. Unabhängig von der Frage, ob zum Zeitpunkt der Wortmeldung die GOBT bereits über § 8 Satz 2 BPWahlG in Geltung war oder – wie der Antragsgegner zu 1) im Verfahren 2 BvE 2/09 meint – noch gar keine Geschäftsordnung bestand, hat der Antragsgegner zu 1) durch die beharrliche Ignorierung der Wortmeldung des Antragstellers jedenfalls dessen aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog bzw. parallelem Verfassungsgewohnheitsrecht folgendes Rederecht verletzt.

2)
Zur dogmatischen Herleitung dieses Rederechts wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfangreichen Ausführungen in den Schriftsätzen vom 19. August 2009 und vom 02. Juni 2010 im Verfahren 2 BvE 2/09 verwiesen. Ergänzend wird noch auf folgende Erwägung aufmerksam gemacht:

Gemäß § 7 Satz 1 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 1 GG genießen die Mitglieder der Bundesversammlung Indemnität, dürfen also zu keiner Zeit wegen einer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Bundesversammlung getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Bundesversammlung zur Verantwortung gezogen werden. Die Normierung eines persönlichen Strafausschließungsgrundes für Äußerungen in der

Bundesversammlung macht aber nur dann Sinn, wenn dort überhaupt gesprochen werden darf. Der Gesetzgeber ging bei der Schaffung des § 7 Satz 1 BPWahlG also entgegen der Ansicht des Antragsgegners zu 1) davon aus, daß in der Bundesversammlung – wie im Deutschen Bundestag auch – gesprochen werden darf und Debatten – mit Ausnahme von Personaldebatten – stattfinden können. Die vom Antragsgegner zu 1) aufgestellte These, die Mitglieder der Bundesversammlung hätten generell zu schweigen und dürften ohne Genehmigung des Plenums nicht das Wort ergreifen, ist daher auch aus diesem Grunde verfassungsrechtlich unhaltbar.

3)
Die unterbliebene Worterteilung kann auch nicht mit der angeblichen Unzulässigkeit des gestellten Antrages gerechtfertigt werden.

Zum einen war der Antrag entgegen der insoweit gänzlich verfehlten Rechtsauffassung des Antragsgegners zu 1) gar nicht unzulässig, weil jedes Kollegialorgan vor Eintritt in die Tagesordnung zunächst seine Beschlußfähigkeit festzustellen hat. Erhebt sich hiergegen – wie am 30. Juni 2010 geschehen – offener Widerspruch, hat sich das Organ hiermit zwingend zu befassen. Entsprechende Anträge können daher niemals unzulässig sein.

Im übrigen ist § 5 Sätzen 3 und 4 BPWahlG der allgemeine Rechtsgrundsatz zu entnehmen, daß der Bundesversammlung eine subsidiäre Wahlprüfungskompetenz hinsichtlich der Delegiertenwahlen zukommt. Zwar gilt dies dem Wortlaut der Norm nach nur für den Fall, daß ein Wahleinspruch in einem Landesparlament von diesem nicht mehr rechtzeitig verbeschieden werden kann, doch muß diese Wahlprüfungskompetenz auch dann bestehen, wenn – wie vorliegend – die Einlegung eines Wahleinspruchs beim zuständigen Landesparlament mangels Einspruchsberechtigung gar nicht möglich war. So wurde bereits im Rahmen des Verfahrens 2 BvE 2/09 ausgeführt, daß § 5 Satz 1 BPWahlG keine länderübergreifenden Einsprüche zuläßt, der Antragsteller folglich rechtlich daran gehindert war, bei den betreffenden Landesparlamenten Einspruch gegen die Delegiertenwahlen einzulegen.

Der Antragsgegner zu 1) befindet sich darüber hinaus im Irrtum, wenn er meint, das Fehlen entsprechender Wahleinsprüche in den Landtagen impliziere ohne weiteres die Rechtmäßigkeit der dortigen Wahlen sowie die Beschlußfähigkeit der Bundesversammlung. Die Bundesversammlung prüft ihre Beschlußfähigkeit autonom und ist dabei nicht an das Vorliegen von Einsprüchen in den Landesparlamenten gebunden. Es kann nämlich nicht angehen, daß in den Landesparlamenten durch kollusives Zusammenwirken der dortigen Mandatsträger der Grundsatz der Freiheit der Wahl durch unzulässige Blockwahlen ausgehebelt wird und die Bundesversammlung diesen – wie Prof. Dr. Hans Meyer es in einem Spiegel-Interview in der

Ausgabe 23/2009 bezeichnete – *„ganz evidenten Verfassungsverstoß"* sehenden Auges hinnehmen müßte.

Doch unabhängig von der tatsächlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrags stellt es in jedem Falle eine Verletzung des aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog folgenden Rede- und Antragsrechts dar, daß der Antrag nicht mündlich begründet werden durfte. Denn die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Antrages kann erst beurteilt werden, wenn der Antragsteller die Gründe für seinen Antrag vorgetragen hat. Möglicherweise erweist sich nämlich ein Antrag, der prima facie unzulässig zu sein scheint, nach erfolgter Begründung doch als zulässig. Es stellt mithin eine in der Parlamentsgeschichte einmalige Verhöhnung der Rechte des Antragstellers dar, wenn seine Anträge als unzulässig verworfen werden, bevor er auch nur ein Wort dazu sagen konnte. Dies umso mehr, als dem Antragsteller als Folge seiner von § 8 Satz 2 BPWahlG iVm. 27 Abs. 1 Satz 4 GOBT gedeckten Zurufe zu allem Überfluß auch noch Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden.

Jedenfalls hätte nicht der Antragsgegner über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrages befinden dürfen, sondern allein die Bundesversammlung. Diese Letztentscheidungskompetenz folgt aus einer Zusammenschau der Rechtsgedanken in § 5 Sätze 3 und 4 bzw. § 9 Abs. 2 BPWahlG.

II.

(zu den Anträgen Nr. 3 und 4)

Eine weitere Rechtverletzung ist darin zu sehen, daß der Antragsgegner zu 1) dem Antragsteller im Rahmen der 14. Bundesversammlung keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung mündlich zu begründen, und den Antrag wegen angeblicher Unzulässigkeit nicht zur Abstimmung gestellt hat.

Auch hier wurde dem Antragsgegner trotz lautstarker Meldungen die Worterteilung grundlos verweigert und das verfassungsmäßige Rederecht des Antragsstellers gröblich mißachtet. Die Ausführungen zu I. gelten entsprechend.

In diesem Fall kann die unterbliebene Worterteilung ebenfalls nicht mit der angeblichen Unzulässigkeit des Antrags gerechtfertigt werden. Der Antragsgegner zu 1) verkennt, daß es sich bei diesem Antrag nicht um einen Antrag auf Vorstellung der Kandidaten handelte, sondern um einen Entwurf für eine eigene Geschäftsordnung, die unter anderem auch eine Vorstellung der Kandidaten vorsah. Im Ergebnis lag also kein Sachantrag, sondern ein Geschäftsordnungsantrag

vor und zwar in einer Form, wie er schon im Rahmen der 10. Bundesversammlung nahezu wortgleich von dem Mitglied der Bundesversammlung Dr. Rolf Schlierer gestellt worden war. Damals wurde der Antrag von der Präsidentin der Bundesversammlung nicht nur ohne Beanstandungen für zulässig gehalten, sondern es fand auch eine mündliche Begründung statt.

B e w e i s: Protokoll der 10. Bundesversammlung vom 23. Mai 1994 **(Anlage 3)**

Ein und derselbe Antrag kann aber nicht im Rahmen der 10. Bundesversammlung zulässig und bei der 14. Bundesversammlung plötzlich unzulässig sein.

Dies umso mehr, als die Mitglieder der Bundesversammlung Pastörs, Apfel und Dr. Müller schon während der 13. Bundesversammlung einen Antrag für eine eigene Geschäftsordnung vorgelegt hatten, nach welcher eine Vorstellung der Kandidaten hätte stattfinden sollen. Im Rahmen der 13. Bundesversammlung sah der Antragsgegner zu 1) einen solchen Antrag noch als zulässig an und ließ darüber abstimmen, dieses Mal soll der Antrag aber plötzlich unzulässig sein. Der Antragsgegner zu 1) scheint in seinem krampfhaften Bestreben, die Vertreter unliebsamer Parteien an einer Wortergreifung im Plenum zu hindern, offenbar selbst nicht mehr zu wissen, ob ein und derselbe Antrag nun zulässig oder unzulässig ist.

III.

(zu Antrag Nr. 5)

Weiterhin hat der Antragsgegner zu 1) die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß er dem Antragsteller im Rahmen der Sitzung der 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010 keine Gelegenheit gab, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, mündlich zu begründen.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend auch für diese nicht gerechtfertigte Mißachtung des verfassungsmäßigen Rederechts des Antragsstellers.

IV.

(zu Antrag Nr. 6)

Die Antragsgegnerin zu 2) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog iVm. Art. 20 Abs. 2 GG dadurch verletzt, daß sie den vom Antragsteller zusammen mit den

weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, abgelehnt hat.

Diesen Antrag hätte die Antragsgegnerin zu 2) nicht ablehnen dürften, weil dem Antragsteller ein aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog iVm. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG (Rechtsstaatsprinzip) folgendes Recht zusteht, bei der Auszählung der Stimmen persönlich anwesend zu sein oder jedenfalls eine Person benennen zu dürfen, die bei der Stimmenauszählung als Beobachter anwesend sein darf. Dieses Anwesenheitsrecht folgt unmittelbar aus dem vom BVerfG in der Wahlgeräteentscheidung (BVerfG vom 03. März 2009 - 2 BvC 3/07, 4/07) hergeleiteten Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl. Dieser gebietet, daß *„alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen"* (BVerfG, aaO.).

Diese Grundsätze sind auf die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung übertragbar. Auch hier besteht ein Bedürfnis, die wesentlichen Schritte der Wahl transparent zu machen und sicherzustellen, daß keine Unregelmäßigkeiten auftreten. Dies galt im Rahmen der 14. Bundesversammlung umso mehr, weil auf Grund der offenen Diskriminierungen, welche den Abgeordneten Pastörs, Apfel und Dr. Müller sowie deren Kandidaten Frank Rennicke schon im Rahmen der 13. Bundesversammlung durch den Antragsgegner zu 1) widerfahren waren, der konkrete Verdacht bestand, daß der Präsident der Bundesversammlung auch in diesem Jahr alles daran setzen würde, die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der NPD-Abgeordneten sowie ihres Kandidaten systematisch zu beschneiden oder ganz zu vereiteln.

Das hier vertretene Anwesenheits- bzw. Beobachterentsenderecht bei der Stimmenauszählung wird auch durch den Rechtsgedanken sämtlicher Wahlgesetze auf Bundes- und Länderebene gestützt. So statuieren sämtliche Kommunal- und Landtagswahlgesetze sowie das Bundes- und Europawahlgesetz die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. nur § 31 BWG iVm. § 54 BWO). Für die Wahl des Staatsoberhauptes kann nichts anderes gelten.

Freilich kann der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl bei der Wahl des Bundespräsidenten nicht im gleichen Maße gelten wie etwa bei der Wahl des Deutschen Bundestages, weil der Kreis der Wahlberechtigten wesentlich kleiner ist. Daher kann das Anwesenheitsrecht nicht jedem Bürger zustehen, sondern nur jedem Wahlmann der Bundesversammlung, weil es ja um die Sicherung seines organschaftlichen Wahlrechts geht.

Selbst wenn man davon ausginge, daß die Anwesenheit von 1224 Wahlmännern die Stimmenauszählung behindern würde, so können aber jedenfalls gegen die Anwesenheit nur eines Wahlbeobachters pro Wahlvorschlag (im vorliegenden Fall also maximal vier) keine Bedenken ins Feld geführt werden. Es sind somit keine verfassungsrechtlichen Belange ersichtlich, welche gegen die vom Antragsteller und seinen Mitstreitern beantragte Entsendung eines Wahlbeobachters bei der Stimmenauszählung vorgebracht werden könnten.

V.

(zu Antrag Nr. 7)

Ferner hat die Antragsgegnerin zu 2) die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß sie den Beschluß gefaßt hat, daß bezüglich Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf.

Hierbei handelt es sich um einen Beschluß, den die Antragsgegnerin bereits im Rahmen der 13. Bundesversammlung wortgleich gefasst hat, um jede Wortmeldung politisch mißliebiger Abgeordneter zu unterdrücken und die Bundesversammlung zu einem reinen Akklamationsorgan zu degradieren. Da dieser Beschluß bereits im Verfahren 2 BvE 2/09 angegriffen wurde, kann an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen vollumfänglich Bezug genommen werden.

VI.

(zu Antrag Nr. 8)

Schließlich hat die Antragsgegnerin zu 2) die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat.

Diese fehlerhafte Zusammensetzung resultiert aus der Ungültigkeit der Delegiertenwahlen in den Landesparlamenten von Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen, weil dort eine unzulässige Blockwahl praktiziert wurde, welche gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl verstößt.

Beweis: Wahlvorschläge und Plenarprotokollauszüge der Landtage von Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen **(Anlage 4)**

Auch dieser Fehler wurde bereits im Verfahren 2 BvE 2/09 zusammen mit der darin zu sehenden Rechtsverletzung in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog umfangreich dargelegt, weshalb wiederum auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden kann.

Insbesondere wird nachdrücklich betont, daß diese fehlerhafte Zusammensetzung das organschaftliche Wahlrecht des Antragstellers dadurch verletzt hat, daß der Erfolgswert seiner Stimme verfälscht wurde.

VII.

(zu Antrag Nr. 9)

Auf Grund der vorstehend aufgezeigten gravierenden Rechtsverstöße im Rahmen der Wahl des Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010 ist die Wahl von Christian Wulff für ungültig zu erklären und es ist eine Wiederholungswahl anzuordnen.

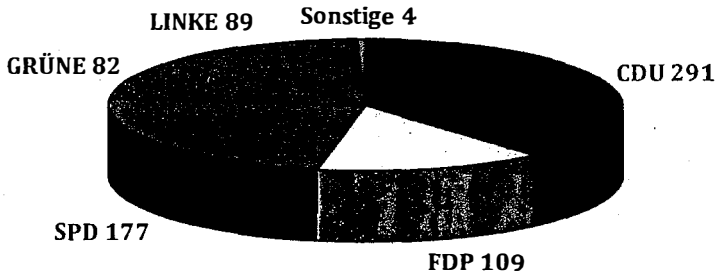
Die vorstehend aufgezeigten Wahlfehler stellen Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften dar, die das Wahlergebnis beeinflußt haben können. Insbesondere der fehlerhaften Zusammensetzung der 14. Bundesversammlung kommt Ergebnisrelevanz zu, weil sich bei Ausschluß der von den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen fehlerhaft gewählten Delegierten die Mehrheitsverhältnisse verschoben hätten.

Hierzu folgende Übersicht:

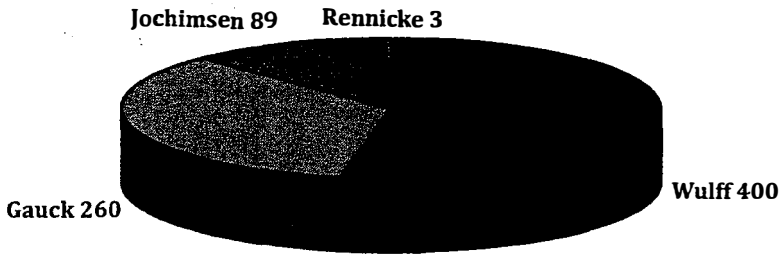
	Wahlleute	CDU/ CSU	SPD	GRÜNE	FDP	LINKE	Sonstige
Gesamt	754	291	179	82	109	89	4
Bundestag	622	239	146	68	93	76	0
Länder	132	52	33	14	16	13	4
Baden-Württemberg	79	40	22	9	8	–	–
Bayern	95	47	20	10	8	–	FW: 10
Berlin	25	6	9	4	2	4	FL: 0
Brandenburg	20	4	8	1	1	6	FL: 0
Bremen	5	1	2	1	1	0	FL: 0
Hamburg	13	7	5	1	–	0	–
Hessen	45	18	11	6	8	2	–
Mecklenburg-Vorpommern	13	4	5	–	1	2	NPD: 1
Niedersachsen	62	29	19	5	5	4	FL: 0
Nordrhein-Westfalen	133	50	49	17	9	8	–
Rheinland-Pfalz	31	12	16	–	3	–	–
Saarland	8	3	2	0	1	2	–
Sachsen	34	14	4	3	3	8	NPD: 2
Sachsen-Anhalt	19	8	5	–	1	5	FL: 0
Schleswig-Holstein	22	8	6	3	3	1	SSW: 1
Thüringen	18	6	4	1	1	6	–

Quelle: wahlrecht.de, eigene Berechnung

Abzüglich der beiden entschuldigten MdBs Sabine Bätzing-Lichtenthäler und Uta Zapf hätten sich die Mehrheitsverhältnisse in der 14. Bundesversammlung wie folgt dargestellt:



Für die Kandidaten ergibt sich folgende voraussichtliche Stimmenverteilung, wobei davon ausgegangen wird, daß die Delegierte des SSW Herrn Gauck gewählt haben würde:



Rechnerisch ergibt sich zwar eine absolute Mehrheit für Herrn Wulff, doch kann angesichts der zahlreichen „Abweichler" im schwarz-gelben Lager nicht sicher davon ausgegangen werden, daß dieser auch tatsächlich gewählt worden wäre. Ohne die fehlerhaft gewählten Delegierten wäre das Ergebnis jedenfalls sehr knapp ausgefallen.

D.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß der vom 10. Mai 2010 datierende Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen die nach hiesiger Ansicht unzulässigen Strafverfolgungsmaßnahmen der saarländischen Justiz gegen den Antragsteller ausdrücklich aufrechterhalten wird. Zwar hat der Antragsteller mit der Konstituierung der 14. Bundesversammlung seine Mitgliedschaft in der 13. Bundesversammlung endgültig verloren, doch ist er nunmehr (immer noch) Mitglied der 14. Bundesversammlung, weil auch deren Wahl des Bundespräsidenten ungültig ist und die 14. Bundesversammlung zu einer Wiederholungswahl wird zusammentreten müssen, was ihr Weiterbestehen logisch voraussetzt. Der Antragsteller genießt folglich zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin gemäß § 7 Satz 2 iVm. Art. 46 Abs. 2 GG Immunität. Die unter dem 10. Mai 2010 schriftsätzlich vorgetragenen Gründe gelten entsprechend.

Da im Rahmen des gegen den Antragsteller anhängigen Strafverfahrens wegen Volksverhetzung (11 Ns 29 Js 30/09 (120/10)) in Kürze die Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Saarbrücken stattfinden soll – das Gericht hat einen Verhandlungstermin Mitte Oktober ins Auge gefaßt –, ist die vom Antragsteller begehrte Aussetzung sämtlicher Strafverfolgungsmaßnahmen gegen seine Person weiterhin aktuell.

Schließlich wird angefragt, ob schon absehbar ist, wann das Gericht im Verfahren 2 BvE 2/09 Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen wird.

Udo Pastörs, MdBV

Anlage 1

15

14. Bundesversammlung 29.06.2010

ANTRAG

der Mitglieder der Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel und Dr. Johannes Müller

Die Bundesversammlung möge folgende Geschäftsordnung beschließen:

„§ 1

Die Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten erhalten Gelegenheit, sich bis zu 30 Minuten in freier Rede vorzustellen.

§ 2

Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend."

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Udo Pastörs **Holger Apfel** **Dr. Johannes Müller**

16

14. Bundesversammlung 29.06.2010

ANTRAG

der Mitglieder der Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel und Dr. Johannes Müller

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Jeder Wahlvorschlagsträger darf eine Person benennen, die nach jedem Wahlgang bei der Auszählung der Stimmen als Beobachter anwesend ist.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Udo Pastörs **Holger Apfel** **Dr. Johannes Müller**

17

14. Bundesversammlung 30.06.2010

ANTRAG

der Mitglieder der Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel und Dr. Johannes Müller

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die von den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandten Wahlmänner sind von ihren Landtagen nicht ordnungsgemäß gewählt worden.

Sie sind daher nicht Mitglieder der 14. Bundesversammlung geworden und dürfen an ihren Beratungen und Beschlussfassungen, insbesondere an der Wahl des Bundespräsidenten, nicht mitwirken.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Udo Pastörs **Holger Apfel** **Dr. Johannes Müller**

Anlage 2

15

14. BUNDESVERSAMMLUNG

DER

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

BERLIN, MITTWOCH, DEN 30. JUNI 2010

– Neudruck –

Inhalt

Eröffnung durch Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert ..... 3 A

Konstituierung der 14. Bundesversammlung 5 A

Zur Geschäftsordnung ..... 5 B

Anträge ..... 5 C

Bestellung der Schriftführer ..... 6 A

Wahlvorschläge ..... 6 A

Erster Wahlgang ..... 6 D

Ergebnis des ersten Wahlgangs ..... 7 A

Zweiter Wahlgang ..... 7 C

Ergebnis des zweiten Wahlgangs ..... 7 D

Dritter Wahlgang ..... 8 C

Ergebnis des dritten Wahlgangs ..... 8 D

Annahme der Wahl durch Christian Wulff ... 9 B

Ansprache von Bundespräsident Christian Wulff 9 B

Schlussworte von Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert ..... 10 C

Anlage 1

Liste der entschuldigten Mitglieder der 14. Bundesversammlung ..... 11 A

Anlage 2

Liste der Mitglieder der 14. Bundesversammlung, die an den Wahlgängen teilgenommen haben ..... 11 A

Anlage 3

Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE sowie der Abgeordneten der Freien Wähler in der 14. Bundesversammlung ..... 18 A

Anlage 4

Antrag der Mitglieder der Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel und Dr. Johannes Müller ..... 18 C

(A) (C)

14. Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland

Berlin, Mittwoch, den 30. Juni 2010

Stenografischer Bericht

Beginn: 12.00 Uhr

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:

Sehr geehrte Mitglieder der Bundesversammlung! Exzellenzen! Verehrte Gäste! Ich eröffne die 14. Bundesversammlung zur Wahl des zehnten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland und heiße Sie alle im Reichstagsgebäude in Berlin herzlich willkommen.

Mein besonderer Gruß gilt den Vertretern der Verfassungsorgane, den Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates und des Bundestages, den von den Landtagen gewählten Wahlmännern und Wahlfrauen und den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts. Stellvertretend für sie alle nenne ich namentlich den Präsidenten des Bundesrates, Jens Böhrnsen, dem ich für die überzeugende Wahrnehmung der Befugnisse des Bundespräsidenten in den vergangenen Wochen unseren Dank und Respekt aussprechen möchte.

(B)

(Beifall)

Besonders gerne begrüße ich den Bundespräsidenten Roman Herzog und seine Gattin sowie die langjährige Präsidentin des Bundestages Rita Süssmuth, die auf der Ehrentribüne Platz genommen haben.

(Beifall)

Ich freue mich, dass die heutige Wahl im Inland wie im Ausland so großes Interesse findet, und heiße die zahlreichen Botschafter und Repräsentanten vieler befreundeter Länder herzlich willkommen.

(Beifall)

Schließlich begrüße ich alle, die diese Bundesversammlung im Rundfunk, im Fernsehen oder im Internetangebot des Deutschen Bundestages verfolgen.

Meine Damen und Herren, seit der letzten Bundesversammlung ist gerade ein gutes Jahr vergangen; sie traf sich hier am 23. Mai 2009, auf den Tag genau 60 Jahre nach Verabschiedung des Grundgesetzes, der besten Verfassung, die wir Deutschen je hatten. Deshalb war die **13. Bundesversammlung** in gewisser Weise auch eine Feierstunde der Demokratie und des Parlamentarismus. Auch im 61. Jahr, gerade in den vergangenen Wochen und Monaten, haben sich unsere Demokratie und das parlamentarische System auch bei unvorhersehbaren Herausforderungen als handlungsfähig erwiesen. Es ist eine gute und wichtige Erfahrung, dass die Verfassungsorgane zu gemeinsamer Verantwortung bereit und in der Lage sind.

Auch der **Rücktritt des Bundespräsidenten** hat zwar manche Enttäuschung und einige Turbulenzen ausgelöst – alles andere als ein normaler Vorgang, aber keine Staatskrise. Diese Bundesversammlung findet statt, weil der Bundespräsident sein Amt niedergelegt hat, mit sofortiger Wirkung – ein in der Geschichte der Bundesrepublik, ja in der Demokratiegeschichte unseres Landes einmaliger Vorgang. Diese Entscheidung und ihre Gründe haben wir zu respektieren, auch wenn viele von uns sie noch immer nicht wirklich verstehen können. Die vom Bundespräsidenten Professor Köhler für unser Land geleistete Arbeit will ich in seiner Anwesenheit am Freitag anlässlich der Vereidigung seines Nachfolgers oder seiner Nachfolgerin würdigen. (D)

Meine Damen und Herren, auch für Ausnahmesituationen gibt es eine Vorkehrung in unserer Verfassung, hier mit der Festlegung des Grundgesetzes, die Bundesversammlung innerhalb von 30 Tagen einzuberufen. Der eine oder andere mag – wie ich – wegen der kurzen Fristen zunächst erschrocken gewesen sein; dennoch können wir den Architekten des Grundgesetzes dankbar sein für diese Regelung, die uns eine monatelange Diskussion um Wahltermin und Kandidaten erspart.

Der überraschende Amtsverzicht hat in der Öffentlichkeit manche Fragen aufgeworfen, die nach Antworten suchen. Er hat zugleich – jedenfalls nach meiner Wahrnehmung – eine Nachdenklichkeit erzeugt, die allen direkt und indirekt Beteiligten Anlass auch zur selbstkritischen Befassung mit ihrer eigenen Rolle und zum Umgang mit öffentlichen Ämtern gibt. Dies gilt für Amtsinhaber wie Bewerber, für politische Parteien wie für die Medien.

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert

(A) Das **Amt des Bundespräsidenten** halten manche Kommentatoren für einen „besonderen Glücksfall" unserer Verfassung, andere bezeichnen es als „das vielleicht schwierigste Amt, das in der Bundesrepublik zu vergeben ist". Beides ist wohl richtig. Die Erwartungen an den Bundespräsidenten hat die Präsidentin der 9. Bundesversammlung, Rita Süssmuth, am 23. Mai 1989 folgendermaßen beschrieben: Der Bundespräsident habe die Aufgabe – Zitat –,

> ... durch sein Wort und kraft seiner Persönlichkeit zu verdeutlichen, daß neben den geteilten Gewalten und unabhängig von den widerstreitenden Kräften in Regierung und Opposition in der Demokratie eine Basis der Gemeinsamkeit besteht, die alle verbindet. Deshalb kann und soll der Präsident klärend, versöhnend und friedensstiftend wirken. Er kann so Mittler im System der Gewaltenteilung sein.

„Mittler im System". Der Bundespräsident ist Teil des Verfassungsgefüges. Auch die Bundesversammlung ist ein Teil unseres politischen Systems.

Gewählt wird das Staatsoberhaupt nach Art. 54 des Grundgesetzes von einer Versammlung, die nur zu diesem Zweck zusammentritt und die durch ihre verfassungsmäßige Zusammensetzung die politischen Kräfteverhältnisse im Bund wie in den Ländern so aktuell und verlässlich wie möglich wiedergibt. Das war übrigens auch bei den 13 bisherigen Bundesversammlungen nicht anders, ebenso wie das freie Mandat für die Mitglieder des Bundestages wie für die durch die Landtage gewählten Wahlmänner und Wahlfrauen, die an Aufträge und
(B) Weisungen nicht gebunden sind. Jede Bundesversammlung ist neu zusammengesetzt; für jede Bundesversammlung gelten die gleichen Prinzipien und Regeln.

Meine Damen und Herren, in einigen westlichen Demokratien – Demokratien! – ist die staatliche Spitze durch eine **erbliche Monarchie** besetzt, mit dem durchaus beachtlichen Argument mancher Staatsrechtler, es sei klug, auch und gerade in einer Demokratie das Amt des Staatsoberhauptes dem Ehrgeiz der Parteien und gesellschaftlichen Gruppen zu entziehen und nicht der sonst unverzichtbaren Mehrheitsregel zu unterwerfen.

> (Vereinzelt Beifall – Claudia Roth [Augsburg] [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sehr gut! – Gegenruf von Sigmar Gabriel [SPD]: Claudia, jetzt hast du dich geoutet! Jetzt wirst du Prinzessin! Wir haben es immer geahnt!)

– Ich bin nicht sicher, ob die Stenografen jetzt alle begeisterten Anhänger einer Erbmonarchie namentlich erfasst haben.

(Heiterkeit und Beifall)

Bei Ihnen, Frau Löhrmann, ist es mir jedenfalls aufgefallen, was mit Blick auf die Bildung einer neuen Staatsspitze in Nordrhein-Westfalen zu den schönsten Spekulationen Anlass gibt.

(Heiterkeit und Beifall)

Meine Damen und Herren, das Grundgesetz hat sich für ein **Wahlamt** entschieden: Der Bundespräsident wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt des Staatsoberhauptes (C) unterliegt damit genau denselben Regeln demokratischer Legitimation wie jedes andere öffentliche Amt. Für alle demokratischen Wahlämter gilt: Die Person prägt das Amt, aber sie geht nicht in ihm auf, so wenig wie das Amt sich durch den jeweiligen Amtsinhaber definiert. Mit diesem keineswegs banalen Spannungsverhältnis müssen der Amtsinhaber wie die Öffentlichkeit leben – beide tun sich damit nicht immer leicht.

Die Übernahme eines Amtes macht aus der Person keinen Würdenträger, aber mit der Annahme der Wahl eben mehr als eine Privatperson. Das hat Folgen für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Funktionen. Niemand muss öffentliche Ämter übernehmen. Wer kandidiert und gewählt wird, übernimmt allerdings eine Verantwortung, die er mit aller Kraft, nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen hat. Niemand von uns steht unter Denkmalschutz,

(Vereinzelt Heiterkeit)

weder die Parlamente noch die Regierungen, nicht einmal das Staatsoberhaupt. Kritik muss sein.

(Vereinzelt Beifall)

Aber den Anspruch auf „Wahrhaftigkeit und Respekt" hat Bundespräsident Köhler mit vollem Recht nicht nur für sich, sondern für die politische Kultur unseres Landes im Ganzen reklamiert.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, verehrte Mitglieder der Bundesversammlung, wir alle, die wir uns heute versammelt haben, gehören verschiedenen Parteien oder gar keinen an, haben unterschiedliche Auffassungen zu wichtigen Themen, unterstützen verschiedene Kandidaten für öffentliche Ämter. Aber wir teilen die gemeinsame Verantwortung für unser Land, die sich mit der Wahl eines Bundespräsidenten nicht erledigt, schon gar nicht in schwierigen Zeiten, die wir jetzt haben, mit vielen Unsicherheiten und Ängsten, die keineswegs nur eingebildet sind. (D)

Am 30. Juni 1990, heute auf den Tag genau vor 20 Jahren – es war der Vorabend der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion –, sagte der damalige DDR-Ministerpräsident Lothar de Maizière in einer Fernsehansprache:

> Der Blick zurück ist ein Blick im Zorn. Der Blick nach vorn ist ein Blick mit Zuversicht und Hoffnung.

Mit Ablauf dieses Tages, heute vor 20 Jahren, wurden die Grenzüberwachung und die Grenzkontrollen an der innerdeutschen Grenze eingestellt. Der Freiheitswille der Menschen hatte gesiegt.

(Beifall)

In einer **friedlichen Revolution** gegen politische Bevormundung und Entmündigung war es der Bürgerrechtsbewegung und am Ende Hunderttausenden mutigen DDR-Bürgern gelungen, eine Diktatur zu stürzen.

(Beifall)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert

(A) Wenn wir heute im 20. Jahr der deutschen Einheit den zehnten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wählen, dann können wir das mit großer Dankbarkeit, aber auch mit berechtigtem Stolz auf die Verfassung eines glücklichen Landes tun, das zu einer gefestigten Demokratie in Einheit und Freiheit geworden ist.

(Beifall)

Dies, meine Damen und Herren, ist ein hinreichender Grund für einen aufgeklärten, fröhlichen Patriotismus, nicht nur in Zeiten von Fußballweltmeisterschaften, sondern ganzjährig und schon gar an einem Tag wie heute, an dem wir ein neues Staatsoberhaupt wählen.

(Beifall)

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, die ich nun auch für die Hinweise zum Verfahren der Wahl erbitte.

Wir kommen nun zur **Konstituierung der 14. Bundesversammlung.** Die 14. Bundesversammlung besteht aus den 622 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und weiteren 622 Mitgliedern, die von den Länderparlamenten gewählt worden sind. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Länderparlamente haben mir mitgeteilt, welche 622 Mitglieder in den Parlamenten rechtsgültig gewählt worden sind.

Mir liegt ein **Antrag** von Mitgliedern der Bundesversammlung vor – Udo Pastörs, Holger Apfel und Dr. Johannes Müller –, mit dem die rechtsgültige Wahl in den Landtagen beanstandet wird. Ich kann diesen Antrag unter Verweis auf Art. 54 Abs. 3 des Grundgesetzes (B) nicht zulassen. Danach besteht die Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundestages und den von den Volksvertretungen der Länder gewählten Mitgliedern. Die Präsidenten der Länderparlamente haben mir mitgeteilt, welche Mitglieder in den Ländern rechtsgültig gewählt worden sind. Jedes Mitglied eines Landes und jeder in eine Vorschlagsliste aufgenommene Bewerber konnte binnen zwei Tagen nach Verkündigung des Wahlergebnisses beim Präsidenten des jeweiligen Landtages Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

(Udo Pastörs [NPD] meldet sich zu Wort)

Solche Einsprüche liegen jedoch nicht vor.

(Udo Pastörs [NPD]: Herr Präsident, ich möchte meinen Antrag begründen!)

Die Bundesversammlung kann sich daher mit diesem Antrag nicht befassen.

(Anhaltender Beifall)

Ob, Herr Kollege, für die Begründung dieser und ähnlicher Anträge eine Möglichkeit bestehen soll, wissen wir erst, wenn diese Bundesversammlung sich eine Geschäftsordnung gegeben hat. Das stellen wir jetzt als Nächstes fest.

(Beifall)

Nach § 8 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten findet die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf den Geschäftsgang der Bundesversammlung sinngemäße Anwendung, sofern sich die Bundesversammlung nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt. Mir liegen **Anträge zur Geschäftsordnung** vor, die auch in der Ostlobby ausliegen. (C)

Die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP, des Bündnisses 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke sowie die Delegierten der Freien Wähler haben den folgenden gemeinsamen Antrag eingebracht:

> Die 14. Bundesversammlung wolle beschließen:
>
> Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages findet sinngemäß auf die 14. Bundesversammlung mit der folgenden Maßgabe Anwendung:
>
> Geschäftsordnungsanträge und andere Anträge können nur schriftlich gestellt werden. Eine mündliche Begründung und eine Aussprache finden nicht statt.

Wir stimmen jetzt über diesen Antrag ab. Wer für diesen Antrag stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Das ist ziemlich übersichtlich. Wer enthält sich? – Damit ist dieser Antrag angenommen.

(Beifall)

Ich stelle fest, dass nunmehr laut Gesetz die **Geschäftsordnung** des Bundestages sinngemäß auch für die Bundesversammlung gilt, mit der soeben beschlossenen Maßgabe.

Mir liegt weiterhin ein **Antrag** der genannten drei Mitglieder der Bundesversammlung vor. Nach diesem Antrag soll den Kandidaten die Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Bundesversammlung bis zu 30 Minuten (D) vorzustellen. Dies verstößt ganz offenkundig gegen das Aussprachеverbot des Art. 54 des Grundgesetzes. Das könnte auch von dieser Bundesversammlung nicht korrigiert werden. Deswegen lasse ich diesen Antrag nicht zu.

(Beifall)

Schließlich liegt mir ein weiterer **Antrag** der genannten drei Delegierten mit folgendem Wortlaut vor:

> Die Bundesversammlung möge beschließen:
>
> Jeder Wahlvorschlagsträger darf eine Person benennen, die nach jedem Wahlgang bei der Auszählung der Stimmen als Beobachter anwesend ist.

Dieser Antrag ist zweifellos zulässig. Darüber stimmen wir nun ab. Wer ist für diesen Antrag? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

(Zuruf: Wahlfälschung vorprogrammiert!)

– Vielleicht sollten Sie beim nächsten Absatz besonders sorgfältig zuhören.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass in der parlamentarischen Praxis und nach Auffassung aller Fraktionen dieses Hauses Störungen der Sitzung, insbesondere gröbliche Verletzungen der parlamentarischen Ordnung, nicht hinzunehmen sind. Die Geschäftsordnung gibt dem amtierenden Präsidenten die Möglichkeit, gegen derartige Störungen mit entsprechenden Ordnungsmaßnahmen

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert

(A) vorzugehen. Davon würde ich auch sicher Gebrauch machen. Ich hoffe, dass es dafür keinen Anlass gibt.

(Beifall)

Wir kommen jetzt zur **Bestellung der Schriftführerinnen und Schriftführer.** Ich schlage Ihnen vor, die 42 Abgeordneten, die auch im Deutschen Bundestag diese Aufgabe wahrnehmen, für die Bundesversammlung mit der Aufgabe zu beauftragen. Ich gehe von Ihrem Einverständnis aus, dass ich die Namen nicht verlese. – Eine Aussprache dazu ist ohnehin nicht vorgesehen. Eine Namensliste können Sie selbstverständlich beim Sitzungsvorstand oder draußen am Meldetisch einsehen. Darf ich feststellen, dass Sie mit der Bestellung der Schriftführerinnen und Schriftführer einverstanden sind?

(Jürgen Trittin [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ja, Herr Präsident!)

– Das ist offenkundig der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Ich bitte nunmehr den Obmann der Schriftführerinnen und Schriftführer, den Abgeordneten Jens Koeppen, und seine Stellvertreterin, die Kollegin Doris Barnett, neben mir Platz zu nehmen.

Die 14. Bundesversammlung ist damit konstituiert.

Wir kommen jetzt zum eigentlichen Wahlvorgang. Es liegen folgende **Vorschläge** für die Wahl zum Bundespräsidenten vor, die ich in alphabetischer Reihenfolge bekanntgebe:

(B) Herr Dr. h. c. **Joachim Gauck,**

Frau Dr. **Lukrezia Jochimsen,**

Herr **Frank Rennicke,**

Herr **Christian Wulff.**

Die Vorgeschlagenen haben gemäß § 9 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt. Ich stelle fest, dass die Wahlvorschläge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Ich darf Sie nun um Ihre Aufmerksamkeit für einige Hinweise zum **Ablauf der Wahl** bitten. Wir beginnen jetzt gleich mit dem Aufruf der Namen der Mitglieder der Bundesversammlung in alphabetischer Reihenfolge. Dabei werden nachgerückte Mitglieder, die nicht mehr im Namensverzeichnis alphabetisch aufgeführt werden konnten, am Schluss dieser Namensliste aufgerufen.

Verfolgen Sie bitte den Namensaufruf und gehen Sie erst dann zum Empfang der Wahlunterlagen in die Osthalle, wenn Sie aufgerufen worden sind. Um in die Osthalle – hinter mir – zu gelangen, verlassen Sie bitte den Plenarsaal durch eine der seitlichen Glastüren, rechts und links neben dem Präsidium. In der Osthalle geben Ihnen die Schriftführerinnen und Schriftführer an den Ausgabetischen Ihre Stimmkarte und den amtlichen Wahlumschlag. An den Ausgabetischen zeigen Sie bitte Ihren blauen Wahlausweis. Es wäre außerordentlich vorteilhaft, wenn Sie alle ihn parat hätten. Sie geben ihn dort aber bitte noch nicht ab.

Den Stimmzettel kreuzen Sie dann in der Wahlkabine (C) an und stecken diesen noch in der Wahlkabine in den Wahlumschlag; denn die Wahl ist nach den vorhin genannten Prinzipien nicht nur frei, sondern auch geheim. Die Schriftführerinnen und Schriftführer müssen diejenigen zurückweisen, die ihre Stimmkarte außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder erst außerhalb der Wahlkabine in den Umschlag gelegt haben. Die Wahl kann jedoch vorschriftsmäßig wiederholt werden.

Noch ein Hinweis zur Ausfüllung der Stimmkarten: Sie können auf der Stimmkarte nur einmal ankreuzen, entweder den Namen eines Kandidaten, oder Sie machen ein Kreuz bei der Rubrik „Enthaltung". Stimmkarten mit mehr als einem Kreuz, einem anderen Namen oder anderen Zusätzen sind ungültig. Ungültig sind nach den gerade geschilderten Varianten auch Stimmkarten, die überhaupt nicht angekreuzt sind. Wer sich enthalten möchte, benutzt dafür bitte die vorgesehene Rubrik „Enthaltung".

Zur Stimmabgabe selbst betreten Sie wieder den Plenarsaal durch den mittleren Eingang unter dem Adler. Hier vorne stehen die Wahlurnen, wie Sie sich überzeugen können. Dort übergeben Sie bitte einem der Schriftführer Ihren blauen Wahlausweis. Erst anschließend werfen Sie Ihren Wahlumschlag mit Stimmkarte in die Wahlurne.

Schließlich, nachrichtlich: Nach Art. 54 Abs. 6 des Grundgesetzes ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält, das heißt, wer mindestens 623 Stimmen auf sich vereinigt.

Soweit Fraktionen oder einzelne Mitglieder der Bundesversammlung dafür Blumengebinde bereitgestellt ha- (D) ben,

(Heiterkeit und vereinzelt Beifall)

rege ich nach den begeisternden Erfahrungen bei der letzten Bundesversammlung an, diese erst nach Verkündigung des Wahlergebnisses in den Plenarsaal bringen zu lassen.

(Beifall – Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Und die Musik?)

– Frau Kollegin Künast, um den rechtzeitigen Auftritt der Bläser werde ich mich persönlich kümmern.

(Heiterkeit)

Im Interesse der Präzision der deutschen Geschichtsschreibung lege ich Wert auf den Hinweis, dass der Einzige, der bei der letzten Bundesversammlung nachweislich keine Blumen bestellt hatte, der Präsident der Bundesversammlung war.

(Heiterkeit)

Anderes ließe sich mit der Überparteilichkeit auch nur schwer vereinbaren.

Ich bitte nun die Schriftführerinnen und Schriftführer, die vorgesehenen Plätze an den Tischen zur Ausgabe der Stimmkarten und an den Wahlurnen einzunehmen.

Ich eröffne die Wahl und bitte, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Namensaufruf)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert

(A) Meine Damen und Herren, ich möchte fragen, ob noch ein Mitglied der Bundesversammlung im Saal anwesend ist, das seine Stimmkarte nicht abgegeben hat. – Oder kennt jemand ein Mitglied der Bundesversammlung, das seine Stimme noch nicht abgegeben hat? – Auch das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann schließe ich die Wahl und bitte die Schriftführerinnen und Schriftführer, mit der Auszählung zu beginnen.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Wahl unterbreche ich die Sitzung. Wir werden den Wiederbeginn der Sitzung durch Klingelsignale bekannt geben. Ich vermute – nach den Erfahrungen früherer Wahlgänge bei Bundesversammlungen –, dass das etwa 40 Minuten dauern wird. Das reicht für einen gemütlichen Spaziergang um das Reichstagsgebäude, für einen Ausflug zum Wannsee vermutlich nicht. Also, stellen Sie sich bitte auf eine Unterbrechung von einer guten halben Stunde ein.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung von 13.30 bis 14.14 Uhr)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:

Die unterbrochene Sitzung ist wieder eröffnet. Nehmen Sie bitte Platz.

Meine Damen und Herren, ich gebe das Ergebnis des ersten Wahlgangs bekannt: abgegebene Stimmen 1 242, ungültige Stimmen eine, gültige Stimmen folglich 1 241. Enthalten haben sich 13 Mitglieder der Bundesversammlung. Es entfallen auf Herm Dr. h. c. Joachim Gauck 499 Stimmen,

(B) (Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

auf Frau Dr. Lukrezia Jochimsen 126 Stimmen,

(Lebhafter Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

auf Frank Rennicke 3 Stimmen und auf Christian Wulff 600 Stimmen.

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

Ich stelle fest, dass keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die für den ersten Wahlgang vorgeschriebene absolute Mehrheit erreicht hat. Nach Art. 54 Abs. 6 des Grundgesetzes muss deshalb ein zweiter Wahlgang stattfinden.

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

Es ist zwischen den Fraktionen vereinbart, vor Eintritt in den zweiten Wahlgang die Sitzung zu unterbrechen. Ich unterbreche die Sitzung bis 15.15 Uhr. Dann treten wir hier in den zweiten Wahlgang ein.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung von 14.16 bis 15.15 Uhr)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:

Nehmen Sie bitte Platz. Die unterbrochene Sitzung ist wieder eröffnet.

Meine Damen und Herren, wir treten jetzt in den zweiten Wahlgang ein. Auch hier ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Bundesversammlung erforderlich, also mindestens 623 Stimmen. Für den zweiten Wahlgang kandidieren wie im ersten Wahlgang Joachim Gauck, Lukrezia Jochimsen, Frank Rennicke und Christian Wulff. (C)

Das Wahlverfahren ist nicht ein zweites Mal erläuterungsbedürftig, wie ich denke. Sie brauchen diesmal den gelben Wahlausweis. Wir führen auch diesen Wahlgang mit Namensaufruf durch. Wir versuchen es einmal noch eine Spur zügiger, wobei mein Eindruck ist, dass das Tempo weniger vom Namensaufruf als von den Umläufen im Hause bestimmt wird. Wir können uns gemeinsam um eine Unterbietung der ersten Runde bemühen.

Ich bitte die Schriftführerinnen und Schriftführer, die vorgesehenen Plätze an den Tischen zur Ausgabe der Stimmkarten und an den Wahlurnen einzunehmen. – Ich eröffne die Wahl und bitte, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Namensaufruf)

Meine Damen und Herren, gibt es ein Mitglied der Bundesversammlung, das im Saal anwesend ist, seine Stimmkarte aber noch nicht abgegeben hat? – Einer meldet sich freiwillig, sehr gut. Ich bitte auch die Schriftführerinnen und Schriftführer, die auf mögliche weitere Mitglieder warten, ihre Stimmkarten abzugeben.

Ich habe den Eindruck, dass alle Stimmkarten abgegeben worden sind. – Da ist noch eine Stimmabgabe.

Ich schließe nun die Wahl und bitte die Schriftführerinnen und Schriftführer, mit der Auszählung zu beginnen. (D)

Wir unterbrechen wieder die Sitzung und machen durch Klingelzeichen aufmerksam, wenn das Wahlergebnis vorliegt und die unterbrochene Sitzung wiedereröffnet werden kann.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung von 16.18 bis 17.05 Uhr)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:

Die unterbrochene Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich gebe Ihnen das Ergebnis des zweiten Wahlgangs bekannt: abgegebene Stimmen 1 239, ungültig war eine Stimme, gültige Stimmen folglich 1 238. Enthalten haben sich 7 Mitglieder der Bundesversammlung. Es sind entfallen auf Herrn Dr. h. c. Joachim Gauck 490 Stimmen,

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

auf Frau Dr. Lukrezia Jochimsen 123 Stimmen,

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

auf Herrn Rennicke 3 Stimmen und auf Herm Christian Wulff 615 Stimmen.

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert

(A) Damit hat auch im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die für diesen Wahlgang vorgeschriebene absolute Mehrheit erreicht.

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

Es findet damit ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Nach einer Vereinbarung der Fraktionen unterbreche ich die Sitzung wiederum für voraussichtlich eine Stunde. Wir werden durch Klingelzeichen darauf aufmerksam machen, wenn der dritte Wahlgang beginnt. Stellen Sie sich also bitte auf eine Zeit zwischen 18.00 Uhr und 18.15 Uhr ein.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung von 17.07 bis 19.28 Uhr)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:

Nehmen Sie bitte Platz. Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Meine Damen und Herren, ich eröffne den dritten Wahlgang der Bundesversammlung. Bei diesem Wahlgang ist, wie Sie wissen, gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Für diesen Wahlgang kandidieren Herr Dr. h. c. Joachim Gauck und Herr Christian Wulff. Neue Kandidaturen sind hier nicht angemeldet worden. Die anderen beiden Kandidaturen sind für diesen dritten (B) Wahlgang zurückgezogen worden. Sie brauchen für diesen dritten Wahlgang den grünen Wahlausweis.

Bevor ich die Schriftführerinnen und Schriftführer bitte, wieder ihre Positionen einzunehmen, möchte ich als Beitrag zur Humanisierung der Bundesversammlung anbieten, dass wir nach Beginn des Namensaufrufs die Verpflegungsmöglichkeiten auf der Fraktionsebene eröffnen,

(Beifall)

wobei ich schon Wert auf den Hinweis lege, dass damit der angekündigte Empfang nicht verspätet, sondern früher stattfindet als angekündigt, nämlich nicht nach Schluss der Bundesversammlung, sondern während der laufenden Bundesversammlung, was eine nicht unproblematische Innovation im parlamentarischen Verfahren ist.

Außerdem rege ich dringend an, dass Sie bei der Bedienung dieses vitalen Bedürfnisses Ihre Verpflichtung, Ihre Stimme abzugeben, nicht gänzlich aus dem Auge verlieren

(Heiterkeit)

und sich entweder erst danach nach oben begeben oder so rechtzeitig wieder hier unten sind, dass Sie vor Schließen des Wahlgangs Ihre Stimme abgegeben haben.

(Jürgen Trittin [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Nur wer gewählt hat, darf essen – Volker Beck [Köln] [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Nach der Arbeit!)

– Ich verlasse mich hier ganz auf die bewährten Disziplinierungsmöglichkeiten der Parlamentarischen Geschäftsführer, über die mir im Übrigen dieses dringende Bedürfnis übermittelt worden war, (C)

(Volker Beck [Köln] [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Aber nicht einheitlich!)

einschließlich der jetzt nachgelieferten Besorgnisse, die ich schon beim Überliefern dieser Anregung freiwillig vorgetragen hatte.

Wir beginnen jetzt mit dem Namensaufruf und werden dann wieder nach Abschluss dieses Wahlganges die Sitzung bis zur Auszählung des Ergebnisses unterbrechen und stellen dann sicher, dass überall im Hause die vertrauten und beliebten Klingelzeichen darauf hinweisen, dass die Sitzung zur Bekanntgabe des Ergebnisses wieder eröffnet wird.

(Namensaufruf)

Meine Damen und Herren, ich frage, ob ein Mitglied der Bundesversammlung im Saal ist, das seine Stimmkarte noch nicht abgegeben hat, oder jemand den Eindruck hat, dass da noch jemand unterwegs ist.

(Agnes Alpers [DIE LINKE]: Können wir im dritten Stock noch einmal nachfragen lassen?)

– Für das obere Stockwerk sind nach der vorhin gemachten Durchsage die Parlamentarischen Geschäftsführer verantwortlich.

Wir schließen jetzt den Wahlgang. Ich bitte die Schriftführerinnen und Schriftführer, mit der Auszählung zu beginnen. (D)

Wir unterbrechen wieder die Sitzung. Ich denke, dass wir in einer guten halben Stunde das Wahlergebnis bekanntgeben können.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung von 20.28 bis 21.12 Uhr)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:

Nehmen Sie bitte Platz. Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich gebe Ihnen das Ergebnis des dritten Wahlgangs zur Wahl des Bundespräsidenten bekannt: abgegebene Stimmen 1 242, ungültige Stimmen 2, gültige Stimmen 1 240, Enthaltungen 121.

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung – Zurufe: Pfui! – Buh! – Unglaublich! – Peinlich!)

Es entfallen auf Herrn Dr. h. c. Joachim Gauck 494 Stimmen.

(Lang anhaltender Beifall – Dr. h. c. Joachim Gauck nimmt die Glückwünsche von Mitgliedern der Bundesversammlung entgegen – Mitglieder der Bundesversammlung erheben sich)

Auf Christian Wulff sind 625 Stimmen entfallen.

(Sehr lang anhaltender lebhafter Beifall – Die Mitglieder der Bundesversammlung erheben

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert

(A) sich – Christian Wulff nimmt die Glückwünsche von anderen Kandidaten sowie von Mitgliedern der Bundesversammlung entgegen – Dr. Lukrezia Jochimsen nimmt die Glückwünsche von Mitgliedern der Bundesversammlung entgegen – Dr. h. c. Joachim Gauck nimmt die Glückwünsche von weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung entgegen)

Meine Damen und Herren, ich stelle fest, dass Herr Christian Wulff damit zum Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gewählt ist.

(Anhaltender Beifall)

Bevor ich mich an den gewählten Kandidaten wende, möchte ich Sie darüber informieren, dass Christian Wulff gegenüber dem Präsidenten des Niedersächsischen Landtages seinen sofortigen Rücktritt vom Amt des Ministerpräsidenten erklärt hat

(Vereinzelt Beifall)

und seinen Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Wahl des Nachfolgers beauftragt hat.

(Heiterkeit und Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung – Jörg Bode erhebt sich)

– Selten hat eine so kurze Amtszeit einen so großen Jubel ausgelöst, Herr Kollege Bode.

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung – Dr. Guido Westerwelle: Da ist was dran, ja! – Kurt Beck: Peinlicher geht es nicht mehr!)

(B)

Ich frage nun Christian Wulff: Nehmen Sie die Wahl zum Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland an?

Christian Wulff:

Sehr geehrter Herr Präsident, ich nehme die Wahl außerordentlich gerne und aus Überzeugung an und freue mich auf die verantwortungsvolle Aufgabe.

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung – Bundespräsident Christian Wulff und Dr. h. c. Joachim Gauck bekommen Blumensträuße überreicht – Erneut Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:

Wenn mich jetzt die Bläser nicht im Stich lassen, ist das ein fast perfektes Ende der Bundesversammlung

(Heiterkeit)

Zuvor erhält der gewählte Bundespräsident das Wort. Bitte schön.

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

Bundespräsident Christian Wulff:

Hochverehrte, sehr geehrte Damen und Herren und Mitglieder der 14. Bundesversammlung! Ich möchte mich zuerst einmal für das entgegengebrachte Vertrauen

(Lachen bei Mitgliedern der Bundesversammlung) (C)

ausdrücklich und von Herzen bedanken. Ich denke, das ist eine Abstimmung in freier und geheimer Wahl gewesen, wie es in den letzten Wochen zu Recht von vielen Seiten immer wieder eingefordert wurde und wie es auch heute Morgen der Präsident des Deutschen Bundestages zu Recht, denke ich, hervorgehoben hat, dass jede Wahlfrau und jeder Wahlmann hier in dieser Bundesversammlung völlig frei war und nach eigenem Gewissen in der Wahlkabine zu entscheiden hatte.

Ich freue mich darüber, dass ich am Ende im dritten Wahlgang mit absoluter Mehrheit von der Bundesversammlung zum Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gewählt worden bin.

(Lebhafter Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

All denen, die eine andere Wahlentscheidung getroffen haben, bekunde ich selbstverständlich meinen Respekt. Ich bin überzeugt, dass es auch mit Ihnen zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit kommen wird. Ich jedenfalls werde mich sehr bemühen, auch vielen Ihrer Erwartungen gerecht zu werden.

Danken möchte ich vor allem dafür, dass wir einen in jeder Hinsicht, in jeder Phase sehr fairen Wettbewerb um das Amt des Bundespräsidenten erlebt haben. Deshalb danke ich vor allem Joachim Gauck für diesen fairen Wettstreit, wie wir ihn erlebt haben. Ich habe Sie noch mehr schätzen gelernt und freue mich darüber, dass Ihr Wort weit über Deutschland hinaus auch weiterhin großes Gewicht haben wird. Herzlichen Dank dafür! (D)

(Lebhafter Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

Eines der wesentlichen Wesenselemente von Demokratie ist, dass man auswählen kann, dass man gewinnen kann und dass man verlieren kann. Ich will es jetzt nicht übertreiben – Sie wollen alle noch nach Hause –, aber aus Niederlagen habe ich eigentlich immer noch mehr gelernt als aus Siegen, und wenn ich Ihnen sage, dass mein Antritt als Ministerpräsident im dritten Anlauf neun Jahre gedauert hat, dann wird deutlich, dass die Bundesversammlung heute relativ kurz war.

(Heiterkeit und Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

Ich möchte hier – und nicht nur am Freitag – ausdrücklich meinem Amtsvorgänger, Bundespräsident Professor Horst Köhler, und seiner Gattin dafür danken, dass sie mit ihrem Auftreten und ihrer Sympathie die Herzen vieler, vieler Menschen gewonnen haben und mit ihrem Engagement für Familien und Kinder, ihrem Einsatz für Afrika und dem Aufruf zu Veränderung Maßstäbe gesetzt haben. Horst Köhler wollte Deutschland dienen, und ich bin davon überzeugt, er hat Deutschland gedient. Dafür möchte ich ihm und seiner so überaus erfolgreich engagierten Ehefrau auch an dieser Stelle, in dieser Bundesversammlung, herzlich Dank sagen.

(Beifall)

Bundespräsident Christian Wulff

(A) Der schönste und größte Augenblick in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland war sicher die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes. Ich freue mich, dass wir dies gemeinsam am 3. Oktober in Bremen bei Herrn Bürgermeister Böhrnsen werden feiern können. Es ist für mich besonders bewegend, dass ich im 20. Jahr der deutschen Einheit zum Bundespräsidenten gewählt wurde, weil ich nunmehr auch in dieser Position zur inneren Zusammenarbeit, zur inneren Einheit unseres Landes und zu einem noch besseren gegenseitigen Verständnis beitragen möchte. Denn das sollte uns als Bundesversammlung doch besonders bewegen, dass wir demokratisch, frei und wiedervereinigt sind und hier in Berlin tagen, wenige Meter von dort entfernt, wo die Mauer stand, die damals durch mutige Menschen zum Einsturz gebracht wurde. Das sollte uns auch am heutigen Tage bewusst sein.

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

Wir alle, meine sehr verehrten Damen und Herren, ob die Linke, die Sozialdemokraten, die Grünen, die Liberalen, die Christsozialen, die Christdemokraten, tragen gemeinsam Verantwortung für unser Land, für unser Gemeinwesen, für unsere Demokratie. Es ist unser Land; es ist uns anvertraut. Wir wollen es in einem mindestens so guten Zustand an kommende Generationen weitergeben, wie wir es vorgefunden haben. Wir haben eine gemeinsame Zukunft, die gerade in unseren Händen liegt. Wenn wir auf eine offene, eine vielfältige Landschaft in Deutschland blicken, wenn wir gemeinschaftliches Leben in Frieden, Freiheit und Wohlstand in einem vereinten Europa und einer globalisierten Welt gedeihen lassen (B) wollen, dann brauchen wir alle Menschen in unserem Land, jede und jeden dort, wo sie oder er sich einbringen möchte. Parallelgesellschaften in unserem Land verhindern wir am ehesten dadurch, dass wir aufeinander zugehen und nicht aneinander vorbeileben. Da werde ich sicher einen besonderen Schwerpunkt am Freitag hier vor Ihnen erläutern dürfen.

Deutschland, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist ein wunderbares Land. Das weiß man nicht nur, wenn man von Auslandsreisen nach Deutschland zurückkehrt. Deutschland ist unsere Heimat. Deutschland (C) hat eine Geschichte, die uns in besonderer Weise vielen gegenüber verpflichtet. Deutschland hat eine Zukunft, die uns aufgegeben ist. Gott schütze unser Land.

Vielen Dank.

(Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung – Mitglieder der Bundesversammlung erheben sich)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:

Meine Damen und Herren, die Eidesleistung des neuen Bundespräsidenten wird nach den Vorschriften des Grundgesetzes vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates erfolgen. Dazu habe ich gemeinsam mit dem Präsidenten des Bundesrates für den kommenden Freitag, den 2. Juli, eingeladen.

Bevor ich die Bundesversammlung schließe, möchte ich allen Mitgliedern der Bundesversammlung für ihre disziplinierte Mitwirkung danken. Ich möchte mich ganz besonders bei den Schriftführerinnen und Schriftführern bedanken,

(Beifall)

aber nicht zuletzt auch bei den vielen unauffälligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundestagsverwaltung,

(Beifall)

die diese Versammlung in ungewöhnlich kurzer Frist mit ungewöhnlichem persönlichem Einsatz vorbereitet und (D) damit ermöglicht haben.

Meine Damen und Herren, wir singen nun zum Schluss unsere Nationalhymne.

(Nationalhymne)

Ich erkläre die 14. Bundesversammlung für geschlossen. Sie können sagen, Sie sind dabei gewesen. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Abend.

(Schluss: 21.34 Uhr)

(A) (C)

Anlagen zum Stenografischen Bericht

Anlage 1

Liste der entschuldigten Mitglieder der 14. Bundesversammlung

Mitglied		entschuldigt für
Bätzing-Lichtenthäler, Sabine	SPD	30.06.2010
Zapf, Uta	SPD	30.06.2010

Anlage 2

Liste der Mitglieder der 14. Bundesversammlung, die an den Wahlgängen teilgenommen haben

A
Kai Abruszat
Jens Ackermann
Christian Ahrendt
Barbara Ahrons
Ilse Aigner
Hubert Aiwanger
Jan van Aken
Waltraud Allgäuer
Agnes Alpers
Dieter Althaus
Dr. Bernd Althusmann
Peter Altmaier
Katrin Altpeter
Tarek Al-Wazir
Kerstin Andreae
Martina Angermann
Holger Apfel
Selin Arikoglu
Ingrid Arndt-Brauer
Horst Arnold
Rainer Arnold
Hans-Jörn Arp
Christine Aschenberg-Dugnus
Peter Aumer

B
Dr. Thomas Bach
Dorothee Bär
Martin Bäumer
Daniel Bahr (Münster)
Christian Baldauf
Heinz-Joachim Barchmann
Thomas Bareiß
Prof. Dr. Dr. Andreas Barner
Doris Barnett
Dr. Hans-Peter Bartels
Uwe Barth
Klaus Barthel
Norbert Barthle
Sören Bartol
Dr. Dietmar Bartsch
Bärbel Bas
Hans-Artur Bauckhage
Prof. Dr. Peter Bauer
Günter Baumann
Margarete Bause
Marieluise Beck (Bremen)
Volker Beck (Köln)
Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)
Kurt Beck
Norbert Beck
Dirk Becker
Uwe Beckmeyer
Nicola Beer
Elfriede Begrich
Cornelia Behm
Manfred Behrens (Börde)
Herbert Behrens
Dietmar Bell
Veronika Bellmann
Birgitt Bender
Verena Monika Bentele
Dr. Stefan Berger
Hedwig Sophie Bergmann
Dr. Christoph Bergner
Florian Bernschneider
Dr. Axel Bernstein
Heiderose Berroth
Karin Bertholdes-Sandrock
Bärbel Beuermann
Wolfgang Beuß
Ole von Beust
Peter Beyer
Dr. Thomas Beyer
Andreas Bialas
Peter Biesenbach
Steffen Bilger
Karin Binder
Lothar Binding (Heidelberg)
Clemens Binninger
Matthias W. Birkwald
Marianne Birthler
Benedikt Bisping
Peter Bleser
Carola Bluhm
Heidrun Bluhm
Leif Blum[1)]
Sebastian Blumenthal
Steffen Bockhahn
Reinhold Bocklet
Jörg Bode
Claudia Bögel
Prof. Dr. Maria Böhmer
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Jens Böhrnsen
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Sybille Böschen
Dr. Martin Böttger
Dr. Christian von Boetticher
Gerd Bollmann
Alexander Bonde
Thomas Bopp
Monika Bormann
Wolfgang Bosbach
Barbara Bosch
Volker Bouffier
Hans-Josef Bracht
Nicole Bracht-Bendt
Norbert Brackmann
Klaus Brähmig
Gabriele Brakebusch
Michael Brand
Giesela Brandes-Steggewentz
Dr. Reinhard Brandl
Klaus Brandner
Helmut Brandt
Willi Brase
Dr. Ralf Brauksiepe
Prof. Dr. h. c. Ludwig Georg Braun
Dr. Helge Braun
Rainer Brechtken
Marlies Bredehorst
Heike Brehmer
Klaus Breil
Andreas Breitner
Wibke Brems
Hannelore Brenner
Dr. h. c. Birgit Breuel
Leni Breymaier
Ralph Brinkhaus
Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Elmar Brok

(B) (D)

1) Das Mitglied hat am dritten Wahlgang teilgenommen.

(A)

Rainer Brüderle
Monika Brunert-Jetter
Angelika Brunkhorst
Helmut Brunner
Bärbel Bruns
Arnim Brux
Christine Buchholz
Katrin Budde
Marco Bülow
Mona Bünnemann
Dr. Annette Bulfon
Jens Bullerjahn
Dr. Friedrich Bullinger
Eva Bulling-Schröter
Edelgard Bulmahn
Dr. Martina Bunge
Ulla Burchardt
Dr. Hubert Burda
Ernst Burgbacher
Martin Burkert
Marco Buschmann
Bernhard Busemann

C
Lorenz Caffier
Mukhtaar Sheekh Cali
Johannes Callsen
Sylvia Canel
Peter Harry Carstensen
Ralf Christoffers
Roland Claus
Christine Clauß
Birgit Collin-Langen
Helmut Collmann
Gitta Connemann
Oliver Conz
Viola von Cramon-Taubadel
Petra Crone

D
Sevim Dağdelen
Bernhard Daldrup
Inka Damerau
Helmut Dammann-Tamke
Dr. Peter Danckert
Dr. Karl-Ludwig von Danwitz
Helga Daub
Leo Dautzenberg
Thomas Dechant
Dr. Diether Dehm
Ekin Deligöz
Özlem-Alev Demirel
Otto Deppmeyer
Reiner Deutschmann
Ralf Dieter
Birgit Diezel
Hermann Dinkla
Regina van Dinther
Sabine Dittmar
Heidrun Dittrich
Dr. Bijan Djir-Sarai
Alexander Dobrindt
Renate Dodell
Jürgen Dönninghaus
Thomas Dörflinger
Patrick Döring
Martin Dörmann
Katja Dörner
Prof. Dr. Klaus Dörre
Marie-Luise Dött
Christoph Dolle
Andrea Dombois
Dieter Dombrowski
Ursula Doppmeier
Franz-Josef Drabig
Burkard Dregger
Werner Dreibus
Rudolf Dressler
Wolfgang Drexler
Malu Dreyer
Elvira Drobinski-Weiß
Dr. Wilhelm Droste
Monika Düker
Christian Dürr
Garrelt Duin
Dr. Rainer Dulger
Martin Dulig
Mechthild Dyckmans

E
Jutta Ebeling
Friederike Ebli[1)]
Kurt Eckstein
Sebastian Edathy
Dieter Ehret
Ingrid Ehrhardt
Siegmund Ehrmann
Peter Eichstädt
Helmut Eigen
Franz Einhaus
Georg Eisenreich
Thomas Eiskirch
Prof. Dr. Axel Ekkemkamp
Dr. Dagmar Enkelmann
Rainer Erdel
Dr. h. c. Gernot Erler
Klaus Ernst
Petra Ernstberger
Jörg van Essen
Marc Jan Eumann
Karin Evers-Meyer
Günter Eymael

F
Nancy Faeser
Georg Fahrenschon
Cornelia Falken
Bernd Faulenbach
Beate Fauser
Dr. Thomas Feist
Hans-Josef Fell
Markus Ferber
Enak Ferlemann
Elke Ferner
Eva Feußner
Bodo Finger
Iris Firmenich
Ingrid Fischbach
Hartwig Fischer (Göttingen)
Dirk Fischer (Hamburg)
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Albrecht Fischer
Ulrike Flach
Dr. Maria Flachsbarth
Steffen Flath
Klaus-Peter Flosbach
Klaus Förster
Gabriele Fograscher
Dr. Edith Franke
Dr. Edgar Franke
Herbert Frankenhauser
Ulrich Freese
Angela Freimuth
Dagmar Freitag
Karl Freller
Dr. Christian Frenzel
Otto Fricke
Silke Fricke
Paul K. Friedhoff
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Peter Friedrich
Michael Frieser
Erich G. Fritz
Edith Renate Fröse
Dr. Michael Fuchs
Hans-Joachim Fuchtel
Albert Füracker
Petra Fuhrmann
Alexander Funk

G
Sigmar Gabriel
Ingo Gädechens
Dr. Dieter Galas
Reinhold Gall
Wulf Gallert
Dr. Thomas Gambke
Günter Garbrecht
Dr. Heiner Garg
Dr. Peter Gauweiler
Heike Gebhard
Rico Gebhardt
Dr. Thomas Gebhart
Martina Gedeck
Torsten Geerdts
Wolfgang Gehrcke
Kai Gehring
Norbert Geis
Dr. Edmund Peter Geisen
Michael Gerdes
Dr. Wolfgang Gerhardt
Alois Gerig
Alfons Gerling
Martin Gerster[2)]
Harald Giebels
Sven Giegold
Eberhard Gienger
Thorsten Glauber
Harry Glawe
Iris Gleicke
Michael Glos
Günter Gloser
Carina Gödecke
Ivo Gönner
Josef Göppel
Katrin Göring-Eckardt

(B)

(C)

(D)

1) Das Mitglied hat am dritten Wahlgang teilgenommen.
2) Das Mitglied hat am ersten und dritten Wahlgang teilgenommen.

(A)
Peter Götz
Dr. Wolfgang Götzer
Nicole Gohlke
Hans-Michael Goldmann
Prof. Dr. Ulrich Goll
Heinz Golombeck
Diana Golze
Dr. Thomas Goppel
Ulrike Gote
Ulrike Gottschalck
Margret Gottschlich
Angelika Graf (Rosenheim)
Ute Granold
Wolfgang Greilich
Reinhard Grindel
Karin von der Groeben[1)]
Hermann Gröhe
Manfred Groh
Michael Groschek
Ursula Groskurt
Michael Groß
Gerrit Große
Burgunde Grosse
Michael Grosse-Brömer
Astrid Grotelüschen
Annette Groth
Markus Grübel
Bernhard von Grünberg
Prof. Monika Grütters
Stefan Grüttner
Manfred Grund
Miriam Gruß
Harald Güller
Joachim Günther (Plauen)
Tino Günther
(B)
Saliou Gueye
Wolfgang Gunkel
Dr. Karl-Theodor Frhr. zu Guttenberg
Petra Guttenberger
Olav Gutting
Dr. Gregor Gysi

H
Dr. Robert Habeck
Heike Habermann
Barbara Hackenschmidt
Hans-Joachim Hacker
Thomas Hacker
Dr. Anwar Hadeed
Christine Haderthauer
Heike Hänsel
Bettina Hagedorn
Klaus Hagemann
Florian Hahn
Jörg-Uwe Hahn
Holger Haibach
Volkmar Halbleib
Martin Haller
Hildegard Hamm-Brücher
Dr. Christel Happach-Kasan
Dr. Stephan Harbarth
Jürgen Hardt
Jochen Hartloff
Michael Hartmann (Wackernheim)
Gisela Hartmann
Ludwig Hartmann
Swantje Hartmann
Dr. Reiner Haseloff
Gerda Hasselfeldt
Britta Haßelmann
Peter Hauk
Ute Haupt
Heinz-Peter Haustein
Helen Heberer
Ingrid Heckner
Peter Heesen
Lothar Hegemann
Heinrich Heidel
Dr. Matthias Heider
Hubertus Heil (Peine)
Mechthild Heil
Dr. Rosemarie Hein
Ursula Heinen-Esser
Frank Heinrich
Rolf Hempelmann
Dr. Barbara Hendricks
Steffen Hengstenberg
Rudolf Henke
Frank Henkel
Stefanie Hennecke
Michael Hennrich
Dorothea Henzler[1)]
Torsten Herbst
Hendrik Hering
Bettina Herlitzius
Winfried Hermann
Antje Hermenau
Susanne Herold
Dr. Norbert Herr
Joachim Herrmann
Jürgen Herrmann
Marc Herter
Gustav Herzog
Birgit Hesse
Katja Hessel
Georg Hettich
Dr. Wolfgang Heubisch
Ansgar Heveling
Gabriele Hiller-Ohm
Horst Hinschberger
Ernst Hinsken
Peter Hintze
Petra Hinz (Essen)
Priska Hinz (Herborn)
Christian Hirte
Robert Hochbaum
Manuel Höferlin
Ulrike Höfken
Inge Höger
Dr. Eva Högl
Bärbel Höhn
Matthias Höhn
Dr. Barbara Höll
Ingrid Hönlinger
Joachim Hörster
Elke Hoff
Klaus-Dieter Hoffmann
Cornelia Hoffmann-Bethscheider
Frank Hofmann (Volkach)
Dr. Anton Hofreiter
Manfred Hollenbach
Karl Holmeier
Helmut Holter
Franz-Josef Holzenkamp
Birgit Homburger
Dieter Hooge
Thilo Hoppe
Petra Hort
Nina Hoss
Josef Hovenjürgen
Inge Howe
Dr. Werner Hoyer
Berthold Huber
Erwin Huber
Anette Hübinger
Dr. Otto Hünnerkopf
Patrick-Marc Humke-Focks
Christel Humme
Andrej Hunko
Thomas Hunsteger-Petermann

I
Erich Iltgen
Hans-Jürgen Irmer

J
Karl-Wolfgang Jägel
Ralf Jäger
Armin Jahl
Dieter Janecek
Thomas Jarzombek
Dieter Jasper
Elisabeth Jeggle
Dirk Jehle
Ulla Jelpke
Dr. Lukrezia Jochimsen
Werner Jostmeier
Dr. Eberhard Jüttner
Dr. Egon Jüttner
Wolfgang Jüttner
Dr. Franz Josef Jung
Andreas Jung (Konstanz)
Claudia Jung
Josip Juratovic

K
Oliver Kaczmarek
Johannes Kahrs
Kerstin Kaiser
Klaus Kaiser
Bartholomäus Kalb
Christine Kamm
Hans-Werner Kammer
Heiner Kamp
Steffen Kampeter
Kader Karabulut
Alois Karl
Annette Karl
Norbert Kartmann
Bernhard Kaster
Dr. h. c. Susanne Kastner
Michael Kauch
Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Volker Kauder
Dr. Stefan Kaufmann
Gunter Kaufmann
(C)
(D)

[1)] Das Mitglied hat am ersten und zweiten Wahlgang teilgenommen.

(A)
Zülfiye Kaykin
Roger Kehle
Prof. Dr. Hans-Peter Keitel
Uwe Kekeritz
Ulrich Kelber
Dr. Navid Kermani
Jens Kerstan
Katja Keul
Oliver Keymis
Dr. Thomas Keyßner
Gerda Kieninger
Roderich Kiesewetter
Memet Kilic
Sven-Christian Kindler
Katja Kipping
Kerstin Kircheis
Eckart von Klaeden
Ewa Klamt
Karl-Heinz Klare
Dr. Birgit Klaubert
Horst Klee
Karl Klein
Karsten Klein
Volkmar Klein
Maria Klein-Schmeink
Jürgen Klimke
Lars Klingbeil
Alfred Klingel
Arndt Klocke
Julia Klöckner
Ingrid Klopp
Iris Kloppich
Hans-Ulrich Klose
Edgar Klüpfel
Thomas Knapp

(B)
Axel Knoerig
Dr. Lutz Knopek
Erich Knorr
Pascal Kober
Roland Koch (Eschborn)
Harald Koch
Ute Koczy
Tom Koenigs
Jens Koeppen
Alexander König
Sebastian Körber
Hans-Willi Körfges
Fritz Rudolf Körper
Stefan Körzell
Joachim Kößler
Dr. Bärbel Kofler
Gabriela Kohlenberg
Natascha Kohnen
Marlies Kohnle-Gros
Vincent Kokert
Dr. Heinrich L. Kolb
Daniela Kolbe (Leipzig)
Manfred Kolbe
Gerhard Kompe
Gudrun Kopp
Dr. h. c. Jürgen Koppelin
Regina Kopp-Herr
Knut Korschewsky
Jan Korte
Elisabeth Koschorreck
Dr. Rolf Koschorrek
Hartmut Koschyk
Thomas Kossendey
Sylvia Kotting-Uhl
Klaus-Dieter Kottnik
Bernd Kränzle
Hannelore Kraft
Anette Kramme
Andreas Krautscheid
Silke Krebs
Jutta Krellmann
Nicolette Kressl
Holger Krestel
Winfried Kretschmann
Michael Kretschmer
Klaus Kreuzeder
Thomas Kreuzer
Gunther Krichbaum
Dr. Günter Krings
Oliver Krischer
Bernd Krömer
Angelika Krüger-Leißner
Sebastian Krumbiegel
Agnes Krumwiede
Rüdiger Kruse
Theo Kruse
Wolfgang Kubicki
Leonhard Kuckart
Bettina Kudla
Stephan Kühn
Eva Kühne-Hörmann
Renate Künast
Dr. Hermann Kues
Manfred Kuhmichel
Fritz Kuhn
Ute Kumpf
Katrin Kunert
Dr. Gerlinde Kuppe
Patrick Kurth (Kyffhäuser)
Undine Kurth (Quedlinburg)
Markus Kurth
Sabine Kurtz
Dr. Peter Kurz

L
Günter Lach
Andreas G. Lämmel
Oskar Lafontaine
Christine Lambrecht
Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)
Prof. Dr. Norbert Lammert
Katharina Landgraf
Nikolaus Landgraf
Heinz Lanfermann
Bernd Lang[1)]
Christian Lange (Backnang)
Ulrich Lange
Dr. Werner Langen
Karl-Heinrich Langspecht
Armin Laschet
Karl-Josef Laumann
Sibylle Laurischk
Prof. Dr. Karl Lauterbach
Caren Lay
Monika Lazar
Dr. Klaus Lederer
Sven Lehmann
Dr. Max Lehmer
Paul Lehrieder
Harald Leibrecht
Sabine Leidig
Steffen-Claudio Lemme
Ralph Lenkert
Aloys Lenz (Hanau)
Philipp Graf von und zu Lerchenfeld
Michael Leutert
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Roger Lewentz
Hans Ley
Dr. Ursula von der Leyen
Alexander Licht
Christine Lieberknecht
Stefan Liebich
Ingbert Liebing
Lutz Lienenkämper
Matthias Lietz
Lars Lindemann
Dr. Martin Lindner (Berlin)
Christian Lindner
Michael Link (Heilbronn)
Dr. Carsten Linnemann
Rolf Linsler
Dr. Helmut Linssen
Patricia Lips
Burkhard Lischka
Paul Locherer
Katharina Loedige
Dr. Reinhard Löffler
Marlene Löhr
Sylvia Löhrmann
Brigitte Lösch
Gabriele Lösekrug-Möller
Ulla Lötzer
Dr. Gesine Lötzsch
Katrin Lompscher
Frank Lortz
Dr. Erwin Lotter
Dr. Jan-Marco Luczak
Dr. Saskia Ludwig[2)]
Angela Lück
Meike Lüdemann
Nadja Lüders
Simone Luedtke
Kirsten Lühmann
Oliver Luksic
Ulrich Lusche
Dr. Michael Luther
Ralf Luther
Thomas Lutze
Josefa Lux

M
Karin Maag
Heiko Maas
Prof. Ursula Männle
Franz Maget[2)]
Horst-Werner Maier-Hunke
Nicole Maisch
Dr. Thomas de Maizière
Agnes Malczak
Stefan Mappus

(C)

(D)

1) Das Mitglied hat am dritten Wahlgang teilgenommen.
2) Das Mitglied hat am ersten und zweiten Wahlgang teilgenommen.

(A)
Hans-Christian Markert
Dr. Helmuth Markov
Caren Marks
Hans-Georg von der Marwitz
Dorothea Marx
Katja Mast
Christoph Matschie
Andreas Mattfeldt
Hilde Mattheis
Ulrich Maurer
Stephan Mayer (Altötting)
David McAllister
Norbert Meesters
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Klaus Meiser
Christian Meißner
Dr. Michael Meister
Susanne Melior
Dorothee Menzner
Dr. Beate Merk
Dr. Angela Merkel
Petra Merkel (Berlin)
Joachim Mertes[1)]
Herbert Mertin
Ullrich Meßmer
Christoph Werner Meyer
Anette Meyer zu Strohen
Maria Michalk
Ralf Michalowsky
Dr. h. c. Hans Michelbach
Dr. Mathias Middelberg
Serpil Midyatli
Bärbl Mielich
Dr. Matthias Miersch
Prof. Dr. Georg Milbradt
(B)
Josef Miller
Philipp Mißfelder
Christian Möbius
Cornelia Möhring
Franz Josef Möllenberg
Dr. Oliver Möllenstädt
Kornelia Möller
Franz Josef Möllers
Hartmut Möllring
Mike Mohring
Gabriele Molitor
Dietrich Monstadt
Jerzy Montag
Edgar Moron
Marlene Mortler
Niema Movassat
Jan Mücke
Karl-Heinz Mühe
Dr. Gerd Müller
Dr. Johannes Müller
Petra Müller (Aachen)
Stefan Müller (Erlangen)
Kerstin Müller (Köln)
Nadine Müller (St. Wendel)
Emilia Müller
Holger Müller
Michael Müller
Peter Müller
Beate Müller-Gemmeke
Roswitha Müller-Piepenkötter
Burkhardt Müller-Sönksen
Dr. Martina Münch
Franz Müntefering
Thomas Mütze
Dr. Rolf Mützenich
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Heidemarie Mundlos
Dr. Philipp Murmann
Alexander Muthmann

N
Christa Naaß
Andrea Nahles
Eckhard Naumann
Paul Nemeth
Matthias Nerlich
Wolfgang Nešković
Ingrid Nestle
Prof. Dr. Martin Neumann (Lausitz)
Bernd Neumann (Bremen)
Michael Neumann
Dirk Niebel
Silvia Nieber
Dr. Angelika Niebler
Dr. Norbert Nieszery
Dietmar Nietan
Manfred Nink
Maria Noichl
Michaela Noll
Ursula Nonnemacher
Thomas Nord
Hans Jürgen Noss
Dr. Konstantin von Notz
Omid Nouripour
Dr. Georg Nüßlein

O
Franz Obermeier
Cem Özdemir
Aygül Özkan
Aydan Özoğuz
Josef Offele
Thomas Oppermann
Helma Orosz
Holger Ortel
Friedhelm Ortgies
Dr. Robert Orth
Friedrich Ostendorff
Eduard Oswald
Dr. Hermann Ott
Jochen Ott
Henning Otte
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

P
Christoph Palm
Manfred Palmen
Boris Palmer
Dr. Gerhard Papke
Udo Pastörs
Petra Pau
Dr. Michael Paul
Heinz Paula
Lisa Paus
Rita Pawelski
Dr. Peter Paziorek
Birgit Pelke
Renate Pepper
Victor Perli
Jens Petermann
Dr. Jens Petersen
Nina Petri
Ingrid Petzold
Ulrich Petzold
Helmut Peuser
Dr. Joachim Pfeiffer
Sibylle Pfeiffer
Ernst Pfister
Johannes Pflug
Beatrix Philipp
Cornelia Pieper
Ingrid Pieper-von Heiden
Gisela Piltz
Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Richard Pitterle
Christian Piwarz
Matthias Platzeck
Axel Plaue
Yvonne Ploetz
Günter Ploß
Manuela Freifrau von Podewils
Carsten Pörksen
Dr. Hans-Gert Pöttering
Ronald Pofalla
Bernhard Pohl
Christoph Poland
Ruprecht Polenz
Eckhard Pols
Ramona Pop
Dieter Posch
Joachim Poß
Norbert Post
(C)
(D)
Brigitte Pothmer
Iris Preuß-Buchholz
Dr. Wilhelm Priesmeier
Reiner Priggen
Dr. Clemens Prokop
Florian Pronold
Lucia Puttrich

R
Daniela Raab
Heike Raab
Werner Raab
Dr. Sascha Raabe
Dr. Christoph Rabenstein
Thomas Rachel
Ülker Radziwill
Bodo Ramelow
Dr. Peter Ramsauer
Christof Rasche
Dr. Christiane Ratjen-Damerau
Volker Ratzmann
Mechthild Rawert
Nicole Razavi
Bernhard Recker
Eckhardt Rehberg
Katherina Reiche (Potsdam)
Gerold Reichenbach
Markus Reichhart
Clemens Reif
Dr. Carola Reimann

1) Das Mitglied hat am ersten Wahlgang teilgenommen.

(A)

Dr. Birgit Reinemund
Johannes Remmel
Ingrid Remmers
Florian Rentsch
Hans-Peter Repnik
Hans Hermann Reschke
Herbert Reul
Lothar Riebsamen
Theresia Riedmaier
Josef Rief
Klaus Riegert
Prof. Dr. Heinz Riesenhuber
Markus Rinderspacher
Florian Ritter
Sönke Rix
Dr. Peter Röhlinger
Norbert Römer
Johannes Röring
Dr. Philipp Rösler
René Röspel
Dr. Matthias Rößler
Tabea Rößner
Dr. Norbert Röttgen
Thomas Röwekamp
Heinz Rolfes
Hans-Detlef Roock
Michael Roolf
Dr. Josef Rosenbauer
Dr. Ernst Dieter Rossmann
Dr. h. c. Petra Roth
Claudia Roth (Augsburg)
Karin Roth (Esslingen)
Michael Roth (Heringen)
Wolfgang Roth
Dr. Christian Ruck

(B)

Günter Rudolph
Heinrich Rudrof
Erwin Rüddel
Dr. Hans-Ulrich Rülke
Dr. Jürgen Rüttgers
Cornelia Ruhkemper
Dr. Stefan Ruppert
Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Albert Rupprecht (Weiden)

S

Björn Sänger
Krista Sager
Nikolaos Sakellariou
Hans-Heinrich Sander
Julika Sandt
Zahide Sarikas
Manuel Sarrazin
Anton Schaaf
Axel Schäfer (Bochum)
Paul Schäfer (Köln)
Anita Schäfer (Saalstadt)
Ute Schäfer
Thorsten Schäfer-Gümbel
Verena Schäffer
Frank Schäffler
Bernhard Schätzle
Dr. Wolfgang Schäuble
Jürgen Scharf
Elisabeth Scharfenberg
Günther Schartz
Hartmut Schauerte
Prof. Dr. Annette Schavan
Christine Scheel
Bernd Scheelen
Dr. Hermann Scheer
Bernhard Schemmer
Gabriele Scherle
Dr. Andreas Scheuer
Dr. Gerhard Schick
Marianne Schieder (Schwandorf)
Werner Schieder (Weiden)
Prof. Dr. Michael Schierack
Karl Schiewerling
Franz Schindler
Norbert Schindler
Tankred Schipanski
Frank Schira
Georg Schirmbeck
Michael Schlecht
Barbara Schleicher-Rothmund
Klaus Schlie
Rainer Schmeltzer
Dr. Nils Schmid
Georg Schmid
Dr. Frithjof Schmidt
Ulla Schmidt (Aachen)
Silvia Schmidt (Eisleben)
Christian Schmidt (Fürth)
Werner Schmidt-Weiss
Claus Schmiedel
Helga Schmitt-Bussinger
Heinz-Hermann Schnabel
Daniela Schneckenburger
Carsten Schneider (Erfurt)
Christine Schneider
Guntram Schneider
Harald Schneider[1)]
Siegfried Schneider
Patrick Schnieder
Christoph Schnurr
Dr. Andreas Schockenhoff
Jörg Schönbohm
Dr. Volkmar Schöneburg
Olaf Scholz
Ottmar Schreiner
Dr. Kristina Schröder (Wiesbaden)
Dr. Ole Schröder
Uwe Schünemann
Katrin Schütz
Dr. Herbert Schui
Prof. Wolfgang Schulhoff
Bernhard Schulte-Drüggelte
Karl Schultheis
Swen Schulz (Spandau)
Jimmy Schulz
Martin Schulz
Kordula Schulz-Asche
Svenja Schulze
Uwe Schummer
Prof. Dr. Ursula Schumm-Garling
Ewald Schurer
Armin Schuster (Weil am Rhein)
Marina Schuster
Frank Schwabe[2)]
Dr. Angelica Schwall-Düren
Dr. Martin Schwanholz
Rolf Schwanitz
Stefan Schwartze
Andreas Schwarz
Marcel Schwehr
Prof. Dr. Erik Schweickert
Manuela Schwesig
Horst Seehofer
Jürgen Seidel
Karin Seidel-Kalmutzki
Dr. Ruth Seidl
Detlef Seif
Dr. Ilja Seifert
Dr. Koralia Sekler
Johannes Selle
Erwin Sellering
Reserl Sem
Reinhold Sendker
Ingo Senftleben[1)]
Mieke Senftleben
Kathrin Senger-Schäfer
Prof. Dr. Patrick Sensburg
Raju Sharma
Bernd Sibler
Dr. Carsten Sieling
Thomas Silberhorn
Werner Simmling
Heide Simonis
Johannes Singhammer
Eberhard Sinner
Dr. Petra Sitte
Walter Sittler
Edith Sitzmann
Judith Skudelny
Dr. Markus Söder

(C)

(D)

Michael Solf
Dr. Hermann Otto Solms
Barbara Sommer
Michael Sommer
Kathrin Sonnenholzner
Dr. Ludwig Spaenle
Prof. Dr. h. c. Lothar Späth
Jens Spahn
Andrea Sparmann
Joachim Spatz
Rainer Speer
Dr. Gisela Splett
Anke Spoorendonk
Friede Springer
Diana Stachowitz
Dr. Max Stadler
Torsten Staffeldt
Holger Stahlknecht
Barbara Stamm
Carola Stauche
Erwin Staudt
Dr. Frank Steffel
Sonja Steffen
Barbara Steffens
Dr. Ralf Stegner
Gerhard Steidl
Erika Steinbach
Peer Steinbrück
Dieter Steinecke
Gisela Steineckert
Dorothea Steiner

---

1) Das Mitglied hat am dritten Wahlgang teilgenommen.
2) Das Mitglied hat am ersten und dritten Wahlgang teilgenommen.

(A)

Eva Steininger-Bludau
Kersten Steinke
Dr. Frank-Walter Steinmeier
Otto Stender
Andreas Steppuhn
Christian Frhr. von Stetten
Dieter Stier
Sylvia Stierstorfer
Dr. Rainer Stinner
Siegfried Stoff
Dr. Edmund Stoiber
Gero Storjohann
Marlies Stotz
Stephan Stracke
Christoph Strässer
Hans-Rainer Strang
Lutz Stratmann
Max Straubinger
Max Strehle
Dr. Wolfgang Strengmann-Kühn
Karin Strenz
Hans-Christian Ströbele
Thomas Strobl (Heilbronn)
Reinhold Strobl
Lena Strothmann
Sabine Stüber
Michael Stübgen
Alexander Süßmair

T
Anita Tack
Kerstin Tack
Dr. Kirsten Tackmann
Dr. Peter Tauber
Frank Tempel
Siegrid Tenor-Alschausky
Dr. Harald Terpe
Dr. h. c. Erwin Teufel
Stefan Teufel
Tobias Thalhammer[1)]
Ulf Thiele
Dr. h. c. Wolfgang Thierse
Christa Thoben
Franz Thönnes
Stephan Thomae
Björn Thümler
Wolfgang Tiefensee
Stanislaw Tillich
Antje Tillmann
Klaus Tischendorf
Serkan Tören
Simone Tolle
Florian Toncar
Markus Tressel
Jürgen Trittin
Dr. Axel Troost

U
Dr. Hans-Peter Uhl
Eckhard Uhlenberg
Frank Ullrich
Alexander Ulrich
Joachim Unterländer

V
Arnold Vaatz
Rüdiger Veit
Astrid Vockert
Kai Voet van Vormizeele
Marion Vogdt
Prof. Dr. Bernhard Vogel
Volkmar Vogel (Kleinsaara)
Johannes Vogel (Lüdenscheid)
Stefanie Vogelsang
Kathrin Vogler
Alexander Vogt
Ute Vogt
Eva-Maria Voigt-Küppers
Dr. Daniel Volk
Dr. Marlies Volkmer
Sven Volmering
Andrea Astrid Voßhoff

W
Dr. Johann Wadephul
Sahra Wagenknecht
Dr. Christean Wagner (Lahntal)
Andrea Wagner
Daniela Wagner
Dr. Theodor Waigel
Gisela Walsken
Norbert Walter-Borjans
Marco Wanderwitz
Irmgard Wandt
Prof. Dr. Johanna Wanka
Halina Wawzyniak
Thomas Webel
Manfred Weber
Tim Weber
Dörthe Weddige-Degenhard
Kai Wegner
Horst Wehner
Micheal Weichert
Ernst Weidenbusch
Karlheinz Weimar
Mathilde Weinandy
Marcus Weinberg (Hamburg)
Harald Weinberg
Christian Weisbrich
Dr. Manfred Weiß
Peter Weiß (Emmendingen)
Sabine Weiss (Wesel I)
Ursula Weisser-Roelle
Ingo Wellenreuther
Karl-Georg Wellmann
Dr. Paul Wengert
Stefan Wenzel
Katrin Werner
Maria Westerhorstmann
Dr. Guido Westerwelle
Peter Wichtel
Andrea Wicklein
Annette Widmann-Mauz
Heidemarie Wieczorek-Zeul
Dr. Dieter Wiefelspütz
Rainer Wieland
Therese Wieland
Wolfgang Wieland
Margit Wild
Bruni Wildenhein-Lauterbach
Klaus-Peter Willsch
Dr. Valerie Wilms
Uta Windisch
Elisabeth Winkelmeier-Becker
Alfred Winkler
Josef Philip Winkler
Georg Winter
Peter Winter
Dr. Claudia Winterstein
Axel Wirtz
Dr. Volker Wissing
Bernhard Witthaut
Oliver Wittke
Ralf Witzel
Dagmar Wöhrl
Prof. Dr. Roland Wöller
Dr. Dietmar Woidke
Dr. Ingo Wolf
Guido Wolf
Harald Wolf
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Waltraud Wolff (Wolmirstedt)
Karin Wolff
Veit Wolpert
Sönke Wortmann
Klaus Wowereit
Hendrik Wüst
Wolfgang Wulf
Prof. Dr. Otto Wulff
Christian Wulff
Jörn Wunderlich

Y
Andrea Ypsilanti

Z
Matthias Zach
Holger Zastrow
Martin Zeil[2)]
Otto Zeitler
Petra Zieger
Dagmar Ziegler
Dr. Matthias Zimmer
Sabine Zimmermann
Wolfgang Franz Zimmermann
Wolfgang Zöller
Manfred Zöllmer
Willi Zylajew
Brigitte Zypries

(B)

(C)

(D)

1) Das Mitglied hat am dritten Wahlgang teilgenommen.
2) Das Mitglied hat am ersten und zweiten Wahlgang teilgenommen.

(A) **Anlage 3**

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE sowie der Abgeordneten der Freien Wähler in der 14. Bundesversammlung

Vereinbarung zur Geschäftsordnung der 14. Bundesversammlung

Die 14. Bundesversammlung wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages findet sinngemäß auf die 14. Bundesversammlung mit der folgenden Maßgabe Anwendung:

Geschäftsordnungsanträge und andere Anträge können nur schriftlich gestellt werden. Eine mündliche Begründung und eine Aussprache finden nicht statt. (C)

Anlage 4

Antrag

der Mitglieder der Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel und Dr. Johannes Müller

Jeder Wahlvorschlagsträger darf eine Person benennen, die nach jedem Wahlgang bei der Auszählung der Stimmen als Beobachter anwesend ist.

Anlage 3

36

Stenographischer Bericht

Bonn, Dienstag, den 23. Mai 1994[1])

Beginn: 11.00 Uhr

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 10. Bundesversammlung zur Wahl des siebten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland und heiße Sie alle herzlich willkommen.

Ich begrüße die Mitglieder der Bundesversammlung, unter ihnen Bundeskanzler Helmut Kohl,

(Beifall)

die Mitglieder der Bundesregierung, die Ministerpräsidenten, Minister und Senatoren der Bundesländer.

Lassen Sie mich aus den Reihen der Parlamentarier zwei Mitglieder besonders ansprechen: Josef Felder, den einzigen ehemaligen Reichstagsabgeordneten,

(Beifall)

und Richard Stücklen, als einziger seit 1949 bei allen Bundesversammlungen dabei.

(Beifall)

Ein herzliches Willkommen gilt auch den Mitgliedern des Bundestages und der 16 Landtage sowie den Einzelpersönlichkeiten aus dem politischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben.

Mit ganz besonderer Freude begrüße ich alle Mitglieder aus den neuen Bundesländern, unter ihnen viele, die aktiv dazu beigetragen haben, daß wir heute den Präsidenten im vereinten Deutschland wählen können.

(Beifall)

Den Botschaftern und Angehörigen ausländischer Missionen danke ich für ihr Kommen. Wir freuen uns, daß Sie an diesem Ereignis hohes Interesse haben.

Mein Willkommen gilt den zahlreichen Gästen, die unserer Einladung gefolgt sind, und ich schließe all jene ein, die diese Wahl an den Rundfunk- und Fernsehgeräten verfolgen.

Von dieser Stelle aus möchte ich unserem Bundespräsidenten, Richard von Weizsäcker, und seiner Frau Marianne von Weizsäcker unsere herzlichsten Grüße in den Berliner Amtssitz übermitteln

(Beifall)

und ihnen danken für ihren hohen Einsatz, für die von uns allen hochgeachtete Arbeit für unser Land.

(Beifall)

Heute sind wir hier zusammengekommen, um zum ersten Mal nach der Vereinigung Deutschlands den Bundespräsidenten aller Deutschen zu wählen. Das ist ein Ereignis, das uns besonders bewegt.

Pfingsten und Verfassungstag – welch geeigneteren Tag könnte es für die Wahl unseres Bundespräsidenten geben? Das ist ein Tag der Demokratie. In diesem **Reichstagsgebäude**, das in diesem Jahr 100 Jahre alt wird, wird zum ersten Mal in unserer parlamentarischen Geschichte der Bundespräsident aller Deutschen im ungeteilten Berlin und geeinten Deutschland gewählt.

(Beifall)

Die Feinde und Gegner der Weimarer Republik wollten, daß dieses Haus nie wieder ein Haus der Demokratie sein sollte. Sie haben alles Parlamentarische verhöhnt, geschmäht und vernichtet. Und genau an diesem Ort nehmen

[1]) Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 12. Wahlperiode. Stenographischer Bericht. Bd. 175, S. 3-16.

vorläufige Fassung, Stand: 29.04.2009

wir Parlamentarier aus Bund und Ländern gemeinsam mit weiteren Bürgerinnen und Bürgern aus der Mitte unseres Volkes diese Wahl vor. Der Parlamentarische Rat hatte sich nach intensiver Debatte für eine betont parlamentarische Ausrichtung des Wahlverfahrens, für die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung, entschieden.

Nach 1949 haben Parlament und Regierung die Wahl des Bundespräsidenten viermal in Berlin durchgesetzt, um sich zu dieser Stadt und zur Einheit Deutschlands zu bekennen, zuletzt 1969. Danach war es politisch nicht mehr durchsetzbar. Die Bundesversammlung durfte nach dem Viermächteabkommen nicht mehr in Berlin zusammentreten. Inzwischen hat sich viel verändert. Heute sind die Gegner von damals längst auf dem Weg zur Partnerschaft. Wir sind vereint, friedlich, mit der Zustimmung aller unserer Nachbarn.

Wäre uns am 23. Mai 1989 bei der damaligen Wahl des Bundespräsidenten in Bonn gesagt worden, den nächsten Bundespräsidenten wählen wir im Reichstagsgebäude im freien und geeinten Berlin, wer von uns hätte das geglaubt?

Aber noch im selben Jahr, unweit von diesem Ort, fiel am Abend des 9. November 1989 die Mauer, Jahrzehnte Inbegriff von Trennung und Leid. An dieser Stelle, vor und in diesem Haus durften wir in der Nacht vom 2. auf den 3. Oktober 1990 die **deutsche Einheit** feiern. Ein Traum hat sich erfüllt.

Und heute, am 23. Mai 1994, erleben wir hier die erste gesamtdeutsche Wahl des Bundespräsidenten, an der unsere Bürgerinnen und Bürger engagiert Anteil nehmen. Das Amt des Bundespräsidenten bedeutet ihnen sehr viel. Sie verbinden mit ihm hohe Erwartungen, weil es – wie unser Bundespräsident in diesen Tagen selbst noch einmal gesagt hat – ein unabhängiges, ein überparteiliches, aber keineswegs ein unpolitisches Amt ist.

Im heutigen Wahlvorgang drückt sich auch unser Staats- und Demokratieverständnis aus. Wir sind jetzt wieder e i n Volk, das gemeinsam seinen Präsidenten und ersten Bürger bzw. erste Bürgerin des Staates wählt.

Keiner kann sich in unserem Land für dieses Amt selbst vorschlagen. Stellvertretend für das ganze Volk vergibt die Bundesversammlung dieses Amt an eine Frau oder einen Mann. Darin liegt die demokratische Legitimation.

Alle Bundespräsidenten haben dieses Amt auf ihre ganz persönliche, unverwechselbare Art nach innen und nach außen wahrgenommen. Wir wollten uns stets mit unseren Präsidenten identifizieren, wünschten uns gleichzeitig, daß sie Maßstäbe setzen und Orientierung geben.

Der Präsident oder die Präsidentin soll einer von uns sein und doch zugleich herausgehoben, ein wachsamer und kritischer Präsident, der dazu beiträgt, unsere Vision vom einigen und glücklichen Deutschland in einem größer gewordenen und geeinten Europa mehr und mehr zu verwirklichen. Diese Aufgabe ist in den letzten Jahren nicht einfacher geworden, aber auch nicht weniger lohnend.

Wir haben gegenwärtig häufig ein zu großes Auge für das noch nicht Erreichte und oftmals einen zu kleinen Blick für das Außergewöhnliche, das bereits im Einigungsprozeß geleistet wurde. In diesem schwierigen Prozeß des Zusammenwachsens schwanken wir bisweilen heftig zwischen Selbstvertrauen und Selbstzweifeln, zwischen Zuversicht und Kleinmut.

Sind wir uns eigentlich bewußt, was seit 1989 in Deutschland erreicht und geschaffen wurde? Empfinden wir noch die menschliche Nähe und Dankbarkeit, wie wir sie in Berlin und überall in Deutschland im November und Dezember 1989 erlebt haben? Machen wir uns doch gerade an einem Tag wie heute wieder bewußt, was die Menschen in der

ehemaligen DDR errungen, was uns gemeinsam geschenkt und als Auftrag verpflichtend in unsere Hände gelegt wurde!

Es sind nicht anonyme Mächte, sondern Menschen, die Geschichte machen, festgefahrene Zustände verändern, neue Realitäten formen. Nichts geschieht von selbst, nach vorgegebenen Eigengesetzlichkeiten, sondern durch bewußtes oder spontanes Tun, durch Mut und Tatkraft, Vertrauen zur Zukunft, durch Entschlossenheit, den Geist der Erneuerung durchzuhalten, auch in schwierigen Tagen.

Die Wiedervereinigung haben wir vielen zu verdanken. Dazu bedurfte es neuen Denkens, ungewöhnlich mutiger und zukunftsbezogener Entscheidungen. Ohne Politiker wie Michail Gorbatschow, George Bush, Helmut Kohl und ihre politischen Mitstreiter könnten wir uns heute hier nicht versammeln.

(Beifall)

Politische Einheit ist noch nicht Einigkeit im Innern. Das erfordert weitere Anstrengungen und viel Geduld. Leider sind wir modernen Menschen großen Aufgaben gegenüber oftmals viel zu hastig. Wir bilden uns ein, morgens einen Apfelbaum zu pflanzen lohne sich nur, wenn wir abends bereits die ersten Äpfel ernten können. Diese Ungeduld müssen wir in uns bekämpfen. Sonst werden wir nach und nach unfähig für die zeitaufwendigen notwendigen großen Projekte und müssen unsere Hast mit Rückschritt bezahlen.

Wir sollten auch bedenken, daß die **innere Einheit Deutschlands** zuallererst etwas Menschliches ist, dann erst etwas Nationales. Sie muß sich zuerst im einzelnen, im Persönlichen ereignen, von ihm ausgehen, muß sich in Offenheit und Zuwendung, in Achtung und Beachtung des anderen, in menschlicher Wärme ausdrücken.

Wir wissen aber auch, daß nur der menschlich und somit auch frei leben kann, der sich vor Gewalttätigkeit anderer nicht fürchten muß und der selbst jede Neigung zur Gewalt aus sich verbannt und nicht wegschaut, wenn andere Gewalt anwenden.

(Beifall)

Polizei und Justiz allein reichen für die wehrhafte Demokratie nicht aus. Unverzichtbar sind wache und aktive Demokraten. Mit Intoleranz und Gewalttätigkeit, mit Menschenverachtung kann nur zerstört, nichts aufgebaut werden.

Innere Einheit kann nicht wachsen, wo Menschlichkeit verletzt wird, wo sich Gewalttätigkeit ausbreitet, gleich gegen wen: Ausländer, Behinderte, Alte oder Obdachlose. Dort, wo Brutalität und Unmenschlichkeit wüten, kann unser Deutschland nicht sein.

(Beifall)

In dieser Demokratie ist kein Platz für Gewalt und Gewalttäter. Es ist Platz für konstruktive Kritik und Kreativität. Es ist Platz für Mitarbeit und Zivilcourage.

Wir brauchen freie und verantwortungsbewußte Menschen, selbständig denkend, mutig und Mut machend, wache und aufmerksame Bürger und Bürgerinnen, sensibel für Probleme und Schicksale, die Menschenwürde achtend und so unsere Verfassung lebend.

Nicht Verfassungsorgane, sondern nur Menschen können die Grundwerte der Demokratie lebendig erhalten – Menschen, die in unserer Zeit stehen, die Zugang haben zu Hoffnungen und Ängsten, Stärken und Schwächen, Freude und Verdruß.

Nichts braucht soviel Anstrengung und harte Arbeit wie die gelebte Demokratie. Sie muß unbeugsam sein und verlangt tägliche Einübung in unseren Familien, in der Erziehung, in Schulen und Universitäten, in den Betrieben – an jedem Ort, in dem wir miteinander leben.

Die Präsidentin oder der Präsident, den wir heute wählen, soll uns dabei unterstützen, un-

vorläufige Fassung, Stand: 29.04.2009

sere Kräfte für dieses Ziel einzusetzen, soll unseren Glauben an eine menschlich lebenswerte Zukunft stärken, ja beflügeln, ohne dabei über das hinwegzusehen, was uns schadet und schwächt: Selbstüberschätzung und Egoismus. Beide sind noch längst nicht besiegt.

Wenn wir uns selbst genug abverlangen, fest an uns glauben, einander wechselseitig bestärken, wenn wir aus der bisher begonnenen und geleisteten Erneuerung und Verwandlung unseres Landes Zuversicht schöpfen, dann ist das das Beste, womit wir den von uns Gewählten in seinem hohen Amt begleiten und unterstützen können.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, wir kommen nun zur **Konstituierung** der 10. Bundesversammlung. Die Bundesversammlung besteht aus 662 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und einer gleichen Zahl von Mitgliedern, die von den Länderparlamenten gewählt worden sind. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Länderparlamente haben mir mitgeteilt, daß die 662 Mitglieder aus den Ländern rechtmäßig gewählt wurden.

Nach § 8 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung findet die Geschäftsordnung des Bundestages auf den Geschäftsgang der Bundesversammlung sinngemäß Anwendung, sofern sich die Bundesversammlung nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt. Das Mitglied der Bundesversammlung Dr. Rolf Schlierer hat sich zur Geschäftsordnung zu Wort gemeldet.

Ich erteile das Wort für fünf Minuten. Bitte sprechen Sie vom Saalmikrophon.

Dr. Rolf Schlierer (Republikaner): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Namens meiner Gruppe beantrage ich gemäß § 8 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten, dieser 10. Bundesversammlung folgende Geschäftsordnung zu geben:

§ 1

Den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten wird gestattet, sich der Bundesversammlung vorzustellen.

§2

Im übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Anwendung.

Ich will dies kurz begründen.

Erstens glaube ich, daß man den Wahlfrauen und Wahlmännern dieser Bundesversammlung die Gelegenheit geben sollte, sich aus eigener Erfahrung und Ansicht ein Bild von den Kandidaten zu machen und sich nicht nur über die Medien informieren zu müssen.

Zum zweiten, meine Damen und Herren, glaube ich, daß es der Chancengerechtigkeit aller Kandidaten entspricht, wenn sie sich hier vorstellen können. Ich möchte dem von uns vorgeschlagenen Kandidaten Hans Hirzel, dem vom Volksgerichtshof unter Freisler verurteilten Mitglied der Weißen Rose, die Möglichkeit geben, sich Ihnen hier heute vorzustellen. Deswegen bitte ich um Zustimmung zu diesem Vorschlag.

(Vereinzelt Beifall)

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Meine Damen und Herren! Sie haben den Antrag gehört. Sie wissen, daß ich kraft Amtes verpflichtet bin, auf Art. 54 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes hinzuweisen, das uns alle bindet. Danach findet die Wahl des Bundespräsidenten ohne Aussprache statt. Deswegen komme ich unmittelbar zur Abstimmung.

Wenn jemand der Meinung ist, daß diesem Antrag stattgegeben werden soll, möge er das Handzeichen geben. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Antrag abgelehnt.

Deshalb findet, wie das Gesetz es vorsieht, die Geschäftsordnung des Bundestages sinn-

gemäß Anwendung. – Ich stelle fest: Die Bundesversammlung ist damit einverstanden.

Zur Beschlußfähigkeit der Bundesversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 663 Mitgliedern erforderlich. Das ist offensichtlich der Fall. Die Bundesversammlung ist also beschlußfähig.

Als Schriftführer und Schriftführerinnen schlage ich Ihnen die 35 Abgeordneten vor, die auch im Deutschen Bundestag diese Aufgabe wahrnehmen. Es sind dies die Abgeordneten Brigitte Adler, Monika Brudlewsky, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Gertrud Dempwolf, Maria Eichhorn, Anke Eymer, Hans-Joachim Fuchtel, Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Horst Friedrich (Bayreuth), Elisabeth Grochtmann, Dr. Sigrid Hoth, Karin Jeltsch, Franz Heinrich Krey, Uwe Lambinus, Dr. Dietrich Mahlo, Alfons Müller (Wesseling), Dr. Rolf Niese, Doris Odendahl, Dr. Hermann Pohler, Rosemarie Priebus, Hans Raidel, Bernd Reuter, Ortrun Schätzle, Heinz Schemken, Trudi Schmidt (Spiesen), Regina Schmidt-Zadel, Bodo Seidenthal, Lisa Seuster, Wieland Sorge, Antje-Marie Steen, Joachim Tappe, Dr. Cornelia von Teichman, Hans-Günther Toetemeyer, Verena Wohlleben und Benno Zierer. – Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Dann ist das so beschlossen.

Ich bitte nunmehr die Schriftführer Franz Heinrich Krey und Uwe Lambinus, neben mir Platz zu nehmen.

Die 10. Bundesversammlung ist damit konstituiert.

Meine Damen und Herren, bis gestern lagen folgende **Vorschläge** für die Wahl zum Bundespräsidenten vor, die ich in alphabetischer Reihenfolge bekanntgebe.

Frau Staatsministerin a. D. **Dr. Hildegard Hamm-Brücher.**

(Beifall)

Herr Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor **Dr. Roman Herzog.**

(Beifall)

Herr Ministerpräsident **Dr. Johannes Rau.**

(Beifall)

Herr Professor **Dr. Jens Reich.**

(Beifall)

Gestern abend spät: Herr **Hans Hirzel.**

(Vereinzelt Beifall)

Das sind die Namen der Kandidaten.

Die Vorgeschlagenen haben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt. Im Namen des Sitzungsvorstandes stelle ich fest, daß die Wahlvorschläge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Meine Damen und Herren, ich bitte nunmehr um Ihre Aufmerksamkeit für einige Hinweise zum **Wahlverfahren.** Nach Art. 54 Abs. 6 des Grundgesetzes ist zum Bundespräsidenten gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält, d. h. wer mindestens 663 Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten sieht vor, daß mit verdeckten amtlichen Stimmkarten gewählt wird. Die Wahl ist deshalb gemäß § 49 unserer Geschäftsordnung geheim.

Ich weise darauf hin, daß Sie Ihre Stimmkarte in einer der Wahlkabinen hinter mir in der Westhalle ankreuzen und in der Wahlkabine auch in den Wahlumschlag legen müssen. Die Schriftführer sind verpflichtet, Mitglieder der Bundesversammlung zurückzuweisen, die ihre Stimmkarte außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder außerhalb der Wahlkabine in den Wahlumschlag gelegt haben. In diesem Fall kann die Wahl jedoch vorschriftsmäßig wiederholt werden.

Stimmkarten mit mehr als einem Kreuz oder sonstigen Zusätzen sind ungültig. Das

vorläufige Fassung, Stand: 29.04.2009

gleiche gilt für Stimmkarten, die überhaupt nicht angekreuzt sind oder auf andere als in den zugelassenen Wahlvorschlägen benannte Personen lauten.

Die Schriftführer zu meiner Rechten und zu meiner Linken werden gleich die Namen nach dem Alphabet aufrufen. Nachgerückte Mitglieder, die nicht mehr im Namensverzeichnis alphabetisch aufgeführt werden konnten, werden zum Schluß aufgerufen.

Verfolgen Sie bitte den Namensaufruf und begeben Sie sich erst in die Westhalle, wenn der Aufruf Ihres Namens unmittelbar bevorsteht. Die Schriftführer händigen Ihnen an den Ausgabetischen in der Westhalle Ihre Stimmkarte nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufruf Ihres Namens aus. Für die Ausgabe der Stimmkarte halten Sie bitte Ihren weißen Wahlausweis bereit.

Nachdem Sie die Stimmkarte ausgefüllt haben, kommen Sie bitte in den Plenarsaal zurück und werfen dann Ihre Stimmkarte im Umschlag in eine der hier rechts und links von mir aufgestellten Wahlurnen.

Den weißen Wahlausweis übergeben Sie bitte den Schriftführern an den Wahlurnen. Dadurch wird Ihre Teilnahme an der Wahl nachgewiesen.

Ich eröffne nunmehr die Wahl und bitte die Schriftführer, die Plätze an den Tischen zur Ausgabe der Stimmkarten und an den Wahlurnen einzunehmen und mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Vorsitz: Vizepräsident Helmuth Becker)

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine sehr verehrten Damen und Herren, haben alle Mitglieder der Bundesversammlung ihre Stimme abgegeben? – Nein. Dann bitte ich Sie, das zu tun.

Meine Damen und Herren, ich frage noch einmal: Haben alle Mitglieder der Bundesversammlung ihre Stimme abgegeben? – Das ist offensichtlich der Fall. Dann schließe ich die Wahl und bitte die Schriftführerinnen und Schriftführer, mit der Auszählung zu beginnen. Die Sitzung wird während der Auszählung nicht unterbrochen.

Ich will Sie noch auf folgendes aufmerksam machen: Die Auszählung wird etwa 30 bis 40 Minuten dauern. Wenn das Ergebnis bekanntgegeben ist, werden wir uns überlegen müssen, ob die Sitzung möglicherweise unterbrochen wird. Ich bitte deswegen alle, im Saal zu bleiben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Damen und Herren Schriftführer haben außerordentlich schnell und korrekt gearbeitet.

(Beifall)

Das Ergebnis liegt vor. Ich bitte Sie, Platz zu nehmen.

(Vorsitz: Präsidentin Dr. Rita Süssmuth)

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Meine Damen und Herren! Ich weiß, Sie sind bis aufs äußerste gespannt. Trotzdem habe ich noch etwas nachzuholen. Nichts läuft fehlerfrei.

Ich möchte ganz herzlich in unserer Mitte den Alt-Bundespräsidenten Walter Scheel

(Beifall)

und den Alt-Bundeskanzler Helmut Schmidt begrüßen.

(Beifall)

Nun komme ich zu dem Ergebnis des ersten Wahlgangs: Abgegebene Stimmen 1319, ungültige Stimmen 2, gültige Stimmen 1317, Enthaltungen 2.

Es entfallen auf Frau Dr. Hildegard Hamm-Brücher 132 Stimmen,

(Beifall)

Herrn Roman Herzog 604 Stimmen,

(Beifall)

Herrn Hans Hirzel 12 Stimmen,

(Vereinzelt Beifall)

Herrn Johannes Rau 505 Stimmen

(Beifall)

und Herrn Jens Reich 62 Stimmen.

(Beifall)

Nach Art. 54 Abs. 6 des Grundgesetzes ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält, d. h. wer mindestens 663 Stimmen auf sich vereinigt. Das ist bisher nicht erreicht.

Mir liegt vor ein Wunsch, daß nach diesem Ergebnis bis 14.00 Uhr eine Unterbrechung stattfindet. Bitte begeben Sie sich in Ihre Fraktionssäle.

(Unterbrechung: 13.01 bis 14.00 Uhr)

Vizepräsident Hans Klein: Die unterbrochene Sitzung ist wiedereröffnet.

Meine Damen und Herren, wir treten jetzt in den zweiten Wahlgang ein. Auch im zweiten Wahlgang sind für die Wahl des Bundespräsidenten die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erforderlich, also 663 Stimmen.

Mir ist mitgeteilt worden, daß Herr Professor **Reich** für den zweiten Wahlgang nicht mehr zur Verfügung steht.

Es stehen demnach folgende Kandidaten zur Wahl:

Frau Dr. Hildegard Hamm-Brücher,

(Beifall)

Herr Professor Dr. Roman Herzog,

(Beifall)

Herr Hans Hirzel,

(Vereinzelt Beifall)

Herr Ministerpräsident Johannes Rau.

(Beifall)

Die moderne Technik hat es uns erlaubt, sofort neue Stimmkarten mit den Namen der jetzt zur Wahl stehenden Kandidaten herzustellen.

Das Wahlverfahren ist bekannt. Auch der zweite Wahlgang erfolgt per Namensaufruf. Für die Ausgabe der Stimmkarten und an den Wahlurnen halten Sie dieses Mal bitte Ihren blauen Wahlausweis bereit. Verfolgen Sie bitte wieder den Namensaufruf und begeben Sie sich erst in die Westhalle, wenn der Aufruf Ihres Namens unmittelbar bevorsteht. Die Schriftführer händigen Ihnen an den Ausgabetischen in der Westhalle Ihre Stimmkarte nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufruf Ihres Namens aus.

Meine Damen und Herren, mein Hinweis auf die moderne Technik war eine Spur zu optimistisch. Es wird noch wenige Minuten dauern, bis die neugedruckten Stimmkarten vorliegen. Sobald ich diese Meldung erhalte, beginnen wir dann mit dem Namensaufruf.

(Namensaufruf)

Haben alle Mitglieder des Hauses ihre Stimme abgegeben? – Offenbar haben alle ihre Stimme abgegeben. Dann schließe ich die Wahl und bitte die Schriftführerinnen und Schriftführer, mit der Auszählung zu beginnen. Wir werden die Sitzung während der Auszählung nicht unterbrechen.

(Vorsitz:
Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Meine Damen und Herren! Ich möchte das Ergebnis des zweiten Wahlgangs zur Wahl des Bundespräsidenten bekanntgeben. Abgegebene Stimmen: 1319, ungültige Stimmen: 1, gültige Stimmen: 1318.

Es entfielen auf Frau Hildegard Hamm-Brücher 126 Stimmen und auf Herrn Roman Herzog 622 Stimmen,

vorläufige Fassung, Stand: 29.04.2009

(Beifall)

Herr Hans Hirzel erhielt 11 Stimmen

(Vereinzelt Beifall)

und Herr Johannes Rau 559 Stimmen.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, damit ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht. Die Fraktionen haben mir mitgeteilt, daß sie nunmehr eine Unterbrechung der Sitzung wünschen. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, daß in 90 Minuten

(Zurufe)

die Bundesversammlung wieder zusammentritt.

Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung von 15.22 Uhr bis 17.01 Uhr)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Meine sehr geehrten Herren und Damen, die unterbrochene Sitzung ist wiedereröffnet.

Wir werden jetzt den dritten Wahlgang durchführen. Im dritten Wahlgang ist nach Art. 54 Abs. 6 des Grundgesetzes zum Bundespräsidenten gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Mir ist mitgeteilt worden, daß Frau Dr. Hildegard Hamm-Brücher für den dritten Wahlgang nicht mehr zur Verfügung steht. Deshalb stellen sich jetzt zur Wahl: Herr Professor Dr. Roman Herzog, Herr Hans Hirzel und Herr Ministerpräsident Johannes Rau.

Die Stimmkarten sind bereits gedruckt. Wir können also beginnen.

Ich habe noch eine ganz herzliche Bitte: Sie erleichtern die Arbeit derer, die die Stimmen auszuzählen haben, deutlich, wenn Sie den Umschlag mit Ihrer Stimmkarte nicht zukleben.

(Heiterkeit)

Es tut mir leid, Ihnen das sagen zu müssen. Es ist aber so, daß die jetzt in zwei Wahlgängen in erheblicher Zahl zugeklebt worden sind.

Das Verfahren zur Wahl ist in der Zwischenzeit bekannt. Auch der dritte Wahlgang findet mit Namensaufruf statt. Für die Ausgabe der Stimmkarte und an den Wahlurnen halten Sie dieses Mal bitte Ihren gelben Wahlausweis bereit.

Ich eröffne nunmehr die Wahl und bitte die Schriftführer, die Plätze an den Tischen zur Ausgabe der Stimmkarten und an den Wahlurnen einzunehmen und mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Namensaufruf)

Darf ich fragen, ob alle Mitglieder der Bundesversammlung ihre Stimme abgegeben haben. – Das ist offensichtlich der Fall. Ich schließe die Wahl und bitte die Schriftführerinnen und Schriftführer, mit der Auszählung zu beginnen. Die Sitzung wird während der Auszählung nicht unterbrochen. Wir können davon ausgehen, daß spätestens in 30 Minuten die Auszählung abgeschlossen sein wird.

(Vorsitz: Präsidentin Dr. Rita Süssmuth)

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Meine Damen und Herren! Ich gebe das Ergebnis der Wahl bekannt. Abgegebene Stimmen: 1320, ungültige Stimmen: 1, gültige Stimmen: 1319, Enthaltungen: 7. Es entfallen auf Herrn Roman Herzog 696 Stimmen,

(Anhaltender Beifall)

auf Herrn Hans Hirzel 11 Stimmen und auf Herrn Johannes Rau 605 Stimmen.

(Anhaltender Beifall)

Nach Art. 54 Abs. 6 des Grundgesetzes ist im dritten Wahlgang zum Bundespräsidenten gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Herr Roman Herzog ist somit zum Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gewählt.

Nach dem Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten habe ich die Aufgabe und Pflicht, den Gewählten mitzuteilen und ihn zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Ich bitte Sie, Herr Professor Herzog, sich zu mir zu begeben und mir darauf zu antworten. – Herr Professor Dr. Roman Herzog, nehmen Sie die Wahl an?

Dr. Roman Herzog: Ja, Frau Präsidentin, ich nehme die Wahl an.

(Anhaltender Beifall)

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es ist eine bewegende Stunde für mich. Es ist in den letzten Tagen immer wieder daran erinnert worden, wie sich die letzte Bundespräsidentenwahl, die hier in Berlin im Reichstag stattgefunden hat, im März 1969 abgespielt hat.

Vielleicht wissen es viele von Ihnen nicht: In dieser Zeit waren meine Frau und ich Bürger von West-Berlin. Wir haben miterlebt, wie damals die Regierung der DDR – für einige Stunden wenigstens, aber niemand wußte, wie lange es dauern würde – die Zufahrtswege zu Lande abgesperrt hat. Wir haben es nie für möglich gehalten, daß eine solche Stunde wie diese noch zu unseren Lebzeiten möglich sein würde. Es ist ein Wunder, das wir erleben, und wir sind Ihnen allen – vor allem ich – , Ihnen allen, denen, die mich jetzt gewählt haben, und denen, die mich nicht wählen konnten, herzlich dafür dankbar, daß das möglich geworden ist. Ich sage es bewußt auch an diejenigen, die mir ihre Stimme aus guten Gründen nicht geben konnten. Ich werde mich bemühen, das Amt so zu führen, daß sie es am Ende bereuen, mich nicht gewählt zu haben.

(Heiterkeit und Beifall)

Lassen Sie mich ein Wort an meine Mitbewerber richten. Wir sind über viele Monate viel in unserem Kreis gewesen; wir haben immer wieder untereinander Kontakte gehabt; Es war ein gutes Verhältnis. Ich will nicht behaupten, daß ich die Mehrheit nicht hätte bekommen wollen, aber ich hätte sie jedem von den drei anderen gegönnt. Das ist jetzt keine Attitüde; das meine ich wirklich so. Ich bedanke mich auch für die Art, wie wir in den letzten Monaten miteinander umgehen konnten. Ich glaube schon, das war ein gutes Stück Demokratie, wie wir es vorgemacht haben. Es ist nie verkehrt, wenn das in einem Staat wie unserem so läuft.

Meinen herzlichen Dank, meinen Respekt für Sie alle.

Ich werde alles daransetzen – obwohl das nur eine Formel ist, wie Sie wissen – , der Bundespräsident aller Deutschen zu sein.

(Beifall)

Es gibt in unserem Staat, es gibt in unserer Gesellschaft viele Grenzen, die zwischen uns hindurchgehen, Grenzen der Überzeugung, Grenzen der Landsmannschaft, Grenzen der historischen Erfahrung, Grenzen auch des ökonomischen Interesses. Aber, meine Damen und Herren, es gibt unendlich viel, was uns allen gemeinsam ist, was in dem Streit der Parteien, in dem Streit der großen Verbände so nicht immer deutlich wird, was aber deutlich sein muß, damit dieser Staat und diese freiheitliche Gesellschaft fortexistieren und handlungsfähig sein können. Ich werde alles daransetzen, dieses Einende, das, was uns alle in diesem Saale hier und die von uns Vertretenen einig macht, zu betonen.

Unser Weg in die Zukunft ist unsicherer, als er es noch vor fünf oder zehn Jahren war. Die Zukunft, in die wir hineingehen, ist schwierig; sie ist nicht ohne weiteres mehr kalkulierbar, so wie das einige Jahrzehnte in der Vergangenheit war. Aber, meine Damen und Herren, wir Deutschen haben die Kraft, wir Europäer haben die Kraft, diesen Weg zu finden und diesen Weg dann auch zu gehen. Daran sollten wir nie zweifeln, und das sollten wir auch nie verschweigen. Es gehört zu

vorläufige Fassung, Stand: 29.04.2009

unserem Leben dazu. Hätten wir diese Hoffnung nicht mehr, dann könnten wir den Weg, der vor uns liegt, auch nicht gehen.

Das sage ich insbesondere in die Irritationen hinein, die sich heute aus den Schwierigkeiten im Gefolge der deutschen Wiedervereinigung ergeben. Ich sage es den Bürgern der früheren Bundesrepublik, die jetzt viele Opfer bringen müssen. Meine Damen und Herren, ich kann es Ihnen nicht ersparen, immer wieder zu sagen: Das ist der Ausgleich für eine Ungerechtigkeit der Weltgeschichte, die durch Zufall an der Elbgrenze gelegt worden ist.

(Beifall)

Diesseits und jenseits der alten Mauer haben Deutsche gelebt. Diesseits und jenseits der alten Mauer haben fleißige, phantasievolle, kreative Menschen gelebt. Die einen sind schneller vorangekommen, die anderen nicht. Die einen sind deswegen vorangekommen, weil ihnen die Amerikaner geholfen haben, die wir in dieser Stunde nicht vergessen wollen,

(Beifall)

und weil sie ein politisches System hatten, das die Früchte ihres Fleißes gefördert, nicht immer wieder zunichte gemacht und gehindert hat. Das ist eine Ungerechtigkeit der Geschichte gewesen. Diejenigen, die im Rahmen dieser Ungerechtigkeit bevorzugt waren, haben die moralische Pflicht, jetzt den Ausgleich zu schaffen. Ich sage den Menschen in den neuen Bundesländern: Sie müssen begreifen, daß Sie für uns keine Last, sondern daß Sie für uns ein Gewinn sind.

(Beifall)

Sie bringen unendlich viel an Erfahrungen ein, die wir im Westen nicht hatten, in einer ganz anderen Welt, in der vieles auch humaner als bei uns gewesen ist, in der vieles ganz anders war. Sie bringen Erfahrungen aus Ihrem beruflichen Bereich ein. Da liegen Schätze brach, die wieder gehoben werden müssen und auf die sich diese Menschen stützen und verlassen können. Wir müssen froh sein – ich bin froh –, daß sie wieder bei uns sind.

(Beifall)

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, ich will Deutschland in den nächsten fünf Jahren so repräsentieren, wie dieses Deutschland wirklich ist: friedliebend, freiheitsliebend, leistungsstark, um Gerechtigkeit zumindest bemüht, zur Solidarität bereit, tolerant, weltoffen und – was mir fast das Wichtigste erscheint – unverkrampft.

(Beifall)

Wir Deutschen waren nicht immer unverkrampft; das wird man nicht behaupten können. Wir haben es einigermaßen geschafft, die Verkrampfung der späten Nation abzulegen. Meine größte Sorge ist heute, daß das wieder eintreten könnte. Dem müssen wir – vielleicht auch durch manche Eleganz in der Formulierung, durch manches lockere Wort – entgegenwirken. Dieses Deutschland muß in der Welt seine Rolle spielen, aber unverkrampft und ohne gefletschte Zähne. Das ist das Allerwichtigste, was wir in diese nächsten Jahrzehnte hineinbringen müssen.

So wie ich mit einer persönlichen Remineszenz begonnen habe, will ich auch mit einer persönlichen Remineszenz zum Ende kommen: Ich habe vor fast 30 Jahren in dieser Stadt, in West-Berlin, wie es damals hieß, meine berufliche Laufbahn begonnen. Ich bin dann 25 Jahre unterwegs gewesen. Jetzt hat mich Ihr Votum wieder in diese Stadt, die zu lieben ich nie aufgehört habe, zurückgeholt.

Ich bedanke mich bei Ihnen. – Berlin, ich bin wieder hier!

(Anhaltender Beifall)

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Meine Damen und Herren, die Eidesleistung des neuen Bundespräsidenten wird nach der Vor-

schrift des Grundgesetzes vor den versammelten Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erfolgen, und zwar am 1. Juli 1994 hier in Berlin, im Reichstagsgebäude.

Bevor ich die Bundesversammlung schließe, möchte ich allen Kandidaten, die sich zur Verfügung gestellt, die hier mitgewirkt haben, ganz herzlich im Namen der Bundesversammlung danken. Ich danke darüber hinaus allen Schriftführern, daß sie zu einem zügigen und so erfolgreichen Ablauf beigetragen haben.

(Beifall)

In diesen Dank möchte ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung sowie der Berliner Polizei einbeziehen.

(Beifall)

Herzlich möchte ich auch der Familie Professor Kleinschroth danken, die hier im Saale auf der Bundesratsbank gleich das Deutschlandlied intonieren wird. Ich danke den jungen Musikern des Canisius-Kollegs in Berlin-Tiergarten und der Erich-Höppner-Oberschule in Berlin-Charlottenburg, die im Anschluß an die Bundesversammlung in der Osthalle spielen werden. In ihrer aller Namen gilt mein Dank schließlich dem Thomanerchor aus Leipzig, der unter Leitung seines Kantors, Professor Georg Christoph Biller, in der Osthalle gleich den neugewählten Bundespräsidenten und Sie alle musikalisch begrüßen möchte.

Wir singen nun unser Nationallied, „Einigkeit und Recht und Freiheit".

(Nationalhymne)

Meine Damen und Herren, ich erkläre die Bundesversammlung für beendet und wünsche uns jetzt noch ein gutes Beisammensein beim Empfang.

(Beifall)

vorläufige Fassung, Stand: 29.04.2009

Anlage 4

Anlage

Vorschlagsliste

der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der FDP/DVP

für die Wahl der Mitglieder zur 14. Bundesversammlung

Vorschlag der Fraktion der CDU:

Name	Vorname	Wohnort
Mitglieder:		
1. Allgäuer	Waltraud	Fronreute
2. Beck MdL	Norbert	Baiersbronn
3. Bopp MdL	Thomas	Stuttgart
4. Bormann MdL	Monika	Rottenburg
5. Dr. Burda	Hubert	München
6. Dieter	Ralf	Stuttgart
7. Dönninghaus	Jürgen	Dischingen
8. Dr. Dulger	Rainer	Heidelberg
9. Fischer MdL	Albrecht	Vaihingen a. d. Enz
10. Groh MdL	Manfred	Karlsruhe
11. Hauk MdL Fraktionsvorsitzender	Peter	Adelsheim
12. Hengstenberg	Steffen	Esslingen
13. Hettich	Georg	Schonach
14. Hollenbach MdL	Manfred	Murr
15. Jägel MdL	Karl-Wolfgang	Rastatt
16. Jeggle MdEP	Elisabeth	Biberach a. d. Riß
17. Kehle	Roger	Wernau
18. Klein MdL	Karl	Mühlhausen
19. Kößler MdL	Joachim	Gondelsheim
20. Kurtz MdL	Sabine	Leonberg
21. Locherer MdL	Paul	Amtzell
22. Dr. Löffler MdL	Reinhard	Stuttgart
23. Lusche MdL	Ulrich	Lörrach

Name	Vorname	Wohnort
24. Mappus MdL Ministerpräsident	Stefan	Pforzheim
25. Nemeth MdL	Paul	Böblingen
26. Offele	Josef	Ettlingen
27. Palm MdL	Christoph	Fellbach
28. Raab MdL	Werner	Bruchsal
29. Razavi MdL	Nicole	Salach
30. Repnik	Hans-Peter	Radolfzell-Markelfingen
31. Schätzle MdL	Bernhard	Freiburg
32. Schmidt-Weiss	Werner	Crailsheim
33. Schütz MdL	Katrin	Karlsruhe
34. Schwehr MdL	Marcel	Endingen
35. Dr. h. c. Späth Ministerpräsident a. D.	Lothar	Gerlingen
36. Teufel MdL	Stefan	Rottweil
37. Dr. h. c. Teufel Ministerpräsident a. D.	Erwin	Spaichingen
38. Wieland MdEP	Rainer	Gerlingen
39. Wieland	Therese	Stuttgart
40. Wolf MdL	Guido	Tuttlingen
Ersatzmitglieder:		
1. Warken	Nina	Tauberbischofsheim
2. Holtmann	Matthias	Heiningen
3. Straub MdL Landtagspräsident	Peter	Waldshut-Tiengen
4. Vossschulte MdL Stellv. Landtagspräsidentin	Christa	Esslingen

Vorschlag der Fraktion der SPD:

Name	Vorname	Wohnort
Mitglieder:		
1. Altpeter MdL	Katrin	Waiblingen
2. Bentele	Verena Monika	München
3. Bosch	Barbara	Reutlingen
4. Brechtken	Rainer	Schorndorf
5. Breymaier	Leni	Eislingen/Fils
6. Drexler MdL Stellv. Landtagspräsident	Wolfgang	Esslingen
7. Gall MdL	Reinhold	Obersulm
8. Gönner	Ivo	Ulm
9. Gueye	Saliou	Ludwigsburg
10. Heberer MdL	Helen	Mannheim
11. Kaufmann MdL	Gunter	Rastatt
12. Knapp MdL	Thomas	Mühlacker
13. Kottnik	Klaus-Dieter	Berlin
14. Dr. Kurz	Peter	Mannheim
15. Landgraf	Nikolaus	Riederich
16. Sakellariou MdL	Nikolaos	Schwäbisch Hall
17. Sarikas	Zahide	Konstanz
18. Dr. Schmid MdL	Nils	Nürtingen
19. Schmiedel MdL Fraktionsvorsitzender	Claus	Ludwigsburg
20. Sittler	Walter	Stuttgart
21. Staudt	Erwin	Leonberg
22. Winkler MdL	Alfred	Rheinfelden-Herten
Ersatzmitglieder:		
1. Hofelich MdL	Peter	Salach
2. Dr. Prewo MdL	Rainer	Nagold
3. Stehmer MdL	Wolfgang	Hemmingen
4. Stober MdL	Johannes	Karlsruhe

Vorschlag der Fraktion GRÜNE:

Name	Vorname	Wohnort
Mitglieder:		
1. Kretschmann MdL Fraktionsvorsitzender	Winfried	Sigmaringen
2. Krebs	Silke	Freiburg
3. Lösch MdL	Brigitte	Stuttgart
4. Mielich MdL	Bärbl	Pfaffenweiler
5. Özdemir	Cem	Berlin
6. Palmer	Boris	Tübingen
7. Schwarz	Andreas	Kirchheim unter Teck
8. Sitzmann MdL	Edith	Freiburg
9. Dr. Splett MdL	Gisela	Karlsruhe
Ersatzmitglied:		
1. Kühn	Christian	Tübingen

Vorschlag der Fraktion der FDP/DVP:

Name	Vorname	Wohnort
Mitglieder:		
1. Dr. Bach	Thomas	Tauberbischofsheim
2. Berroth MdL	Heiderose	Renningen
3. Dr. Bullinger MdL	Friedrich	Rot am See
4. Ehret MdL	Dieter	Weisweil
5. Fauser MdL	Beate	Althengstett
6. Prof. Dr. Goll MdL Justizminister	Ulrich	Waiblingen
7. Pfister MdL Wirtschaftsminister	Ernst	Trossingen
8. Dr. Rülke MdL Fraktionsvorsitzender	Hans-Ulrich	Pforzheim
Ersatzmitglieder:		
1. Maushart	Bärbl	Straubenhardt
2. Dr. Wetzel MdL	Hans-Peter	Überlingen

10. 06. 2010

Peter Hauk und Fraktion
Claus Schmiedel und Fraktion
Winfried Kretschmann und Fraktion
Dr. Hans-Ulrich Rülke und Fraktion

(Minister Heribert Rech)

Ich habe, ohne auf Einzelheiten einzugehen, großes Verständnis für die massive Kritik, die im Vorfeld dieser Studie von den baden-württembergischen Polizeigewerkschaften erhoben wurde.

(Zuruf von der SPD)

– Ja gut, aber die Kritik ist berechtigt. Wenn Sie sich den Fragenkatalog des Herrn Professors Pfeiffer ansehen, dann sehen Sie, dass die Behauptung nicht überzogen ist, die da lautet, er nehme mehr die Opfer als die Täter ins Visier. Die Fragen, die dort gestellt wurden, wollte ich auch nicht in jedem Punkt für mich beantworten.

Wir legen aber nicht die Hände in den Schoß, Herr Kollege Sckerl, sondern wir haben eigene Studien in Bearbeitung; die Fachhochschule arbeitet daran. Dabei werden Ergebnisse mit mindestens genauso profundem Hintergrund erarbeitet werden, wie sie aus der Pfeiffer-Studie hervorgegangen sind. Das will ich mit aller Zurückhaltung sagen.

Zum Dritten, Herr Kollege Sckerl: Ich habe auch darauf hingewiesen, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, junge Menschen möglichst in die Demokratie zurückzuholen. Dazu müssen wir die geistig-politische Auseinandersetzung an allen Fronten führen. Aber für mich gibt es natürlich eine Grenze, die, wenn sie überschritten wird, nichts anderes mehr als konsequentes polizeiliches Handeln zulässt.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Denken Sie beispielsweise an die Vorgänge in Heiligendamm beim Weltwirtschaftsgipfel. Wissen Sie: Wenn da Gruppen – ich will sie gar nicht genau bezeichnen – generalstabsmäßig vorbereitet Nachschub mit Einkaufswagen organisieren, regelrecht trainieren, wie man Pflastersteine oder diese viereckigen Betonsteine aus ihrer Verankerung löst und sie wirft – schauen Sie sich das alles einmal an; das war, wie gesagt, generalstabsmäßig geplant und durchgeführt –, und wenn dann Hunderte von Polizeibeamten im Steinehagel stehen, angegriffen, verunglimpft und verletzt werden, dann ist für mich die Grenze deutlich überschritten.

Das war für mich der Grund, zu sagen: Baden-württembergische Polizeibeamte und Polizeibeamte aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg im Einsatz sind – damit meine ich den NATO-Gipfel in Baden-Baden, Kehl und Straßburg –, möchte ich solchen Angriffen nicht ausgesetzt sehen. Deswegen stand bei uns die generalstabsmäßige Vorbereitung des NATO-Gipfels im Fokus.

(Beifall bei der CDU und der FDP/DVP – Abg. Hagen Kluck FDP/DVP: Jawohl! – Abg. Thomas Blenke CDU: Sehr richtig!)

Die Ergebnisse, dass es nämlich hier nicht zu Ausschreitungen gekommen ist, haben die Vorbereitungen und die Personaleinsätze, die, wie ich zugeben muss, umfangreich waren, gerechtfertigt.

(Zurufe der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE und Thomas Blenke CDU)

Deswegen, meine Damen und Herren: Ab einer gewissen Grenze kenne ich keine Rücksicht auf überzogene Deeskalationsmaßnahmen. Vorrang hat für mich der Schutz derer, die uns schützen, und das sind die Polizeibeamten.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU und der FDP/DVP sowie Abgeordneten der SPD)

Präsident Peter Straub: Meine Damen und Herren, die Aktuelle Debatte unter Punkt 2 der Tagesordnung ist damit beendet.

Ich rufe **Punkt 3** der Tagesordnung auf:

Wahl der Mitglieder zur 14. Bundesversammlung

Nach der Bekanntmachung der Bundesregierung vom 2. Juni 2010 über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder hat der Landtag von Baden-Württemberg 79 Mitglieder zu wählen.

Für die Wahl gelten die §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung. Zur Bundesversammlung ist wählbar, wer zum Bundestag wählbar ist.

Der Landtag wählt die auf das Land entfallenden Mitglieder nach Vorschlägen der Fraktionen. Dabei hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller vier Fraktionen liegt Ihnen vor.

In den zurückliegenden Tagen sind beim Landtag einige Meldungen von Bürgern eingegangen, die als Bewerbungen für eine Benennung als Mitglied der Bundesversammlung anzusehen sind. Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem vorliegenden gemeinsamen Wahlvorschlag auch übereingekommen sind, entsprechende Bewerbungen nicht zu berücksichtigen und dass externe Vorschlagslisten unzulässig sind. – Sie stimmen dem zu.

(Abg. Dieter Kleinmann FDP/DVP: Ja!)

Darf ich davon ausgehen, dass die Wahl offen durchgeführt und deshalb durch Handzeichen abgestimmt werden kann? – Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wer die in der Vorschlagsliste der Fraktionen aufgeführten Damen und Herren zu ordentlichen bzw. zu Ersatzmitgliedern der 14. Bundesversammlung wählen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit sind die Damen und Herren einstimmig zu ordentlichen Mitgliedern bzw. zu Ersatzmitgliedern gewählt.

Punkt 3 der Tagesordnung ist damit erledigt.

Ich rufe **Punkt 4** der Tagesordnung auf:

Erste Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes – Drucksache 14/6379

Vorgesehen ist eine Begründung des Gesetzentwurfs durch die Regierung. Eine Aussprache soll nicht erfolgen.

Das Wort erteile ich Herrn Innenminister Rech.

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

10.06.2010

Mitteilung

Die Fraktionen haben nachstehende Personen als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der 14. Bundesversammlung vorgeschlagen:

CSU

Mitglieder

1. Dr. Günther Beckstein, MdL
Ministerpräsident a. D.
2. Reinhold Bocklet, MdL
Vizepräsident des Bayerischen Landtags
3. Helmut Brunner, MdL
Staatsminister
4. Renate Dodell, MdL
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
5. Georg Eisenreich, MdL
6. Georg Fahrenschon
Staatsminister
7. Markus Ferber, MdEP
8. Karl Freller, MdL
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
9. Albert Füracker, MdL
10. Dr. Thomas Goppel, MdL
Staatsminister a. D.
11. Petra Guttenberger, MdL
12. Christine Haderthauer, MdL
Staatsministerin
13. Ingrid Heckner, MdL
14. Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister
15. Erwin Huber, MdL
Staatsminister a. D.
16. Dr. Otto Hünnerkopf, MdL
17. Alexander König, MdL
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
18. Konrad Kobler, MdL
19. Thomas Kreuzer, MdL
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
20. Philipp Graf von und zu Lerchenfeld, MdL
21. Prof. Ursula Männle, MdL
Staatsministerin a. D.
22. Christian Meißner, MdL
23. Dr. Beate Merk, MdL
Staatsministerin
24. Josef Miller, MdL
Staatsminister a. D.
25. Emilia Müller
Staatsministerin
26. Dr. Angelika Niebler, MdEP
27. Heinrich Rudrof, MdL
28. Georg Schmid, MdL
Fraktionsvorsitzender
29. Siegfried Schneider, MdL
Staatsminister
30. Horst Seehofer
Ministerpräsident
31. Reserl Sem, MdL
32. Bernd Sibler, MdL
Staatssekretär a.D.
33. Eberhard Sinner, MdL
Staatsminister a. D.
34. Dr. Markus Söder, MdL
Staatsminister
35. Dr. Ludwig Spaenle, MdL
Staatsminister
36. Barbara Stamm, MdL
Präsidentin des Bayerischen Landtags
37. Sylvia Stierstorfer, MdL
38. Dr. Edmund Stoiber
Ministerpräsident a. D.
39. Max Strehle, MdL
40. Joachim Unterländer, MdL
41. Dr. Theodor Waigel
Bundesminister a. D.
42. Manfred Weber, MdEP
43. Ernst Weidenbusch, MdL
44. Dr. Manfred Weiß, MdL
Staatsminister a. D.
45. Georg Winter, MdL
46. Peter Winter, MdL
47. Otto Zeitler, MdL

CSU

Ersatzmitglieder

1. Bernd Kränzle, MdL
   Staatssekretär a. D.
2. Dr. Otmar Bernhard, MdL
   Staatsminister a. D.
3. Kurt Eckstein, MdL
4. Alfred Sauter, MdL
   Staatsminister a. D.
5. Heinz Donhauser, MdL
6. Robert Kiesel, MdL
7. Eberhard Rotter, MdL
8. Markus Sackmann, MdL
   Staatssekretär
9. Klaus Dieter Breitschwert, MdL
10. Christa Stewens, MdL
    Staatsministerin a. D.
11. Walter Nadler, MdL
12. Dr. Thomas Zimmermann, MdL
13. Jürgen W. Heike, MdL
    Staatssekretär a. D.
14. Franz Josef Pschierer, MdL
    Staatssekretär
15. Christa Matschl, MdL
16. Peter Schmid, MdL
17. Eduard Nöth, MdL
18. Erika Görlitz, MdL
19. Reinhard Pachner, MdL
20. Annemarie Biechl, MdL

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mitglieder

1. Horst Arnold, MdL
2. Margarete Bause, MdL
   Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen
3. Dr. Thomas Beyer, MdL
   Stellvertretender Vorsitzender SPD-Fraktion
4. Benedikt Bisping
   Erster Bürgermeister
5. Sabine Dittmar, MdL
6. Ulrike Gote, MdL
   Parlamentarische Geschäftsführerin
   Bündnis90/Die Grünen
7. Harald Güller, MdL
   Parlamentarischer Geschäftsführer SPD-Fraktion
8. Volkmar Halbleib, MdL
9. Dieter Janecek
10. Annette Karl, MdL
11. Dr. Thomas Keyßner
12. Natascha Kohnen, MdL
    Mitglied des SPD-Fraktionsvorstands
13. Ludwig Hartmann, MdL
14. Christine Kamm, MdL
15. Klaus Kreuzeder
16. Franz Maget, MdL
    Vizepräsident des Bayerischen Landtags
17. Thomas Mütze, MdL
18. Christa Naaß, MdL
    Stellvertretende Vorsitzende SPD-Fraktion
19. Maria Noichl, MdL
20. Dr. Christoph Rabenstein, MdL
21. Markus Rinderspacher, MdL
    Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion
22. Florian Ritter, MdL
23. Franz Schindler, MdL
24. Helga Schmitt-Bussinger, MdL
25. Kathrin Sonnenholzner, MdL
26. Diana Stachowitz, MdL
27. Reinhold Strobl, MdL
28. Simone Tolle, MdL
29. Dr. Paul Wengert, MdL
    Oberbürgermeister a. D.
30. Margit Wild, MdL

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ersatzmitglieder

1. Harald Schneider, MdL
2. Dimitra Kostimpas
3. Hans-Ulrich Pfaffmann, MdL
4. Dr. Simone Strohmayr, MdL
5. Isabell Zacharias, MdL
6. Ludwig Wörner, MdL
7. Hans Joachim Werner, MdL
8. Angelika Weikert, MdL

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Wahl der Mitglieder der 14. Bundesversammlung (s. a. Anlage 1)

Nach der Bekanntmachung der Bundesregierung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der 14. Bundesversammlung - -

(Unruhe)

- Ich bitte Sie, die Plätze einzunehmen und alle Gespräche außerhalb des Plenarsaals zu führen.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Auch auf der Regierungsbank!)

- Das gilt auch für die Regierungsbank.

(Beifall bei den GRÜNEN - Anhaltende Unruhe)

- Das gilt auch für die Regierungsbank! Ich bitte, die Gespräche einzustellen. Ich kann zumindest erwarten, dass wir die Mitglieder der Bundesversammlung in einem Stil wählen, der der Sache angemessen ist.

(Allgemeiner Beifall)

Nach der Bekanntmachung der Bundesregierung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der 14. Bundesversammlung vom 2. Juni 2010 hat der Bayerische Landtag 95 Mitglieder der Bundesversammlung zu wählen.

Da die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN die von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder gemeinsam benannt haben, verteilen sich die zu wählenden 95 Mitglieder der Bundesversammlung nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt:

Die CSU-Fraktion hat das Vorschlagsrecht für 47 Mitglieder, die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zusammen für 30 Mitglieder, die Fraktion der Freien Wähler für 10 Mitglieder und die FDP-Fraktion für 8 Mitglieder.

Wählbar ist nach § 3 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung, wer auch zum Bundestag wählbar ist.

Da damit zu rechnen ist, dass gewählte Mitglieder an der Bundesversammlung eventuell nicht teilnehmen können, sei es wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung, werden auch die von den Fraktionen benannten Ersatzmitglieder mit gewählt. Dabei soll die von den Fraktionen angegebene Reihenfolge maßgebend sein, das heißt, bei Ausfall eines ordentlichen Mitglieds rückt das jeweils nächste benannte Ersatzmitglied nach.

Die von den Fraktionen benannten Persönlichkeiten sind in der Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, vorliegenden Vorschlagsliste zusammengestellt.

(Siehe Anlage 1)

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen jetzt zur Wahl, die nach den Festlegungen im Ältestenrat nicht geheim, sondern gemäß § 42 Absatz 2 der Geschäftsordnung in einfacher Form im Rahmen einer Gesamtabstimmung durchgeführt werden soll.

Wer den Vorschlägen der Fraktionen entsprechend der aufgelegten Liste zustimmen möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Stimmenthaltungen? - Keine.

Damit sind die in der Vorschlagsliste aufgeführten Persönlichkeiten zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern der 14. Bundesversammlung vom Hohen Hause einstimmig gewählt worden.

Präsident Walter Momper

Bündnis 90/Die Grünen und die Linken. Die FDP enthält sich. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Dann rufe ich auf

lfd. Nr. 6 A:

Dringliche II. Lesung

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)

Beschlussempfehlung Haupt Drs 16/3293
Vorlage – zur Beschlussfassung – Drs 16/3219

Der Dringlichkeit wird nicht widersprochen.

Ich eröffne die II. Lesung und schlage vor, die Einzelberatung der zwei Paragrafen miteinander zu verbinden. – Hierzu höre ich keinen Widerspruch. Ich rufe also die Überschrift und die Einleitung sowie die Paragrafen 1 und 2 sowie den Staatsvertrag, Drucksache 16/3219, auf. Eine Beratung ist nicht vorgesehen. Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme der Gesetzesvorlage Drucksache 16/3219. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen und Enthaltungen gibt es nicht. Dann ist das beschlossen. Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ist damit angenommen.

Die Tagesordnungspunkte 7 und 8 stehen auf der Konsensliste. Der Tagesordnungspunkt 9 war Priorität der Fraktion der SPD unter dem Tagesordnungspunkt 4.5.

Jetzt rufe ich auf

lfd. Nr. 10:

Wahl gemäß § 4 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung

Wahl der auf das Land Berlin entfallenden 25 Mitglieder der 14. Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin

Drs 16/3270

Nach § 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung hat der Präsident des Deutschen Bundestages bestimmt, dass die 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010 im Berliner Reichstagsgebäude stattfindet.

Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Deutschen Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Gemäß der Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der 14. Bundesversammlung hat das Abgeordnetenhaus 25 Mitglieder zu wählen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Bundespräsidentenwahlgesetz haben die Landtage die Wahl zur Bundesversammlung unverzüglich vorzunehmen. Die Sitze werden gemäß § 4 Abs. 3 Bundespräsidentenwahlgesetz im Höchstzahlverfahren nach d' Hondt zugeteilt. Bei der jetzigen Sollstärke der Fraktionen entfallen nach diesem Verfahren auf die Fraktion der SPD 9 Sitze, die Fraktion der CDU 6 Sitze, die Fraktion Bündnis90/Die Grünen 4 Sitze, die Fraktion Die Linke 4 Sitze und die Fraktion der FDP 2 Sitze.

Außerdem sind von den Fraktionen genügend Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber zu benennen. Ihre Zahl kann von derjenigen der jeweils benannten Bewerberinnen und Bewerber abweichen.

Wie § 74 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses entnommen werden kann, können die Wahlvorschläge der Fraktionen zusammengefasst und zu einem gemeinsamen Vorschlag verbunden werden, über den in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Den gemeinsamen Wahlvorschlag zur Wahl der auf das Land Berlin entfallenden 25 Mitglieder der Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin entnehmen Sie bitte der auf Ihren Tischen liegenden Drucksache 16/3270, die ich allerdings auch noch einmal vorlese – für den Fall, dass einer den Zettel nicht gelesen haben sollte.

Der gemeinsame Wahlvorschlag der auf das Land Berlin entfallenden 25 Mitglieder der 14. Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin gemäß § 4 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung lautet folgendermaßen:

Von der Fraktion der SPD als Mitglieder:

1. Klaus Wowereit
2. Michael Müller
3. Michael Sommer
4. Klaus Hoffmann
5. Dr. Clemens Prokop
6. Karin Seidel-Kalmutzki
7. Ülker Radziwill
8. Bruni Wildenhein-Lauterbach
9. Burgunde Grosse

sowie als Ersatzbewerber:

1. Ralf Wieland
2. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Präsident Walter Momper

3. Robert Schaddach.

Von der Fraktion der CDU als Mitglieder:

1. Frank Henkel
2. Friede Springer
3. Bernd Krömer
4. Petra Zieger
5. Axel Ekkernkamp
6. Burkard Dregger

sowie als Ersatzbewerber:

1. Andreas Statzkowski
2. Frank Balzer
3. Carsten-Michael Röding
4. Klaus-Dieter Gröhler
5. Uwe Goetze.

Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als Mitglieder:

1. Ramona Pop
2. Volker Ratzmann
3. Marianne Birthler
4. Nina Hoss

sowie als Ersatzbewerber:

1. Mithat Demirel
2. Franziska Eichstädt-Bohlig
3. Alice Ströver
4. Anja Schillhaneck.

Von der Fraktion Die Linke als Mitglieder:

1. Carola Bluhm
2. Dr. Klaus Lederer
3. Katrin Lompscher
4. Harald Wolf

sowie als Ersatzbewerber:

1. Christina Emmrich
2. Ines Feierabend
3. Dagmar Pohle.

Von der Fraktion der FDP als Mitglieder:

1. Christoph Meyer
2. Mieke Senftleben

sowie als Ersatzbewerber:

1. Mirco Dragowski
2. Albert Weingartner.

Das sind die Namen. – Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 unserer Geschäftsordnung kann die Wahl in einfacher Abstimmung durch Handaufheben stattfinden. Wer also dem zusammengefassten Wahlvorschlag auf Drucksache 16/3270, den ich soeben verlesen habe, folgen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Danke schön! Die Gegenprobe! – Keine Gegenstimmen. Dann war das einstimmig. – Enthaltungen? – Enthaltungen sehe ich nicht. Dann sind die Genannten als Mitglieder der 14. Bundesversammlung einstimmig gewählt.

[Allgemeiner Beifall]

Ich gratuliere allen Gewählten, die im Saale sind, und denjenigen, die nicht da sind, gratuliere ich natürlich auch.

Ebenso sind damit auch die genannten Ersatzmitglieder gewählt, die gegebenenfalls in der angegebenen Reihenfolge bei Ausscheiden eines Mitgliedes nachrücken. – Ich wünsche allen eine gute Hand bei der Wahl. Das ist auch immer wichtig.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, gebe ich noch einen Hinweis. Die Gewählten zur Bundesversammlung, die heute anwesend sind, bitte ich, sich in den Vorraum des Plenarsaals zu begeben, damit sie dort bei den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung die Mandatsannahmeerklärung unterzeichnen können – genau gesagt: bei Herrn Wesenberg. Das ist ganz wichtig. Ich gehe davon aus, dass alle Gewählten ihr Mandat annehmen wollen. Wenn nicht, müsste das ebenfalls bekanntgegeben werden, damit wir eventuelle Nachrücker aus den Listen feststellen können. Für diese Bundesversammlung besteht ein besonderer Zeitdruck, da der Bundestagsverwaltung bis morgen verbindlich die Mitglieder mitgeteilt werden müssen. – Ich danke Ihnen und den Fraktionsgeschäftsführern und allen anderen für die Kooperationsbereitschaft.

Ich rufe nun auf

lfd. Nr. 11:

Wahl

Wahl von zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Berliner Gewerkschaften zu Mitgliedern des (ruhenden) Kuratoriums der Technischen Universität Berlin sowie deren Stellvertreter/-innen

Drs 16/3239

Wir kommen zur einfachen Wahl durch Handaufheben. – Bitte, bitte!

10

Landtag Brandenburg **Drucksache 5/1300**
5. Wahlperiode

Antrag mit Wahlvorschlag

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE
der CDU-Fraktion
der FDP-Fraktion
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wahl der auf das Land Brandenburg entfallenden 20 Mitglieder der 14. Bundesversammlung

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326) geändert worden ist, hat die Bundesregierung die Zahl der von den einzelnen Landtagen zu wählenden Mitglieder der 14. Bundesversammlung festgestellt und am 2. Juni 2010 (BGBl. I S. 689) bekannt gemacht. Hiernach sind vom Landtag Brandenburg 20 Mitglieder zu wählen.

Ausgehend von der Stärke der Fraktionen werden die nachstehend aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen:

<u>für die SPD-Fraktion:</u>

1. Herr Matthias Platzeck
2. Frau Dr. Martina Münch
3. Herr Dr. Dietmar Woidke
4. Frau Susanne Melior
5. Herr Rainer Speer
6. Frau Barbara Hackenschmidt
7. Herr Ulrich Freese
8. Frau Kerstin Kircheis

<u>für die Fraktion DIE LINKE:</u>

1. Frau Gerrit Große
2. Frau Kerstin Kaiser
3. Frau Anita Tack
4. Herr Ralf Christoffers
5. Herr Dr. Helmuth Markov
6. Herr Dr. Volkmar Schöneburg

Datum des Eingangs: 03.06.2010 / Ausgegeben: 03.06.2010

für die CDU-Fraktion:

1. Frau Dr. Saskia Ludwig
2. Herr Jörg Schönbohm
3. Herr Dieter Dombrowski
4. Herr Prof. Dr. Michael Schierack

für die FDP-Fraktion:

Frau Marion Vogdt

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Ursula Nonnemacher

Für den Fall, dass ein Gewählter die Wahl nicht annimmt oder ein Mitglied ausscheidet, werden für die jeweilige Fraktion in der aufgeführten Reihenfolge als Nachfolger vorgeschlagen:

für die SPD-Fraktion:

1. Herr Ravindra Gujjula
2. Herr Thomas Günther
3. Frau Klara Geywitz

für die Fraktion DIE LINKE:

1. Frau Kornelia Wehlan
2. Herr Peer Jürgens

für die CDU-Fraktion:

1. Herr Ingo Senftleben
2. Frau Roswitha Schier
3. Herr Dierk Homeyer
4. Herr Ludwig Burkardt

für die FDP-Fraktion:

Frau Linda Teuteberg

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Herr Michael Jungclaus

Dr. Dietmar Woidke für die SPD-Fraktion	Kerstin Kaiser für die Fraktion DIE LINKE	Dr. Saskia Ludwig für die CDU-Fraktion

Hans-Peter Goetz für die FDP-Fraktion	Axel Vogel für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gemeinsame Vorschlagsliste

der Fraktionen des Niedersächsischen Landtages

für die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung[2)]

1) Die Drucksache 16/2580 - ausgegeben am 10.06.2010 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

2) § 4 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326), und Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung vom 2. Juni 2010 (BGBl. I S. 689)

Lfd. Nr.	Name	Geburts-datum	Beruf, Stand	Anschrift
			A. Mitglieder	
Vorschlag der Fraktion der CDU				
1	Dr. Bernd Althusmann	03.12.1966	Diplombetriebswirt, Diplompädagoge, Minister	Schiffgraben 12 30159 Hannover
2	Martin Bäumer	03.10.1967	Sparkassenbetriebswirt, Finanzökonom, MdL	Auf der Urlage 1 49219 Glandorf
3	Karin Bertholdes-Sandrock	06.03.1952	Studienrätin a. D., MdL	Berliner Str. 4 29439 Lüchow
4	Bernd Busemann	05.06.1952	Rechtsanwalt und Notar, Minister, MdL	Am Waterlooplatz 1 30169 Hannover
5	Helmut Dammann-Tamke	11.10.1961	Diplomingenieur agr., Landwirt, MdL	Horner Bogen 11 21640 Horneburg
6	Otto Deppmeyer	22.05.1947	Selbstständiger Landwirtschaftsmeister, MdL	Hemeringen 6 31840 Hess. Oldendorf
7	Hermann Dinkla	22.01.1943	Kaufmann, Landtagspräsident, MdL	Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 30159 Hannover
8	Astrid Grotelüschen	09.12.1964	Dipl. Oecotrophologin Ministerin	Calenberger Str. 2 30169 Hannover
9	Swantje Hartmann	08.02.1973	Organisationsberaterin, MdL	Pappelhof 2 a 27749 Delmenhorst
10	Karl-Heinz Klare	07.07.1948	Schulamtsdirektor a. D., MdL	Gagelstr. 14 49356 Diepholz
11	Ingrid Klopp	19.05.1943	Staatl. geprüfte Hauswirtschaftsleiterin, MdL	Unter den Eichen 1 38465 Brome
12	Gabriela Kohlenberg	19.01.1958	Krankenschwester, MdL	Marienstr. 7 31832 Springe
13	Karl-Heinrich Langspecht	17.12.1950	Ministerialrat a. D., MdL	Lange Str. 40 c 29342 Wienhausen
14	David McAllister	12.01.1971	Rechtsanwalt, MdL	Alter Postweg 37 27624 Bad Bederkesa
15	Anette Meyer zu Strohen	30.10.1955	Diplomingenieurin Agrar, MdL	Ströher Heide 10 49078 Osnabrück
16	Hartmut Möllring	31.12.1951	Ministerialrat a. D., Minister, MdL	Schiffgraben 10 30159 Hannover
17	Heidemarie Mundlos	31.08.1956	Gartenbauingenieurin, MdL	Grothstr. 25 38110 Braunschweig
18	Matthias Nerlich	04.09.1972	Jurist, MdL	Zum Kötherbusch 3 38542 Leiferde

Lfd. Nr.	Name	Geburts-datum	Beruf, Stand	Anschrift
19	Aygül Özkan	27.08.1971	Rechtsanwältin, Ministerin	Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 30159 Hannover
20	Dr. Hans-Gerd Pöttering	15.09.1945	Jurist, MdEP	Sophienstr. 8 49186 Bad Iburg
21	Heinz Rolfes	15.07.1947	Fernmeldemonteur, MdL	Neue Siedlung 2 49811 Lingen
22	Uwe Schünemann	08.08.1964	Industriekaufmann, Minister, MdL	Lavesallee 6 30169 Hannover
23	Lutz Stratmann	01.06.1960	Rechtsanwalt, , MdL	Ackerstr. 37 26121 Oldenburg
24	Ulf Thiele	08.04.1971	Verlagskaufmann, Betriebswirt, MdL	Truglandweg 11 26670 Uplengen
25	Björn Thümler	22.11.1970	Historiker, Politikwissenschaftler, MdL	Weserstr. 22 27804 Berne
26	Astrid Vockert	27.11.1956	Lehrerin a. D., Vizepräsidentin des Nds. Landtages, MdL	Padbreden 6 27619 Schiffdorf
27	Dr. Karl-Ludwig von Danwitz	26.07.1958	Landwirt, MdL	Poststr. 11 29640 Schneverdingen
28	Prof. Dr. Johanna Wanka	01.04.1951	Mathematikerin Ministerin	Leibnitzufer 9 30169 Hannover
29	Christian Wulff	19.06.1959	Rechtsanwalt, Ministerpräsident, MdL	Planckstr. 2 30169 Hannover
Vorschlag der Fraktion der SPD				
1	Wolfgang Jüttner	21.03.1948	Landesminister a. D., Soziologe/Dozent, MdL	Güntherstr. 39 30519 Hannover
2	Wolfgang Wulf	12.08.1951	Diplompädagoge, MdL	Lothringer Str. 25 26121 Oldenburg
3	Ursula Groskurt	27.03.1947	Verwaltungsangestellte, MdL	Nobbenburger Str. 9 49076 Osnabrück
4	Dörthe Weddige-Degenhard	19.07.1949	Realschullehrerin a. D., MdL	Paul-Francke-Str. 3 38302 Wolfenbüttel
5	Bärbel Bruns	23.04.1955	Gesamtbetriebsratsvorsitzende	Wolfenbütteler Str. 42 30519 Hannover
6	Ingrid Ehrhardt	28.04.1945	Geschäftsführerin	Schopenhauerstr.9 30625 Hannover
7	Axel Plaue	20.10.1950	Diplomingenieur Architekt	Sauerdorn 1 30655 Hannover
8	Dr. Dieter Galas	18.07.1937	Ministerialdirigent a. D.	Wietzering 16 30855 Langenhagen

Lfd. Nr.	Name	Geburts-datum	Beruf, Stand	Anschrift
9	Bernhard Witthaut	20.07.1955	Polizeihauptkommissar	Papiermühle 58 49124 Georgsmarienhütte
10	Franz Einhaus	03.03.1955	Landrat	Schwarzer Weg 90 31224 Peine
11	Silvia Nieber	07.06.1960	Bürgermeisterin	Querlandweg 36 31848 Bad Münder
12	Karl-Heinz Mühe	13.01.1949	Geschäftsführer	Harzblick 10 38170 Schöppenstedt
13	Otto Stender	04.12.1936	Buchhändler	Detmoldstr. 13 30171 Hannover
14	Helmut Collmann	16.09.1939	Pensionär	Am Denkmal 8 26810 Westoverledingen
15	Kader Karabulut	23.09.1985	Studentin	Am Langen Berge 5 30457 Hannover
16	Hans-Rainer Strang	01.10.1948	Geschäftsführer	Hinterm Berg 11 27308 Kirchlinteln
17	Irmgard Wandt	29.07.1952	Sportlerin	Merlinweg 4 30629 Hannover
18	Gerhard Steidl	22.11.1950	Verleger	Düstere Str. 4 37073 Göttingen
19	Hedwig Sophie Bergmann	17.05.1948	Fraktionsangestellte	Nenndorfer Platz 18 30459 Hannover
Vorschlag der Fraktion der FDP				
1	Dr. Philipp Rösler	24.02.1973	Bundesminister	Sonnenallee 22 30916 Isernhagen
2	Christian Dürr	18.04.1977	Fraktionsvorsitzender, MdL	Brookdamm40 27777 Ganderkesee
3	Jörg Bode	12.11.1970	Minister, MdL	Buchholzberg 76 29229 Celle
4	Hans-Heinrich Sander	18.04.1945	Minister, MdL	Gangolfstr. 7 37640 Golmbach
5	Silke Fricke	07.09.1976	Regierungsrätin	Kirchstr. 1 27367 Sottrum
Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen				
1	Selin Arikoglu	17.08.1982	Studentin	Tillystr. 8 30459 Hannover
2	Dr. Koralia Sekler	20.04.1974	Wissenschaftl. Referentin	Alte Bemeroder Str. 113 30539 Hannover

Lfd. Nr.	Name	Geburts-datum	Beruf, Stand	Anschrift
3	Dr. Anwar Hadeed	02.09.1956	Wissenschaftl. Mitarbeiter	Rosdorfer Weg 44 37073 Göttingen
4	Stefan Wenzel	05.05.1962	Fraktionsvorsitzender, MdL	Wilhelm-Bendick-Str. 23, 37130 Gleichen
5	Stefanie Hennecke	24.11.1979	Diplom-Politologin	Dör De Wisch 2 28857 Syke
Vorschlag der Fraktion DIE LINKE				
1	Patrick-Marc Humke-Focks	30.04.1969	Dipl. Soz. Pädagoge, MdL	Reinhäuser Landstr. 39 37083 Göttingen
2	Giesela Brandes-Steggewentz	11.03.1949	Gewerkschaftssekretärin	Charlottenburger Str. 68, 49088 Osnabrück
3	Victor Perli	01.02.1982	Student, MdL	Melanchthonstr. 12 38300 Wolfenbüttel
4	Ursula Weisser-Roelle	14.03.1952	Angestellte, MdL	Görgestr. 3 38118 Braunschweig
		B. Ersatzmitglieder		
Vorschlag der Fraktion der CDU				
1	Gisela Konrath	20.11.1947	Diplomvolkswirtin Berufsschullehrerin a. D., MdL	Insterweg 9 30559 Hannover
2	Dorothee Prüssner	07.04.1952	Industriekauffrau, Kirchenpädagogin, MdL	Siemensstr. 29 38640 Goslar
3	Axel Miesner	15.05.1965	Diplomingenieur, Selbstst. Elektroingenieur, MdL	Baumschulenweg 9 28865 Lilienthal
4	André Wiese	03.05.1975	Diplomverwaltungswirt (FH) , MdL	Ludwig-van-Beethoven-Weg 17 21423 Winsen (Luhe)
5	Heiner Schönecke	21.03.1946	Kaufmann, Landwirt, MdL	Fliegenmoor 24 21629 Neu-Wulmsdorf
6	Dr. Stephan Siemer	21.10.1961	Kaufmann, MdL	Falkenrotter Str. 44 49377 Vechta
7	Reinhold Hilbers	25.07.1964	Diplomkaufmann, Verwaltungsleiter, MdL	Friesenweg 13 49835 Wiethmarschen
8	Bernd-Carsten Hiebing	01.05.1951	Landwirt, MdL	Landegge 1 49733 Haren
9	Frank Mindermann	14.11.1968	Bankkaufmann, MdL	Postfach 1133 28801 Stuhr

Lfd. Nr.	Name	Geburts-datum	Beruf, Stand	Anschrift
10	Johann-Heinrich Ahlers	12.03.1955	Polizeibeamter a. D., MdL	Staffhorster Str. 28 31613 Wietzen
11	Thomas Adasch	30.03.1965	Polizeibeamter, MdL	Kirchstr. 6 29313 Hambühren
12	Klaus Krumfuß	12.03.1950	Polizeibeamter a. D., MdL	Jahnstr. 16 31089 Duingen
13	Clemens Lammerskitten	27.04.1957	Verwaltungsangestellter, MdL	Stauffenbergstr. 31 49134 Wallenhorst
14	Christoph Dreyer	17.06.1966	Diplomökonom, Versicherungskaufmann, MdL	Hauptstr. 23 a 30884 Laatzen
15	Ansgar-Bernhard Focke	22.04.1982	Selbstständiger Versicherungskaufmann, MdL	Westerstr. 34 27793 Wildeshausen
16	Carsten Höttcher	27.01.1964	Selbstständiger Kaufmann, MdL	Rüningenstr. 5 38122 Braunschweig
17	Kai Seefried	23.01.1978	Tischlermeister, MdL	Johann-Grodtmann-Str. 31 21706 Drochtersen
18	Wilhelm Hogrefe	15.04.1949	Diplomingenieur agr., Landwirt, MdL	Vor Weitzmühlen 50 a 27308 Kirchlinteln
19	Karsten Heineking	18.09.1961	Diplomingenieur, Bezirksschornsteinfegermeister, MdL	Wegerden 119 31606 Warnsen
20	Clemens Große Macke	19.07.1959	Landwirt, Unternehmensberater, MdL	Elstener Str. 16 49632 Addrup
21	Wilhelm Heidemann	24.04.1947	Sparkassenbetriebswirt, MdL	Rötzberg 59 31535 Neustadt
22	Dirk Toepffer	06.06.1965	Rechtsanwalt, MdL	Ihmer Str. 61 30177 Hannover
23	Reinhold Coenen	31.12.1941	Kaufmann, MdL	Veilchenstr. 9 49577 Ankum
Vorschlag der Fraktion der SPD				
1	Claus Peter Poppe	01.03.1948	Oberstudiendirektor a. D., MdL	Dinklager Hagen 49610 Quakenbrück
2	Petra Emmerich-Kopatsch	19.09.1960	Ingenieurin für Verfahrenstechnik, MdL	Pulverweg 28 a 38678 Clausthal-Zellerfeld
3	Dieter Möhrmann	06.03.1948	Vizepräsident des Nds. landtages, Studienrat a. D., MdL	Bargmannstr. 3 29640 Schneverdingen
4	Urich Watermann	23.10.1957	Erzieher, Geschäftsführer, MdL	Rütertrift 16 31812 Bad Pyrmont

Lfd. Nr.	Name	Geburts-datum	Beruf, Stand	Anschrift
Vorschlag der Fraktion der FDP				
1	Hans-Werner Schwarz	21.09.1946	Vizepräsident des Nds. Landtages, Lehrer a. D., MdL	Fasanenweg 6 49356 Diepholz
2	Alexander Prinz zu Schaumburg-Lippe	25.12.1958	Land- und Forstwirt	Schlossplatz 1 31675 Bückeburg
3	Gesine Meißner	22.02.1952	MdEP	Europäisches Parlament, Rue Wiertz 60 B - 1047 Brüssel
4	Friethjof Jessen-Klingenberg	25.07.1928	Rentner	Fasanenweg 10 49186 Bad Iburg
5	Angelika von Selasinsky	28.12.1947	Sozialarbeiterin	Grüssauer Str. 126 38302 Wolfenbüttel
Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen				
1	Helge Limburg	25.10.1982	Jurist, MdL	Steinmetzstr. 16 30163 Hannover
Vorschlag der Fraktion DIE LINKE				
1	Marianne König	20.02.1954	Angestellte, MdL	Meller Str. 43 49084 Osnabrück
2	Dr. Manfred Sohn	09.09.1955	Diplomsozialwirt, MdL	Am Pfarrgarten 4 a 31234 Edemissen

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der SPD

Heiner Bartling
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ursula Helmhold
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion DIE LINKE

Christa Reichwaldt
Parlamentarische Geschäftsführerin

(Ausgegeben am 11.06.2010)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache 15/11

09.06.2010

Wahlvorschlag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und
der Fraktion DIE LINKE

Wahl der Mitglieder für die 14. Bundesversammlung

Die in der nachfolgenden gemeinsamen Vorschlagsliste der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der LINKEN aufgeführten Personen werden als ordentliche Mitglieder bzw. als Ersatzmitglieder für die 14. Bundesversammlung gewählt.

Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend ihrer mit der Wahl festgelegten Reihenfolge nach.

Grundlage:

Die Bundesregierung hat im Bundesgesetzblatt I vom 2. Juni 2010 (BGBl. I S. 689) bekannt gemacht, dass der Landtag Nordrhein-Westfalen 133 Mitglieder zur 14. Bundesversammlung zu wählen hat.

Datum des Originals: 09.06.2010 / Ausgegeben: 09.06.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallen von den insgesamt 133 ordentlichen Mitgliedern auf die

CDU-Fraktion	50 Mitglieder
SPD-Fraktion	49 Mitglieder
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	17 Mitglieder
FDP-Fraktion	9 Mitglieder
Fraktion DIE LINKE	8 Mitglieder

Christian Weisbrich Peter Biesenbach und Fraktion	Hannelore Kraft Carina Gödecke und Fraktion	Sylvia Löhrmann Johannes Remmel und Fraktion
Dr. Gerhard Papke Ralf Witzel und Fraktion	Wolfgang Zimmermann Ralf Michalowsky und Fraktion	

Gemeinsame Vorschlagsliste

A Mitglieder der 14. Bundesversammlung

CDU

1. Dr. Stefan Berger MdL
2. Peter Biesenbach MdL
3. Elmar Brok MdEP
4. Monika Brunert-Jetter MdL
5. Ursula Doppmeier MdL
6. Dr. Wilhelm Droste MdL
7. Harald Giebels MdL
8. Peter Heesen
9. Lothar Hegemann
10. Josef Hovenjürgen MdL
11. Thomas Hunsteger-Petermann
12. Werner Jostmeier MdL
13. Klaus Kaiser MdL
14. Hans-Peter Keitel
15. Staatsminister a. D. Andreas Krautscheid MdL
16. Theo Kruse MdL
17. Leonhard Kuckart
18. Manfred Kuhmichel MdL
19. Minister Armin Laschet MdL
20. Minister Karl-Josef Laumann MdL
21. Minister Lutz Lienenkämper MdL
22. Minister Dr. Helmut Linssen
23. Dr. Horst-Werner Maier-Hunke
24. Christian Möbius MdL
25. Franz Josef Möllers
26. Holger Müller MdL
27. Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter
28. Friedhelm Ortgies MdL
29. Parl. Staatssekretär Manfred Palmen MdL
30. Dr. Peter Paziorek
31. Dr. Jens Petersen MdL
32. Norbert Post MdL
33. Bernhard Recker MdL
34. Herbert Reul MdEP
35. Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers MdL
36. Parl. Staatssekretär a. D. Hartmut Schauerte
37. Bernhard Schemmer MdL
38. Prof. Wolfgang Schulhoff
39. Michael Solf MdL
40. Ministerin Barbara Sommer
41. Ministerin Christa Thoben
42. Minister Eckhard Uhlenberg MdL
43. Regina van Dinther
44. Sven Volmering
45. Christian Weisbrich MdL
46. Maria Westerhorstmann MdL
47. Axel Wirtz MdL
48. Staatsminister a.D. Oliver Wittke
49. Prof. Dr. Otto Wulff
50. Hendrik Wüst MdL

SPD

1. Dietmar Bell MdL
2. Andreas Bialas MdL
3. Armin Brux
4. Bernhard Daldrup
5. Christoph Dolle
6. Franz-Josef Drabig
7. Rudolf Dreßler
8. Thomas Eiskirch MdL
9. Marc Jan Eumann MdL
10. Bernd Faulenbach
11. Günter Garbrecht MdL
12. Heike Gebhard MdL
13. Carina Gödecke MdL
14. Margret Gottschlich MdL
15. Bernhard von Grünberg MdL
16. Marc Herter MdL
17. Inge Howe MdL
18. Ralf Jäger MdL
19. Armin Jahl MdL
20. Dirk Jehle
21. Zülfiye Kaykin
22. Gerda Kieninger MdL
23. Gerhard Kompe
24. Regina Kopp-Herr MdL
25. Hans-Willi Körfges MdL
26. Elisabeth Koschorreck
27. Hannelore Kraft MdL
28. Angela Lück MdL
29. Nadja Lüders MdL
30. Josefa Lux MdL
31. Norbert Meesters MdL
32. Edgar Moron
33. Jochen Ott MdL
34. Iris Preuß-Buchholz MdL
35. Norbert Römer MdL
36. Wolfgang Roth MdL
37. Cornelia Ruhkemper MdL
38. Ute Schäfer MdL
39. Rainer Schmeltzer MdL
40. Guntram Schneider
41. Karl Schultheiß MdL
42. Martin Schulz MdEP
43. Svenja Schulze MdL
44. Eva Steiniger-Bludau MdL
45. Marlies Stotz MdL
46. Alexander Vogt MdL
47. Eva-Maria Voigt-Küppers MdL
48. Gisela Walsken MdL
49. Norbert Walter-Borjans

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Sylvia Löhrmann MdL
2. Johannes Remmel MdL
3. Barbara Steffens MdL
4. Reiner Priggen MdL
5. Oliver Keymis MdL
6. Martina Gedeck
7. Sönke Wortmann
8. Daniela Schneckenburger MdL
9. Arndt Klocke MdL
10. Monika Düker MdL
11. Sven Lehmann
12. Verena Schäffer MdL
13. Sven Giegold MdEP
14. Marlies Bredehorst
15. Wibke Brems MdL
16. Hans Christian Markert MdL
17. Dr. Ruth Seidel MdL

FDP

1. Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart MdL
2. Minister Dr. Ingo Wolf MdL
3. Angela Freimuth MdL
4. Dr. Gerhard Papke MdL
5. Ralf Witzel MdL
6. Christof Rasche MdL
7. Kai Abruszat MdL
8. Dr. Robert Orth MdL
9. Ingrid Pieper-von Heiden MdL

DIE LINKE

1. Bärbel Beuermann MdL
2. Wolfgang Franz Zimmermann MdL
3. Özlem-Alev Demirel MdL
4. Ralf Michalowsky MdL
5. Mona Bünnemann
6. Siegfried Stoff
7. Edith Renate Fröse
8. Helmut Eigen

B Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die 14. Bundesversammlung

CDU

1. Hubert Kleff MdL
2. Andrea Milz MdL
3. Josef Wirtz MdL
4. Bernhard Tenhumberg MdL
5. Dr. Michael Brinkmeier MdL
6. Bernd Krückel MdL

SPD

1. Gordan Dudas MdL
2. Wolfgang Jörg MdL
3. Dr. Fritz Behrens MdL
4. Andreas Becker MdL
5. Rüdiger Weiß MdL
6. Michael Scheffler MdL
7. Frank Sundermann MdL
8. Ibrahim Yetim MdL
9. Dennis Maelzer MdL
10. Ulrich Hahnen MdL

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Malte Spitz
2. Andrea Asch MdL
3. Matthias Bolte MdL
4. Dagmar Hanses MdL
5. Arif Ünal MdL

FDP

1. Dr. Stefan Romberg MdL
2. Horst Engel MdL
3. Dietmar Brockes MdL
4. Marcel Hafke MdL
5. Holger Ellerbrock

DIE LINKE

1. Rüdiger Sagel MdL
2. Dr. Carolin Butterwegge MdL
3. Elisabeth August
4. Hamide Akbayir MdL
5. Hüseyin Kenan Aydin

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
15. Wahlperiode

Drucksache 15/4670
10. 06. 2010

Wahlvorschlag

der Fraktionen der SPD, CDU und FDP

Wahl der vom Landtag Rheinland-Pfalz zu wählenden Mitglieder der 14. Bundesversammlung

Die in der nachfolgenden gemeinsamen Vorschlagsliste aufgeführten Personen werden als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für die 14. Bundesversammlung gewählt.

Grundlage

Die Bundesregierung hat die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der 14. Bundesversammlung im Bundesgesetzblatt vom 2. Juni 2010 bekannt gemacht (BGBl. I S. 689). Danach sind vom Landtag Rheinland-Pfalz 31 Mitglieder zu wählen.

Die Fraktionen der SPD, CDU und FDP haben vereinbart, eine gemeinsame Vorschlagsliste aufzustellen und damit die auf sie entfallenden Mitglieder nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu ermitteln.

Es entfallen auf die

SPD-Fraktion = 16 Mitglieder,
CDU-Fraktion = 12 Mitglieder und die
FDP-Fraktion = 3 Mitglieder.

Die von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder sind in der gemeinsamen Vorschlagsliste unter den Nummern 1 bis 31 aufgeführt.

Gleichzeitig wird eine Ersatzliste vorgelegt, in der in verbindlicher Reihenfolge für die Fraktionen die Ersatzmitglieder benannt sind, welche für den Fall, dass Gewählte die Wahl nicht annehmen sollten oder nicht in der Lage sein sollten, an der Bundesversammlung teilzunehmen, als in die Bundesversammlung gewählt gelten sollen.

Gemeinsame Vorschlagsliste
Mitglieder der 14. Bundesversammlung

SPD

1. Kurt Beck, MdL
2. Jochen Hartloff, MdL
3. Joachim Mertes, MdL
4. Barbara Schleicher-Rothmund, MdL
5. Heike Raab, MdL
6. Renate Pepper, MdL
7. Carsten Pörksen, MdL
8. Malu Dreyer, MdL
9. Hendrik Hering, MdL
10. Hans Jürgen Noss, MdL
11. Martin Haller, MdL
12. Roger Lewentz
13. Theresia Riedmaier
14. Hannelore Brenner
15. Alfred Klingel
16. Karin von der Groeben

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 14. Juni 2010

CDU
17. Christian Baldauf, MdL
18. Heinz-Hermann Schnabel, MdL
19. Hans-Josef Bracht, MdL
20. Marlies Kohnle-Gros, MdL
21. Dr. Josef Rosenbauer, MdL
22. Alexander Licht, MdL
23. Prof. Dr. Dr. Andreas Barner
24. Birgit Collin-Langen
25. Dr. Werner Langen, MdEP
26. Mathilde Weinandy
27. Günther Schartz
28. Christine Schneider, MdL

FDP
29. Herbert Mertin, MdL
30. Günter Eymael, MdL
31. Hans-Artur Bauckhage, MdL

Ersatzmitglieder für die 14. Bundesversammlung

SPD
1. Friederike Ebli, MdL
2. Bernd Lang, MdL
3. Jens Guth, MdL
4. Sven Täuber

CDU
1. Dr. Norbert Mittrücker, MdL
2. Christa Klaß, MdEP
3. Karl-Heinz van Lier
4. Guido Ernst, MdL
5. Herbert Schneiders, MdL
6. Dr. Adolf Weiland, MdL
7. Hellmut Rübel
8. Michael Prinz zu Salm-Salm
9. Dr. Norbert Heinen
10. Hans-Josef Koggel
11. Hedi Thelen, MdL
12. Michael Hörter, MdL

FDP
1. Nicole Morsblech, MdL
2. Dr. Peter Schmitz, MdL

Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion der FDP:
Barbara Schleicher-Rothmund	Hans-Josef Bracht	Günter Eymael

LANDTAG DES SAARLANDES
14. Wahlperiode

Drucksache 14/218
10.06.2010

WAHLVORSCHLAG

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion
der DIE LINKE.-Landtagsfraktion
der FDP-Landtagsfraktion
der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 14. Bundesversammlung

Der Landtag wolle beschließen:

a) Auf Vorschlag der CDU-Landtagsfraktion werden zu Mitgliedern der 14. Bundesversammlung gewählt:

1. Peter Müller, Ministerpräsident
2. Hans Ley, Landtagspräsident
3. Klaus Meiser, Fraktionsvorsitzender
4. Peter Jacoby, Minister (1. Ersatzmitglied)
5. Karl Rauber, Minister (2. Ersatzmitglied)
6. Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerin (3. Ersatzmitglied)

b) Auf Vorschlag der SPD-Landtagsfraktion werden zu Mitgliedern der 14. Bundesversammlung gewählt:

1. Heiko Maas, Fraktionsvorsitzender
2. Cornelia Hoffmann-Bethscheider, Stellvertr. Fraktionsvorsitzende
3. Isolde Ries, Erste Vizepräsidentin des Landtags (1. Ersatzmitglied)
4. Ulrich Commerçon, Stellvertr. Fraktionsvorsitzender (2. Ersatzmitglied)

c) Auf Vorschlag der DIE LINKE.-Landtagsfraktion werden zu Mitgliedern der 14. Bundesversammlung gewählt:

1. Oskar Lafontaine, Fraktionsvorsitzender
2. Rolf Linsler, Stellvertr. Fraktionsvorsitzender
3. Barbara Spaniol, Stellvertr. Fraktionsvorsitzende (1. Ersatzmitglied)
4. Astrid Schramm, Erste Schriftführerin des Landtages (2. Ersatzmitglied)

Ausgegeben: 14.06.2010

bitte wenden

d) Auf Vorschlag der FDP-Landtagsfraktion wird zum Mitglied der 14. Bundesversammlung gewählt:

1. Horst Hinschberger, Fraktionsvorsitzender
2. Karl-Josef Jochem, Zweiter Vizepräsident des Landtags (Ersatzmitglied)

Landtag von Sachsen-Anhalt **Drucksache 5/2660**
Fünfte Wahlperiode **10.06.2010**

Wahlvorschlag

Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und der FDP

Wahl der Mitglieder für die 14. Bundesversammlung durch den Landtag von Sachsen-Anhalt

Der Landtag von Sachsen-Anhalt wählt gemäß § 4 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten die in der nachfolgenden gemeinsamen Vorschlagsliste aufgeführten Personen als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für die 14. Bundesversammlung.

Grundlage

In der Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung vom 2. Juni 2010 (BGBl. I S. 689) hat die Bundesregierung unter anderem festgestellt, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt 19 Mitglieder zur 14. Bundesversammlung zu wählen hat.

Die Landtagsfraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und der FDP haben vereinbart, eine gemeinsame Vorschlagsliste aufzustellen. Nach dem Höchstzahlverfahren d´Hondt entfallen auf die

Fraktion der CDU	8 Mitglieder	Fraktion DIE LINKE	5 Mitglieder
Fraktion der SPD	5 Mitglieder	Fraktion der FDP	1 Mitglied

Die Mitglieder der 14. Bundesversammlung sind in der gemeinsamen Vorschlagsliste unter den Nummern 1 bis 8 (CDU), 1 bis 5 (DIE LINKE), 1 bis 5 (SPD) und Nummer 1 (FDP) aufgeführt.

Gleichzeitig wird eine Ersatzliste vorgelegt, in der in verbindlicher Reihenfolge für die Fraktionen die Ersatzmitglieder benannt sind, welche für den Fall, dass Gewählte die Wahl nicht annehmen sollten oder aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, an der Bundesversammlung teilzunehmen, als in die Bundesversammlung gewählt gelten sollen.

Jürgen Scharf
Fraktionsvorsitzender der CDU

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende der SPD

Veit Wolpert
Fraktionsvorsitzender der FDP

(Ausgegeben am 10.06.2010)

Gemeinsame Vorschlagsliste

Vorschläge der Fraktion der CDU

a) Mitglieder			b) Ersatzmitglieder		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand
1	Prof. Dr. Böhmer, Wolfgang	Ministerpräsident, MdL	9	Kurze, Markus	MdL
2	Feußner, Eva	MdL	10	Heller, Uda	selbständig/freiberuflich tätig
3	Dr. Haseloff, Reiner	Minister	11	Liebrecht, Brunhilde	Referentin
4	Brakebusch, Gabriele	MdL	12	Wagner, Maik	Sozialversicherungsfachangestellter
5	Webel, Thomas	Landrat	13	Wybrands, Eva-Maria	Angestellte
6	Scharf, Jürgen	MdL			
7	Steinecke, Dieter	Landtagspräsident			
8	Stahlknecht, Holger	MdL			

Vorschläge der Fraktion DIE LINKE

a) Mitglieder			b) Ersatzmitglieder		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand
1	Gallert, Wulf	MdL	6	von Angern, Eva	MdL
2	Haupt, Uta	Stadträtin			
3	Höhn, Matthias	MdL			
4	Hort, Petra	Bürgermeisterin			
5	Dr. Jüttner, Eberhard	Vors. Paritätischer Wohlfahrtsverband			

Vorschläge der Fraktion der SPD

a) Mitglieder			b) Ersatzmitglieder		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand
1	Budde, Katrin	MdL	6	Henze, Chris	Referent
2	Bullerjahn, Jens	Minister, MdL	7	Dr. Stockmann, Friederike	Theologin
3	Steppuhn, Andreas	Mitgl. d. Bundesvorstandes der IG BAU			
4	Naumann, Eckhard	Oberbürgermeister			
5	Junkermann, Ilse	Landesbischöfin			

Vorschläge der Fraktion der FDP

a) Mitglieder			b) Ersatzmitglieder		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand
1	Wolpert, Veit	MdL	2	Kosmehl, Guido	MdL

THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/1118
14.06.2010
- Neufassung -

Wahlvorschlag

der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wahl der vom Thüringer Landtag zu wählenden Mitglieder der 14. Bundesversammlung

A. Mitglieder der 14. Bundesversammlung

Auf Vorschlag der Fraktion der CDU

1. Ministerpräsidentin
   Christine Lieberknecht, MdL
   Thüringer Staatskanzlei
   Regierungsstraße 73
   99084 Erfurt

2. Mike Mohring, MdL
   Vorsitzender der
   Fraktion der CDU im Thüringer Landtag
   Jürgen-Fuchs-Straße 1
   99096 Erfurt

3. Landtagspräsidentin
   Birgit Diezel, MdL
   Jürgen-Fuchs-Straße 1
   99096 Erfurt

4. Ministerpräsident a.D.
   Dieter Althaus
   Kirschweg 3
   37308 Heiligenstadt

5. Ministerpräsident a.D.
   Prof. Dr. Bernhard Vogel
   Rathausallee 12
   53757 St. Augustin

6. Ralf Luther
   Hauptstraße 31
   98590 Rosa

Druck: Thüringer Landtag, 15. Juni 2010

Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE

1. Elfriede Begrich
   Nerlystraße 4
   99094 Erfurt

2. Bodo Ramelow, MdL
   Vorsitzender der
   Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag
   Herderstraße 46
   99096 Erfurt

3. Vizepräsidentin des Thüringer Landtags
   Dr. Birgit Klaubert, MdL
   Steinwitzer Straße 29
   04600 Altenburg

4. Prof. Dr. Klaus Dörre
   Forstweg 16
   07745 Jena

5. Andrea Wagner
   Freiherr-von-Stein-Allee 9
   99425 Weimar

6. Knut Korschewsky, MdL
   Lüneburger Straße 6
   99085 Erfurt

Auf Vorschlag der Fraktion der SPD

1. Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur
   Christoph Matschie, MdL
   Ebertstraße 16
   07743 Jena

2. Frank Ullrich
   Heiligenland 1012 GA
   98529 Suhl

3. Birgit Pelke, MdL
   In den Weiden 16
   99189 Kühnhausen

4. Dorothea Marx, MdL
   Richard-Wagner-Straße 5
   99706 Sondershausen

Auf Vorschlag der Fraktion der FDP

Uwe Barth, MdL
Vorsitzender der
Fraktion der FDP im Thüringer Landtag
Herderstraße 28
07743 Jena

Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gisela Hartmann
Albert-Traeger-Straße 29
99734 Nordhausen

B. Ersatzmitglieder der 14. Bundesversammlung

Auf Vorschlag der Fraktion der CDU

1. Egon Primas, MdL
   Jürgen-Fuchs-Straße 1
   99096 Erfurt

2. Christina Tasch, MdL
   Jürgen-Fuchs-Straße 1
   99096 Erfurt

3. Dr. Mario Voigt, MdL
   Jürgen-Fuchs-Straße 1
   99096 Erfurt

4. Michael Heym, MdL
   Jürgen-Fuchs-Straße 1
   99096 Erfurt

Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE

1. Susanne Hennig, MdL
   Schillerstraße 68
   99096 Erfurt

2. Sandro Witt
   Hinter dem Anger 1
   99189 Erfurt, OT Kerspleben

3. Christian Engelhardt
   Coppanz 16
   07751 Bucha (Jena)

Auf Vorschlag der Fraktion der SPD

1. David-Christian Eckardt, MdL
   Siedlungsstraße 47
   96515 Sonneberg

2. Eleonore Mühlbauer, MdL
   Johann-Sebastian-Bach-Straße 5
   99310 Arnstadt

3. Rolf Baumann, MdL
   Schwabenberg 9
   98617 Meiningen

Auf Vorschlag der Fraktion der FDP

1. Dr. Horst Gerber
   An der Linde 18
   07937 Zeulenroda-Triebes

2. Kay Rösler
   Lemnitztal 30
   07338 Leutenberg

Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Anja Siegesmund, MdL
   Vorsitzende der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
   im Thüringer Landtag
   Leo-Sachse-Straße 15
   07749 Jena

2. Rudolf Keßner
   Cranach-Straße 48
   99425 Weimar

Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der SPD:
Emde	Ramelow	Dr. Pidde

Für die Fraktion der FDP:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Barth	Rothe-Beinlich

Eingang auf G 2:

Prof. Dr. Wolfgang Zeh
Bundestagsdirektor a.D.
Deutsche Hochschule für
Verwaltungswissenschaften

72359 Dotternhausen
Marktstr. 10
Tel/Fax 07427/931255
Mail cowo.zeh@gmx.de

An das
Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat –
Schloßbezirk 3

76006 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht
Eing. 07.01.11 8-9
1 Doppel 30 Bd.
Anlage Doppel

auf G2 – bei G2 –

In dem **Organstreitverfahren** **- 2 BvE 2/10 -**

des Antragstellers Udo Pastörs, Lennéstr. 1 (Schloß), 19053 Schwerin

gegen

1. den Präsidenten des Deutschen Bundestages als Präsident der 14. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

2. die 14. Bundesversammlung, vertreten durch den Präsidenten, wie oben,

melde ich mich mit anliegender Vollmacht für die Antragsgegner. Ich werde beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Der vorliegende Organstreit knüpft streitgegenständlich an das Verfahren 2 BvE 2/09 an, welches der Antragsteller (im Folgenden: ASt) bezüglich der 13. Bundesversammlung anhängig gemacht hatte. Die nunmehr behaupteten Rechtsverletzungen im Ablauf der 14. Bundesversammlung (im Folgenden: BV) werden zum größeren Teil wie im alten Verfahren begründet, sodass weitgehend auf die dort gewechselten Schriftsätze Bezug genommen werden kann.

Unterschiede im jetzigen Vortrag des ASt ergeben sich zum einen insofern, als zusätzlich eine Rechtsverletzung darin gesehen wird, dass die 14. BV es abgelehnt hat, einen von ihm zu benennenden „Wahlbeobachter" bei der Auszählung der Stimmen zuzulassen. Zum anderen wird nunmehr die Nichtzulassung einer Kandidatenvorstellung nicht mehr direkt gerügt, sondern eingekleidet in die Anträge zu c) und d) betreffend die Nichtzulassung eines „eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung", welcher allerdings nur den Punkt „Kandidatenvorstellung" enthalten hatte. Im Übrigen unterscheidet sich der Sachverhalt in der 14. BV darin, dass der dort vom ASt gestellte Antrag auf Ausschluss der Delegierten mehrerer Bundesländer „wegen fehlerhafter Wahl" nicht, wie behauptet, am Vorabend der BV, sondern erst unmittelbar vor ihrem Beginn vorgelegt wurde (was jedoch für die rechtliche Beurteilung nicht relevant ist).

Ferner hat der ASt am 12. August 2010 beim Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages Einspruch gegen die Wahl des Bundespräsidenten durch die 14. BV eingelegt mit dem Antrag, diese für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen. Die dafür vorgetragene Begründung ist in wesentlichen Passagen deckungsgleich mit der Argumentation des ASt im aktuellen Organstreitverfahren. Über den Wahleinspruch ist noch nicht entschieden.-

Die Anträge sind mindestens teilweise **unzulässig** (**A.**) und im Übrigen **unbegründet** (**B.**).

A.

I. Die Beteiligungsfähigkeit des ASt lässt sich herleiten aus der nach h.M. gegebenen Eigenschaft der BV als „oberstes Bundesorgan" i.S.v. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG. Das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPräsWahlG) regelt

in seinem Zweiten Abschnitt ihr Verfahren, bildet also insoweit die „Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans", durch welche die Mitglieder „mit eigenen Rechten ausgestattet sind". Diese Rechte finden sich im Status der Mitglieder gemäß § 7, im Wahlvorschlagsrecht nach § 9 Abs. 1 sowie im Recht zur Wahlteilnahme „mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln" gemäß § 9 Abs. 3 BPräsWahlG. Im Übrigen verweist § 8 des Gesetzes auf die sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) sowie die Möglichkeit einer „eigenen" Geschäftsordnung (hier: GOBV) einer jeden Bundesversammlung.

Die Frage, ob diese Ausstattung mit eigenen Rechten den ehemaligen Mitgliedern über das Ende der BV hinaus erhalten bleibt, lässt sich freilich nicht mit dem Zirkelschluss des ASt beantworten, wonach die BV deshalb nicht beendet sein könne, weil die von ihm für fehlerhaft erklärte Wahl wiederholt werden müsse. Diese Begründung der Beteiligungsfähigkeit würde die Entscheidung in der Sache vorwegnehmen: Die Zulässigkeit der Klage hinge davon ab, dass sie in der Sache begründet wäre. Vertretbar erscheint aber eine Nachwirkung der von der BV durch ihre GO vermittelten „eigenen Rechte" deshalb, weil eine gegenüber der BV vorhandene Befugnis, gegen ihre Maßnahmen oder Unterlassungen Rechtsschutz zu suchen, während der Dauer ihres Bestehens aus geschäftsordnungsrechtlichen und verfahrenspraktischen Gründen nicht aktivierbar ist. Wenn also die BV wirklich als „oberstes Bundesorgan" im hier maßgeblichen Sinne der Beteiligungsfähigkeit gelten soll, muss die Geltendmachung der daraus abgeleiteten Organstreitbefugnis ihrer Mitglieder über ihre Beendigung hinaus bestehen, um wirksam werden zu können. Das Ende dieser Nachwirkung kann § 64 Abs. 3 BVerfGG (Sechs-Monats-Zeitraum) entnommen werden.

II. Mit der Beteiligungsfähigkeit hat es jedoch nicht sein Bewenden. Die Anträge sind mindestens teilweise unzulässig aus den Gründen, die bereits im Verfahren über die 13. BV – 2 BvE 2/09 – vorgetragen wurden. Wegen der im aktuellen Verfahren gegenüber dem früheren veränderten Fassung und Reihenfolge der jetzt gestellten Anträge werden jene Gründe im Folgenden kurz zusammengefasst und ergänzt.

1. Nach wie vor ist höchst fraglich, ob die durchgängige Berufung des ASt auf einen „ Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog" den Anforderungen von § 64 Abs. 1 und 2 BVerfGG genügt. Danach muss die „Bestimmung des Grundgesetzes" bezeichnet werden, gegen die verstoßen worden sein soll. Es spricht alles dafür, dass eine solche Bestimmung zugunsten des ASt nicht existiert. Nicht nur würde eine Ausstattung von nicht zum Bundestag gewählten Personen mit dem grundgesetzlichen Repräsentationsstatus die Möglichkeit von Analogien im Verfassungsrecht

generell überdehnen. Hier deutet zudem die für die BV maßgebliche Verfassungs- und Gesetzeslage darauf hin, dass diese Möglichkeit normativ ausgeschlossen bleiben sollte. Falls nämlich Art. 38 für die Mitglieder der BV hätte gelten sollen, wäre das, etwa als letzter Satz von Art. 54 Abs. 3 GG, so geregelt worden. Dass dies weder vom Verfassungsgeber noch anschließend vom Gesetzgeber „vergessen" wurde, sondern bewusst unterblieb, zeigt § 7 BPräsWahlG mit seiner Aufzählung der auf die BV-Mitglieder anzuwendenden Art. 46, 47 und 48 GG; dagegen wird Art. 38 nicht in Bezug genommen. Dass diese Aufzählung auch abschließend ist, ergibt sich aus dem letzten Satz dieser Vorschrift, der den BV-Mitgliedern die Weisungsfreiheit *ohne* Zitierung von Art. 38 gewährleistet. Verfassungsgesetzgeber und Gesetzgeber wollten offensichtlich nicht den Repräsentationsstatus des Bundestages („Vertreter des ganzen Volkes...") auf die BV übertragen und haben die einschlägigen Bestimmungen so genau gefasst, dass eine „Nachlieferung" mittels Analogie ausgeschlossen erscheint.

2. In seinen Anträgen zu a), b) und h) beruft sich der ASt auf seine äußerst fragwürdige Analogie zu Art. 38, um seine eigentliche Rüge aufzubessern, die sich inhaltlich auf die Besetzung der 14. BV bezieht. Diese Besetzungsrüge ist jedoch im Organstreit nicht verfolgbar. Insoweit wird auf die Darlegungen im diesseitigen Schriftsatz im Verfahren 2 BvE 2/09 verwiesen (S. 5 f.), insbesondere auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG, der zufolge der Organstreit nicht einer allgemeinen Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines Organhandelns dient. Nachdem die BV keine allgemeinen Befugnisse als Beschwerde-, Anfechtungs- oder Revisionsinstanz gegenüber den Entscheidungen der Landesparlamente über deren Delegationen besitzt – ausgenommen den Fall der nicht rechtzeitigen Bescheidung einer von einem Landtagsdelegierten gegenüber seinem Landtag erhobenen Beschwerde durch diesen Landtag (§ 5 BPräsWahlG) -, kann auch kein Rechtsverhältnis des ASt zum Antragsgegner vorliegen, aus welchem der BV oder ihrem Präsidenten insoweit verletzbare Pflichten erwachsen wären.

Eine vom ASt (S. 6 der Antragsschrift) behauptete „subsidiäre" Wahlprüfungskompetenz besitzt die BV ebenso wenig wie eine „autonome", mittels derer sie im Zuge der Feststellung ihrer Beschlussfähigkeit über die Rechtmäßigkeit der Delegiertenwahlen in den Landtagen befinden könnte. Die Gesetzeslage schließt das ausdrücklich aus, und mit gutem Grund: Wegen der föderalen Konstruktion der BV sind die ihrerseits autonomen Parlamente der Länder in der Pflicht für die Kreation ihrer Delegationen, nicht der so zustande gekommene Wahlkonvent. Nur als argumentum ad absurdum: Es darf eben nicht die Möglichkeit existieren, dass eine BV-Mehrheit, gebildet zum Beispiel aus

Nlo

der Mehrheit der „Bundestagsbank" und den Delegationen einiger politisch „passender" Bundesländer, über die Mitwirkungsbefugnis der übrigen Länderdelegationen per Abstimmung entscheidet. Umso weniger stünde es dem Bundestagspräsidenten als Leiter der BV zu, qua Amt einzelne Delegationen zu beanstanden oder von der Wahl auszuschließen. Es fehlt hier gänzlich an einer „Unterlassung" i.S.v. § 64 Abs. 1 BVerfGG, durch die Rechte des ASt hätten verletzt werden können, und mithin an einer Antragsbefugnis.

3. Dem Antrag Nr. 9 des ASt mit dem dort angeschlossenen Hilfsantrag fehlt die Zulässigkeit aus den Gründen, die bereits im Verfahren 2 BvE 2/09 zu dem entsprechenden Begehren dort vorgetragen wurden: Der Organstreit ist nicht das richtige Verfahren, um die Wahl des Bundespräsidenten für ungültig erklären und eine Wiederholungswahl anordnen zu lassen.

Im Übermittlungsschreiben des Zweiten Senats vom 12. Oktober 2010 zum aktuellen Verfahren sind die Anträge Nr. 1 bis 8 des ASt unter der Buchstabenfolge a) bis h) aufgeführt; ein Buchstabe i) für den Antrag Nr. 9 (nebst Hilfsantrag) wurde nicht aufgenommen. Das wird diesseits als Hinweis verstanden, dass dieser letzte Antrag von vornherein im Organstreitverfahren keinen Platz hat.

B.

Falls den Anträgen nicht bereits die Zulässigkeit fehlt, sind sie jedenfalls unbegründet.

I. In seinen Anträgen zu a), c) und e) rügt der ASt jeweils, dass ihm keine Gelegenheit zur mündlichen Begründung seiner Anliegen gegeben wurde. Der Präsident der 14. BV hat ihm diese Möglichkeit aufgrund des Beschlusses der Versammlung über ihre Geschäftsordnung versagt. Dieser Beschluss war gefasst worden auf Antrag aller Fraktionen der Versammlung mit allen Stimmen der BV außer denen des ASt und seiner zwei Mitstreiter. Der Beschluss erklärte die GOBT für sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass Anträge nur schriftlich gestellt und nicht mündlich begründet werden konnten, und bildete von da an die Geschäftsordnung, nach der zu verfahren war (s. Anlage 4 zum Stenographischen Protokoll der 14. BV).

Diesen Beschluss rügt der ASt mit seinem Antrag zu g). Dieser steht daher der Sache nach vor der Klammer der entsprechenden einzelnen Rügen in den oben genannten Anträgen. Daher soll zu ihm in erster Linie Stellung genommen werden. Von der Rechtmäßigkeit dieses GO-Beschlusses der BV hängt es ab, ob dem ASt vom Präsidenten jeweils zu Recht eine mündliche Begründung verweigert wurde.

1. Zur Begründung dieses seines Antrags nimmt der ASt „vollumfänglich" Bezug auf seine Ausführungen im früheren Verfahren zur 13. BV. Jene früheren Ausführungen waren zu den damaligen Anträgen Nr. 1 und 3 gemacht worden und hatten zum wesentlichen Inhalt, dass dem ASt ein verfassungsrechtlich garantiertes Rederecht in der BV zustehe. Dieses habe der Präsident schon dadurch verletzt, dass er ohne Aussprache zuerst über den auf nur schriftliches Verfahren abgestellten GO-Antrag der Fraktionen habe abstimmen lassen, und der sodann gefasste Beschluss sei verfassungswidrig, indem er das Rederecht entzogen habe.

Schon vor diesem Beschluss hatte der ASt durch Zuruf verlangt, seinen Antrag bezüglich der vermeintlich fehlerhaften Zusammensetzung der BV mündlich begründen zu können. Der Präsident hat hierzu das Wort nicht erteilt, sondern zunächst den Antrag der Fraktionen über eine GOBV aufgerufen und abstimmen lassen. Dies war dadurch gerechtfertigt, dass der Antrag des ASt und seiner Mitstreiter sich nach Prüfung durch den Präsidenten als unzulässig erwies, die BV sich daher mit ihm nicht befassen konnte (Sten. Prot. S. 5 linke Spalte). Die Versammlung hat ihre Zustimmung durch „anhaltenden Beifall" zum Ausdruck gebracht. Im Übrigen hat auch und gerade zu diesem Zeitpunkt – noch vor dem Vorliegen einer GOBV, nach der die Versammlung zu verfahren haben würde – ein Rederecht des ASt nicht existiert.

Sein vermeintliches Rederecht sucht der ASt mit einer Analogie zum Rederecht der Bundestagsabgeordneten zu begründen, das zu deren Status nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 gehört. Die BV sei dem Bundestag so sehr „angenähert", dass ihre Mitglieder einen gleichen Status besäßen. Auch gebe es ein Verfassungsgewohnheitsrecht dergestalt, dass eine Versammlung dieses Ranges ohne Rederecht nicht vorstellbar sei. Insbesondere könne es verfahrensrechtliche Lagen geben, in denen das Für und Wider eines Vorgehens und seiner Zulässigkeit mündlicher Erörterung bedürfe. Überdies mache die gesetzlich zugesicherte Indemnität und Immunität der BV-Mitglieder nur bei Annahme eines Rederechts einen Sinn, denn ohne ein solches brauchten sie keinen Schutz vor Verfolgung wegen einer dort getanen Äußerung (vgl. im Einzelnen Duplik vom 2. Juni 2010 auf die diesseitige Stellungnahme im Verfahren 2 BvE 2/09 und die darauf verweisenden Ausführungen im aktuellen Schriftsatz des ASt).

Alle diese Erwägungen kommen indessen nicht zum hier wesentlichen Punkt, nämlich ob es der BV verfassungsrechtlich *untersagt* war, eine GOBV wie die hier beschlossene zu erlassen. Natürlich besteht der Schutz der Indemnität, *soweit* in der BV gesprochen werden kann. Natürlich *kann* die BV – sofern das Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 nicht verletzt wird – eine andere GO beschließen, nach der mündliche Begründungen für bestimmte Konstellationen zugelassen sind. In der 8. und in der 10. BV, auf die sich der ASt beruft, ist das auch geschehen. Die entscheidende Frage ist, was vom Verfassungsrecht zwingend vorgeschrieben ist, anders ausgedrückt, wie weit die BV über Redebefugnisse disponieren kann.

Darüber geben auch die vom ASt angeführten Kommentarstellen keine Auskunft. Wenn es dort verschiedentlich heißt – und zwar teilweise mit Zitierung von § 7 BPräsWahlG -, die Rechtsstellung der BV-Mitglieder entspreche im Wesentlichen der von Bundestagsabgeordneten, so bezieht sich das auf eben die Rechte, die durch dieses Gesetz den Mitgliedern zugeordnet sind. Ersichtlich treffen diese Stellen – mangels streitig gewordener Fälle - keine Aussagen darüber, ob jenseits dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verfahrensentscheidungen einer BV - oder diesen vorgelagert - ein von Verfassungs wegen nicht entziehbares Rederecht besteht.

2. Die wesentlichen Gesichtspunkte gegen einen solchen „versammlungsfesten" oder „geschäftsordnungsresistenten" grundgesetzlichen Anspruch des ASt darauf, einen eingereichten Antrag mündlich – und nicht nur schriftlich im Rahmen eines vorgelegten Antragstextes - begründen zu können, sind in der Stellungnahme im Verfahren 2 BvE 2/09 vorgetragen worden, sodass auf diese Bezug genommen werden kann. Die Gründe werden im Folgenden kurz zusammengefasst und ergänzt.

2.1. Der Status der BV und ihrer Mitglieder ist dem des Bundestages und seiner Abgeordneten durch Art. 54 und BPräsWahlG keineswegs angenähert, sondern von ihm bewusst abgeschichtet. Die Möglichkeit einer analogen Übertragung des Kernelements der parlamentarischen Repräsentation aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 auf die Wahl des Bundespräsidenten ist dadurch verbaut.

2.2. Die BV-Mitglieder sind für diese Funktion (nur) mittelbar legitimiert, nicht durch allgemeine Wahl, sodass sie schon aus diesem Grund keinen allgemeinen Repräsentationsauftrag wie Bundestagsabgeordnete wahrzunehmen haben. Die BV ist daher kein Parlament, für sie gilt nicht wie für den Bundestag, dass „öffentlich verhandelt" werden muss (Art. 42 Abs 1 Satz 1), jedenfalls nicht soweit „verhandeln" mit „debattieren"

gleichgesetzt wird. Soweit unter „verhandeln" das gesamte Geschehen während der BV zu verstehen ist, findet es öffentlich statt.

2.3. Die Rechtsnatur der BV folgt aus der Stellung, die der Bundespräsident in der Systematik des Grundgesetzes einnimmt. Sie ist – wie schon im Parlamentarischen Rat bezeichnet - als ein Wahlkonvent zu verstehen, der unter Vermeidung streitiger Debatten den Bundespräsidenten in ein integratives Amt bringt, das in den politischen Auseinandersetzungen sowohl zwischen den Parteien als auch zwischen Bund und Ländern selbst nicht Partei ist. Der Wettbewerb von Kandidaten oder für sie findet vor, nicht während der Versammlung statt.

2.4. Der Verfahrensgang der BV wird durch Art. 54 partiell selbst geregelt, das Nähere einem Bundesgesetz überlassen (Abs. 7). Auf dieser Grundlage regelt das BPräsWahlG weitere Verfahrensschritte. Weder im GG noch im Gesetz ist von einem Status gemäß Art. 38 die Rede. In § 8 nimmt das Gesetz auf die GOBT Bezug, und zwar „sinngemäß". Das hat vor allem praktische Gründe – Vertrautheit der meisten Mitglieder mit parlamentarischen Abläufen -, vermag aber deren Gleichstellung mit Bundestagsabgeordneten nicht zu tragen.

2.5. Daher haben die in Parlamenten typischer- und legitimerweise öffentlich ausgetragenen Geschäftsordnungskonflikte in der BV keinen Raum. Im Parlament sind sie ein Mittel, um den öffentlichen Streit über die politischen Gegenstände auch gegen eine (regierende) Mehrheit erzwingen zu können. Deshalb ist dort die mündliche Aussprache auch zu Verfahrensfragen nicht durch Mehrheitsbeschluss abdingbar. In der Aufgabenstellung der BV gibt es weder Bedarf noch Rechtfertigung für eine verfassungsrechtliche Garantie der Mündlichkeit aus diesen oder vergleichbaren Gründen.

2.6. Demzufolge existiert kein aus einem „Art. 38 analog" – und auch aus keiner anderen Vorschrift – ableitbares Verbot der Verfassung, welches der BV untersagen würde, für ihren ausschließlich auf die Wahl fokussierten Geschäftsgang ein schriftliches Verfahren vorzusehen. Im Gegenteil: Der Zweck der Versammlung kann es mit Blick auf die systematische Interpretation der für sie geschaffenen Vorschriften nahelegen, den Wahlakt, aus dem der Bundespräsident hervorgeht, freizuhalten von politisch motivierten Nebenzwecken. Die BV ist nicht verfassungsrechtlich verpflichtet, eine Plattform zu bieten für Wortgefechte zur Selbstdarstellung in tiefgreifenden politischen und weltanschaulichen Kontroversen. Schon gar nicht ist sie verpflichtet, verbale Auseinandersetzungen zuzulassen, mit denen, formal am Verfahrensgang anknüpfend, die Dignität und Autorität des Amtes des Bundespräsidenten getroffen werden könnte.

Aus allen diesen Gesichtspunkten ist nicht ersichtlich, wie ein verfassungsrechtliches Verbot für die BV begründet werden könnte, sich eine Geschäftsordnung ohne mündliches Begründungsrecht, wie hier beschlossen, zu geben.

3. Aus der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der GO-Entscheidung der 14. BV für eine schriftliche Behandlung von Anträgen ergibt sich die Verpflichtung ihres Leiters, des Antragsgegners zu 1., für mündliche Begründungen das Wort nicht zu erteilen. Weil der Beschluss das vermeintliche Recht des ASt aus „Art. 38 analog" nicht verletzt hat, ist auch der Vollzug der beschlossenen GOBV rechtmäßig. Die in den Anträgen zu a), c) und e) gegen den Antragsgegner zu 1. begehrte Feststellung einer Verfassungsverletzung ist nicht begründet.

Es kommt dabei – entgegen der Vorstellung des ASt – nicht darauf an, ob ein Antrag, zu dem eine mündliche Begründung gefordert wurde, als solcher zulässig oder unzulässig war. Der Gedanke, es müsse über diese Frage eine mündliche Aussprache ermöglicht werden, weil die Zulässigkeit zweifelhaft erscheinen und erst durch die Begründung plausibel werden könne, ändert nichts an der Rechtslage nach dem GO-Beschluss. Denn dieser enthielt auch die Vorschrift, dass Anträge schriftlich gestellt werden mussten; das umfasste ihre Begründung gegebenenfalls mit. Dadurch war die Prüfung und Entscheidung ihrer Zulässigkeit dem Präsidenten der BV übertragen – der sie auch jeweils getroffen hat, dazu sogleich unter **II.** -, ohne dass diesem die Möglichkeit eröffnet war, dazu entgegen dem GO-Beschluss mündliche Begründungen zuzulassen - dies auch deshalb nicht, weil einer mündlichen Begründung des ASt unvermeidlich ebenfalls mündlich vorzutragende Gegengründe mit dem Ergebnis einer Aussprache über die betreffende Frage hätten folgen müssen. Öffentlichen Streit dieser Art zu vermeiden gehört gerade zum Wesen der Präsidentenwahl, und darin lag der Sinn der so beschlossenen GOBV.

II. Die Anträge zu b), d) und f) richten sich dagegen, dass GO-Anträge vom Präsidenten nicht zur Abstimmung gestellt oder – bezüglich des „Wahlbeobachters" im Antrag zu f) – von der 14. BV nicht angenommen wurden. Wegen der Rügen der beiden erstgenannten Anträge kann wieder weitgehend auf den diesseitigen Vortrag im früheren Verfahren Bezug genommen werden. Zu dem Vorbringen wegen des „Wahlbeobachters" wird gesondert unter 2. Stellung genommen.

1. Wie oben schon kurz angesprochen oblag die Beurteilung und Entscheidung der Zulässigkeit von Anträgen dem Präsidenten der 14. BV. Eine mündliche Auseinandersetzung über die Frage der Zulässigkeit

während der Einleitung und Durchführung der Wahl war durch die angenommene GOBV ausgeschlossen worden. Ferner konnten Anträge nicht mündlich gestellt, mussten vielmehr vorab schriftlich vorgelegt werden. Damit war der Versammlung im Ganzen die Befassung mit der Zulässigkeit – nicht die Annahme oder Ablehnung *zulässiger* Anträge – verwehrt. Es entspricht wohlbegründeter parlamentarischer Übung, dass die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit als eine Rechtsfrage nicht durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden, sondern vorab vom Präsidenten zu prüfen und zu beantworten ist. In der für die 14. BV – wie für alle früheren – sinngemäß anzuwendenden GOBT ist die sogenannte „Entscheidung im Stuhl" (dem Präsidentenstuhl) hinsichtlich von Geschäftsordnungsfragen normiert: Nach § 127 Abs. 1 Satz 1 GOBT sind während einer Sitzung auftretende „Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung" vom Präsidenten zu entscheiden (mit der Wendung „für den Einzelfall" grenzt die Vorschrift davon die Fälle ab, in denen der Geschäftsordnungsausschuss eine generelle Auslegung vornimmt).

1.1. Die „Besetzungsrüge" gemäß dem Antrag zu b) hat der Antragsgegner zu 1. ausweislich der Niederschrift (S. 5 linke Spalte) nicht zur Abstimmung gestellt, weil er sie als unzulässig wegen Art. 54 Abs. 3 in Verbindung mit der Einspruchsregelung innerhalb der Landtage (§ 5 BPräsWahlG) beurteilt hat. Der ASt bringt dagegen vor, er habe zu einem Einspruch gar keine Möglichkeit gehabt, da er keinem derjenigen Landtage angehöre oder von ihnen in die BV gewählt worden sei, die nach seiner Auffassung ein unzulässiges Wahlverfahren angewandt hätten. Deshalb müsse er in der BV selbst einen Antrag auf eine „subsidiäre" oder „autonome" Wahlprüfung mit Blick auf solche Landtage stellen können.

Diese Argumentation läuft darauf hinaus, dass dem ASt ein Recht zustehen soll, *weil* das Gesetz ihm dieses Recht versagt. Das BPräsWahlG räumt das Einspruchsrecht gerade nicht anderen als den vom jeweiligen Landtag gewählten Delegierten ein, aus sehr einleuchtenden Gründen (Staatsqualität der Bundesländer nebst Autonomie ihrer Parlamente). Eben deshalb gibt das Gesetz der BV nur im Notfall – nicht rechtzeitige Entscheidung des betreffenden Landtags über einen Einspruch - die Befugnis, ihrerseits zu entscheiden. Indem der ASt meint, gerade wegen dieser Rechtslage müsse er in der BV auf deren Entscheidung antragen können, möchte er in Wahrheit eine Art Popularklage oder eine Normenkontrollklage in Anspruch nehmen, durch die festgestellt werden soll, dass die BV entgegen dem Gesetz doch über eine Wahlprüfungskompetenz gegenüber den Landtagen verfüge und der Präsident die Verfassung verletzt habe, weil er dem nicht gefolgt sei.

Die Argumentation ist – von der oben unter **A.II.**2 bezweifelten Antragsbefugnis abgesehen – auch materiellrechtlich allzu weit hergeholt.

Ein Verfassungsverstoß des Präsidenten ist damit keinesfalls zu begründen. Der Antragsgegner zu 1. hat im Rahmen seiner Obliegenheiten und nach der angetroffenen Gesetzes- und Verfassungslage entschieden. Er hatte dabei nicht nur keinen Anlass, sondern auch keine Befugnis, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob die in der Fachdiskussion vereinzelt geäußerten Einwände gegen das sogenannte „Blockwahlverfahren" in einigen Landesparlamenten berechtigt sein könnten (Art. 54 Abs. 3 schreibt, nebenbei bemerkt, für das Verfahren der Landtage lediglich die „Grundsätze der Verhältniswahl" vor). Nachdem dem Präsidenten die Rechtslage vor Augen stand, die der BV keine Entscheidung in dieser Frage erlaubt, war offensichtlich, dass auf eine nicht zulässige Entscheidung auch nicht angetragen werden konnte, der Antrag folglich nicht zur Abstimmung zu stellen war.

1.2. Der im Antrag zu d) behandelte Vorgang einer vom ASt und den BV-Mitgliedern Apfel und Dr. Müller beantragten „eigenen Geschäftsordnung" stellte sich in Wirklichkeit so dar, dass der Antrag ausschließlich die Forderung enthielt, die Kandidaten sich bis zu 30 Minuten lang mit einer Rede vorstellen zu lassen. Entgegen der Darstellung des ASt handelte es sich nicht um einen Vorschlag für eine GOBV. Das zeigt auch der Vergleich mit jenem GO-Entwurf, den der ASt zur 13. BV beantragt hatte: Damals war ein 30 Paragraphen umfassender Text vorgelegt worden, der teils Bestimmungen der GOBT aufnahm oder abwandelte und teils die Anliegen der Antragsteller – darunter auch eine Kandidatenvorstellung – formulierte (jener Entwurf findet sich in der Anlage zur Niederschrift der 13. BV, die dem Schriftsatzwechsel im Verfahren 2 BvE 2/09 beiliegt). Demgemäß war seinerzeit auch über diese alternative GO abgestimmt worden. Der Antrag zur 14. BV beschränkte sich dagegen auf die Forderung der Kandidatenvorstellung (der Text dieses Antrags wurde vom ASt in der Anlage 1 seines Schriftsatzes vorgelegt). Der Präsident hat diesen Antrag nicht zugelassen, weil er „ganz offenkundig gegen das Aussprachеverbot des Art. 54 des Grundgesetzes" verstoße und dies auch von der BV „nicht korrigiert werden" könne (vgl. Niederschrift S. 5, rechte Spalte).

Mit dieser Beurteilung befand sich der Präsident in vollständiger Übereinstimmung sowohl mit der ganz überwiegenden Auffassung in der wissenschaftlichen Literatur als auch und insbesondere mit der Praxis voraufgegangener Bundesversammlungen. Anträge auf Kandidatenvorstellung wurden regelmäßig als unzulässig angesehen und nicht zur Abstimmung gestellt. In einem Fall, auf den der ASt sich beruft, war (in der 10. BV am 23. Mai 1994) ein entsprechender Antrag unter ausdrücklichem Hinweis „auf Art. 54 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes,....das uns alle bindet", nämlich auf das Aussprachеverbot, zur Abstimmung gestellt und abgelehnt worden.

Zum Meinungsstand in der Literatur und zu weiterführenden Gründen, aus denen eine Kandidatenvorstellung vom Ausspracheverbot umfasst ist, wird auf die diesseitige Stellungnahme im Verfahren 2 BvE 2/09 verwiesen. Besonders hervorgehoben wird nochmals, dass die sich aus der verfassungssystematischen Stellung des Bundespräsidenten ergebenden Gründe für ein umfassendes Verständnis des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 auch in der Gesetzeslage ihren Niederschlag gefunden haben: Alle Wahlvorschläge, selbst solche, die erst für weitere Wahlgänge ad hoc neue Kandidaten benennen, dürfen nach § 9 BPräsWahlG „nur die zur Bezeichnung des Vorgeschlagenen erforderlichen Angaben enthalten". Jede Art von Begründung, Erläuterung oder Bewerbung wäre also selbst dann ausgeschlossen, wenn von einem gegebenenfalls neu aufgebotenen Kandidaten bisher noch nie die Rede gewesen wäre.

Die Überzeugung aller bisherigen Bundesversammlungen, dass eine Kandidatenvorstellung sich nicht mit dem Ausspracheverbot verträgt, hat eine Staatspraxis hervorgebracht, welche nach nunmehr 60 Jahren ein maßgebliches Element der Verfassungsauslegung bildet. Die sozusagen „halbe" Ausnahme im Jahre 1994, bei der die Kandidatenvorstellung von der BV – mit allen Stimmen gegen die der Antragsteller – abgelehnt und nicht schon vom Präsidenten für unzulässig erklärt worden war, konnte den Leiter der 14. BV nicht dazu veranlassen und erst recht nicht rechtlich verpflichten, sich an dieser einen formalen Ausnahme und nicht an allen anderen Bundesversammlungen zu orientieren. Indem er den Antrag für unzulässig erklärt hat mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die BV sich nicht durch einen anderslautenden Beschluss über die verfassungsrechtlichen Vorgaben würde hinwegsetzen können („...könnte...nicht korrigiert werden"), hat er verfassungskonform gehandelt. Rechte des ASt sind dadurch nicht verletzt worden.

2. In seinem Antrag zu f) macht der ASt geltend, in der Ablehnung des Antrags auf Zulassung eines „Wahlbeobachters" bei der Stimmenauszählung liege eine Verletzung seiner Rechte aus „Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 analog i.V.m. Artikel 20 Absatz 2 GG". In seiner Begründung argumentiert er – vielleicht in der (zutreffenden) Erwägung, dass seine Analogie zum Abgeordnetenstatus ein Anwesenheitsrecht bei der Stimmenauszählung nicht zu begründen vermöchte – mit dem Rechtsstaatsprinzip und der Öffentlichkeit von Wahlhandlungen (S. 9 im Schriftsatz).

2.1. Ob der mit herangezogene Art. 20 Abs. 2, zumal in seiner etwas eigenwilligen „Auffüllung" in den begründenden Darlegungen, die hierfür geeignete „Bestimmung des Grundgesetzes" im Sinne von § 64 Abs. 2 BVerfGG ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls befindet sich der ASt

im Irrtum, wenn er die von ihm angeführten „Grundsätze" und „Rechtsgedanken" für maßgeblich in der BV hält.

Die entscheidende Frage ist auch hier wieder nicht, inwieweit die 14. BV auch anders hätte entscheiden können als geschehen, sondern ob sie dazu verfassungsrechtlich verpflichtet gewesen wäre. Der betreffende Antrag wurde vom Präsidenten der BV als „zweifellos zulässig" zur Abstimmung gestellt und von ihr – gegen die Stimmen der Antragsteller – abgelehnt. Daher führt das Resümee des ASt nicht weiter, es seien „keine verfassungsrechtlichen Belange ersichtlich, welche gegen die...Entsendung eines Wahlbeobachters...vorgebracht werden könnten" (S. 10 im Schriftsatz). Dieses Argument ist nicht ausreichend, um einen rechtlichen Anspruch des ASt darauf zu begründen, dass die BV seinem Antrag hätte zustimmen *müssen*. Er müsste umgekehrt seinerseits „verfassungsrechtliche Belange" vorbringen können, welche die Ablehnung seines Antrags verfassungswidrig machen.

Das gelingt jedoch nicht. Die angeführten Überlegungen stammen aus dem allgemeinen Wahlrecht und beziehen sich auf das Verhältnis zwischen den wählenden Bürgern und den amtlichen Einrichtungen, welche u.a. die Stimmenauszählung besorgen. Im Interesse der verlässlichen Befolgung der verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze sind Öffentlichkeit, Transparenz und Überprüfbarkeit insbesondere auch der Auszählung (neben den Bedingungen vor und in den Wahllokalen, die Technik der Stimmabgabe u.a.m.) geboten. Es geht um Vertrauen und Kontrolle zwischen Bürgern und Staat sowie um die soweit irgend möglich unanfechtbare Korrektheit der zahlreichen Mitwirkenden und einzelnen Handlungen bei einer Wahl durch den Souverän, das (jeweilige) Wahlvolk.

Die Wahl des Bundespräsidenten durch die BV unterscheidet sich maßgeblich von den Voraussetzungen und Gegebenheiten allgemeiner Wahlen. Abgesehen von der Frage, inwieweit alle Wahlrechtsgrundsätze für sie umstandslos passen (allgemein, unmittelbar?), hat natürlich dieser Wahlakt und hat die Stimmenauszählung alle Wahlvorschriften korrekt einzuhalten. Dafür gibt es indessen eigene Vorkehrungen im BPräsWahlG (freie, gleiche und geheime Wahl, §§ 7 und 9), die als Spezialregelungen die im allgemeinen Wahlrecht geltenden Grundsätze in einer auf die BV zugeschnittenen Weise gewährleisten.

Für die Auszählung werden in der BV eigens „Schriftführer" gewählt, und zwar aus ihrer Mitte, also unter den Mitgliedern. Es bestimmen damit die „Wähler" selbst über die Personen, denen sie bezüglich der Auszählung vertrauen. Die Schriftführer – in der Praxis aller bisherigen Bundesversammlungen werden der Einfachheit und Routiniertheit halber diejenigen gewählt, die diese Aufgabe sonst im Bundestag erfüllen –

gehören verschiedenen Fraktionen an und kontrollieren sich bei der Auszählung auch gegenseitig. Zusätzlich überwacht der Präsident Vorkehrungen, Methoden und Abläufe. Das hat bisher jede BV als ausreichend angesehen, um eine korrekte Auszählung zu gewährleisten. Zu keiner Zeit sind – auch bei gelegentlich sehr knappen Wahlergebnissen - Einwände, Bedenken oder Zweifel in dieser Hinsicht geäußert geworden.

Wollte man das Verfahren der BV überhaupt mit anderen Wahlhandlungen vergleichen, kämen am ehesten solche in Vereinen und Parteien in Betracht. Dort ist es ebenfalls üblich oder satzungsrechtlich vorgeschrieben, dass die zur Wahl Berufenen aus ihrer Mitte ein meist als „Zählkommission" bezeichnetes Team wählen, das die Aufgabe erledigt. Diesen Mitgliedern noch zusätzlich „Beobachter" beizustellen, würde als grundlose Misstrauensbekundung aufgefasst und wird nirgends praktiziert. Allenfalls diese Situation ist mit der Wahl in der BV vergleichbar oder auf sie „übertragbar", nicht aber die vom ASt herangezogenen Bedingungen allgemeiner Volkswahlen. In diesem Zusammenhang ist die Unterstellung nachdrücklich zurückzuweisen, es habe in der 14. BV der „begründete Verdacht" von Unregelmäßigkeiten bestanden (S. 9 Mitte im Schriftsatz des ASt).

Im Ergebnis ist die Bestellung von „Wahlbeobachtern" in der BV nicht erforderlich, entspricht nicht der Staatspraxis und ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Dass sie auch nicht verboten ist, wurde bereits festgestellt. Nur gibt es keinen allgemeinen Rechtsanspruch von Antragstellern darauf, dass eine Versammlung ihre Anträge annimmt. Es ist demnach nicht zu erkennen, wie die Antragsgegnerin zu 2. mit der Ablehnung des diesbezüglichen Antrags verfassungsrechtliche Positionen des ASt verletzt haben sollte.

III. Der bereits eingangs dieser Stellungnahme erwähnte Antrag Nr. 9 des ASt wird nurmehr kurz angesprochen. Im Erwiderungsschriftsatz zum Verfahren BvE 2/09, auf den Bezug genommen wird, ist umfassend begründet worden, warum ihm – selbst in denkbaren Auslegungen – bereits die Zulässigkeit fehlt. Eine dieser denkbaren Auslegungen wird nunmehr offenbar vom ASt aufgegriffen, wenn er hilfsweise beantragt, eine Ungültigkeit der „Wahl von Christian Wulff zum Bundespräsidenten" (nur) festzustellen, ohne dass sie für ungültig „erklärt" und eine Wiederholungswahl „angeordnet" wird (wie im Hauptantrag Nr. 9 verlangt).

Selbst falls ein solcher Antrag und Hilfsantrag zulässig wäre, würde sich seine Unbegründetheit aus den oben zu den Einzelanträgen vorgetragenen Gesichtspunkten ergeben. Alle einzelnen Rügen, von der

Besetzung der BV über ihre Leitung bis zu ihren Beschlüssen, sind wie dargelegt unbegründet. An keiner Stelle lässt sich ein Verstoß gegen die vom ASt in Anspruch genommenen Rechtspositionen feststellen. Daraus ergibt sich, dass die Wahl des Bundespräsidenten durch die 14. BV insgesamt verfassungsrechtlich einwandfrei war. Die Anträge sind daher zurückzuweisen.

Deutscher Bundestag
Der Präsident

13

Berlin, 11. November 2010

VOLLMACHT

Herr Prof. Dr. Wolfgang Zeh, Dotternhausen

wird bevollmächtigt, den Präsidenten des Deutschen Bundestages als Präsident der 14. Bundesversammlung und die 14. Bundesversammlung, vertreten durch den Präsidenten

in dem Organstreitverfahren

2 BvE 2/10

vor dem Bundesverfassungsgericht zu vertreten.

Prof. Dr. Norbert Lammert

Eingang auf G 2:
13. JAN. 2012

14C
4

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Doppel auf G2

Bundesverfassungsgericht
Ein: 12.01.12 8-9
Doppel ____ Bd.
Anlage ____ Doppel

2 BvE 2/09
2 BvE 2/10

es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
09. Januar 2012

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

Verzögerungsrüge und Richterablehnung

In den Organstreitverfahren

Pastörs ./. Präsident der 13. Bundesversammlung u. a.

- 2 BvE 2/09 -

s o w i e

Pastörs ./. Präsident der 14. Bundesversammlung u. a.

- 2 BvE 2/10 -

erhebe ich gemäß § 97b Abs. 1 Satz 2, § 97e BVerfGG in der seit dem 03.12.2011 geltenden Fassung

V e r z ö g e r u n g s r ü g e

und fordere das Gericht nachdrücklich auf, einen zeitnahen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Darüber hinaus wird **Bundesverfassungsrichter Müller** in beiden Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, § 19 BVerfGG wegen Besorgnis der Befangenheit **a b g e l e h n t.**

G r ü n d e:

I.

Die Dauer der Verfahren 2 BvE 2/09 und 2 BvE 2/10 ist nicht angemessen iSd. § 97a Abs. 1 Satz 1 BVerfGG.

Das erstgenannte Verfahren ist bereits seit dem Jahre 2009 anhängig, das letztgenannte seit Mitte 2010. Im Hinblick darauf, dass in beiden Verfahren bereits ein reger Austausch von Schriftsätzen stattgefunden hat, die Sachen somit ausgeschrieben sein dürften und zudem Bundestag und Bundesrat beschlossen haben, von einer (weiteren) Stellungnahme abzusehen

vgl. insoweit BT-Drs. 17/2459, BR-Drs. 690/10,

ist nicht ersichtlich, warum immer noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist. Dies gilt umso mehr, als das BVerfG bereits auf seiner Homepage http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen_2010.html angekündigt hatte, das Verfahren 2 BvE 2/09 schon im Jahre 2010 entscheiden zu wollen. Eine vergleichbare Ankündigung findet sich betreffend das Verfahren 2 BvE 2/10 für das Jahr 2011 unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen_2011.html. Insofern ist davon auszugehen, dass das Gericht selbst von einer Entscheidungsreife der beiden Verfahren ausgeht.

Da es in beiden Verfahren um die Gültigkeit der Wahl des Staatsoberhauptes geht, sollten alle Beteiligten an einer zügigen Erledigung interessiert sein. Auf das in Wahlprüfungssachen allgemein geltende Beschleunigungsgebot wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang darf ich zudem an die Bearbeitung meines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom Mai 2010 erinnern. Da sich die saarländische Justiz einschließlich des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes hartnäckig weigert, die fortbestehende Immunität des Antragstellers aus § 7 Satz 1 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 2 GG zu beachten

vgl. zuletzt SVerfGH, Beschluss vom 18.11.2011, Az.: Lv 14/11

ist ein alsbaldiges Tätigwerden des BVerfG angezeigt. Es ist schlechthin unvertretbar, einen Antrag auf Eilrechtsschutz über anderthalb Jahre zu verschleppen.

II.

Bundesverfassungsrichter Müller ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BVerfGG von einer Mitwirkung in den beiden Verfahren 2 BvE 2/09 und 2 BvE 2/10 ausgeschlossen, weil er selbst daran beteiligt ist. Ausweislich der bereits zu den Akten gereichten Sitzungsprotokolle der 13. und 14. Bundesversammlung, war Bundesverfassungsrichter Müller Mitglied sowohl der 13. als auch der 14. Bundesversammlung, den Antragsgegnern in den vorliegenden Verfahren. Da er die angefochtenen Beschlüsse der Antragsgegner folglich selbst mitgetragen hat, ist er an der Sache beteiligt und kann nicht über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahmen eben dieser Gremien befinden. Er war daher wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

III.

Im Nachgang zum letzten Schriftsatz in den beiden Verfahren 2 BvE 2/09 und 2 BvE 2/10 reiche ich in der Anlage das Schreiben des Antragsgegners zu 1) vom 28.06.2011 zu den Akten. Darin teilt dieser mit, dass der vom Antragsteller gegen die Wahl von Christian Wulff zum Bundespräsidenten gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG analog beim Deutschen Bundestag eingelegte Wahleinspruch vom Wahlprüfungsausschuss als unzulässig behandelt und darum nicht verbeschieden wurde.

Der Antragsgegner zu 1) will folglich nicht mehr an der bisherigen Rechtsaufassung seines Verfahrensbevollmächtigten festhalten, wonach die Prüfung der Wahl des Bundespräsidenten zunächst durch den Deutschen Bundestag erfolgen müsse und vorher eingereichte Organklagen unzulässig seien.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Pastörs
MdL, MdBV

142

Deutscher Bundestag
Der Präsident

NPD-Fraktion im Landtag
von Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Udo Pastörs, MdL
Im Schloss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Berlin, 28. Juni 2011

Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-72901
Fax: +49 30 227-70945
praesident@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Pastörs,

aufgrund Ihres Schreibens vom 12. August 2010 an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 einstimmig beschlossen, dass Ihr Einspruch gegen die Wahl des Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung keinen Anwendungsfall der Wahlprüfung nach Art. 41 des Grundgesetzes darstellt und deshalb nicht nach dem Wahlprüfungsgesetz zu bescheiden ist.

Im Übrigen verweise ich auf das in gleicher Sache anhängige Organklageverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (2 BvE 2/10), in dem der Deutsche Bundestag bereits dargelegt hat, dass die von Ihnen erhobenen Einwände gegen die Durchführung der 14. Bundesversammlung unbegründet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Eingang auf G 2:
01. MÄR. 2012

z. gew. V.
§ 13.

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht
Ein. 01.03.12 10-11
Doppel Bd.
Anlage Doppel

es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
28. Februar 2012

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

2 BvE 2/09
2 BvE 2/10

In den Organstreitverfahren

Pastörs ./. Präsident der 13. Bundesversammlung u. a.

- 2 BvE 2/09 -

s o w i e

Pastörs ./. Präsident der 14. Bundesversammlung u. a.

- 2 BvE 2/10 -

bedanke ich mich für die unter dem 20.02.2012 erfolgte Zuleitung der dienstlichen Stellungnahme des Herrn Bundesverfassungsrichters Müller, welche zu folgenden ergänzenden Ausführungen Anlass gibt:

1.

Herr Bundesverfassungsrichter Müller ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG von einer Mitwirkung in den vorbezeichneten Verfahren ausgeschlossen, weil er an der Sache beteiligt ist. Er war nicht nur Mitglied eines am hiesigen Verfahren beteiligten Verfassungsorgans, nämlich der Antragsgegnerin zu 2), sondern hat auch die hier verfahrensgegenständlichen Beschlüsse der beiden Bundesversammlungen selbst mitgetragen. Folglich kann er nun nicht als Verfassungsrichter über deren Rechtmäßigkeit befinden.

2.

Aus § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG folgt schon deshalb nichts anderes, weil sich die Vorschrift nur auf § 18 Abs. 1 **Nr. 2** BVerfGG (= vorherige berufliche Tätigkeit in der derselben Sache) bezieht. Bundesverfassungsrichter Müller ist jedoch gemäß § 18 Abs. 1 **Nr. 1** BVerfGG (= Beteiligung an der Sache) ausgeschlossen. § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG ist folglich schon gar nicht anwendbar.

3.

Unabhängig davon wäre § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG – seine Anwendbarkeit unterstellt – aber auch nicht einschlägig, weil es nicht um die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren, sondern um den Beschluss rechtserheblicher parlamentarischer Maßnahmen gegen den Antragsteller geht. Diese Konstellation ist vom Wortlaut der Norm nicht umfasst.

Auch eine systematische Auslegung der Vorschrift stützt die diesseitige Rechtsauffassung, wonach § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG vorliegend nicht zur Anwendung gelangen kann. § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG stellt nämlich eine Ausnahmevorschrift dar, welche nach dem Grundsatz „singularia non sunt extendenda" eng auszulegen ist. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dazu entschlossen, lediglich die Tätigkeit im Gesetzgebungsverfahren für unbeachtlich zu erklären, sodass im Umkehrschluss alle anderen Formen einer vorherigen berufsmäßigen Befassung mit der zu entscheidenden Sache beachtlich sind (argumentum e contrario).

Schließlich sprechen auch Sinn und Zweck des § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG für die hier vertretene Ansicht: Die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren wurde deshalb durch § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG für unbeachtlich erklärt, weil beim Gesetzgebungsverfahren aufgrund seiner Komplexität, der Mitwirkung einer Vielzahl von Verfassungsorganen (regelmäßige Initiative durch die Bundesregierung, Beschlussfassung im Deutschen Bundestag, Beschlussfassung im Bundesrat, Ausfertigung durch den Bundespräsidenten) und der daraus resultierenden unüberschaubaren Anzahl beteiligter Akteure (Abgeordnete, parlamentarische Mitarbeiter, Verfasser wissenschaftlicher Gutachten, angehörte Sachverständige) die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass ein Verfassungsrichter im Laufe seiner politischen oder wissenschaftlichen Laufbahn an mehr als nur einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt war. Ohne § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG würde daher die Gefahr bestehen, dass bei der dem Bundesverfassungsgericht obliegenden Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen regelmäßig einer oder mehrere Richter auf Grund ihrer Mitwirkung beim Beschluss des zu prüfenden Gesetzes im späteren verfassungsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen oder befangen sein könnten. Dem soll mit § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG vorgebeugt und die Handlungsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts sichergestellt werden.

Vorliegend liegt der Fall jedoch insoweit völlig anders, als an dem hier verfahrensgegenständlichen Vorgang gerade keine Vielzahl von obersten Bundesorganen, sondern nur ein einziges

Verfassungsorgan beteiligt war, nämlich die Bundesversammlung einschließlich ihres Präsidenten. Zudem handelt es sich bei den zu entscheidenden Organklagen um kontradiktorische Verfahren, wohingegen die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen regelmäßig in Verfahren ohne Antragsgegner stattfindet (Verfassungsbeschwerde, konkrete bzw. abstrakte Normenkontrolle). In einem kontradiktorischen Verfahren ist die vorherige Mitwirkung eines Verfassungsrichters beim Erlass der beanstandeten Maßnahme aber viel eher geeignet, einen Interessenwiderstreit auszulösen, als im Rahmen eines objektiven Beanstandungsverfahrens; in kontradiktorischen Verfahren könnte der betreffende Verfassungsrichter nämlich eher einem „Lager" zugeordnet werden als in einem rein objektiven Verfahren ganz ohne Antragsgegner. Letztlich muss auch berücksichtigt werden, dass der Beschluss eines abstrakt generellen Gesetzes der Regelung einer unbestimmten Vielzahl von Fällen gegenüber einer unbeschränkten Vielzahl von Personen dient, wohingegen die Mitwirkung an einer rechtserheblichen parlamentarischen Maßnahme meist eine konkret-individuelle Einzelfallregelung darstellt. Der Beschluss eines Gesetzes ist gewissermaßen „adressatenneutral", die parlamentarische Maßnahme jedoch richtet sich gegen einen konkreten Adressaten, vorliegend gegen den Antragsteller (dazu sogleich).

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG ist daher auf die hier vorliegende Konstellation nicht anwendbar. Aus den vorstehenden Erwägungen kommt auch eine analoge Anwendung des § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG sowohl mangels planwidriger Regelungslücke als auch mangels vergleichbarer Interessenlage nicht in Betracht.

4.

Selbst wenn Bundesverfassungsrichter Müller im hiesigen Verfahren nicht gemäß § 18 Abs. 1 BVerfGG kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre, bestünde jedenfalls die Besorgnis der Befangenheit (§ 19 Abs. 1 BVerfGG) gegen ihn.

Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Beschluss der im Verfahren 2 BvE 2/10 gegenständlichen „Knebelungs-Geschäftsordnung" durch die Antragsgegnerin zu 2) gerade nicht zur abstrakt-generellen, fairen und gerechten Regelung des parlamentarischen Prozedere in der Bundesversammlung gedacht war, sondern für jedermann offensichtlich nur darauf abzielte, eine Wortergreifung durch den Antragsteller in der Bundesversammlung zum Zwecke der Begründung seiner Anträge in zutiefst undemokratischer Art und Weise zu unterbinden. Eine solche ganz gezielt gegen den Antragsgegner und seine Mitstreiter gemünzte parlamentarische Gegenmaßnahme lässt die Besorgnis aufkommen, dass der eine solche höchst fragwürdige Maßnahme mittragende nunmehrige Bundesverfassungsrichter Müller an dem hier zu entscheidenden Verfahren nicht mit der gebotenen Objektivität und Neutralität mitwirken wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich Bundesverfassungsrichter Müller bereits eine abschließende Meinung dahingehend gebildet, dass die von ihm selbst mit mitbeschlossenen

Maßnahmen der Antragsgegnerin zu 2) rechtmäßig waren. Bundesverfassungsrichter Müller steht nach alledem „im Lager“ der Antragsgegnerin zu 2) und ist daher an der Wahrnehmung seines Richteramts im vorliegenden Verfahren gehindert.

5.

Nach alledem ist wie beantragt zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Pastörs
MdL, MdBV

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvE 2/09 -
- 2 BvE 2/10 -

IM NAMEN DES VOLKES

In den Verfahren

über

die Anträge festzustellen,

1. a) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der 13. Bundesversammlung keine Gelegenheit gab, den von ihm sowie den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung zu begründen beziehungsweise hierzu das Wort zu ergreifen,

   b) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm zusammen mit den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth eingebrachten Antrag, einen Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten“ in die Tagesordnung der 13. Bundesversammlung aufzunehmen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat,

   c) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie den Beschluss gefasst hat, dass bezüglich Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf,

   d) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat,

b) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandten Delegierten wegen fehlerhafter Wahl in den jeweiligen Landtagen von den Beratungen und Beschlussfassungen der 14. Bundesversammlung auszuschließen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat,

c) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der 14. Bundesversammlung keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung mündlich zu begründen,

d) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat,

e) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der Sitzung der 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010 keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, mündlich zu begründen,

f) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 GG dadurch verletzt hat, dass sie den vom Antragsteller zusammen mit den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller eingebrachten Antrag, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, abgelehnt hat,

g) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie den Beschluss gefasst hat, dass bezüglich Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf,

h) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat,

Der Richter Müller ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, weil er in derselben Sache vor seiner Ernennung zum Richter des Bundesverfassungsgerichts als Mitglied der jeweiligen Antragsgegnerin zu 2. mitentscheidend tätig gewesen ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG).

Voßkuhle	Lübbe-Wolff	Gerhardt
Huber	Hermanns	Kessal-Wulf

Weyerhausen 30. Juli 2012
Eingang auf G 2
30. Juli 2012
Seiffge

118
7

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

An
das Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Rintheimer Querallee 11
76131 Karlsruhe

- vorab per Telefax: 0721 / 9101 - 382

Bundesverfassungsgericht
Ein. 28.07.12 11-12
29 Doppel Bd.
1 Anlage 29 Doppel
bei G2

E I L T!
Bitte sofort vorlegen!

- 2 BvE 2/09 -
- 2 BvE 2/10 -
- 2 BvE 2/12 -

DB eingeg.

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

In den Organstreitverfahren

I.

des **Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs,** Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

g e g e n

1. den **Präsidenten des Deutschen Bundestages** als Präsident der 13. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

   - Antragsgegner zu 1) -

2. die **13. Bundesversammlung**, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

   - Antragsgegnerin zu 2) -

– 2 BvE 2/09 –

es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
24. Juli 2012

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

II.

des **Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs**, Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

g e g e n

1. den **Präsidenten des Deutschen Bundestages** als Präsident der 14. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegner zu 1) -

2. die **14. Bundesversammlung**, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegnerin zu 2) -

– 2 BvE 2/10 –

III.

des **Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs**, Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

g e g e n

1. den **Präsidenten des Deutschen Bundestages** als Präsident der 15. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegner zu 1) -

2. die **15. Bundesversammlung**, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegnerin zu 2) -

– 2 BvE 2/12 –

stelle ich den **A N T R A G**, wegen besonderer Dringlichkeit im Wege einstweiliger Anordnung wie folgt zu beschließen:

1. **Den mecklenburg-vorpommerschen Strafverfolgungsbehörden werden bis zu einer Hauptsacheentscheidung in den Organstreitverfahren 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10 und 2 BvE 2/12 jegliche Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Person des Antragstellers einstweilen untersagt.**

2. **Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen in dem einstweiligen Anordnungsverfahren zu erstatten.**

G r ü n d e:

Der Antragsteller wendet sich gegen seine strafrechtliche Verfolgung durch die mecklenburg-vorpommersche Justiz.

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern und Mitglied der Bundesversammlung.

Mit Anklageschrift vom 18.02.2011 erhob die Staatsanwaltschaft Schwerin beim Amtsgericht Schwerin – Schöffengericht – gegen den Antragsteller die öffentliche Klage wegen Verdachts der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (Az.: 18 Ls 111 Js 21811/10 (112/11)). Hintergrund war eine Rede des Antragstellers, die dieser am 27.01.2011 im Landtag (!) von Mecklenburg-Vorpommern gehalten hatte

Glaubhaftmachung: Anklageschrift der StA Schwerin vom 18.02.2011 **(Anlage 1)**.

Mit Beschluss vom 12.04.2011 legte das Amtsgericht Schwerin die Sache gemäß § 209 Abs. 2 StPO dem Landgericht Schwerin zur Entscheidung vor. Mit Eröffnungsbeschluss vom 20.07.2011 eröffnete das Landgericht Schwerin das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Schwerin – Schöffengericht –. Gemäß Terminsladungen vom 11.07.2012 soll dort am **Donnerstag, dem 02.08.2012, sowie am Donnerstag, dem 16.08.2012,** die Hauptverhandlung stattfinden

Glaubhaftmachung: Terminsladungen des AG Schwerin vom 11.07.2012 **(Anlage 2)**.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit dem vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

10

II.

Gemäß § 32 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Dies ist vorliegend der Fall.

1.

Die Strafverfolgung gegen den Antragsteller ist wegen des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses iSd. §§ 205, 260 Abs. 3 StPO unzulässig, weil dieser als Mitglied der 15. Bundesversammlung gemäß § 7 Satz 2 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 2 GG auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch Immunität genießt.

Gemäß § 7 Satz 2 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 2 GG dürfen die Abgeordneten der Bundesversammlung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Der Angeklagte wurde vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gerichtsbekannt zum Mitglied der 13., 14. und 15. Bundesversammlung gewählt und kommt daher in den Genuss des Immunitätsschutzes.

Diese Immunität wurde bislang nicht durch den insoweit zuständigen Deutschen Bundestag (§ 7 Satz 2 BPWahlG) aufgehoben.

Die Immunität des Angeklagten ist auch nicht etwa deshalb fortgefallen, weil die 15. Bundesversammlung die ihr obliegende Wahl des Bundespräsidenten durchgeführt hätte und danach als oberstes Bundesorgan erloschen wäre. Unabhängig von der bislang verfassungsgerichtlich noch ungeklärten Frage, ob die Bundesversammlung nach der Wahl des Bundespräsidenten zu existieren aufhört oder bis zu einer wegen Rücktritts, Todes oder Geschäftsunfähigkeit des Gewählten eventuell erforderlich werdenden vorzeitigen Neuwahl als gleichsam „latentes“ Bundesorgan bestehen bleibt, fehlt es vorliegend jedenfalls an einer wirksamen Wahl des Bundespräsidenten durch die 15. Bundesversammlung, weil der am 18.03.2012 durchgeführte Wahlgang wegen zahlreicher Verfassungsverstöße unwirksam und deshalb zu wiederholen ist. Insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen in den Hauptsacheverfahren Bezug genommen. Aus diesem Grunde muss eine Wiederholungswahl erfolgen. Diese kann aber begriffsnotwendig nur durch dieselbe 15. Bundesversammlung erfolgen, und zwar in ihrer ursprünglichen personellen Zusammensetzung. Daraus folgt wiederum, dass die

15. Bundesversammlung gegenwärtig als oberstes Bundesorgan weiter fortexistiert, der Angeklagte ihr immer noch angehört und folglich nach wie vor Immunität genießt.

Bis die mit dem Wahlgang am 18.03.2012 zusammenhängenden höchst komplexen verfassungsrechtlichen Fragen abschließend geklärt sind, spricht jedenfalls eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Angeklagten der Schutz parlamentarischer Immunität zukommt und eine Strafverfolgung daher unzulässig ist.

Soweit das Landgericht Schwerin dies im Eröffnungsbeschluss vom 20.07.2011 anders gesehen hat, ist dies irrelevant. Die in den vorliegenden Organstreitverfahren aufgeworfenen höchst diffizilen und bislang noch völlig ungeklärten verfassungsrechtlichen Fragen können nicht en passant im Rahmen eines Strafprozesses geklärt werden, sondern nur von dem allein hierzu berufenen Bundesverfassungsgericht. Schon aufgrund der Präjudizialität der zu erwartenden Entscheidung in den anhängigen Organstreitverfahren 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10 und 2 BvE 2/12 hätten sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht Schwerin die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 205 StPO ablehnen bzw. das Verfahren nach § 260 Abs. 3 StPO einstellen müssen.

Dass die Strafverfolgung des Antragstellers zudem bereits deshalb unzulässig ist, weil dieser die angeklagten Äußerungen im Rahmen einer Rede im Parlament getätigt hat und deshalb neben seiner Immunität auch Indemnität genießt (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 LVerf M-V iVm. § 36 Satz 1 StGB) – was von den Strafverfolgungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls beharrlich ignoriert wird –, sei an dieser Stelle nur am Rande erwähnt.

2.

Nach dem Vorstehenden ist bei summarischer Prüfung eine weitere Mitgliedschaft des Antragstellers zumindest in der 15. Bundesversammlung und ein daraus folgender Immunitätsschutz jedenfalls nicht von vornherein auszuschließen. Bei einem solch offenen Verfahrensausgang ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG eine Folgenabwägung dergestalt vorzunehmen, dass die Nachteile, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, das Organstreitverfahren des Antragstellers am Ende aber erfolglos bliebe, gegen die Nachteile abzuwägen sind, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das Organstreitverfahren des Antragstellers später aber erfolgreich wäre.

Diese Folgenabwägung geht zu Gunsten des Antragstellers aus.

a)

Erginge die einstweilige Anordnung nicht, hätte das Organstreitverfahren aber später Erfolg, wäre der Antragsteller unter Verstoß gegen den grundgesetzlich garantierten Immunitätsschutz strafrechtlich verfolgt worden. Diese strafrechtliche Verfolgung könnte seine Stellung als Mitglied der 15. Bundesversammlung beeinträchtigen, welche nach hiesiger Ansicht in Kürze wieder zusammentreten und – dieses Mal im Rahmen eines wirksamen Wahlganges – einen Bundespräsidenten wählen muss. Würde die unzulässige Strafverfolgung fortgesetzt, könnte es passieren, dass der Antragsteller am Tag der Wiederholungswahl in der 15. Bundesversammlung zu einem Hauptverhandlungstermin nach Schwerin geladen wird und deshalb der Wahlhandlung fernbleiben müsste. Derartige Manipulationen von parlamentarischen Wahlen und Abstimmungen soll der Immunitätsschutz aber gerade verhindern.

Darüber hinaus wäre es ein bedenklicher Präzedenzfall, wenn in einem Rechtsstaat die Immunität von Parlamentariern durch die Strafgerichte derart gröblich missachtet werden könnte, ohne dass das höchste deutsche Gericht eingriffe. Dies wäre geeignet, das Vertrauen des Volkes in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates zu erschüttern.

b)

Im umgekehrten Fall drohen demgegenüber keine nennenswerten Nachteile: Erginge die Anordnung, bliebe das Organstreitverfahren aber später erfolglos, wäre die von Anfang an zulässige Strafverfolgung des Antragstellers lediglich verzögert worden, könnte aber jederzeit wieder aufgegriffen werden. Vollendete Tatsachen würden nicht geschaffen.

c)

Nach alledem ist wie beantragt zu entscheiden.

3.

Gemäß § 34a BVerfGG ist die Erstattung der notwendigen Auslagen des Antragstellers aus der Landeskasse Mecklenburg-Vorpommern anzuordnen.

III.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Glaubhaftmachungen für erforderlich halten, wird vorsorglich um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Hochachtungsvoll

(Udo Pastörs)
Mitglied der Bundesversammlung
Mitglied des Landtags Mecklenburg-Vorpommern

Anlagen:

1. Anklageschrift vom 18.02.2011
2. Terminsladungen vom 11.07.2012

Staatsanwaltschaft Schwerin

Az.: 111 Js 21811/10

Amtsgericht Schwerin
- Schöffengericht -
Demmlerplatz 14

19053 Schwerin

Schwerin, 18.02.2011

Anklageschrift

Der Landtagsabgeordnete

Udo Pastörs
geb. am 24.08.1952 in Wegberg,
wohnhaft: Dorfstraße 7, 19248 Briest,
verheiratet, Deutscher

wird angeklagt,

am 28. Januar 2010
in Schwerin

das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft zu haben

und durch dieselbe Handlung

wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wobei die Tat öffentlich und in einer Versammlung begangen wurde.

Der Angeschuldigte begründete in seiner Funktion als Vorsitzender der Fraktion der NPD im Landtag Mecklenburg-Vorpommern in der 88. Sitzung den Antrag seiner Fraktion zum "Gedenken an die Opfer der größten Katastrophe der deutschen Seefahrtsgeschichte - Denkmal für die Toten der Wilhelm Gustloff" wie folgt:

> "... Seit Beginn der Geschichtsschreibung und sicherlich auch schon weit vorher kam und kommt es bedauerlicherweise immer wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Völkern, Nationen oder weltanschaulichen Gruppierungen. Das Abschlachten der Indianervölker im Namen der Demokratie, die Hexenverbrennungen im Namen des Christentums, die gänzliche Ausrottung der Tasmanneger durch die Engländer auf Tasmanien oder das Abschlachten der Palästinenser durch die Israelis zeigen uns, dass sich offensichtlich nur die Begründung für brutales Vorgehen verändert hat. Ein Mittel, zukünftigen Massenmord zu verhindern zu suchen, ist, der Opfer zu gedenken. Gestern hatten Sie ja offensichtlich die Gelegenheit genutzt und haben der Opfer, so, wie Sie es nennen, nationalsozialistischer Gewaltherrschaft gedacht. Das kann man tun, aber neben diesen beklagenswerten Opfern gab es auch deutsche Opfer und wenn es auch deutsche Opfer gab, dann gab es auch Täter, deren unbändiger Hass gegen alles Deutsche zu Maßnahmen führte, die man nur mit Völkermord am deutschen Volk bezeichnen kann ... Ich zitiere: "Unsere jüdischen Interessen erfordern die endgültige Vernichtung Deutschlands, das deutsche Volk samt und sonders ist eine große Gefahr für uns..." Damit soll meinerseits nicht der Versuch unternommen werden zu relativieren, sondern schon diese wenigen Aussagen zeigen deutlich, dass Ihr einseitiger Schuldkult längst die Musik von gestern ist. Ihre Schuldkultveranstaltungen interessieren... einen feuchten Dreck. Bis auf die von Ihnen gekauften Grüppchen und Gruppierungen nimmt kaum noch jemand wirklich innerlich bewegt Anteil an Ihrem Betroffenheitstheater... Weil die Menschen spüren, dass der so genannte Holocaust politischen und kommerziellen Zwecken dienbar gemacht wird... Die Deutschen sind seit Ende des Zweiten Weltkriegs einem ununterbrochenen Trommelfeuer von Vorwürfen und Propagandalügen ausgesetzt... Auch, was Sie gestern hier im Schloss wieder veranstaltet haben, war nichts anderes, als dem deutschen Volk ebenso raffiniert wie brutal Ihre Auschwitzprojektionen überzustülpen. Sie, meine Damen und Herren, hoffen auf den Sieg der Lüge über die Wahrheit..."

indem der Angeschuldigte in einer Veranstaltung zum Gedenken an die Opfer des nationalsozialistischen Regimes eine "Auschwitzprojektion" sah und in diesem Zusammenhang den Initiatoren der Veranstaltung unterstellte, sie hofften auf den "Sieg der Lüge über die Wahrheit", behauptete er bewusst wahrheitswidrig, der Holocaust, die systematische Vernichtung der Juden durch die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft, für den Auschwitz als Symbol steht, sei erfunden. Die Opfer des Holocaust verunglimpfte er und machte sie verächtlich, indem er die mit einer Gedenkveranstaltung verbundenen Gefühle wie Mitleid, Empathie, Trauer und Anteilnahme am Leid der Opfer und Scham für die Gräueltaten des so genannten

Dritten Reiches als "Betroffenheitstheater" und das Gedenken an die Opfer als "Schuldkult" bezeichnete.

Vergehen, strafbar nach

§§ 187, 189, 52 StGB

Beweismittel:

I.	Einlassung des Angeschuldigten	Bl. 40 d.A.
II.	Urkunden:	
1.	Protokoll der 88. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	Bl. 10ff d.A.
2.	Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 19.10.2010	Bl. 59ff d.A.
3.	Bundeszentralregister-Auskunft	Hülle I

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I. Zur Person:

Der Angeschuldigte ist gelernter Uhrmacher und Kaufmann. Nach Ableistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat besuchte er eine Sprachenschule für Englisch. Er legte die Meisterprüfung als Uhrmacher ab und war 30 Jahre lang in der Schmuckbranche und davon 12 Jahre als geschäftsführender Gesellschafter einer Edelmetallgesellschaft und sodann selbständig tätig. Vor etwa 12 bis 14 Jahren verkaufte er allerdings sein Geschäft.

Bereits im Alter von 16 Jahren begann er, sich politisch zu engagieren. Im Jahr 2000 trat er in die Nationaldemokratische Partei Deutschlands ein, für die er seit 2006 als Abgeordneter des Landtags Mecklenburg-Vorpommern ein Mandat wahrnimmt. Er ist Vorsitzender der Fraktion. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in der 113. Sitzung am 26.01.2011 die Immunität des Beschuldigten zum Zwecke der Anklageerhebung aufgehoben (Bl. 47 d.A.).

Der Angeschuldigte ist verheiratet und Vater eines erwachsenen Kindes. Er verfügt über ein Nettoeinkommen in Höhe von etwa 6.000,00 Euro. Seine Ehefrau ist nicht erwerbstätig.

Das Bundeszentralregister weist für den Angeschuldigten keine Verurteilung auf. Gegen ihn ist allerdings derzeit ein Verfahren wegen Volksverhetzung anhängig, in dem das Landgericht Saarbrücken ihn in der Berufungsverhandlung am 19.10.2010 zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilte. Nach den Feststellungen des Landgerichts Saarbrücken hielt der Angeschuldigte am 25.02.2009 bei einer Parteiveranstaltung der NPD in

Saarbrücken eine hetzerische Rede, in der er ankündigte, das "gesamte Finanzgebäude dieser Judenrepublik" werde in den nächsten zwei Jahren zusammenbrechen. Ferner führte er aus, Türken würden nicht mehr mit Krummsäbeln nach Europa reisen, um es zu erobern, sondern "mit Kopftüchern an ihrer Seite und einer höchstgefährlichen Samenkanone, die sie ständig bei sich tragen". Schließlich stachelte er auch zu Gewaltmaßnahmen gegen sie auf, indem er äußerte: "Und wer Respekt hat und Stolz entwickelt hat auf das, was er ist und durch die Ahnenkette geworden ist, der wird sich wahrhaft dieser muselmanischen Bedrohung entgegenstellen, mit Herz, mit Verstand und wenn nötig auch mit Hand".

II. Zur Sache:

Der Angeschuldigte bestreitet den ihm zur Last gelegten Sachverhalt nicht. In seiner schriftlichen Äußerung vom 30.08.2010 hat er sich lediglich auf seine Indemnität als Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern berufen und erklärt, die Annahme einer verleumderischen Beleidigung liege im Hinblick auf den Kontext der Rede völlig neben der Sache.

Indes greift der Indemnitätsschutz gemäß Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern und § 36 Satz 2 StGB nicht. Unter dem Begriff der verleumderischen Beleidigung im Sinne dieser Vorschriften wird nicht nur die Verleumdung gemäß § 187 StGB selbst, sondern auch das Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener verstanden, wenn das Verunglimpfen mittels der bewussten Verbreitung unwahrer Tatsachen erfolgt (vgl. Häger LK StGB, 11. Aufl. § 36 Rdnr. 42; Joecks in MünchKomm StGB § 36 Rdnr. 21).

Im Übrigen ist der Text der Rede verleumderisch:

Das Bestreiten des Holocaust muss nicht ausdrücklich erfolgen. Vielmehr reicht es aus, wenn durch Auslegung der Äußerung unter Berücksichtigung der Begleitumstände ein eindeutiger Erklärungsinhalt dahingehend ermittelt werden kann, dass der Holocaust entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in der als geschichtliche Tatsache anerkannten Art und Weise stattgefunden hat (vgl. Krauß in LK StGB 12. Aufl. § 130 Rdnr. 106 m.w.N.).

Der mehrfache Vorwurf der Lüge im Zusammenhang mit dem Begriff "Auschwitzprojektion" kann vor dem Hintergrund seiner politischen Aktivitäten und der in der rechtsextremen Szene üblichen Beschwörung der "Auschwitzlüge" nur als Leugnen des Holocaust verstanden werden.

Die Äußerung "neben diesen beklagenswerten Opfern" - die sich auf die Opfer nationalsozialistischer Gewaltherrschaft bezieht - (vgl. S. 74 des Plenarprotokolls), räumt nur die Existenz von Opfern der NS-Politik ein, nicht aber die systematische Vernichtung des Judentums. Vielmehr fällt auf, dass der Angeschuldigte an keiner Stelle den Holocaust ausdrücklich zugesteht, obwohl die Gestaltung der Rede dazu Veranlassung gegeben hätte. Insbesondere in der Einleitung fehlt die entsprechende Erwähnung, obwohl der Angeschuldigte zur Illustration systematischer Menschenverfolgung vier unterschiedliche geschichtliche Sachverhalte aufzählt. Es erschließt

sich auch nicht, welche sonstige "Propagandalüge" der Angeschuldigte im Sachzusammenhang mit der den anderen Parlamentariern vorgeworfenen Auschwitzprojektion gemeint haben sollte. Dies gilt umso mehr, als gerade das verwendete Verb "überstülpen" nahelegt, dass das Wort "Projektion" nicht nur im engeren Sinne als Synonym für "Wiedergabe" oder "Abbildung" genutzt wurde, sondern im psychologischen Sinne als Übertragen von eigenen Wünschen und Vorstellungen auf andere als Abwehrmechanismus (vgl. Duden, Das Fremdwörterbuch, 5. Aufl. S. 638). Die angeführten Teile der Rede sollen daher offensichtlich nur den Schein wahren, um den eigentlichen Sinngehalt zu verschleiern. Dieses Vorgehen entspricht dem aktuellen Trend in der rechtsextremistischen Szene (vgl. Krauß in LK StGB a.a.O. § 130 Rdnr. 104), schließt aber die Ermittlung des eigentlichen Aussagekerns aus Sicht des verständigen Zuhörers durch genaue Textanalyse unter Berücksichtigung der Begleitumstände nicht aus (vgl. BGHSt 46, 36, 40).

Bei dieser Auslegung der Rede ist auch der Straftatbestand des Verunglimpfens des Andenkens Verstorbener erfüllt (vgl. u.a. BayObLG NStZ 1997, 283 ff.). Soweit das pauschale Leugnen auch die bereits in den Konzentrationslagern verstorbenen jüdischen Opfer betrifft, bedarf es gemäß § 194 Abs. 2 Satz 1 StGB keines Strafantrags, da die Tat in einer Versammlung begangen wurde und diese Verstorbenen ihr Leben als Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren haben.

Daneben ist die Rede auch als Verleumdung gemäß § 187 StGB strafbar. Die Holocaust-Leugnung erschöpft sich anders als die Billigung des Holocaust gerade nicht in einem Werturteil. Vielmehr handelt es sich um die Behauptung einer unwahren Tatsache, die geeignet ist, die jüdischen Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verächtlich zu machen (vgl. Jacobs StV 1994 S. 542). Da die Tatsache der Massentötung von Juden, insbesondere durch Giftgas im Konzentrationslager Auschwitz als unbestreitbar gilt, handelte der Angeschuldigte wider besseres Wissen.

Ich beantrage,

das Hauptverfahren zu eröffnen.

Bartels

Bartels
Oberstaatsanwältin

19.

Amtsgericht Schwerin

Amtsgericht Schwerin, Postfach 11 10 65, 19010 Schwerin

Herrn
Udo Pastörs
Dorfstr. 7

19248 Briest

Geschäfts-Nr.:	38 Ls 322/11 111 Js 21811/10 StA SN
Zimmer-Nr.:	2.2-28
Durchwahl-Nr.:	580
Ihr Zeichen:	
Datum:	11.07.2012

Ladung (zum Termin bitte mitbringen!)

Strafverfahren

Udo Pastörs

Donnerstag, den 02.08.2012 um 10:00 Uhr, Saal 7
Landgericht Schwerin (Ebene 1), Demmlerplatz 1-2

Sehr geehrter Herr Pastörs,

Sie werden o. g. Hauptverhandlungstermin geladen.
Sie werden darauf hingewiesen, dass gegen Sie ein **Haft-, Vorführungs- oder Strafbefehl** erlassen werden kann, wenn Sie zu diesem Termin ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen.

Wenn Sie Anträge zu Ihrer Verteidigung für die Hauptverhandlung stellen wollen, sind diese **rechtzeitig vor dem Termin** dem Gericht einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären, und zwar unter Benennung von Zeugen und Sachverständigen mit genauer Anschrift und unter Abgabe der von Ihnen zu bekundenden Tatsachen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Justizangestellter

Hinweis:

196

Amtsgericht Schwerin

Amtsgericht Schwerin, Postfach 11 10 65, 19010 Schwerin

Herrn
Udo Pastörs
Dorfstr. 7

19248 Briest

Geschäfts-Nr.: 38 Ls 322/11
111 Js 21811/10 StA SN
Zimmer-Nr.: 2.2-28
Durchwahl-Nr.: 580
Ihr Zeichen:
Datum: 11.07.2012

Ladung (zum Termin bitte mitbringen!)

Strafverfahren

Udo Pastörs

Donnerstag, den 16.08.2012 um 10:00 Uhr, Saal 7
Landgericht Schwerin (Ebene 1), Demmlerplatz 1-2

Sehr geehrter Herr Pastörs,

Sie werden zum o. g. Hauptverhandlungstermin geladen.
Sie werden darauf hingewiesen, dass gegen Sie ein **Haft-, Vorführungs- oder Strafbefehl** erlassen werden kann, wenn Sie zu diesem Termin ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen.

Wenn Sie Anträge zu Ihrer Verteidigung für die Hauptverhandlung stellen wollen, sind diese **rechtzeitig vor dem Termin** dem Gericht einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären, und zwar unter Benennung von Zeugen und Sachverständigen mit genauer Anschrift und unter Abgabe der von Ihnen zu bekundenden Tatsachen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Au
Justizangestellter

Abschrift

157

8

Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Die Berichterstatterin -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Udo Pastörs
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Aktenzeichen	**☎ (0721)**	**Datum**
2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, 2 BvE 2/12 (bei Antwort bitte angeben)	9101-201, -364	31.07.2012

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Sehr geehrter Herr Pastörs,

Sie werden gemäß § 24 Satz 2 BVerfGG darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unzulässig ist, weil das mit ihm verfolgte Begehren nicht Inhalt der Entscheidung in der Hauptsache sein könnte (vgl. BVerfGE 7, 99 <105>; 16, 220 <226>). Es ist daher nicht beabsichtigt, über den Antrag beschleunigt zu entscheiden.
Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **31.08.2012**.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kessal-Wulf
Bundesverfassungsrichterin

Beglaubigt

(Heid)
Oberamtsrat

Eingang auf G 2:
30. AUG. 2012

z.V. 30.8.

Kopie

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

An
das Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Rintheimer Querallee 11
76131 Karlsruhe

- vorab per Telefax: 0721 / 9101 - 382

Bundesverfassungsgericht
Eing. 30.08.12 8-9
Doppel Bd.
Anlage Doppel

es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
28. August 2012

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

- 2 BvE 2/09 -
- 2 BvE 2/10 -
- 2 BvE 2/12 -

In den Organstreitverfahren

Pastörs, MdBV g e g e n **13, 14. und 15. Bundesversammlung**

h i e r: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

bedankt sich der Antragsteller für den Hinweis der Frau Berichterstatterin vom 31.07.2012 und nimmt wie folgt Stellung:

Zutreffend weist die Frau Berichterstatterin darauf hin, dass der Entscheidungsausspruch im einstweiligen Anordnungsverfahren grundsätzlich nicht über den im Hauptsacheverfahren möglichen Entscheidungsausspruch hinausgehen kann.

Es ist jedoch in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass von dem vorbezeichneten Grundsatz dann eine Ausnahme zu machen ist, wenn Sinn und Zweck des einstweiligen Anordnungsverfahrens im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes einen gegenüber dem Hauptsacheverfahren weitergehenden Entscheidungsausspruch erfordern, um die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern

vgl. etwa BVerfG vom 27.11.2011, Az.: 2 BvE 8/11, zur einstweiligen Suspendierung von im Wege des Organstreits angegriffenen Gesetzen.

So liegt der Fall hier. Der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung ist aus Gründen effektiven Rechtsschutzes dringend geboten, da die mecklenburg-vorpommersche Justiz die dem Antragsteller gemäß § 7 Satz 2 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 2 GG zustehende Immunität gröblichst missachtet und sich hartnäckig weigert, die Klärung der in diesem Zusammenhang aufgeworfenen schwierigen verfassungsrechtlichen Fragen durch das BVerfG abzuwarten. So hat nun das Amtsgericht Schwerin den Antragsteller trotz des vorliegend anhängigen verfassungsgerichtlichen Eilantrages mit Urteil vom 16.08.2012 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt; hiergegen wurde selbstverständlich Berufung eingelegt.

Es kann nun aber nicht angehen, dass eine Schweriner Amtsrichterin zusammen mit zwei juristischen Laien darüber befinden zu können glaubt, wann oberste Bundesorgane beendet sind und wie lange die Mitglieder dieses obersten Bundesorgans in den Genuss des Immunitätsschutzes kommen. Zur Klärung dieser Fragen ist vielmehr allein das BVerfG berufen. Nachdem die mecklenburg-vorpommersche Justiz diese Kompetenzverteilung nicht anerkennt, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Grund der Besonderheiten des vorliegenden Falles als zulässig anzusehen.

Ich bitte daher weiterhin um eine zeitnahe Entscheidung des Gerichts.

Hochachtungsvoll

(Udo Pastörs)
Mitglied der Bundesversammlung
Mitglied des Landtags Mecklenburg-Vorpommern

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

An
das Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

2 BvE 2/09
26.8.09

Bundesverfassungsgericht
Eing. 26.08.09 10-11
Doppel Bd.
Anlage Doppel

es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
19. August 2009

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

Organstreitverfahren

des Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs, Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

g e g e n

1. den Präsidenten des Deutschen Bundestages als Präsident der 13. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
2. die 13. Bundesversammlung, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegner -

Hiermit **b e a n t r a g e** ich, wie folgt zu erkennen:

1. *Der Antragsgegner zu 1) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß er dem Antragsteller im Rahmen der 13. Bundesversammlung keine Gelegenheit gab, den von ihm sowie den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung zu begründen bzw. hierzu das Wort zu ergreifen.*

2. *Der Antragsgegner zu 1) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß er dem von ihm zusammen mit den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth eingebrachten Antrag, einen Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten" in die Tagesordnung der 13. Bundesversammlung aufzunehmen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat.*

3. *Die Antragsgegnerin zu 2) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß sie den Beschluß gefaßt hat, daß bezüglich Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf.*

4. *Die Antragsgegnerin zu 2) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat.*

5. *Die Wahl des Bundespräsidenten durch die 13. Bundesversammlung wird für unwirksam erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet.*

Gründe:

Die Parteien streiten über den Umfang ihrer verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten im Rahmen der 13. Bundesversammlung.

A.

Die Anträge sind zulässig, weil alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

1.) Der Antragsteller ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG als anderer Beteiligter, welcher durch § 9 Abs. 1 BPWahlG sowie § 8 Satz 2 BPWahlG iVm. §§ 1 ff. GOBT mit eigenen Rechten ausgestattet wird, im verfassungsrechtlichen Organstreit beteiligungsfähig.

Daß der Antragsteller gegenwärtig nicht mehr Mitglied der Bundesversammlung ist, steht dem nicht entgegen. Dies folgt lediglich aus der Eigenschaft der Bundesversammlung als nicht-ständigem Bundesorgan, kann jedoch nicht zur Verkürzung des verfassungsrechtlich gebotenen

2. *Der Antragsgegner zu 1) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß er dem von ihm zusammen mit den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth eingebrachten Antrag, einen Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten" in die Tagesordnung der 13. Bundesversammlung aufzunehmen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat.*

3. *Die Antragsgegnerin zu 2) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß sie den Beschluß gefaßt hat, daß bezüglich Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf.*

4. *Die Antragsgegnerin zu 2) hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt, daß sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat.*

5. *Die Wahl des Bundespräsidenten durch die 13. Bundesversammlung wird für unwirksam erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet.*

Gründe:

Die Parteien streiten über den Umfang ihrer verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten im Rahmen der 13. Bundesversammlung.

A.

Die Anträge sind zulässig, weil alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

1.) Der Antragsteller ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG als anderer Beteiligter, welcher durch § 9 Abs. 1 BPWahlG sowie § 8 Satz 2 BPWahlG iVm. §§ 1 ff. GOBT mit eigenen Rechten ausgestattet wird, im verfassungsrechtlichen Organstreit beteiligungsfähig.

Daß der Antragsteller gegenwärtig nicht mehr Mitglied der Bundesversammlung ist, steht dem nicht entgegen. Dies folgt lediglich aus der Eigenschaft der Bundesversammlung als nicht-ständigem Bundesorgan, kann jedoch nicht zur Verkürzung des verfassungsrechtlich gebotenen

effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) führen. Vielmehr ist ähnlich wie in Fällen der Kommunalverfassungsbeschwerde aufgelöster Gemeinden die Beteiligungsfähigkeit des Antragstellers weiterhin zu fingieren. Jede andere Auffassung würde zu dem untragbaren Ergebnis führen, daß Rechtshandlungen der Bundesversammlung und ihrer Organteile nicht justiziabel und die einzelnen Mitglieder somit rechtlich schutzlos gestellt wären.

2.) Der Antragsgegner zu 1) ist ebenfalls als anderer Beteiligter iSd. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, die Antragsgegnerin zu 2) als oberstes Bundesorgan beteiligungsfähig. Der Wortlaut des § 63 BVerfGG steht dem nicht entgegen (absolut h. M., vgl. nur *Nierhaus* in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 5. Auflage 2009, Art. 54 Rn. 11; *Herzog* in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 53. Auflage 2009, Art. 54 Rn. 16, 29; *Butzer* in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG – Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage 2008, Art. 54 Rn. 51; *Hemmerich* in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar (Band 2: Art. 20 bis Art. 69), 4./5. Auflage 2001, Art. 54 Rn. 5; *Nettesheim* in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Band III: Demokratie - Bundesorgane), 3. Auflage 2005, § 63 Rn. 1; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland (Band II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung), 1980, S. 179; *Jülich*, Die Wahl des Bundespräsidenten, DÖV 1969, 92 (93)).

C.

Die Anträge sind auch begründet. Die Antragsgegner haben die Rechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog durch die im folgenden aufgeführten rechtserheblichen Maßnahmen verletzt:

I.

Eine erste Rechtsverletzung ist bereits darin zu sehen, daß die Zusammensetzung der Bundesversammlung selbst fehlerhaft war. So waren nämlich die von den Landesparlamenten der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland sowie Sachsen-Anhalt entsandten Wahlmänner ihrerseits nicht ordnungsgemäß gewählt worden, weil das dort praktizierte Wahlverfahren wegen Verstoßes gegen die Regelung des § 4 Abs. 5 BPWahlG rechtswidrig ist und die durchgeführten Wahlen damit unwirksam sind.

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland sowie Sachsen-Anhalt wurden die Wahlmänner für die Bundesversammlung dergestalt

gewählt, daß bei der Wahl durch den Landtag immer nur eine einzige Liste mit allen vom jeweiligen Bundesland zu entsendenden Wahlmännern zur Abstimmung stand. Zwar ist es gemäß § 4 Abs. 3 BPWahlG grundsätzlich zulässig, nur über eine einzige Liste mit allen zu entsendenden Bewerbern abzustimmen, doch stellt das in den genannten Bundesländern praktizierte Wahlverfahren in Wahrheit eine unzulässige Abstimmung „en bloc" dar, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Landtage wählen nicht nur die Wahlmänner für die Bundesversammlung, sondern immer auch eine entsprechende Anzahl an Ersatzleuten für den Fall, daß der eigentliche Wahlmann aus unvorhergesehenen Gründen ausfällt. Hierzu bestimmt § 4 Abs. 5 BPWahlG, daß für den Fall der Nichtannahme der Wahl oder des Ausscheidens eines Mitglieds der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste eintritt. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag mit fortlaufend durchnummerierter Vorschlagsliste müßte also in dem Fall, daß von 20 regulär zu wählenden Mitgliedern eines ausfällt, der Kandidat auf Listenplatz 21 nachrücken, unabhängig von dessen Parteizugehörigkeit. Tatsächlich sieht die Wahlpraxis in den Landtagen aber so aus, daß jede Fraktion hinsichtlich der Ersatzkandidaten jeweils ihre eigene Unterliste hat, womit bei Ausscheiden z. B. eines CDU-Abgeordneten immer auch ein CDU-Abgeordneter nachrückt. Dies hat aber zur Folge, daß letztlich keine Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag, sondern eine vom Gesetz nicht vorgesehene Abstimmung „en bloc" über verschiedene Listen stattfindet. Der einzelne Landtagsabgeordnete hat dabei keine Freiheit der Wahl zwischen den verschiedenen Listen, weshalb ein wesentlicher verfassungsrechtlicher Wahlgrundsatz verletzt ist (so auch *Morlok*, „Die Wahl-Praxis ist rechtswidrig", Interview auf Spiegel-Online vom 21.05.2009 unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,626139,00.html sowie Druckausgabe des *Spiegel* Nr. 23/09 vom 30.05.2009, Seite 19).

Somit steht das praktizierte Wahlverfahren in klarem Widerspruch zu der Regelung des § 4 Abs. 5 BPWahlG. Die Mitglieder der Bundesversammlung, die von den Landesparlamenten der eingangs genannten Bundesländer benannt wurden, sind nicht ordnungsgemäß gewählt worden, weswegen die Bundesversammlung am 23.05.2009 fehlerhaft besetzt war und keine wirksame Wahl des Bundespräsidenten vornehmen konnte.

Wenn an der Wahl des Bundespräsidenten Personen mitwirken, die nicht ordnungsgemäß gewählt wurden und deshalb gar nicht hätten an der Wahl teilnehmen dürfen, wird insoweit der Erfolgswert der Stimme des Antragsgegners verfälscht und dieser in seinem organschaftlichen Wahl- und Abstimmungsrecht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog verletzt.

Die Regelungen über das freie Abgeordnetenmandat in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sind auf die Mitglieder der Bundesversammlung entsprechend anwendbar, weil deren organschaftliche

Rechtsstellung auf Grund der durch § 7 BPWahlG für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften über Immunität und Indemnität (Art. 46 GG), das Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 47 GG) und das Behinderungsverbot (Art. 48 Abs. 2 GG) sowie auf Grund der subsidiär geltenden Regelungen der GOBT der Rechtsstellung der Mitglieder des Deutschen Bundestages derart stark angenähert ist, daß sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung gegenüber diesen nicht ersichtlich sind.

II.

Eine weitere rechtsverletzende Maßnahme besteht darin, daß der Antragsgegner zu 1) den Mitgliedern der Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel, Dr. Johannes Müller und Liane Hesselbarth keine Gelegenheit gab, ihren Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung zu begründen bzw. hierzu das Wort zu ergreifen. Hierin ist eine Verletzung ihres aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog folgenden Rede- und Antragsrechts (vgl. statt aller: *Klein* in: Maunz/Dürig, GG, 53. Auflage 2009, Art. 38 Rn. 231 ff.) zu sehen.

Die genannten Mitglieder der Bundesversammlung hatten am Freitag, dem 22.05.2009 bei dem Antragsgegner zu 1) einen eigenen Entwurf für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung eingereicht, verbunden mit dem Antrag, diesen Entwurf im Plenum zu erörtern und zur Abstimmung zu stellen. Im Rahmen der Eröffnung der 13. Bundesversammlung durch den Antragsgegner zu 1) sagte dieser unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt wörtlich:

> *„Mir liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung der Bundesversammlung vor, die in der Ostlobby ausliegen. Da wir bisher noch keine Geschäftsordnung haben, fehlt es für Wortmeldungen oder Aussprachen an der Grundlage. Deswegen stimmen wir zunächst über diese Anträge ab."* (Stenografischer Bericht der 13. Bundesversammlung, Seite 4)

Sodann stellte der Antragsgegner zu 1) nicht den Antrag der Mitglieder der Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel, Dr. Johannes Müller und Liane Hesselbarth, sondern – ohne irgendjemandem Gelegenheit zu Wortmeldungen zu geben – den zeitlich später eingereichten Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP, der GRÜNEN, der Linksfraktion sowie der Gruppe der Freien Wähler zur Abstimmung. Dieser Antrag lautete wie folgt:

> *„Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages findet sinngemäß auf die 13. Bundesversammlung mit der folgenden Maßgabe Anwendung: Geschäftsordnungsanträge und andere Anträge können nur schriftlich gestellt werden. Eine mündliche Begründung und eine Aussprache finden nicht statt."* (Stenografischer Bericht der 13. Bundesversammlung, Seite 4)

7

Erst nach Annahme dieses Antrages mit übergroßer Mehrheit wurde über den eigentlich vorrangigen Antrag der Mitglieder der Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel, Dr. Johannes Müller und Liane Hesselbarth abgestimmt, wobei deren Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt wurde.

Dieses von dem Antragsgegner zu 1) praktizierte Verfahren ist gleich in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.

= BV

1.) Zum einen muß bereits bezweifelt werden, ob die Antragsgegnerin zu 2) überhaupt rechtswirksam beschließen kann, daß Geschäftsordnungsanträge nur schriftlich eingereicht werden können und es darüber keine Aussprache geben darf. Die damit verbundene völlig unverhältnismäßige Einschränkung des Rederechts der einzelnen Mitglieder der Bundesversammlung ist mit Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog ganz offensichtlich unvereinbar und deshalb rechtswidrig.

Der Antragsgegner zu 1) hätte daher den offensichtlich unzulässigen, weil rechtswidrigen Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP, der GRÜNEN, der Linksfraktion sowie der Gruppe der Freien Wähler gar nicht erst zur Abstimmung stellen dürfen.

2.) Zum anderen ist die Auffassung des Antragsgegners zu 1), es habe keine rechtliche Grundlage für eine Aussprache über die Geschäftsordnung gegeben, schon im Ansatz verfehlt. Vielmehr ordnet § 8 Satz 2 BPWahlG ausdrücklich die subsidiäre Geltung der GOBT an. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Bundesversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt somit – auch ohne gesonderten Beschluß – die GOBT, die in § 29 jedem Mitglied der Bundesversammlung ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, sich zur Geschäftsordnung zu Wort zu melden.

Dem kann im übrigen nicht mit dem Argument begegnet werden, in der Bundesversammlung seien wegen des Aussprachеverbots des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG auch Geschäftsordnungsdebatten generell unzulässig. Abgesehen davon, daß eine solche Auffassung nach allgemeiner Meinung keinerlei Stütze im Wortlaut findet (vgl. *Nierhaus* in: Sachs, GG Kommentar, 5. Auflage 2009, Art. 54 Rn. 17; ebenso *Butzer* in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage 2008, Art. 54 Rn. 81; *Hemmrich* in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 2 [Art. 20 bis 69], 4./5. Auflage 2001, Art. 54 Rn. 6), gibt es einen Präzedenzfall aus dem Jahre 1994, bei dem ein damaliges Mitglied der 10. Bundesversammlung, Herr *Dr. Rolf Schlierer* von den Republikanern, zur Geschäftsordnung sprach (vgl. *Deutscher Bundestag* [Hrsg.], Die Bundesversammlungen 1949-2004, Eine Dokumentation aus Anlaß der Wahl des Bundespräsidenten am 23.05.2009, vorläufige Fassung, Stand: 29.04.2009, Seite 321, zu finden

8

unter http://www.bundestag.de/parlament/wahlen/146/dokumentation.pdf). Herr *Dr. Schlierer* sagte damals wörtlich:

> *„Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Namens meiner Gruppe beantrage ich gemäß § 8 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten, dieser 10. Bundesversammlung folgende Geschäftsordnung zu geben:*
>
> *‚§ 1*
>
> *Den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten wird gestattet, sich der Bundesversammlung vorzustellen.*
>
> *§2*
>
> *Im übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Anwendung.'*
>
> *Ich will dies kurz begründen.*
>
> *Erstens glaube ich, daß man den Wahlfrauen und Wahlmännern dieser Bundesversammlung die Gelegenheit geben sollte, sich aus eigener Erfahrung und Ansicht ein Bild von den Kandidaten zu machen und sich nicht nur über die Medien informieren zu müssen.*
>
> *Zum zweiten, meine Damen und Herren, glaube ich, daß es der Chancengerechtigkeit aller Kandidaten entspricht, wenn sie sich hier vorstellen können. Ich möchte dem von uns vorgeschlagenen Kandidaten Hans Hirzel, dem vom Volksgerichtshof unter Freisler verurteilten Mitglied der Weisen Rose, die Möglichkeit geben, sich Ihnen hier heute vorzustellen. Deswegen bitte ich um Zustimmung zu diesem Vorschlag."*

Eine Erstreckung des Aussprachеverbots auch auf Geschäftsordnungsdebatten kann mithin auch nicht aus „parlamentarischem Gewohnheitsrecht" hergeleitet werden.

Da nach alledem eine Geschäftsordnungsdebatte entgegen der Ansicht des Präsidenten des Deutschen Bundestages zulässig gewesen wäre, hätte er den genannten Antragstellern Gelegenheit geben müssen, ihren form- und fristgerecht eingereichten Antrag zu begründen. In dem dies unterblieben ist, wurden die Antragsteller in ihrem Rede- und Antragsrecht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog verletzt.

III.

Eine weitere Rechtsverletzung ist schließlich darin zu erblicken, daß der Antragsgegner zu 1) den Antrag der Mitglieder der Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel, Dr. Johannes Müller und Liane Hesselbarth, einen Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten" in die Tagesordnung der 13. Bundesversammlung aufzunehmen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat.

Die vorgenannten Abgeordneten hatten am 22.05.2009 gemäß § 8 Satz 2 BPWahlG iVm. mit § 20 Abs. 2 Satz 3 GOBT beim Antragsgegner zu 1) form- und fristgerecht beantragt, einen Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten" in die Tagesordnung der 13. Bundesversammlung aufzunehmen. Diesen Antrag hat der Präsident des Deutschen Bundestages im Plenum der Bundesversammlung jedoch nicht zur Abstimmung gestellt. Er vertritt die Auffassung, eine Vorstellung der Kandidaten für die Wahl des Bundespräsidenten sei durch das in Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG normierte Aussprachеverbot ausgeschlossen und der Antrag demzufolge unzulässig:

> *„Mir liegt ein weiterer Antrag der genannten vier Delegierten vor, den ich allerdings nicht zulassen kann. Nach diesem Antrag soll eine Vorstellung der Kandidaten vor der Bundesversammlung mit bis zu 30 Minuten ermöglicht werden. Dies verstößt ganz offenkundig gegen das Aussprachеverbot des Art. 54 des Grundgesetzes und ist deshalb unzulässig."* (Stenografischer Bericht der 13. Bundesversammlung, Seite 4)

Dem kann nicht gefolgt werden.

1.) Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG ordnet die Wahl des Bundespräsidenten ohne vorherige Aussprache an. „Ohne Aussprache" bedeutet dem Wortlaut nach, daß es im Plenum keine Diskussion über die einzelnen zur Wahl stehenden Kandidaten, sprich: keine Personaldebatte, geben darf. Dies ist auch sinnvoll, weil das überparteiliche Amt des Staatsoberhaupts dem Streit der politischen Parteien entzogen werden und so eine Beschädigung des Amtes vermieden werden soll (vgl. *Herzog* in: Maunz/Dürig, GG, 53. Auflage 2009, Art. 54 Rn. 40; *Pieper* in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 54 Rn. 11).

Eine persönliche Vorstellung der einzelnen Kandidaten ist aber weder begrifflich eine „Aussprache" im Sinne einer Personaldebatte, noch stehen die teleologischen Erwägungen des Aussprachеverbots einer solchen Präsentation der Wahlbewerber entgegen. Eine Beschädigung des Amtes des Bundespräsidenten ist nämlich dadurch, daß jeder Kandidat ausschließlich zu seiner Person spricht, nicht zu befürchten. Das Aussprachеverbot des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG kann sich also nach seinem Sinn und Zweck nur an die *Mitglieder der Bundesversammlung* richten, nicht hingegen an die zur Wahl stehenden *Kandidaten*.

2.) Das Fehlen positivrechtlicher Regelungen im GG und im BPWahlG über eine Vorstellung der Kandidaten ist schlicht der Tatsache geschuldet, daß die Väter des Grundgesetzes eine solche nicht für erforderlich hielten. Sie gingen wohl davon aus, es würden nur solche Persönlichkeiten vorgeschlagen, die auf Grund ihres allgemeinen Bekanntheitsgrades keiner Vorstellung bedürfen.

Daß eine Vorstellung im Einzelfall aber gleichwohl erforderlich sein kann, zeigt die Kandidatur des sowohl bei der breiten Bevölkerung als auch bei den Wahlmännern der Bundesversammlung eher

des Bundespräsidenten von jedem Mitglied der Bundesversammlung beim Präsidenten des Bundestages schriftlich eingereicht werden können. Das Vorschlagsrecht knüpft dabei gerade nicht an die Zugehörigkeit zu einer großen (Volks-)Partei an. Diese formale Gleichberechtigung der Wahlvorschlagsträger muß sich umgekehrt in einer völligen Gleichberechtigung der einzelnen Wahlbewerber widerspiegeln, so daß für Abstufungen in der Chancengleichheit gleich welcher Art kein Raum bleibt. Im übrigen könnte eine Abstufung der Chancengleichheit niemals soweit gehen, daß einem Bewerber *sämtliche* Vorstellungs- und Präsentationsmöglichkeiten genommen werden.

Da nach alledem eine Vorstellung der Kandidaten verfassungsrechtlich nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern vor dem Hintergrund der Gleichbehandlungsgrundsatzes und der aus dem passiven Wahlrecht der Wahlbewerber folgenden Gebot der Chancengleichheit sogar geboten ist, hätte der Antragsgegner zu 1) den form- und fristgerecht eingereichten Antrag der Mitglieder der Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel, Dr. Johannes Müller sowie Liane Hesselbarth im Plenum zur Abstimmung stellen müssen. Die Nichtzulassung des Antrages stellt demgegenüber einen Eingriff in das Rede- und Antragsrecht des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog sowie in die wahlrechtliche Chancengleichheit des Bundespräsidentschaftskandidaten Frank Rennicke (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG analog) dar.

IV.

Die festgestellten Rechtsverletzungen stellen erhebliche Wahlfehler im Sinne des von der Verfassungsrechtsprechung entwickelten Erheblichkeitsgrundsatzes dar und müssen daher zur Nichtigerklärung der am 23.05.2009 durchgeführten Wahl des Bundespräsidenten führen.

Wahlfehler sind demnach nur dann beachtlich, soweit durch sie die gesetzmäßige Zusammensetzung der zu wählenden Körperschaft berührt sein kann (vgl. BVerfGE 29, 154 [165]; 40, 11 [29]; 59, 119 [123]). Bezogen auf die Wahl des Bundespräsidenten ist also die nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende (BVerfGE 89, 291 [304]) Möglichkeit erforderlich, daß ohne die gerügten Wahlfehler ein anderer Kandidat gewählt worden wäre.

Nach dem festgestellten Ergebnis der Wahl am 23.05.2009 hat Herr Prof. Dr. Köhler mit 613 Stimmen die erforderliche absolute Mehrheit punktgenau erreicht. Bei diesem äußerst knappen Ergebnis kann praktisch jeder Wahlfehler potentiellen Einfluß auf das Ergebnis gehabt haben, denn hätte auch nur ein einziges Mitglied der Bundesversammlung, das im ersten Wahlgang Herrn Prof. Dr. Köhler gewählt hat, anders abgestimmt, wäre ein zweiter Wahlgang erforderlich

geworden. Welches Ergebnis ein solcher zweiter Wahlgang gebracht hätte, kann angesichts der hauchdünnen Mehrheitsverhältnisse in der 13. Bundesversammlung nicht prognostiziert werden.

Es ist nach allgemeiner Lebenserfahrung durchaus möglich, daß bei Erörterung der seitens der Mitglieder der Bundesversammlung Udo Pastörs, Holger Apfel, Dr. Johannes Müller und Liane Hesselbarth eingebrachten Anträge im Plenum der Bundesversammlung und der damit verbundenen Thematisierung der dem Kandidaten Frank Rennicke seitens der Bundestagsverwaltung widerfahrenen vorsätzlichen Diskriminierungen einzelne Wahlmänner anders abgestimmt hätten. Dies gilt es erst, wenn Herr Frank Rennicke Gelegenheit für eine persönliche Vorstellung seiner Person erhalten hätte und persönlichen Beweggründe für seine Kandidatur hätte schildern können. Auch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in den Landtagen entsprechend den Vorgaben des § 4 BPWahlG hätte möglicherweise zu einer anderen Zusammensetzung der Bundesversammlung und in der Folge zu einem anderen Wahlergebnis geführt.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und halten Sie mich über den weiteren Gang des Verfahrens auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Pastörs, MdBV

Fraktion im Sächsischen Landtag

NPD
Die Nationalen

NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag | Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 | 01067 Dresden

Eingang BVerfG 2:
30. NOV. 2009

Bundesverfassungsgericht
- 2. Senat -
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht
Eing 27.11.09 8-9
Doppel Bd.
Anlage Doppel

Dresden, 23.11.2009

Beitritt zu Organstreitverfahren 2 BvE 2/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Mitglieder der 13. Bundesversammlung Holger Apfel (MdL) und Dr. Johannes Müller (MdL) sende ich Ihnen beiliegend zwei gleichlautende Schreiben, mit denen Herr Apfel und Herr Dr. Müller dem o.g. Organstreitverfahren von Herrn Udo Pastörs gemäß § 65 Abs. 1 BVerfGG beitreten.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Szymanski
Leiter des Parlamentarischen Beratungsdienstes

NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag | Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden | Telefon (0351) 49 34 900, Telefax (0351) 49 34 930 | www.npd-fraktion-sachsen.de, ePost: npd@slt.sachsen.de

Fraktion im Sächsischen Landtag
Der Fraktionsvorsitzende

NPD
Die Nationalen

NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag I Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 I 01067 Dresden

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

2 BvE 2/09

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs, Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

g e g e n

1. den Präsidenten des Deutschen Bundestages als Präsident der 13. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
2. die 13. Bundesversammlung, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegner -

erkläre ich gemäß § 65 Abs. 1 BVerfGG den

B E I T R I T T

zum Verfahren.

Als Mitglied der 13. Bundesversammlung schließe ich mich den Anträgen und Ausführungen des Antragstellers Pastörs vollumfänglich an und rüge auf der Basis des geschilderten Sachverhalts zusätzlich eine Verletzung in meinen eigenen Rechten als Mitglied der Bundesversammlung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG (analog).

Mit freundlichen Grüßen

Holger Apfel
MdL, MdBV

NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag | Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden | Telefon (0351) 49 34 900, Telefax (0351) 49 34 930 | www.npd-fraktion-sachsen.de, ePost: npd@slt.sachsen.de

Frak ion im Sächsischen Landtag
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

NPD
Die Nationalen

NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag I Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 I 01067 Dresden

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

2 BvE 2/09

in dem Organstreitverfahren

des Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs, Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

g e g e n

1. den Präsidenten des Deutschen Bundestages als Präsident der 13. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
2. die 13. Bundesversammlung, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegner -

erkläre ich gemäß § 65 Abs. 1 BVerfGG den

B E I T R I T T

zum Verfahren.

Als Mitglied der 13. Bundesversammlung schließe ich mich den Anträgen und Ausführungen des Antragstellers Pastörs vollumfänglich an und rüge auf der Basis des geschilderten Sachverhalts zusätzlich eine Verletzung in meinen eigenen Rechten als Mitglied der Bundesversammlung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG (analog).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Müller
MdL, MdBV

6T
3

NPD Fraktion Mecklenburg-Vorpommern

NPD Fraktion M-V · Lennéstraße 1 · 19053 Schwerin

An
das Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht
Eing 29.04.10 7-8
29 Doppel ____ Bd.
____ Anlage ____ Doppel

2 BvE 2/09

Doppel m Gl

In dem Organstreitverfahren

MdBV Pastörs
./.
Bundestagspräsident und 13. Bundesversammlung

wird wie folgt ergänzend vorgetragen:

Soweit der Antragsteller im verfahrenseinleitenden Schriftsatz vom 19.08.2009 im Rahmen der Begründung seiner Beteiligtenfähigkeit unter A. 1. den mißverständlichen Eindruck erweckt haben sollte, er gehe von einem zwischenzeitlichen Erlöschen seiner Mitgliedschaft in der Bundesversammlung und der damit notwendig werdenden Fiktion seiner Beteiligtenfähigkeit im verfassungsgerichtlichen Organstreit aus, ist klarstellend auf folgendes hinzuweisen:

Der Antragsteller vertritt ausdrücklich die Auffassung, weiterhin Mitglied der 13. Bundesversammlung zu sein, weil diese trotz des am 23.05.2009 durchgeführten Wahlganges weiterhin als oberstes Bundesorgan fortexistiert und der Antragsteller ihr auch weiterhin angehört. Zwar ist die Frage, ob die Bundesversammlung nach der Wahl des Bundespräsidenten ihre Organqualität verliert oder als „latentes" oberstes Bundesorgan weiterbesteht und nur nicht zu Tagungen zusammentritt, ebenso ungeklärt wie die Frage, ob die von den Volksvertretungen der Länder entsandten Mitglieder der Bundesversammlung nur für je eine einzige Tagung der

Udo Pastörs

NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

www.npd-fraktion-mv.de

info@npd-fraktion-mv.de

0385 525 13 11

0385 525 13 21

21. April 2010

Bundesversammlung gewählt werden können oder für die gesamte Legislaturperiode des jeweiligen Landtages (vgl. hierzu *Herzog*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 54 Rn. 29, Stand: 54. EL Januar 2009), doch kommt es darauf vorliegend überhaupt nicht an. Die 13. Bundesversammlung existiert allein schon deshalb weiter fort, weil der am 23.05.2009 durchgeführte Wahlgang aus den im verfahrenseinleitenden Schriftsatz ausführlich dargelegten Gründen unwirksam und eine Wiederholungswahl durchzuführen ist. Eine Wiederholungswahl kann aber begriffsnotwendig immer nur durch dasselbe Organ in derselben personellen Zusammensetzung erfolgen. Insofern unterscheidet sich die Wiederholungswahl von der vorzeitigen Neuwahl, bei der eine an sich wirksame Wahl erfolgt ist, dann aber auf Grund von Rücktritt, Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Gewählten vorzeitig neu gewählt werden muß. Bei der Wiederholungswahl geht es dagegen darum, den bereits begonnenen aber unwirksamen Wahlgang nun gleichsam „im zweiten Anlauf" unter nunmehriger Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu Ende zu führen. Da die 13. Bundesversammlung somit für die durchzuführende Wiederholungswahl weiterexistieren muß, gehört ihr der Antragsteller immer noch an und ist daher gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG im verfassungsgerichtlichen Organstreit beteiligungsfähig. Entsprechendes gilt für die Antragsgegnerin zu 2).

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Regelung des § 9 Abs. 5 BPWahlG. Danach erklärt der Präsident des Bundestages die Bundesversammlung für beendet, nachdem der Gewählte die Wahl angenommen hat. Ausweislich des Protokolls der 13. Bundesversammlung hat der Antragsgegner zu 1) die Bundesversammlung für „geschlossen" erklärt, worin eine „Beendigung der Bundesversammlung" iSd. § 9 Abs. 5 BPWahlG gesehen werden könnte. Doch unabhängig von der Frage, ob sich diese „Beendigung" nur auf die konkrete Sitzung oder auf die Bundesversammlung als Organ bezieht, konnte am 23.05.2009 eine solche Beendigung nicht eintreten, weil es aus den im verfahrenseinleitenden Schriftsatz vom 19.08.2009 dargelegten Gründen überhaupt keinen (wirksam) Gewählten gab. Die 13. Bundesversammlung kann folglich erst dann iSd. § 9 Abs. 5 BPWahlG beendet werden, wenn sie im Rahmen eines wirksamen Wahlganges einen Bundespräsidenten gewählt hat. Solange dies nicht geschieht, existiert sie in ihrer ursprünglichen personellen Zusammensetzung als oberstes Bundesorgan fort.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Pastörs
MdL, Mitglied der Bundesversammlung

Eingegangen am:
11. MAI 2010

64

Prof. Dr. Wolfgang Zeh
Bundestagsdirektor a.D.
Deutsche Hochschule für
Verwaltungswissenschaften

72359 Dotternhausen
Marktstr. 10
Tel/Fax 07427/931255

3. Mai 2010

An das
Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat –
Schloßbezirk 3

76006 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht
Eing 10.05.10 11-12
29 Doppel Bd.
Anlage 29 Doppel
1 Vollmacht

z.V.
10.5.

Doppel in BZ

In dem **Organstreitverfahren** **2 BvE 2/09**

des Antragstellers Udo Pastörs, Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

gegen

den Präsidenten des Deutschen Bundestages als Präsident der
13. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

melde ich mich mit anliegender Vollmacht für den Antragsgegner.
Ich werde aus den im Folgenden dargelegten Gründen beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

68

A. Zum Sachverhalt

Die Anträge des Antragstellers (im Folgenden: ASt) legen verschiedene Sachverhalte zugrunde, die in den einzelnen Anträgen und in den dazugehörenden Begründungen nur partiell dargestellt, teilweise auch in bestimmte argumentative Beziehungen zueinander gebracht werden. Daher werden zunächst einige Ergänzungen vorangestellt, mit denen die Vorgänge übersichtlicher sortiert werden sollen.

I. Der genaue Ablauf der 13. Bundesversammlung ist im Stenographischen Bericht niedergelegt (ANLAGE). Die für das anhängige Verfahren maßgeblichen Vorgänge sind der Seite 4, rechte Spalte, und S. 5, linke Spalte, zu entnehmen. Diesem Wortprotokoll sind auch die in dieser Phase der Versammlung behandelten Anträge des ASt und der weiteren Mitglieder der Bundesversammlung Holger Apfel, Liane Hesselbarth und Dr. Johannes Müller als dortige Anlagen 3 und 4 beigefügt, welche am Vortag (22.Mai 2009) beim Präsidenten eingereicht worden waren.

Diese vier Mitglieder der Bundesversammlung hatten ferner am Vortag beantragt, dass die Kandidaten sich der Bundesversammlung mit einer Rede von jeweils bis zu 30 Minuten sollten vorstellen können. Dieser Antrag findet sich nicht in der Anlage zum Protokoll, da er vom Präsidenten für unzulässig erklärt und daher nicht zur Abstimmung gestellt wurde.

Ebenfalls nicht Anlage zum Protokoll wurde der vom Präsidenten wörtlich verlesene Antrag aller Fraktionen, auf die Bundesversammlung die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe einer ausschließlich schriftlichen Behandlung von Anträgen (Text und Abstimmung S. 4 rechts im Stenographischen Bericht).

II. Die Namen der von den Landtagen gewählten Mitglieder der Bundesversammlung sind dem Präsidenten des Bundestages gemäß § 4 Abs. 6 BPräsWahlG rechtzeitig und ohne Einschränkungen oder Vorbehalte übermittelt worden. Insbesondere erfolgten keine Mitteilungen über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl in einem Landtag, über welche der Landtag oder, falls ihm dies nicht rechtzeitig möglich gewesen wäre, die Bundesversammlung zu entscheiden gehabt hätte (§ 5

60

BPräsWahlG). Auch sonstige Erkenntnisse über solche Einsprüche in irgendeinem Landesparlament lagen und liegen nicht vor. Gegenüber der Bundesversammlung selbst oder dem Bundestagspräsidenten wurden ebenfalls keine Einsprüche gegen ihre Zusammensetzung erhoben.

III. Der Kandidat für das Amt des Bundespräsidenten Frank Rennicke ist im Rahmen des allgemeinen Informationsangebotes über die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung auf der Homepage des Bundestages der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Er hatte dafür einen Textvorschlag eingereicht, der in einigen Passagen in den Konjunktiv gesetzt wurde, um den Eindruck einer Identifizierung mit seinen Aussagen zu vermeiden. Die Darstellung wurde dennoch im Bundestag als NPD-Propaganda und Verächtlichmachung der Bundesrepublik empfunden. Der Präsident des Bundestages veranlasste daraufhin, dass dieser Beitrag durch eine kurze Darstellung der biographischen Daten des Bewerbers ersetzt wurde. Unter der Rubrik „Weitere Informationen" blieb ein Link auf die Homepage von Herrn Rennicke geschaltet, über den interessierte Bürger sich mit dem Kandidaten und seinen Vorstellungen beschäftigen konnten.

In einem Schreiben an den Präsidenten vom 15. Mai 2009 beschwerte sich Herr Rennicke darüber, wies die Kritik an seinem Auftritt zurück und teilte u.a. mit, der „...von mir über die NPD-Fraktion in Sachsen für die Bundestagsseite geschriebene Text gilt als Vorstellung auch für die Mitglieder der Bundesversammlung". Ferner ersuchte er beim Bundesverfassungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz mit dem Antrag, die ursprüngliche Präsentation zu veröffentlichen, womit er keinen Erfolg hatte (Beschluss vom 19.5.2009, Az. 2 BvR 1070/09).

Vor diesem Hintergrund stand der Antrag an die Bundesversammlung, den Bundestagspräsidenten für sein Vorgehen zu rügen (Anlage 4 zum Stenographischen Bericht), der trotz Bedenken gegen seine Zulässigkeit zur Abstimmung gestellt und mit allen Stimmen außer denen der Antragsteller abgelehnt wurde. Das ist der Vorgang, auf den der ASt nunmehr u.a. seine Argumentation für eine Kandidatenvorstellung stützt (Abschnitt III. der Antragsschrift).

B. Zur Zulässigkeit

Zunächst und generell kann zugestanden werden, dass der ASt als Beteiligter im Organstreit in Betracht kommt. Die Bundesversammlung (im Folgenden: BV) gilt nach h.M. als „oberstes Bundesorgan" i.S.v. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, wenn auch § 63 BVerfGG sie nicht erwähnt; diese

Bestimmung müsse mit jener „interpretatorisch abgestimmt" werden (Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 6. Aufl. 2004, RdNr. 86). Daraus ergibt sich dann, dass auch andere als die in § 63 BVerfGG genannten Geschäftsordnungen – eben diejenigen (möglichen) der BV – den Teilen dieses Organs die Antragsbefugnis vermitteln können. Über die Brücke des in Art. 54 Abs. 7 GG vorgesehenen Bundesgesetzes und des § 8 Satz 2 dieses, nämlich des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPräsWahlG), wird jene aktuelle Geschäftsordnung – die des Bundestages oder eine von der jeweiligen BV beschlossene andere – erreicht, welche die Mitglieder der BV durch Ausstattung mit eigenen Rechten (Stimmrecht und Wahlvorschlagsrecht) zu Organteilen und dadurch antragsfähig im Organstreit macht.

Jedoch ergibt sich daraus nicht die Zulässigkeit aller gestellten Anträge. Sie zeigen unterschiedliche Zielrichtungen und basieren auf unterschiedlichen Voraussetzungen. Daher sind sie je gesondert zu beurteilen.

I. Die ersten drei Anträge beziehen sich auf geschäftsordnungsrechtliche Abläufe in der 13. BV. Gerügt wird die Nichterteilung des Wortes an den ASt zur Begründung seines Geschäftsordnungsentwurfs (Antrag Nr. 1), ferner, damit inhaltlich zusammenhängend, der Beschluss der BV, mündliche Begründungen und Aussprachen zu Anträgen nicht zuzulassen (Antrag Nr. 3), und schließlich die Nichtabstimmung über die vom ASt beantragte Kandidatenvorstellung (Antrag Nr. 2).

Dabei bleibt zweifelhaft, welche ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechte der ASt als verletzt geltend machen kann (§ 64 Abs. 1 BVerfGG) und gegen welche Bestimmung des Grundgesetzes verstoßen worden sein soll (§ 64 Abs. 2). Anscheinend geht der ASt davon aus, als Mitglied der BV über gewisse unveräußerliche geschäftsordnungsrechtliche Befugnisse zu verfügen oder verfügt zu haben, die auch durch geschäftsordnungsrechtliche Beschlüsse der BV selbst nicht entzogen werden könnten oder auch nur modifiziert werden dürften, zum Beispiel von „mündlich" in „schriftlich" für die Behandlung von Anträgen. Er unterstellt vermutlich eine Rechtsposition, wie sie derjenigen bei den sogenannten „Verlangen" in der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) entsprechen würde, also den durch keinen Mehrheitsbeschluss aufhebbaren minderheitsschützenden Bestimmungen.

Für eine solche Vorstellung des ASt spricht die Einführung eines „Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog" als angeblich verletzte Verfassungsnorm. Mit der ausdrücklichen Bezeichnung von Satz 2 will der ASt demnach nicht seine Legitimation als Wahlmann (eines Landtages) ins Feld führen,

sondern postuliert für sich als Mitglied der BV einen Repräsentationsstatus wie den der Abgeordneten des Bundestages („Sie sind Vertreter des ganzen Volkes…"). Vermutlich soll dies das Scharnier bilden, um zu jenem oben skizzierten beschlussfesten prozeduralen Status zu gelangen.

Angesichts der im Vergleich zum Bundestag doch sehr eingeschränkten Rechtsnatur und Aufgabenstellung der BV wirkt das einigermaßen gewagt. Schon generell erscheint es sehr fraglich, ob eine GG-Norm wie die des Art. 38 sich durch Analogie auf Dritte übertragen lässt. Indessen mag es als nicht von vornherein und offenkundig ausgeschlossen gelten, dass die behauptete Rechtsverletzung auf diesem Argumentationsweg begründbar sein könnte. Daher sollen die hier angesprochenen Zweifel erst im Rahmen der Begründetheit der diesbezüglichen Anträge abschließend geltend gemacht werden.

II. Mit seinem Antrag Nr. 4 rügt der ASt eine fehlerhafte Zusammensetzung der BV. Hier fehlt es an der Zulässigkeit.

Bezüglich der Zusammensetzung des Länderanteils der BV besteht und bestand kein Rechtsverhältnis des ASt zum Antragsgegner. Dieser hat weder Einfluss auf die Wahlverfahren, mit denen die Landesparlamente zu ihren Delegationen gelangen, noch steht ihm oder der BV als solcher hiergegen eine Möglichkeit der Korrektur zur Verfügung. Das Organstreitverfahren dient nicht einer allgemeinen Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines Organhandelns (BVerfGE 68, 1, 69 ff. und ständige Rechtsprechung, z.B. E 104, 151, 193 f., und E 118, 244, 257), sondern der Feststellung dessen, was der ASt vom Antragsgegner aufgrund seiner verfassungsmäßigen Rechte verlangen kann oder konnte.

Die Instanz, der gegenüber eine fehlerhafte Zusammensetzung von Landesdelegationen – gerade zur Vermeidung der vom ASt unterstellten möglichen Folge eines Besetzungsfehlers der BV – geltend gemacht werden muss, ist allein das betreffende Landesparlament. Das ist eine Konsequenz der singulären Rechtsnatur der BV als Wahlversammlung, die nicht etwa eine allgemeine „Volksvertretung auf Zeit" darstellt. Eventuelle Fehler in der Auswahl der Delegierten eines Landesparlaments betreffen deshalb nur die Repräsentation dieses Bundeslandes in der BV und nicht eigene Rechte der Delegierten anderer Länder oder der Mitglieder des Bundestages. Nur wenn, erstens, beim Präsidenten des fraglichen Landtags binnen zwei Tagen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben wurde (§ 5 Satz 1 BPräsWahlG) und, zweitens, dieser nicht fristgerecht darüber entschieden hat (Satz 2), geht die Entscheidung hilfsweise auf die BV über (Satz 3). Ansonsten hat sie insoweit keine

72

Rechte und Pflichten, und ebenso wenig ihr Präsident. Insbesondere sind diese nicht Beschwerde-, Anfechtungs- oder Revisionsinstanz gegenüber den Entscheidungen der Landesparlamente.

Das alles hat unstreitig nicht stattgefunden: In keinem Landesparlament wurde Einspruch eingelegt, folglich nirgendwo über einen solchen entschieden, sodass die Zusammensetzung der BV bei ihrem Zusammentritt für sie selbst und ihren Präsidenten einwandfrei war. Überdies wurde ein Besetzungsfehler auch nicht vor oder während der Konstituierung von einem ihrer Mitglieder, auch nicht vom ASt, geltend gemacht. Daher kann dahingestellt bleiben, ob und wie die BV darauf zu reagieren gehabt haben würde. Es lag und liegt auch nichts auf der Hand, was gegen die von den Landesparlamenten angewandten Wahlverfahren verfassungsrechtlich einzuwenden wäre, die ja allesamt dem Zweck des Gesetzes entsprechen, ihre politische Zusammensetzung – auch für den Fall des Nachrückens für ausfallende Mitglieder - möglichst exakt abzubilden.

Danach fiel und fällt es offensichtlich nicht in den Pflichtenkreis des Antragsgegners, den nunmehr vorgebrachten Einwänden des ASt gegen die Zusammensetzung der BV seinerzeit abgeholfen zu haben oder - post festum – für behauptete Fehler geradezustehen. Die Verletzung einer diesbezüglichen Verfassungsrechtsposition des ASt durch den Antragsgegner ist nach Sach- und Rechtslage ausgeschlossen.

III. In seinem Antrag Nr. 5 begehrt der ASt, die Wahl des Bundespräsidenten für unwirksam zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen. Auch diesem Antrag mangelt die Zulässigkeit.

1. Es fehlt bereits an der Möglichkeit eines solchen Ausspruchs im Rahmen des Organstreitverfahrens. Darin können nur feststellende Urteile ergehen (§ 67 BVerfGG). Die Aufhebung einer Wahl und die Anordnung ihrer Wiederholung würden darüber hinausgehen. Es handelt sich bei ihnen um das besondere Instrumentarium des Wahlprüfungsverfahrens (vgl. § 44 Bundeswahlgesetz).

2. Der Antrag Nr. 5 lässt sich aber auch nicht in eine Art von Wahlanfechtung umdeuten, die unmittelbar beim BVerfG erhoben werden könnte. Das BPräsWahlG enthält keine diesbezüglichen Vorschriften. Immerhin ließe sich aber vertreten, es habe sie auch nicht ausschließen wollen und können, etwa vor dem Hintergrund, dass es aus grundsätzlichen verfassungssystematischen Erwägungen keine staatsorganisatorisch folgenreichen Wahlen geben dürfe, die gegenüber einer Überprüfung auf Wahlfehler oder gar Manipulationen sakrosankt

wären. Man könnte dann, über die Zuordnung der BV zum Bundestag in Art. 54 GG durch die Leitungsfunktion des Bundestagspräsidenten sowie wegen der Anknüpfung an die GOBT im BPräsWahlG, allenfalls zu einer sinngemäßen Anwendung der Wahlprüfungsvorschriften für den Bundestag kommen.

Soweit in der Literatur eine Wahlprüfung gegenüber der BV nicht überhaupt abgelehnt wird (so z.B. Klein in Maunz/Dürig, Art. 41, Rz. 6; Kretschmer in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Art. 41 Rz. 7; Versteyl in v.Münch/Kunig, Art. 41 Rz. 5), wird der Weg der Analogie zur Bundestagswahl für statthaft erklärt (so ohne nähere Begründung Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, § 29 II 5 e, und Nettesheim, Die Bundesversammlung und die Wahl des Bundespräsidenten, HStR III, § 63, RdNr. 15). Danach wäre eine Wahlprüfung wie nach Art. 41 GG vom Bundestag durchzuführen, mit Beschwerdemöglichkeit entsprechend Abs. 2 zum Bundesverfassungsgericht. Für die hier erörterte Frage hieße das, dass der ASt zunächst gegenüber dem Bundestag die Wahl anfechten müsste (oder hätte anfechten müssen), um nach Befassung des Wahlprüfungsausschusses und einer ihn nicht befriedigenden Entscheidung des Bundestages gegebenenfalls die Wahlprüfungsbeschwerde zum BVerfG zu erheben (§ 48 BVerfGG). Ein solches Verfahren würde immerhin dem berechtigten Interesse daran gerecht, dass bei Einwänden gegen die Gültigkeit einer staatlichen Besetzungsentscheidung zunächst einmal ein gewisser Bestandsschutz gelten muss, der erst nach dem Durchlaufen eines förmlichen Verfahrens mit vorgegebenen Fristen und vorhersehbaren Abschnitten nebst einer Revisionsmöglichkeit zur Disposition stehen kann.

Eine einstufige Wahlprüfung der BV durch das Bundesverfassungsgericht unmittelbar wird, soweit ersichtlich, nur in einer Dissertation vorgeschlagen (Beate Braun, Die Bundesversammlung, Europäische Hochschulschriften Reihe II, Frankfurt/M. u.a. 1993). Hier wird die Analogie zur Bundestags-Wahlprüfung abgelehnt, weil die BV aus verschiedenen Staatsorganen kreiert werde, und auf die Rolle des BVerfG bei der Präsidentenanklage nach Art. 61 hingewiesen, was eine generelle Kompetenz des höchsten Gerichts für alle Zweifelsfragen bezüglich des Präsidentenamtes nahelege (ebd. S. 106 ff.). Indessen mutet eine derartige „Kurzschluss"-Beschwerde ohne vorgelagerte Wahlprüfung durch das betroffene oder ein an seine Stelle tretendes geeignetes Organ doch recht willkürlich an. Das BVerfG hat in einem (anders gelagerten) Fall zu erkennen gegeben, dass für eine „vorverlegte" Wahlprüfung direkt durch das Gericht kein Raum und eine Beschwerde erst gegen einen Beschluss des Bundestages möglich ist (BVerfGE 63, 73, 76).

Auch in einer Interpretation als „Wahlanfechtung" wäre der Antrag Nr. 5 des ASt demzufolge, jedenfalls und zumindest derzeit, unzulässig. Daher bleiben auch Erwägungen darüber obsolet, ob die behaupteten Verfahrensfehler sich auf das Ergebnis der Wahl hätten auswirken können oder nicht. Überdies ist nicht substantiiert vorgetragen, auf welchem Wege diese die Wahl selbst anfechtbar gemacht haben sollen: Der ASt konnte wie alle Mitglieder sein Vorschlags- und sein Stimmrecht frei und ungehindert wahrnehmen.

3. Schließlich könnte auch eine Umdeutung des Antrags in einer anderen Richtung ihm nicht zur Zulässigkeit verhelfen. Würde etwa angenommen, dem ASt sei eigentlich bloß an der Beurteilung gelegen, dass die Gültigkeit der Wahl an verfassungsrechtlichen Verstößen leide (auch ohne dass das Gericht sie aufheben und neu durchführen lassen kann), und sein Antrag begehre lediglich eine solche Feststellung, so bliebe der Antrag auch in dieser Auslegung unzulässig, in diesem Falle wegen der oben bereits angesprochenen Untauglichkeit des Organstreits für allgemeine Kontrollen des Staatshandelns: Es fehlte dann ebenfalls an der verfassungsrechtlichen Beziehung zum Antragsgegner.

C. Zur Begründetheit

Geht man davon aus, dass die Anträge Nr. 1 bis 3 zulässig sein könnten, fehlt es ihnen jedenfalls an der Begründetheit. Die verfassungsmäßigen Rechte, die dem ASt im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in der 13. BV zustehen, sind durch Maßnahmen des Antragsgegners nicht verletzt worden.

I. *Der Geschäftsordnungsentwurf des ASt und seine mündliche Begründung*

In seinem Antrag Nr. 1 und in dem inhaltlich damit zusammenhängenden Antrag Nr. 3 begehrt der ASt die Feststellung, ihm habe ein verfassungsrechtliches Rederecht in der BV zugestanden, um seinen (und seiner Mitstreiter) Antrag einer eigenen Geschäftsordnung (GOBV) vor der Versammlung mündlich begründen und darüber zu einer Aussprache kommen zu können; indem der Bundestagspräsident zuerst über eine GO habe abstimmen lassen, welche die Behandlung von Anträgen nur im schriftlichen Verfahren zuließ, habe er dieses Recht verletzt.

1. Mit der Berufung auf einen „Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog" schreibt der ASt sich eine verfassungsrechtliche Stellung zu, die ihm in der BV so nicht zusteht. Die Zurückhaltung, die bei der analogen Übernahme grundgesetzlicher Bestimmungen auf nicht unmittelbar einbezogene Sachverhalte ohnehin und generell geboten ist, bedarf einer besonderen Akzentuierung, wo es sich um die exklusiv für die Mitglieder des Deutschen Bundestages vorgesehene Rechtsposition handelt. Sie bestimmt maßgeblich das Verfahren mit, in welchem die repräsentative parlamentarische Demokratie in Deutschland verwirklicht wird. Dieses Grundelement derjenigen Stellung, die der Bundestag im parlamentarischen Regierungssystem bei Kanzlerwahl, Gesetzgebung, Regierungskontrolle, Budgetbewilligung und repräsentativer Vermittlung mit dem Verfassungsorgan Volk einnimmt, kann von vornherein nicht leichthin und wie selbstverständlich auf die Mitglieder anderer Organe und Versammlungen angewandt werden.

2. Dem trägt das BPräsWahlG auch deutlich Rechnung. In § 7 werden die Artikel 46, 47 und 48 Abs. 2 GG für entsprechend anwendbar auf die Mitglieder der BV erklärt, nicht aber Art. 38 GG. Das ist nicht etwa zufällig geschehen oder gar nur als unvollständige Aufzählung zu verstehen, so als könnten diese Bezugnahmen zwanglos noch um Art. 38 ergänzt werden. Das Gegenteil ergibt sich spätestens daraus, dass die Auftrags- und Weisungsfreiheit für die BV-Mitglieder im letzten Satz von § 7 eigens formuliert ist. Das heißt, dass der Gesetzgeber genau und nur diese Gewährleistung übernehmen wollte und die anderen Elemente des Repräsentationsstatus der Mitglieder des Bundestages nicht – denn andernfalls hätte er schlicht Art. 38, gegebenenfalls teilweise, in die Reihe der entsprechend anwendbaren Grundgesetzartikel aufgenommen.

Der ASt irrt deshalb, wenn er meint (S. 4/5 seines Schriftsatzes), Art. 38 Abs.1 Satz 2 GG sei entsprechend anwendbar, weil durch die im BPräsWahlG zitierten Artikel der Status der BV-Mitglieder denen des Bundestages „derart stark angenähert" sei, dass eine „Ungleichbehandlung" nicht begründbar sei. Das Gegenteil ist der Fall: Es handelt sich um eine klare Abgrenzung, um einen eigenen, ungleichen Status, der unter Rückgriff nur auf diejenigen passenden Elemente aus dem GG definiert wurde, deren die BV-Mitglieder ausdrücklich teilhaftig sein sollten. Es ging einfach darum, diesen den Schutz von Immunität, Indemnität, Zeugnisverweigerungsrecht und Behinderungsverbot zu verschaffen, um ihr freies Wahlrecht in der BV abzusichern. Der umfassende Repräsentationsauftrag des Art. 38 GG soll ersichtlich nicht einbezogen sein.

3. Das entspricht Zweck und Aufgabenstellung der BV. Sie wird nur alle fünf Jahre (im Regelfall) einberufen zu dem einzigen Zweck der Wahl des Bundespräsidenten. Die Wahl hat ohne Aussprache zu erfolgen (Art 54

Abs. 1 Satz 1 GG). Die Versammlung ist für beendet zu erklären, sobald der Gewählte die Wahl angenommen hat (§ 9 Abs. 5 BPräsWahlG). Nach herrschender Auffassung stellt die BV ein Verfassungsorgan sui generis dar, das nur im äußerlichen Verfahren etwas Parlamentsartiges aufweist. Es ist auch bezweifelt worden, ob man sie deshalb als ein „parlamentsähnliches Gremium" – wie gelegentlich in der Literatur - bezeichnen dürfe (vgl. Wolfgang Kessel, Die Bundesversammlung, in Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, S. 1599 ff., m. w. N.). Sie ist nicht vom Volk gewählt, repräsentiert es mithin auch nicht unmittelbar; ihre Mitglieder sind mittelbar legitimiert, einesteils aus ihrer Wahl zum Bundestag nebst der Rollenzuweisung durch Art. 54 Abs. 3 GG, anderenteils durch ihre Wahl in den Landesparlamenten.

Im Unterschied zum Bundestag gibt es in der BV nichts zu „verhandeln" (so die Kennzeichnung der parlamentarischen Arbeitsweise in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG). Das „parlare", welches Parlamente ausmacht, findet nicht statt. Im Ergebnis handelt es sich um eine Wahlkongregation ohne Beratungsbefugnisse. Der Parlamentarische Rat hatte die neue, zurückgenommene Stellung des Präsidentenamtes im Auge, als er diese ganz eigenständige Lösung für die Besetzung entwickelte. Sie sollte gerade nicht jene Legitimation zum politischen Handeln spenden, wie sie dem Bundeskanzler in seiner Wahl durch die Mitglieder des Bundestages vermittelt wird. In den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates wurde daher regelmäßig von einem „Konvent" oder „Wahlkonvent" gesprochen (vgl. Der Parlamentarische Rat 1948 – 1949, Akten und Protokolle, Band 13, S. LXVI ff.). Die Mitglieder der BV, und zwar auch die aus dem Bundestag, sind deshalb in dieser Rolle nicht „Abgeordnete", sondern „Delegierte".

4. Daraus folgt auch, dass die Anwendung der GOBT, gegebenenfalls mit von der BV beschlossenen Variationen, als der Natur der BV angepasste Verfahrensordnung zu verstehen und zu handhaben ist. Sie hat gegenüber einer jedes Mal neu zu entwerfenden Sonder-GO – die nicht ausgeschlossen ist – den Vorteil, dem mit der Leitung betrauten Bundestagspräsidenten ebenso geläufig zu sein wie den Abgeordneten des Bundestages und – in ähnlichen Formen - den meisten in Landesparlamenten tätigen Mitgliedern. Nur das ist der Grund, aus dem sie seit nunmehr 60 Jahren bei allen Präsidentenwahlen benutzt worden ist. Das ist technisch-prozedural zu verstehen, nicht aber als eine staatsrechtliche Gleichbehandlung oder auch nur „Annäherung" der BV mit dem oder an den Bundestag.

Das bedeutet, dass sich aus der Anwendung der GOBT keine zusätzlichen Gesichtspunkte für eine Aufwertung der Rechte der BV-Mitglieder gewinnen lassen, um ihre Rolle mit derjenigen der Abgeordneten im Bundestag gleichstellen zu können. Die GOBT ist „sinngemäß" (§ 8 Satz 2

BPräsWahlG), nicht „entsprechend", anzuwenden, und der Sinn ergibt sich aus Aufgabenstellung und Rechtsnatur der BV. Von diesem Sinn lässt und ließ der Bundestagspräsident sich bei ihrer Anwendung als GOBV leiten.

5. Vor diesem Hintergrund ist das vermeintliche Rederecht des ASt zu bestimmen. Es zeigt sich dann, dass ihm zwar die spezifisch dem Zweck der BV dienenden Rechte des Wählens, des Kandidatenvorschlags und der Stellung von Verfahrensanträgen zustehen, nicht aber ein grundsätzliches, konstitutiv dem Abgeordnetenstatus innewohnendes Rederecht. Die BV ist mithin berechtigt, durch GO-Beschluss festzulegen, ob und wie viel in ihr geredet wird (selbstverständlich diesseits des Aussprachеverbots aus Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG).

Ein nicht einschränkbarer verfassungsrechtlicher Anspruch, sich mündlich an die Versammlung zu wenden, wäre allenfalls vertretbar, wenn die Mündlichkeit eine notwendige Funktion im Rahmen der Aufgabe der BV hätte. Dafür ist jedoch nichts ersichtlich. Es gibt keine Willensbildung über die Wahl. Es gibt keine kontroversen Positionen von Mitgliedern, vergleichbar zum Beispiel denen von Regierung und Opposition bei Abgeordneten; kontroverse Meinungen spielen nur in den Voten selbst ihre Rolle, da aber geheim. Es gibt, anders als im Parlament, keine Erläuterungs- oder Informationsfunktion der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit. Was es geben kann – und vorliegend gegeben hat -, sind unterschiedliche Vorschläge für das von der BV anzuwendende Verfahren.

Dass Verfahrensfragen hier mündlich auszutragen wären, lässt sich, wie dargelegt, aus den einschlägigen verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht ableiten. Das ist im Parlament anders, weil dort inhaltliche Entscheidungen mindestens in ihrer politischen Wirkung, in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit, im Zeitpunkt ihres Zustandekommens oder in der Dauer ihrer Debatte von der einen oder der anderen prozeduralen Handhabung mitgeprägt werden. Dort benötigt der Abgeordnete, einzeln oder einer politischen Minderheit zugehörig, das Recht zur Artikulation in Verfahrensfragen, um darüber eine öffentliche Kontroverse herbeiführen oder – in der Praxis die Regel – mit ihr drohen zu können, falls seine politisch-inhaltlichen Positionen mittels Geschäftsordnungsbeschlüssen unterdrückt oder an den Rand geschoben werden sollten. In der BV gibt es vergleichbare Erfordernisse nicht. Der einzige materielle Vorgang ist und bleibt die geheime Wahl, die jeder Beratung entzogen ist. Es gibt nichts, was das einzelne Mitglied in dieser Aufgabenstellung öffentlich zu vermitteln hätte.

Damit steht den Mitgliedern der BV keine verfassungsrechtlich geschützte Redebefugnis zu. Sie müssen es hinnehmen, wenn die BV, wie vorliegend

77

geschehen, den Beschluss fasst, dass Anträge schriftlich vorzulegen und ohne Aussprache abzustimmen sind.

6. Der ASt versucht im Übrigen, den behaupteten Verfassungsverstoß mit dem verfahrenstechnischen Vorgehen des Antragsgegners auf dem Wege zu jenem Beschluss zu begründen: Es hätte zuerst oder besser überhaupt nur über seinen und seiner Mitstreiter GO-Vorschlag abgestimmt werden müssen, statt über den der Fraktionen (S. 5/6 im Schriftsatz). Auch sei der Präsident zu Unrecht davon ausgegangen, es habe zu diesem Zeitpunkt noch keine Verfahrensordnung existiert und damit keine Grundlage für Wortmeldungen oder Aussprachen gegeben.

Eine umgekehrte Abstimmungsreihenfolge hätte angesichts der nur vier von 1224 Stimmen für den Antrag des ASt schwerlich etwas am Ergebnis geändert. Die äußerst geringe Unterstützung dieses Antrags war für den Präsidenten ebenso absehbar wie die entsprechend überwiegende für den Antrag der Fraktionen. Unter diesen Umständen ist es sachgerecht, den aussichtsreichen Antrag zuerst aufzurufen, um alsbald ein Ergebnis zu haben. Es gibt keine verfassungsrechtliche Vorgabe, in dieser Situation eine spannungsvolle Entscheidungslage zwischen den konkurrierenden Vorschlägen zu simulieren. Auch hätte eine umgekehrte Reihenfolge den Effekt haben können, den Antrag der Fraktionen auf ausschließlich schriftliche Behandlung von Anträgen zu unterlaufen. Denn wenn der andere, auf Mündlichkeit zielende Antrag zuerst aufgerufen worden wäre, hätte eine Forderung nach mündlicher Begründung dieses Antrags kaum abgewiesen werden können mit der Folge, dass die von der weit überwiegenden Mehrheit geforderte Schriftlichkeit nur noch teilweise, erst ab Annahme des Fraktionsantrags, wirksam hätte werden können. Es ist kein verfassungsrechtlicher Anspruch darauf erkennbar, trotz absehbar anderslautenden Votums der BV doch noch ein Stück Mündlichkeit in den Sitzungsablauf zu bringen. Indem der Präsident sodann auf die Möglichkeit verzichtet hat, nach der überwältigenden Mehrheit für den Fraktionsentwurf den des ASt für offensichtlich erledigt zu erklären, sondern über ihn abstimmen ließ, hat er dessen Antragsrecht vollends Genüge getan (s. S. 4 rechts in ANLAGE 1).

Die andere Behauptung des ASt, es habe zu Beginn der Versammlung bereits eine GO existiert, erscheint ein wenig kurios. Das würde ja bedeuten, dass er seinen Entwurf als Änderungsantrag hätte formulieren müssen, etwa dergestalt, die vorliegende GO „wie folgt zu ändern und zu ergänzen:….", oder „durch die folgende Fassung zu ersetzen…". Stattdessen wurden beide GO-Vorschläge offenkundig in der Vorstellung vorgelegt, dass über eine solche erst beschlossen werden müsse. Nachdem dem Präsidenten diese Anträge vorlagen, konnte er nicht gut

behaupten, die BV habe schon eine GO. Aber auch davon abgesehen spricht nichts dafür, dass mit der sinngemäßen Anwendung in § 8 Satz 2 BPräsWahlG gemeint sein könnte, die GOBT sei immer schon automatisch in Kraft, sobald die BV eröffnet ist. Die Vorschrift gibt der BV eine Wahlmöglichkeit zwischen der GOBT, wie sie liegt, und einer selbst verfassten oder variierten; in jedem Fall muss sie zunächst beschließen, wonach sie verfahren will. Deshalb hat noch jede BV von der ersten bis zur 13. ausdrücklich beschlossen, dass die GOBT angewandt werden solle. Es ist nicht zu erkennen, wie der Antragsgegner gegen die Verfassung verstoßen haben könnte, indem er als zweiten Akt der Konstituierung (nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit) für eine Verfahrensgrundlage sorgte.

7. Der ASt sucht seine vermeintliche Redebefugnis in der BV schließlich dadurch zu untermauern, dass er der Auffassung entgegentritt, das Aussprachеverbot aus Art. 54 Abs 1 Satz 1 GG untersage auch mündliche Beiträge zur Geschäftsordnung (s. Schriftsatz S. 6/7).

Wie oben dargelegt ergibt sich das Fehlen einer verfassungsrechtlich gewährleisteten Redebefugnis über Verfahrensfragen in der BV aus ihrer Rechts- und Aufgabenstellung, welche die geschäftsordnungsrechtliche Entscheidung für ein schriftliches Verfahren zulässt. Deshalb wird insoweit nicht auf das Aussprachеverbot abgehoben. Es spielt aber in einem anderen Zusammenhang eine wichtige Rolle, nämlich bei der Rüge, es sei zu Unrecht eine Kandidatenvorstellung verweigert worden. Auf die Frage, wie weit sich das Aussprachеverbot erstreckt, wird in diesem Zusammenhang sogleich zurückgekommen.

II. *Die Forderung einer mündlichen Vorstellung der Kandidaten*

In seinem Antrag Nr. 2 möchte der ASt einen Verfassungsverstoß festgestellt sehen in dem Umstand, dass sein und seiner Mitstreiter Antrag auf Vorstellung der Kandidaten vom Antragsgegner nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Die wesentliche Frage in diesem Punkt ist die nach der Reichweite des Aussprachеverbots in Art 54 Abs. 1 Satz 1GG. Der ASt trennt zwischen einer bloßen Vorstellung eines Wahlbewerbers und einer Debatte über seine Kandidatur und hält die erstere für nicht vom Verbot umfasst, vielmehr für notwendig im Interesse der Information der BV und der politischen Gleichbehandlung der Kandidaten (s. Schriftsatz S. 8 – 10). Der Antragsgegner hielt und hält eine mündliche Selbstdarstellung der Kandidaten, auch ohne nachfolgende Debatte in der BV, für nicht vereinbar mit der Vorschrift des Art. 54 Abs.

1 Satz 1 und hat den diesbezüglichen Antrag daher als unzulässig nicht zur Abstimmung gestellt.

1. Zunächst ist zu berichten, dass die Verfahrensweise der 13. BV im Einklang mit der Auffassung aller Versammlungen steht, in denen jemals eine mündliche Befassung mit Kandidaten gefordert wurde (die im Folgenden kurz resümierten Vorgänge sind in den Stenographischen Berichten niedergelegt, gesammelt in: Deutscher Bundestag [Hrsg.], Die Bundesversammlungen 1949 – 2004, Berlin 2009).

Schon in der 2. BV 1954, als der Abgeordnete Reimann (KPD) das Wort für einen Wahlvorschlag erhielt und es zu inhaltlichen Ausführungen zu nutzen versuchte, wurde er vom Präsidenten unterbrochen und ihm das Wort unter Hinweis auf Art. 54 entzogen. Der 8. BV 1984 lag ein Antrag des Abg. Hickel (GRÜNE) für eine GO vor, die eine Kandidatenvorstellung (und ein 5-Minuten-Erklärungsrecht für alle Mitglieder) enthalten sollte; der Präsident erklärte dies für unzulässig wegen Art. 54 und ließ dann über den Gegenantrag auf Übernahme der GOBT abstimmen, nach dessen Annahme die BV sich mit dem anderen Antrag nicht mehr befasste.

In der 10. BV 1994 erhielt das Mitglied Schlierer (NPD) das Wort für seinen Antrag, die GO um eine Kandidatenvorstellung zu ergänzen. Die Präsidentin stellte den Antrag mit einem Hinweis auf Art. 54 zur Abstimmung; er wurde abgelehnt. Der 11. BV 1999 lag ein schriftlicher Antrag des Mitglieds H. Wolf vor, der eine Pflicht zur Erklärung der Kandidaten im Hinblick auf eine mögliche Belastung wegen Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR vorsah. Der Präsident beurteilte auch eine solche Äußerung von Kandidaten als nicht vereinbar mit Art. 54 und stellte den Antrag als unzulässig nicht zur Abstimmung.

Jede damit befasste BV hat demnach mündliche Erklärungen von Kandidaten für unstatthaft wegen Art. 54 Abs. 1 Satz 1 gehalten und diesbezügliche Anträge nicht behandelt oder, in einem Fall, unter Hinweis auf das Aussprachеverbot abgelehnt. Die 13. BV hatte keinen Grund, von der darin erkennbaren Staatspraxis abzugehen.

2. Das entspricht der im Ergebnis – bei einzelnen Unterschieden in Herleitung und Gewichtung – einhelligen Auffassung in der Literatur. Das Amt des Bundespräsidenten war vom Parlamentarischen Rat in bewusster Abkehr von dem des Reichspräsidenten der Weimarer Verfassung konzipiert worden. Es sollte integrativ die politischen Institutionen und Kräfte in Bund und Ländern überwölben und keine aktiven Funktionen der Staatsleitung übernehmen. Dem hatte das Verfahren der Bestellung zu entsprechen: Politischer Wettbewerb und politische Programmatik

sollten in der Wahlversammlung keine Rolle spielen, um das Amtsverständnis als pouvoir neutre nicht zu beeinträchtigen. Das Ausspracheverbot unterstreicht die Neutralität des Amtes „um den Preis, dass auch eine Vorstellung der Kandidaten unmöglich ist" (so Nettesheim a.a.O., RdNr. 12), und jede „Kommentierung" von Wahlvorschlägen ist „unstatthaft" (ebd. RdNr. 10). Durch Art. 54 Abs. 1 Satz 2 soll jede Art von Personaldebatte verhindert werden, um das Amt möglichst wenig in die politische Auseinandersetzung zu ziehen (Kessel, a.a.O. S. 1611). Selbstverständlich kann und soll damit nicht verhindert werden, dass im Vorfeld der Wahl eine politisch-öffentliche Meinungsbildung über die Bewerber stattfindet. Es geht der Vorschrift nur um das Wahlverfahren als solches.

Das kommt auch im BPräsWahlG zum Ausdruck: Nach § 9 dürfen die schriftlich einzureichenden Wahlvorschläge „nur die zur Bezeichnung des Vorgeschlagenen erforderlichen Angaben enthalten". Schon in der schriftlichen Präsentation sind also Begründungen und Erläuterungen aller Art unzulässig. Der Satz bezieht sich auch auf Vorschläge in weiteren Wahlgängen, für die die Schriftform nicht mehr verlangt wird. Auch sie müssen sich auf die „Bezeichnung" beschränken, dürfen also den Kandidaten auf keine Weise mündlich „vorstellen", obgleich es möglich ist, dass nunmehr neue Kandidaten vorgeschlagen werden, über die keine Meinungsbildung im Vorfeld stattgefunden hat und die der BV nicht oder nur teilweise bekannt sind. Diese Vorschrift unterstreicht nochmals die Erstreckung des Ausspracheverbots auf die Kandidaturen.

Art. 54 Abs. 1 Satz 1 hat also eine eigene Ratio, die sich nicht etwa in einer gleichsam routinehaften Angleichung an das Ausspracheverbot bei der Kanzlerwahl in Art. 63 Abs 1 erschöpft. Der Blick auf diese Vorschrift legt eher einen „Erst-recht"-Schluss nahe: Wenn schon beim Besetzungsakt des hochpolitischen Amtes des Bundeskanzlers keinerlei mündliche Kommentierung zulässig ist, dann schon gar nicht bei der Wahl zum weit weniger politisch konzipierten Bundespräsidenten. Denn während angesichts der legitimen und notwendigen politischen Kontroversen um die künftige Regierungsführung eine Kandidatenerklärung im Rahmen des Bestellungsakts noch als vertretbar empfunden werden könnte – in der Literatur wird sie gelegentlich für die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Wahlgänge gemäß Art. 63 Abs. 3 und 4 ohne Kandidatenvorschlag des Bundespräsidenten für zulässig gehalten - , hat sie keinen vertretbaren Zweck bei einem Amt, das nicht politisch kontrovers im Spannungsfeld von Regierung und Opposition ausgeübt werden soll.

3. Diese Zielsetzung ist nicht, wie der ASt zu meinen scheint, obsolet geworden angesichts des wahlkampfähnlichen Wettbewerbs um das Amt im Vorfeld der jeweiligen Wahl. Die Frage, wie bekannt die Bewerber sind

und welchen ideellen Vorstellungen sie anhängen, wer sie unterstützt und welche politisch-gesellschaftlichen Akzentsetzungen von ihnen zu erwarten sind, wird gerade nicht in der BV verhandelt. Wenn sie zusammentritt, kommt der öffentliche Prozess der Kommunikation und Meinungsbildung über Amt und Kandidaten zur Ruhe. Er ist als ein politisch-öffentliches, vor allem auch stark durch die Medien bestimmtes Kräftespiel nicht von der BV zu kommentieren, zu kompensieren oder zu korrigieren. Im Gegenteil: Mit der Konstituierung der BV ist die öffentliche Debatte zu Ende, das ist der Sinn des Ausspracheverbots. Der nun alsbald feststehende Präsident geht nicht aus einem Wortgefecht hervor, sondern aus einem im vernünftigen Sinne „staatstragenden Akt", der ihm die befriedete Atmosphäre ins Amt mitgibt.

Daher kann der ASt keine zusätzlichen Gründe für den behaupteten Verfassungsverstoß aus dem Umstand ableiten, dass der von ihm bevorzugte Kandidat möglicherweise weniger bekannt war als die anderen. Daraus entsteht keine verfassungsrechtliche Pflicht der BV oder ihres Präsidenten, solche Unterschiede der öffentlichen Präsenz durch eine Lockerung des Ausspracheverbots auszubalancieren und mittels Zulassung einer Kandidatenvorstellung eine „Gleichbehandlung" hinsichtlich der politisch-öffentlichen Kommunikation gewissermaßen nachzutragen.

4. Eine derartige Mitwirkungs- oder Einwirkungspflicht der BV und des sie vorbereitenden Bundestagspräsidenten am oder auf den Wettbewerb der Kandidaten wird auch durch die vorgetragene Beschwer des Bewerbers Rennicke bezüglich des Internet-Angebots des Bundestages nicht plausibler (vgl. S. 9 im Schriftsatz des ASt). Dabei handelte es sich nicht um einen Verfahrensabschnitt oder –bestandteil der BV, sondern um ein Angebot der Bundestagsverwaltung, zu dem sie nicht verpflichtet war und auf das keiner der Bewerber einen rechtlichen Anspruch hatte. Die Verwaltung, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für bundestagsbezogene Themen z. B. auch das Handbuch „Kürschner" mit den Biographien der Bundestagsabgeordneten herausgibt, hat anlässlich der im Plenarsaal des Bundestages bevorstehenden Wahl Informationen über Amt und Kandidaten angeboten, die jedermann aus dem Internet abrufen konnte. Nachdem die weitgehend auf einem Text des Bewerbers Rennicke beruhende Internetpräsentation nach Einschätzung von Mitgliedern des Bundestages einschließlich des Präsidiums als Missbrauch des Bundestages zu Propagandazwecken empfunden wurde, ist die Vorstellung des Kandidaten gekürzt und im Wesentlichen auf eine Wiedergabe des Lebenslaufs beschränkt worden (was übrigens den nach § 9 BPräsWahlG bei Wahlvorschlägen allein zulässigen „erforderlichen Angaben" entspricht), wobei ein Link zur Internetseite des Herrn Rennicke erhalten blieb.

Darin liegt keine Verletzung irgendwelcher verfassungsrechtlicher Pflichten des Antragsgegners als BV-Präsident, weder gegenüber dem ASt direkt noch auch gegenüber dem Bewerber Rennicke mit Rückwirkungen auf die Rechtsposition des ASt. Der Bewerber hatte von vornherein keinen Rechtsanspruch auf amtliche Betreuung seiner Kandidatur über die technischen Rahmenbedingungen hinaus. Seine politischen Darstellungsmöglichkeiten sind nicht Sache des Präsidenten und der BV. Ebensowenig existiert ein Rechtsanspruch des ASt gegenüber Präsident und BV darauf, dass dieser – oder jeder andere – Bewerber durch Maßnahmen des Bundestagspräsidenten vorgestellt wird. Die Aufgabe des Bundestagspräsidenten nach Art. 54 Abs. 4 Satz 2, die BV „einzuberufen", umfasst nur die administrative und prozedurale Vorbereitung und die Versammlungsleitung, aber nicht eine Unterstützung von Bewerbern in ihrer Selbstdarstellung oder eine Unterrichtung der BV-Mitglieder über diese. Die Wahlvorschläge müssen gegenüber den BV-Mitgliedern die Kandidaten „bezeichnen", sonst nichts.

Daher war es folgerichtig, dass die BV den Antrag, den Präsidenten wegen des Internet-Vorgangs „auf das Schärfste" zu rügen, mit allen Stimmen außer denen der Antragsteller abgelehnt hat. Der Antrag wurde, obwohl nicht die Aufgaben der BV betreffend und eigentlich unzulässig, auf persönlichen Wunsch des darin angegriffenen Präsidenten zur Abstimmung gestellt (s. Stenographischer Bericht S. 5 links).

Dieser Vorgang liefert somit keine zusätzliche Begründung für eine verfassungsrechtliche Position des ASt, die der Antragsgegner durch die Nichtzulassung einer Kandidatenvorstellung verletzt haben könnte. Auch der Antrag Nr. 2 wird daher als jedenfalls unbegründet zurückzuweisen sein.

Insgesamt und abschließend ergeben sich keine durchschlagenden Gründe, aus denen festgestellt werden könnte, der Bundestagspräsident habe bei der Vorbereitung und Leitung der Bundesversammlung durch das Grundgesetz übertragene Rechte des Antragstellers verletzt.

Anlage 8 K

13. BUNDESVERSAMMLUNG

DER

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

BERLIN, SAMSTAG, DEN 23. MAI 2009

Inhalt

Eröffnung durch Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert	3 A
Konstituierung der 13. Bundesversammlung	4 B
Zur Geschäftsordnung	4 C
Antrag	4 C
Wahlvorschläge	5 B
Wahlgang	6 A
Ergebnis des Wahlgangs	6 B
Annahme der Wahl durch Prof. Dr. Horst Köhler	6 C
Ansprache von Prof. Dr. Horst Köhler	6 C
Schlussworte von Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert	7 A
Anlage 1	
Liste der entschuldigten Mitglieder der 13. Bundesversammlung	9 A
Anlage 2	
Liste der Mitglieder der 13. Bundesversammlung	9 A
Anlage 3	
Antrag der Mitglieder der Bundesversammlung Holger Apfel, Liane Hesselbarth, Dr. Johannes Müller und Udo Pastörs	16 A
Anlage 4	
Antrag der Mitglieder der Bundesversammlung Holger Apfel, Liane Hesselbarth, Dr. Johannes Müller und Udo Pastörs	19 C

(A) (C)

13. Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland

Berlin, Samstag, den 23. Mai 2009

Stenografischer Bericht

Beginn: 12.00 Uhr

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:

Meine Damen und Herren! Verehrte Gäste! Ich eröffne die 13. Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland und heiße Sie, die Mitglieder der Bundesversammlung, herzlich willkommen.

Ich begrüße die Repräsentanten unserer Verfassungsorgane: den Bundespräsidenten, die Bundeskanzlerin, den Präsidenten des Bundesrates, den Präsidenten des (B) Bundesverfassungsgerichts, die Mitglieder der Bundesregierung wie der Landesregierungen, die Mitglieder des Bundestages und die von den Landtagen gewählten Vertreter sowie die Botschafter und Vertreter der ausländischen Missionen.

Mein besonderer Gruß gilt den Ehrengästen hier im Saal. Stellvertretend für sie alle begrüße ich die Bundespräsidenten Walter Scheel, Richard von Weizsäcker und Roman Herzog.

(Beifall)

Der heutige Tag ist eine gute Gelegenheit, Ihnen für den Dienst zu danken, den Sie unserem Land auch nach Ende Ihrer Dienstzeit noch immer leisten.

Schließlich begrüße ich alle, die diese Bundesversammlung im Rundfunk, im Fernsehen oder im Internetangebot des Deutschen Bundestages verfolgen.

Meine Damen und Herren, vor 30 Jahren fand die Bundesversammlung erstmals an einem 23. Mai statt, und es ist inzwischen längst eine gute Tradition geworden, dass das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland seitdem immer am Verfassungstag gewählt wird. Dies macht die Verbindung zwischen der Substanz unseres Staatsverständnisses und der politischen Repräsentanz dieses Staates besonders deutlich.

Am heutigen Verfassungstag können wir mit dem **60. Geburtstag unseres Grundgesetzes** ein besonderes Jubiläum feiern. Unser Land, die Bundesrepublik Deutschland, darf heute auf 60 außergewöhnlich gute, erfolgreiche Jahre in Frieden und Freiheit zurückschauen und kann auch in schwierigen Zeiten mit begründeter Zuversicht in die Zukunft blicken.

Es verdankt dieses Glück keinem anderen Dokument mehr als der vorläufigen Verfassung eines damals geteilten Landes: dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen" ist diese Verfassung entstanden. Aus dem ungewöhnlich bescheidenen Anspruch, den „Bauriss für einen Notbau" zu entwickeln, wie Carlo Schmid die Arbeit des Parlamentarischen Rates einmal charakterisiert hat, ist ein stabiles und eindrucksvolles Gebäude geworden. Ob die zahlreichen Umbauten und Anbauten, die dieses Verfassungsgebäude in 60 Jahren inzwischen erfahren hat, alle notwendig und alle gut gelungen sind, das war vorgestern Gegenstand eines durchaus selbstkritischen Verfassungsgesprächs unter Beteiligung der Spitzen unserer Verfassungsorgane. (D)

Konrad Adenauer, der damalige Präsident des Parlamentarischen Rates, hat am Tag der Verkündung des Grundgesetzes und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland prognostiziert:

> Heute, am 23. Mai 1949, beginnt ein neuer Abschnitt in der wechselvollen Geschichte unseres Volkes.

60 Jahre später dürfen wir feststellen: Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes begann für die Deutschen – zunächst allerdings nur im Westen des geteilten Landes – die beste Zeit ihrer Geschichte, eine beispiellose Epoche des Friedens und der Freiheit, des wirtschaftlichen Aufschwungs und der sozialen Sicherheit. Selbstverständlich war dies nicht, und allgemein erwartet wurde es schon gar nicht.

Das Scheitern der Weimarer Republik stand vielen noch deutlich vor Augen. Immerhin 40 Prozent der Deutschen erklärten im März 1949, also kurz vor Abschluss der Beratungen des Parlamentarischen Rates, ihnen sei die zukünftige westdeutsche Verfassung schlicht gleichgültig. Und noch fünf Jahre nach seiner Verkündung kannte mehr als die Hälfte der Deutschen das Grundgesetz nicht; nur 30 Prozent, weniger als ein Drittel, fanden es im Großen und Ganzen gut.

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert

(A) Meine Damen und Herren, das Vertrauen in die beste und freiheitlichste Verfassung, die Deutschland je hatte, ist nicht vom Himmel gefallen. Es ist dem Grundgesetz über die Jahre erst zugewachsen.

Heute ist Deutschland ganz gewiss keine „Demokratie ohne Demokraten" mehr. Die Deutschen in Ost und West sind bei aller Kritik an einzelnen Entscheidungen, Personen und Institutionen in ihrer großen Mehrheit überzeugt von der politischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, dem Grundgesetz und der von ihm begründeten parlamentarischen Demokratie. In jüngeren repräsentativen Umfragen erklären neun von zehn Befragten, Befürworter der demokratischen Idee zu sein. Zwei Drittel aller Befragten geben im Februar dieses Jahres an, stolz auf das Grundgesetz zu sein. Über 80 Prozent stimmen der Aussage zu: „Ich bin stolz auf die Freiheit und Rechtsstaatlichkeit Deutschlands." Und sie dürfen es sein. Das Grundgesetz gilt längst als eine der großen, exemplarischen Verfassungen der Welt.

Wir haben viele gute Gründe, den 60. Geburtstag unserer Bundesrepublik Deutschland für einen dankbaren Rückblick zu nutzen. Unser Dank und Respekt gilt nicht nur den Müttern und Vätern unserer Verfassung, sondern allen Frauen und Männern – den bekannten und vor allem den in der Regel nicht genannten Frauen und Männern –, die dieses Land unter schwierigen Bedingungen wieder aufgebaut und zu einem der angesehenen Mitglieder der Völkergemeinschaft gemacht haben.

(Beifall)

(B) 60 Jahre nach der Gründung zweier deutscher Staaten und 20 Jahre nach dem Fall der Mauer und der Überwindung der Teilung würdigen wir mit besonderer Hochachtung den Einsatz der vielen Tausend Menschen in der damaligen DDR, die in einer beispiellosen unblutigen Revolution politische Bevormundung und Entmündigung überwunden und mit der souveränen Entscheidung der ersten frei gewählten Volkskammer, dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beizutreten, erstmals in der Geschichte der Deutschen Einigkeit und Recht und Freiheit zusammen möglich gemacht haben.

(Beifall)

Auf dieser unangefochtenen Grundlage und im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung aller Demokraten wählen wir heute unser Staatsoberhaupt.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit zu diesem Teil der heutigen Veranstaltung, und ich bitte Sie um ein ähnliches Maß an Aufmerksamkeit für die geschäftsleitenden Bemerkungen, die ich nun zur **Konstituierung der Bundesversammlung** vorzutragen habe.

Die 13. Bundesversammlung besteht aus 612 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 612 Mitgliedern, die von den Länderparlamenten gewählt worden sind. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Länderparlamente haben mir mitgeteilt, welche 612 Mitglieder in den Ländern rechtsgültig gewählt worden sind.

Zur **Beschlussfähigkeit** der Bundesversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 613 Mitgliedern erforderlich. Mir scheint es offensichtlich zu sein, dass dies der Fall ist. Gibt es jemanden, der daran Zweifel hat? – (C) Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann stelle ich hiermit die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung fest.

Nach § 8 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten findet die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf den Geschäftsgang der Bundesversammlung sinngemäße Anwendung, sofern sich die Bundesversammlung nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt. Mir liegen mehrere **Anträge zur Geschäftsordnung** der Bundesversammlung vor, die in der Ostlobby ausliegen. Da wir bisher noch keine Geschäftsordnung haben, fehlt es für Wortmeldungen oder Aussprachen an der Grundlage. Deswegen stimmen wir zunächst über diese Anträge ab.

Ich rufe zunächst einen Antrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie der Gruppe der Freien Wähler auf. In diesem Antrag wird folgende Beschlussfassung beantragt:

> Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages findet sinngemäß auf die 13. Bundesversammlung mit der folgenden Maßgabe Anwendung: Geschäftsordnungsanträge und andere Anträge können nur schriftlich gestellt werden. Eine mündliche Begründung und eine Aussprache finden nicht statt.

Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist ziemlich übersichtlich. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dieser Antrag mit überragender Mehrheit angenommen.

(Beifall) (D)

Weiterhin haben die Mitglieder der Bundesversammlung Apfel, Hesselbarth, Dr. Müller und Pastörs einen Vorschlag für eine eigene Geschäftsordnung vorgelegt.[1] Ich lasse auch über diesen Antrag abstimmen. Wer stimmt für diesen Antrag? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Dieser Antrag ist mit übergroßer Mehrheit abgelehnt.

(Beifall)

Mir liegt ein weiterer Antrag der genannten vier Delegierten vor, den ich allerdings nicht zulassen kann. Nach diesem Antrag soll eine Vorstellung der Kandidaten vor der Bundesversammlung mit bis zu 30 Minuten ermöglicht werden. Dies verstößt ganz offenkundig gegen das Ausspracheverbot des Art. 54 des Grundgesetzes und ist deshalb unzulässig.

Ich stelle fest, dass nunmehr laut Gesetz die **Geschäftsordnung** des Bundestages sinngemäß auch für die Bundesversammlung mit der vorhin von der Versammlung beschlossenen Maßgabe gilt. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass in der parlamentarischen Praxis und nach Auffassung aller Fraktionen des Bundestages Störungen der Sitzung, insbesondere gröbliche Verletzungen der parlamentarischen Ordnung, nicht hinzunehmen sind und die Geschäftsordnung ausdrücklich Möglichkeiten bereitstellt, gegen derartige Störungen

[1] Anlage 3

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert

(A) mit Ordnungsmaßnahmen vorzugehen. Ich hoffe und erwarte, dass dies ein rein theoretischer Hinweis ist, auf den wir nicht zurückkommen müssen.

Wir kommen jetzt zur **Bestellung der Schriftführerinnen und Schriftführer.** Ich schlage Ihnen zur Bestellung der Schriftführerinnen und Schriftführer dieser Bundesversammlung die 60 Abgeordneten vor, die auch im Deutschen Bundestag diese Aufgabe wahrnehmen. Eine Namensliste liegt sowohl hier beim Sitzungsvorstand wie auch an den Meldetischen aus. Wenn Sie es wünschen, lese ich Ihnen alle 60 Namen einzeln vor.

(Vereinzelt Heiterkeit – Dr. Peter Struck [SPD]: Wir verzichten!)

– Das habe ich mir gedacht. – Der guten Ordnung halber frage ich, ob Sie mit der Bestellung dieser 60 Kolleginnen und Kollegen als Schriftführer einverstanden sind. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Mit wenigen Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich darf nunmehr den Obmann der Schriftführerinnen und Schriftführer, den Abgeordneten Hans-Joachim Fuchtel, und seine Stellvertreterin, die Abgeordnete Dr. Claudia Winterstein, bitten, neben mir Platz zu nehmen. – Die 13. Bundesversammlung ist damit konstituiert.

(Beifall)

Bevor wir zur Wahl kommen, ist noch über einen weiteren **Antrag** der Delegierten Pastörs, Apfel, Hesselbarth und Dr. Müller abzustimmen.[1)] In diesem (B) Antrag wird beantragt, die Entscheidung des Bundestagspräsidenten zur Darstellung des Kandidaten Frank Rennicke auf der Internetseite des Bundestages als Diskriminierung zu rügen. Auch diesen Antrag könnte man mit Blick auf die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und die ständige parlamentarische Praxis für unzulässig erklären. Ich empfehle Ihnen gleichwohl – darum bitte ich auch persönlich –, über diesen Antrag abzustimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist auch dieser Antrag mit den gleichen Mehrheiten abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum eigentlichen Wahlvorgang. Es liegen folgende **Vorschläge** für die Wahl zum Bundespräsidenten vor, die ich in alphabetischer Reihenfolge bekannt gebe:

Herr **Professor Dr. Horst Köhler,**

Herr **Frank Rennicke,**

Frau **Professor Dr. Gesine Schwan,**

Herr **Peter Sodann.**

Die Vorgeschlagenen haben gemäß § 9 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt. Ich stelle fest, dass die Wahlvorschläge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

[1)] Anlage 4

Ich bitte Sie nun noch um einige Augenblicke Aufmerksamkeit für notwendige Hinweise zum **Ablauf dieser Wahl.** Wir werden jetzt mit dem Aufruf der Namen der Mitglieder der Bundesversammlung in alphabetischer Reihenfolge beginnen. Nachgerückte Mitglieder, die nicht mehr im Namensverzeichnis alphabetisch aufgeführt werden konnten, werden am Schluss aufgerufen. (C)

Verfolgen Sie bitte diesen Namensaufruf und begeben sich erst dann, wenn Ihr Name aufgerufen wird, zum Empfang der Wahlunterlagen in die Osthalle. Um in die Osthalle hinter mir zu gelangen, verlassen Sie bitte den Plenarsaal durch die seitlichen Glastüren. In der Osthalle werden Ihnen dann die Schriftführerinnen und Schriftführer an den Ausgabetischen Ihre Stimmkarte und den amtlichen Wahlumschlag aushändigen. Für den Empfang dieser Wahlunterlagen benötigen Sie den blauen Wahlausweis, den Sie hoffentlich alle dabeihaben.

(Unruhe)

– Ich glaube, die durchaus angeregte individuelle Überprüfung muss jetzt nicht gleich zu einer Sitzungsunterbrechung führen. Falls im Einzelfall Probleme auftreten, bitte ich um einen Hinweis, gegebenenfalls über die Parlamentarischen Geschäftsführer. Dann werden wir uns um Abhilfe bemühen.

Wichtig ist noch Folgendes: Diesen blauen Wahlausweis zeigen Sie zwar bitte den Schriftführern am Ausgabetisch, geben ihn aber dort nicht ab. Nach Empfang der Wahlunterlagen gehen Sie in eine Wahlkabine. Dort kreuzen Sie bitte den Stimmzettel an und stecken ihn noch in der Wahlkabine in den Wahlumschlag; denn die (D) Wahl ist geheim und muss auch geheim erfolgen. Das hat zur Folge, dass die Schriftführer verpflichtet sind, diejenigen zurückzuweisen, die ihre Stimmkarte außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder erst außerhalb in den Umschlag gelegt haben. Bei einem versehentlichen falschen Vorgehen kann der Wahlvorgang natürlich vorschriftsmäßig wiederholt werden.

Noch ein letzter Hinweis: Stimmkarten mit mehr als einem Kreuz oder sonstigen Zusätzen sind ungültig. Das Gleiche gilt für Stimmkarten, die überhaupt nicht angekreuzt sind oder andere Namen aufweisen.

Zur Stimmabgabe selbst betreten Sie den Plenarsaal bitte durch den mittleren Eingang unter dem Adler, also unmittelbar hinter dem Präsidium, und begeben sich zu einer der drei hier vorne aufgestellten Wahlurnen. Dort übergeben Sie bitte den Schriftführern Ihren blauen Wahlausweis. Anschließend werfen Sie dann den von Ihnen ausgefüllten Stimmzettel in dem von Ihnen eingetüteten Wahlumschlag in eine dieser drei Wahlurnen.

(Beifall)

Wer dann gewählt ist, verkünden wir später, wenn die Stimmen des Wahlganges ausgezählt sind und das Ergebnis vorliegt. Der guten Ordnung halber weise ich schon jetzt darauf hin, dass nach Art. 54 Abs. 6 des Grundgesetzes gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält, wer also mindestens 613 Stimmen auf sich vereinigt.

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert

(A) Ich bitte nun die Schriftführerinnen und Schriftführer, die vorgesehenen Plätze an den Tischen zur Ausgabe der Stimmkarten und an den Wahlurnen einzunehmen.

Ich eröffne die Wahl und bitte, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Namensaufruf)

Meine Damen und Herren, gibt es noch ein Mitglied der Bundesversammlung, das seinen Stimmzettel nicht abgegeben hat? Wenn überhaupt, sollte es sich im Saal befinden. Wir haben uns vergewissert, dass alle Stimmzettel ausgegeben worden sind und auch die Wahlkabinen leer sind. – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließe ich den Wahlgang und bitte die Schriftführerinnen und Schriftführer, mit der Auszählung zu beginnen.

Ich bitte Sie, folgenden Hinweis zu beachten: Bis zum Vorliegen des Wahlergebnisses unterbreche ich die Sitzung. Erfahrungsgemäß wird es bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses etwa 40 Minuten dauern, sodass Sie sich bitte darauf einrichten, dass gegen 14 Uhr die unterbrochene Sitzung wieder eröffnet wird. Nach meiner Kenntnis der Örtlichkeiten empfiehlt es sich, jetzt nicht allzu tief in den Tiergarten auszuschwärmen, um rechtzeitig für die wiederbeginnende Sitzung im Plenarsaal zurück zu sein, zumal noch offen ist, ob dann die heutige Veranstaltung auch schon beendet werden kann oder nicht.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung von 13.24 bis 14.28 Uhr)

(B) **Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:**
Die unterbrochene Sitzung ist wieder eröffnet.

Sie haben sich selbst überzeugen können: Früher konnte ich die Sitzung nicht wieder eröffnen, als bis das Ergebnis tatsächlich amtlich und mit der notwendigen Sorgfalt ermittelt worden ist.

Ich gebe Ihnen das Ergebnis des Wahlgangs bekannt: abgegebene Stimmen 1 223, ungültige Stimmen 2, gültige Stimmen folglich 1 221, Enthaltungen 10. Es entfallen auf Herrn Professor Dr. Horst Köhler 613 Stimmen.

(Sehr lang anhaltender lebhafter Beifall – Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler betritt den Saal – Die Mitglieder der Bundesversammlung erheben sich)

Es sind entfallen auf Frank Rennicke 4 Stimmen, auf Frau Professor Gesine Schwan 503 Stimmen.

(Anhaltender Beifall)

Auf Peter Sodann sind 91 Stimmen entfallen.

(Lebhafter Beifall bei Mitgliedern der Bundesversammlung)

Verehrte Mitglieder der Bundesversammlung, ich stelle fest, dass Herr Professor Köhler die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat und somit zum Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gewählt ist.

(Anhaltender Beifall)

Ich muss Sie nun, Herr Professor Köhler, der guten Ordnung halber gleichwohl fragen, ob Sie auch bereit sind, die Wahl zum Bundespräsidenten anzunehmen. (C)

Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler:
Herr Präsident, ja, ich nehme die Wahl an.

(Beifall)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:
Dann gratuliere ich Ihnen, Herr Bundespräsident, im Namen des ganzen Hauses. Ich wünsche Ihnen auch für Ihre zweite Amtszeit die Autorität dieses Amtes, das Vertrauen der Menschen und vor allem Gottes Segen. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall – Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler nimmt die Glückwünsche von Prof. Dr. Gesine Schwan entgegen)

Herr Professor Köhler, Sie haben nun das Wort.

Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler:
Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Landsleute! Die Bundesversammlung hat heute die Wahl gehabt, und sie hat entschieden. Ich danke herzlich allen, die mich gewählt haben, und ich bekunde meinen Respekt den demokratischen Mitbewerbern und deren Wählern.

Unser Land steht mitten in einer Krise, die die ganze Welt erfasst hat. Wir haben viel Arbeit vor uns; aber wir werden es schaffen. Überall in Deutschland gibt es Ideen und Tatkraft, und in der Tat werden wir eines Tages sagen: Wir haben viel gelernt in dieser Zeit. (D)

Meine Damen und Herren, dieses Land ist stark. Das haben mir die Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen fünf Jahren gezeigt. Ich bin sehr dankbar für diese Erfahrung. Sie kann uns allen Mut machen.

Wir wollen uns dieser Stärke bewusst sein und sie für die Kraft unserer Gemeinschaft nutzen. In unserer Demokratie zählt jede Stimme. Doch zur Erfüllung gehört auch das Gefühl: Jeder wird gebraucht; Demokratie, das sind wir alle. Jeder soll erfahren, dass es auf ihn ankommt. Dafür zu arbeiten, das soll unsere Aufgabe sein. Dem fühle ich mich besonders verpflichtet.

Arbeit, Bildung, Integration, das sind die Felder, auf denen wir vorankommen müssen. In unserer Gesellschaft gibt es immer weniger junge Menschen und immer mehr ältere. Wir wollen Erfahrung und Neugier zusammenbringen. Es stecken viele Chancen in einem kreativen Miteinander von Alt und Jung. Ich finde, wir sind auch wacher geworden für die Welt, für unsere Möglichkeiten und für unsere Verantwortung in dieser Welt. Wir wollen uns für eine menschliche Globalisierung mit verlässlichen Regeln und für eine umweltgerechte Weltwirtschaft einsetzen. Damit werden wir uns Arbeit, Wohlstand und Lebensqualität schaffen und bewahren. Helfen wir auch mit, Antworten auf die globale soziale Frage zu finden. Wir werden sehen: Wir können dazu beitragen, dass mehr Gerechtigkeit in die Welt kommt. Das wird auch uns dienen.

Prof. Dr. Horst Köhler

(A) Bewahren, was wertvoll ist, verändern, was notwendig ist – dabei möchte ich helfen. Wissen Sie: Je älter ich werde, desto neugieriger werde ich. Ich freue mich auf die kommenden fünf Jahre, und ich verspreche Ihnen, liebe Landsleute: Ich werde weiter mein Bestes geben.

Dir, Eva, möchte ich Danke sagen. Jede Stunde mit dir ist ein Geschenk.

(Beifall)

Gott halte seine Hand schützend über uns alle und unsere gemeinsame Welt. Gott segne unser Deutschland.

Ich danke Ihnen.

(Anhaltender Beifall – Die Mitglieder der Bundesversammlung erheben sich)

Präsident Prof. Dr. Norbert Lammert:

Meine Damen und Herren, bevor ich die Bundesversammlung schließe, möchte ich Ihnen allen danken, dass Sie zu einem reibungslosen Ablauf beigetragen haben. Mein ganz besonderer Dank gilt den Schriftführerinnen und Schriftführern. Dass die Auszählung etwas länger gedauert hat, als wir gemeinsam vermutet hatten, hängt mit Ihrem Abstimmungsverhalten zusammen. Jedenfalls wird Ihnen einleuchten, dass hier besonderer Anlass zur Sorgfalt bestand, um sicherzustellen, dass das ermittelte Ergebnis über jeden Zweifel erhaben ist. (C)

Ich möchte aber auch, sicher in Ihrer aller Namen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundestagsverwaltung für die wochenlange Vorbereitung der heutigen Bundesversammlung danken.

(Beifall)

Zum Schluss singen wir, wie immer, gemeinsam die Nationalhymne.

(Nationalhymne)

Die Bundesversammlung ist geschlossen.

(Schluss: 14.42 Uhr)

(A) (C)

Anlagen zum Stenografischen Bericht

Anlage 1

Liste der entschuldigten Abgeordneten für die Wahl des Bundespräsidenten

Abgeordnete(r)	Fraktion	entschuldigt bis einschließlich
Gehrcke, Wolfgang	DIE LINKE.	23.05.2009

Anlage 2

Liste der Mitglieder der 13. Bundesversammlung

A
Inga-Karina Ackermann
Jens Ackermann
Ulrich Adam
Dr. Karl Addicks
Doris Ahnen
Christian Ahrendt
Barbara Ahrons
Ilse Aigner
Hubert Aiwanger
Dr. Lale Akgün
Peter Albach
Heinrich Aller
Prof. Jutta Allmendinger
Dieter Althaus
Dr. Bernd Althusmann
Peter Altmaier
Katrin Altpeter
Tarek Al-Wazir
Gregor Amann
Kerstin Andreae
Dr. h. c. Gerd Andres
Dr. Gabriele Andretta
Niels Annen
Holger Apfel
Ingrid Arndt-Brauer
Rainer Arnold
Holger Astrup
Inge Aures
Hüseyin-Kenan Aydin

B
Günter Baaske
Daniel Bahr (Münster)
Ernst Bahr (Neuruppin)
Christian Baldauf
Dorothee Bär
Thomas Bareiß
Prof. Dr. Georg Barfuß
Doris Barnett
Dr. Hans-Peter Bartels
Uwe Barth
Klaus Barthel
Norbert Barthle
Sören Bartol
Dr. Dietmar Bartsch
Sabine Bätzing
Hans-Artur Bauckhage
Prof. Thomas Bauer
Dr. Wolf Bauer
Günter Baumann
Margarete Bause
Paul Bauwens-Adenauer
Christoph Bayer
Marieluise Beck (Bremen)
Volker Beck (Köln)
Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)
Hilda Beck
Kurt Beck
Ralf-Uwe Beck
Andreas Becker
Dirk Becker
Thomas Beckmann
Uwe Beckmeyer
Dr. Günther Beckstein
Nicola Beer
Cornelia Behm
Dr. Fritz Behrens
Veronika Bellmann
Birgitt Bender
Klaus Uwe Benneter
Dr. Axel Berg
Ute Berg
Almuth Berger
Dr. Christoph Bergner
Dr. Otmar Bernhard
Otto Bernhardt
Ole von Beust
Dr. Thomas Beyer
Susann Biedefeld
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Petra Bierwirth
Peter Biesenbach
Michael Billen
Karin Binder
Lothar Binding (Heidelberg)
Clemens Binninger
Marianne Birthler
Prof. Dr. Lothar Bisky
Renate Blank
Thomas Blenke
Peter Bleser
Heidrun Bluhm
Kornelie Blumenschein
Antje Blumenthal
Volker Blumentritt
Reinhold Bocklet
Jörg Bode
Brigitte Bödeker
Kurt Bodewig
Reimer Böge
Heike Böhm
Prof. Dr. Maria Böhmer
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Clemens Bollen
Gerd Bollmann
Alexander Bonde
Jochen Borchert
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Martin Börschel
Wolfgang Bosbach
Maria Bösch
Dr. Wolfgang Bötsch
Dr. Martin Böttger
Dr. Gerhard Botz
Volker Bouffier
Prof. Dr. Rainer Bovermann
Hans-Josef Bracht
Klaus Brähmig
Heiner Brand
Michael Brand
Giesela Brandes-Steggewentz
Klaus Brandner
Helmut Brandt
Willi Brase
Dr. Ralf Brauksiepe
Prof. Dr. h. c. Ludwig Georg Braun
Ulla Brede-Hoffmann
Andreas Breitner
Gudrun Brendel-Fischer
Michael Thomas Breuer
Leni Breymaier
Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Franz-Josef Britz
Dietmar Brockes
Prof. Dr. Emil Brockstedt
Elmar Brok
Rainer Brüderle
Hannelore Brüning
Monika Brüning
Angelika Brunkhorst
Anke Brunn
Elke Brunnemer

(B) (D)

(A)

Georg Brunnhuber
Bärbel Bruns
Katrin Budde
Norbert Bude
Jens Bullerjahn
Dr. Friedrich Bullinger
Eva Bulling-Schröter
Edelgard Bulmahn
Marco Bülow
Dr. Martina Bunge
Ulla Burchardt
Ernst Burgbacher
Martin Burkert
Dr. Michael Bürsch
Fritz Buschle
Bernd Busemann
Dirk Buttler

C

Cajus Caesar
Lorenz Caffier
Christian Carstensen
Peter Harry Carstensen
Marion Caspers-Merk
Bodo Champignon
Monika Chef
Roland Claus
Peter Clausen
Christine Clauß
Helmut Collmann
Gitta Connemann

(B)

D

Sevim Dağdelen
Inka Damerau
Dr. Peter Danckert
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Leo Dautzenberg
Friedhelm Decker
Dr. Diether Dehm
Hubert Deittert
Ekin Deligöz
Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens
Inge Deutschkron
Bärbel Dieckmann
Birgit Diezel
Karl Diller
Hermann Dinkla
Regina van Dinther
Alexander Dobrindt
Renate Dodell
Dieter Dombrowski
Ursula Doppmeier
Thomas Dörflinger
Patrick Döring
Martin Dörmann
Marie-Luise Dött
Erwin Dotzel
Werner Dreibus
Dr. Carl-Christian Dressel
Wolfgang Drexler
Elvira Drobinski-Weiß
Franziska Drohsel
Dr. Wilhelm Droste
Dr. Thea Dückert
Garrelt Duin
Martin Dulig
Christian Dürig
Dr. Sepp Dürr
Mechthild Dyckmans
Detlef Dzembritzki

E

Jutta Ebeling
Prof. Dr. Georg Ebert
Sebastian Edathy
Hans-Heinrich Ehlen
Siegmund Ehrmann
Hans Eichel
Maria Eichhorn
Christian Eichner
Dr. Uschi Eid
Franz Einhaus
Dr. Stephan Eisel
Prof. Dr. Axel Ekkernkamp
Prof. Dr. Hawa Engin
Dr. Dagmar Enkelmann
Ute Erdsiek-Rave
Ingrid Ehrhardt
Dr. h. c. Gernot Erler
Dr. Cornelia Ernst
Klaus Ernst
Ursula Ernst
Petra Ernstberger
Jörg van Essen
Marc Jan Eumann
Karin Evers-Meyer
Günter Eymael
Anke Eymer (Lübeck)

F

Nancy Faeser
Georg Fahrenschon
Prof. Dr. Armin Falk
Ilse Falk
Annette Faße
Marie-Luise Fasse
Dr. Hans Georg Faust
Günther Felbinger
Hans-Josef Fell
Prof. Dr. Claudia Felser
Markus Ferber
Enak Ferlemann
Elke Ferner
Eva Feußner
Ingrid Fischbach
Hartwig Fischer (Göttingen)
Dirk Fischer (Hamburg)
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Birgit Fischer
Ottfried Fischer
Richard Fischer
Sven Fischer
Ute Fischer
Ulrike Flach
Dr. Maria Flachsbarth
Steffen Flath
Kreszentia Flauger
Johann Fleschhut
Klaus-Peter Flosbach
Gabriele Fograscher
Sabine Fohler
Rainer Fornahl
Herbert Frankenhauser
Gabriele Frechen
Ulrich Freese
Angela Freimuth
Dagmar Freitag
Karl Freller
Dr. Christian Frenzel
Dr. Michael Freytag
Otto Fricke
Paul K. Friedhoff
Dr. Ingo Friedrich
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Peter Friedrich
Erich G. Fritz
Jan Frodeno
Regina Frömert
Jochen-Konrad Fromme
Dr. Michael Fuchs
Dr. Ruth Fuchs
Hans-Joachim Fuchtel
Michael Fuder

G

Sigmar Gabriel
Reinhold Gall
Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
Stephan Gatter
Dr. Peter Gauweiler
Torsten Geerdts
Dr. Jürgen Gehb
Wolfgang Gehrcke
Kai Gehring
Norbert Geis
Dr. Edmund Peter Geisen
Thomas Gemke
Dr. Wolfgang Gerhardt
Alfons Gerling
Martin Gerster
Klara Geywitz
Eberhard Gienger
Iris Gleicke
Michael Glos
Günter Gloser
Alois Glück
Carina Gödecke
Hans-Michael Goldmann
Diana Golze
Ivo Gönner
Josef Göppel
Katrin Göring-Eckardt
Margret Gottschlich
Peter Götz
Rudolf Götz
Dr. Wolfgang Götzer
Renate Gradistanac
Angelika Graf (Rosenheim)
Angelika Gramkow
Ute Granold
Dieter Grasedieck
Armin Grein
Monika Griefahn
Kerstin Griese
Lucia Grießhaber

(C)

(D)

(A)
Reinhard Grindel
Hermann Gröhe
Gabriele Groneberg
Michael Groschek
Evelin Groß
Michael Grosse-Brömer
Achim Großmann
Wolfgang Grotthaus
Markus Grübel
Manfred Grund
Miriam Gruß
Prof. Monika Grütters
Stefan Grüttner
Saliou Gueye
Ortwin Guhl
Ravindra Gujjula
Harald Güller
Wolfgang Gunkel
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karl-Theodor Frhr. zu Guttenberg
Olav Gutting
Dr. Gregor Gysi

H
Friederike de Haas
Hans-Joachim Hacker
Thomas Hacker
Christine Haderthauer
Bettina Hagedorn
Klaus Hagemann
Dr. André Hahn
Jörg-Uwe Hahn
Dr. Jochen Hahne
(B)
Holger Haibach
Heiner Halberstadt
Regina Halmich
Ursula Hammann
Helene Hammelrath
Joachim Hanisch
Heike Hänsel
Dr. Christel Happach-Kasan
Alfred Hartenbach
Jochen Hartloff
Michael Hartmann (Wackernheim)
Ludwig Hartmann
Dr. Reiner Haseloff
Gerda Hasselfeldt
Britta Haßelmann
Nina Hauer
Ute Haupt
Dieter Hausold
Ursula Haußmann
Heinz-Peter Haustein
Peter Heesen
Lothar Hegemann
Heinrich Heidel
Hubertus Heil
Walter Heiler
Lutz Heilmann
Ursula Heinen
Elisabeth Heister-Neumann
Uda Carmen Freia Heller
Dr. Reinhold Hemker
Rolf Hempelmann
Dr. Barbara Hendricks
Rudolf Henke
Frank Henkel
Michael Hennrich
Dorothea Henzler
Torsten Herbst
Hendrik Hering
Martin Herkommer
Bettina Herlitzius
Winfried Hermann
Dr. Martin Herrenknecht
Joachim Herrmann
Jürgen Herrmann
Gustav Herzog
Petra Heß
Birgit Hesse
Katja Hessel
Liane Hesselbarth
Peter Hettlich
Wolfgang Heubach
Dr. Wolfgang Heubisch
Bernd Heynemann
Hans-Kurt Hill
Gabriele Hiller-Ohm
Stephan Hilsberg
Ernst Hinsken
Peter Hintze
Petra Hinz (Essen)
Priska Hinz (Herborn)
Cornelia Hirsch
Christian Hirte
Bernd Hitzler
Robert Hochbaum
Klaus Hofbauer
Gerd Höfer
Elke Hoff
Volker Hoff
Andreas Hoffmann
Iris Hoffmann (Wismar)
Ulrike Höfken
Frank Hofmann (Volkach)
Jörg Hofmann
Brigitte Hofmeyer
Dr. Anton Hofreiter
Inge Höger
Dr. Eva Högl
Bärbel Höhn
Matthias Höhn
Dr. Barbara Höll
Franz-Josef Holzenkamp
Birgit Homburger
Thilo Hoppe
Joachim Hörster
Petra Hort
Holger Hövelmann
Josef Hovenjürgen
Eike Hovermann
Dr. Werner Hoyer
Berthold Huber
Erwin Huber
Anette Hübinger
Klaas Hübner
Melanie Huml
Christel Humme
Dr. Dieter Hundt
Thomas Hunsteger-Petermann
Hubert Hüppe

I
Lothar Ibrügger
Erich Iltgen
Brunhilde Irber

J
Susanne Jaffke-Witt
Dr. Armin Jäger
Ralf Jäger
Angelika Jahns
Dr. Peter Jahr
Ulla Jelpke
Dr. Lukrezia Jochimsen
Dr. Hans-Heinrich Jordan
Dr. Franz Josef Jung
Johannes Jung (Karlsruhe)
Andreas Jung (Konstanz)
Peter Jung
Josip Juratovic
Dr. Andreas Jürgens
Dr. Eberhard Jüttner
Wolfgang Jüttner

K
Johannes Kahrs
Kerstin Kaiser
Bartholomäus Kalb
Christine Kamm
Hans-Werner Kammer
Steffen Kampeter
Kader Karabulut
Alois Karl
Norbert Kartmann
Ulrich Kasparick
Bernhard Kaster
Dr. h. c. Susanne Kastner
Gregor Kathstede
Michael Kauch
Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Volker Kauder
Martin Kayenburg
Dr. Hans-Peter Keitel
Ulrich Kelber
Josef Keller
Tayfun Keltek
Jens Kerstan
Prof. Dr. Hakki Keskin
Nadine Kessler
Dilek Kilinc
Katja Kipping
Dr. Franz Xaver Kirschner
Dietrich Kittner
Eckart von Klaeden
Karl-Heinz Klare
Dr. Birgit Klaubert
Horst Klee
Christian Kleiminger
Karsten Klein
Volkmar Klein
Dieter Kleinmann
Wilfried Klenk
Jürgen Klimke
Julia Klöckner
Hans-Ulrich Klose
(C)
(D)

(A)

Hagen Kluck
Astrid Klug
Dr. Heidi Knake-Werner
Nikolaus Knauf
Ralf Kneflowski
Charlotte Knobloch
Monika Knoche
Dr. Rainer Koch
Roland Koch
Petra Kockert
Ute Koczy
Jens Koeppen
Dr. Bärbel Kofler
Dr. Kristina Köhler (Wiesbaden)
Natascha Kohnen
Marlies Kohnle-Gros
Dr. Heinrich L. Kolb
Manfred Kolbe
Walter Kolbow
Alexander König
Hellmut Königshaus
Norbert Königshofen
Gudrun Kopp
Norbert Kopp
Dr. h. c. Jürgen Koppelin
Fritz Rudolf Körper
Knut Korschewsky
Jan Korte
Karin Kortmann
Ursula Körtner
Stefan Körzell
Dr. Rolf Koschorrek
Hartmut Koschyk
Guido Kosmehl
Thomas Kossendey
Sylvia Kotting-Uhl
Hannelore Kraft
Rolf Kramer
Anette Kramme
Ernst Kranz
Bernd Kränzle
Andreas Krautscheid
Dr. Jakob Kreidl
Nicolette Kressl
Winfried Kretschmann
Michael Kretschmer
Klaus Kreuzeder
Thomas Kreuzer
Gunther Krichbaum
Dr. Günter Krings
Dr. Martina Krogmann
Volker Kröning
Dr. Hans-Ulrich Krüger
Angelika Krüger-Leißner
Sebastian Krumbiegel
Thomas Kubendorff
Wolfgang Kubicki
Jochen K. Kübler
Jürgen Kucharczyk
Leonard Kuckart
Dr. Hermann Kues
Manfred Kuhmichel
Fritz Kuhn
Eva Kühne-Hörmann
Helga Kühn-Mengel
Ute Kumpf
Renate Künast
Katrin Kunert
Undine Kurth (Quedlinburg)
Markus Kurth
Dr. Peter Kurz
Markus Kurze
Wolfram Kuschke
Dr. Uwe Küster

(B)

L

Oskar Lafontaine
Christine Lambrecht
Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)
Andreas G. Lämmel
Prof. Dr. Norbert Lammert
Helmut Lamp
Bernd Landgraf
Katharina Landgraf
Heinz Lanfermann
Christian Lange (Backnang)
Dr. Gerhard Langemeyer
Dr. Werner Langen
Anette Langner
Karl-Heinrich Langspecht
Leonard Lansink
Armin Laschet
Dr. Bernhard Lasotta
Karl-Josef Laumann
Sibylle Laurischk
Prof. Dr. Karl Lauterbach
Caren Lay
Hermann Layher
Monika Lazar
Kurt Lechner
Dr. Max Lehmer
Waltraud Lehn
Peter Lehnert
Paul Lehrieder
Dr. Nicola Leibinger-Kammüller
Harald Leibrecht
Sabine Leidig
Steffi Lemke
Dr. Tassilo Lenk
Ina Lenke
Aloys Lenz (Hanau)
Peter Lepper
Michael Leutert
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Markus Lewe
Hans Ley
Dr. Ursula von der Leyen
Alexander Licht
Johanna Lichy
Ingbert Liebing
Dr. Martin Lindner
Christian Lindner
Michael Link (Heilbronn)
Dr. Helmut Linssen
Eduard Lintner
Dr. Klaus W. Lippold
Patricia Lips
Barbara Lochbihler
Sylvia Löhrmann
Katrin Lompscher
Markus Löning
Helga Lopez
Editha Lorberg
Frank Lortz
Gabriele Lösekrug-Möller
Dr. Erwin Lotter
Ulla Lötzer
Dr. Gesine Lötzsch
Dr. Johannes Ludewig
Anna Lührmann
Dr. Michael Luther

(C)

M

Heiko Maas
Winfried Mack
Franz Maget
Thomas Mahlberg
Horst-Werner Maier-Hunke
Nicole Maisch
Michael Makiolla
Dirk Manzewski
Stefan Mappus
Lothar Mark
Caren Marks
Dr. Silvia Martin
Katja Mast
Christoph Matschie
Christa Matschl
Angelika Matt-Heidecker
Hilde Mattheis
Dr. Max Matthiesen
Detlef Matthiessen
Ulrich Maurer
Stephan Mayer (Altötting)
Dr. Thomas de Mazière
David McAllister
Markus Meckel
Wolfgang Meckelburg
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Dr. Michael Meister
Dorothée Menzner
Dr. Beate Merk
Dr. Angela Merkel
Petra Merkel (Berlin)
Ulrike Merten
Joachim Mertes
Herbert Mertin
Friedrich Merz
Prof. Dr. Wolfgang Methling
Christoph Meyer
Helga Meyer
Laurenz Meyer (Hamm)
Maria Michalk
Dr. h. c. Hans Michelbach
Dr. Matthias Miersch
Prof. Dr. Georg Milbradt
Philipp Mißfelder
Ursula Mogg
Mike Mohring
Dieter Möhrmann
Franz Josef Möllenberg
Claus Möller
Kornelia Möller
Dr. Eva Möllring
Jerzy Montag
Edgar Moron
Norbert Mörs
Marlene Mortler
Jan Mücke
Dagmar Mühlenfeld
Marko Mühlstein

(D)

(A)
Dr. Ansgar Müller
Dr. Gerd Müller
Dr. Johannes Müller
Dr. Rolf Müller (Gelnhausen)
Dr. Werner Müller
Carsten Müller (Braunschweig)
Detlef Müller (Chemnitz)
Michael Müller (Düsseldorf)
Stefan Müller (Erlangen)
Kerstin Müller (Köln)
Emilia Müller
Martina Müller
Michael Müller
Peter Müller
Ulrich Müller
Ulrike Müller
Roswitha Müller-Piepenkötter
Burkhardt Müller-Sönksen
Gesine Multhaupt
Dr. Martina Münch
Heidemarie Mundlos
Franz Müntefering
Dietmar Muscheid
Dr. Rolf Mützenich

N
Christa Naaß
Winfried Nachtwei
Jens Nacke
Andrea Nahles
Kersten Naumann
(B) Wolfgang Nešković
Bernd Neumann (Bremen)
Michael Neumann
Dirk Niebel
Karl-Peter Niebel
Silvia Nieber
Dr. Angelika Niebler
Dr. Norbert Nieszery
Dietmar Nietan
Henry Nitzsche
Michaela Noll
Thomas Nord
Omid Nouripour
Dr. Georg Nüßlein

O
Franz Obermeier
Dr. Jens Odewald
Jan Oerding
Günther H. Oettinger
Thomas Oppermann
Helma Orosz
Holger Ortel
Hartmut Ostrowski
Eduard Oswald
Jochen Ott
Henning Otte
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Derya Ovali
Cem Özdemir
Aygül Özkan

P
Prof. Dr. Norman Paech
Manfred Palmen
Dr. Christoph E. Palmer
Dr. Gerhard Papke
Detlef Parr
Udo Pastörs
Frank Patta
Petra Pau
Heinz Paula
Günther-Martin Pauli
Dr. Judith Pauly-Bender
Rita Pawelski
Dr. jur. Peter Paziorek
Lutz H. Peper
Reinhold Perlak
Victor Perli
Hans Theo Peschkes
Nina Petri
Ulrich Petzold
Helmut Peuser
Dr. Joachim Pfeiffer
Sibylle Pfeiffer
Ernst Pfister
Johannes Pflug
Beatrix Philipp
Marcel Philipp
Maria Pichottka
Cornelia Pieper
Gudrun Pieper
Gisela Piltz
Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Matthias Platzeck
Axel Plaue
Günter Ploß
Ronald Pofalla
Joachim Pohlmann
Manfred Pointner
Ruprecht Polenz
Iris Pöpel
Ulrike Poppe
Carsten Pörksen
Dieter Posch
Joachim Poß
Norbert Post
Brigitte Pothmer
Prof. Dr. Hans-Gert Pöttering
Rainer Prachtl
Christoph Pries
Dr. Wilhelm Priesmeier
Reiner Priggen
Florian Pronold

Q
Paul Quirin

R
Daniela Raab
Heike Raab
Dr. Sascha Raabe
Thomas Rachel
Hans Raidel
Bodo Ramelow
Dr. Peter Ramsauer
Günther Ramsauer
Bernhard Rapkay (C)
Christof Rasche
Renate Rastätter
Volker Ratzmann
Peter Rauen
Norbert Raulin
Mechthild Rawert
Bernhard Recker
Eckhardt Rehberg
Steffen Reiche (Cottbus)
Katherina Reiche (Potsdam)
Maik Reichel
Gerold Reichenbach
Hans Reichenecker
Clemens Reif
Dr. Carola Reimann
Elke Reinke
Alfred Reisinger
Johannes Remmel
Florian Rentsch
Hans Hermann Reschke
Herbert Reul
Dr. Michael Reuter
Barbara Richstein
Theresia Riedmeier
Klaus Riegert
Christel Riemann-Hanewinckel
Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Riesenhuber
Walter Riester
Markus Rinderspacher
Albert Ritter
Sönke Rix
Berndt Röder
Dr. Jan Stefan Roell (D)
Georg Rohleder
Karl-Wilhelm Röhm
Heinz Rolfes
Franz Romer
Norbert Römer
Michael Roolf
Johannes Röring
Dr. Josef Rosenbauer
Dr. Philipp Rösler
René Röspel
Dr. Matthias Rößler
Mechthild Ross-Luttmann
Kurt J. Rossmanith
Dr. Ernst Dieter Rossmann
Jürgen Roters
Dr. h. c. Petra Roth
Claudia Roth (Augsburg)
Karin Roth (Esslingen)
Michael Roth (Heringen)
Andrea Roth
Dr. Norbert Röttgen
Thomas Röwekamp
Dr. Christian Ruck
Christine Rudolf
Günter Rudolph
Cornelia Ruhkemper
Dr. Hans-Ulrich Rülke
Ortwin Runde
Dr. Martin Runge
Adelheid Rupp
Marlene Rupprecht (Tuchenbach)

(A)

Albert Rupprecht (Weiden)
Ingo Rust
Dr. Dr. h. c. Jürgen Rüttgers
Peter Rzepka

S

Markus Sackmann
Krista Sager
Hans-Heinrich Sander
Manuel Sarrazin
Adolf Sauerland
Alfred Sauter
Frank Sauter
Anton Schaaf
Axel Schäfer (Bochum)
Paul Schäfer (Köln)
Anita Schäfer (Saalstadt)
Ute Schäfer
Thorsten Schäfer-Gümbel
Frank Schäffler
Hermann-Josef Scharf
Jürgen Scharf
Elisabeth Scharfenberg
Günther Schartz
Manfred Schaub
Dr. Wolfgang Schäuble
Hartmut Schauerte
Dr. Annette Schavan
Christine Scheel
Bernd Scheelen
Dr. Hermann Scheer
Dr. Stefan Scheffold
Dr. Andreas Scheuer
Irmingard Schewe-Gerigk
Dr. Gerhard Schick
Marianne Schieder
Karl Schiewerling
Dr. Konrad Schily
Otto Schily
Hannelore Schimpf
Norbert Schindler
Prof. Dr. Dagmar Schipanski
Frank Schira
Georg Schirmbeck
Barbara Schleicher-Rothmund
Rainer Schmeltzer
Dr. Nils Schmid
Georg Schmid
Bernd Schmidbauer
Dr. Frank Schmidt
Ulla Schmidt (Aachen)
Silvia Schmidt (Eisleben)
Christian Schmidt (Fürth)
Andreas Schmidt (Mühlheim)
Renate Schmidt (Nürnberg)
Ulrich Schmidt
Claus Schmiedel
Ingo Schmitt (Berlin)
Heinz Schmitt (Landau)
Astrid Schmitt
Heinz-Hermann Schnabel
Renate Schnack
Dr. Werner Schnappauf
Daniela Schneckenburger
Carsten Schneider (Erfurt)
Volker Schneider (Saarbrücken)
Guntram Schneider
Peter Schneider
Siegfried Schneider
Wittich Schobert
Dr. Andreas Schockenhoff
Dr. Ottilie Scholz
Olaf Scholz
Jörg Schönbohm
Prof. Dr. Karl-Heinz Schöneburg
Theresa Schopper
Christian Schramm
Michael Schramm
Fritz Schramma
Jürgen Schreier
Ottmar Schreiner
Dr. Ole Schröder
Doris Schröder-Köpf
Prof. Dr. Herbert Schui
Dr. Klaus Schüle
Prof. Wolfgang Schulhoff
Bernd Schulte
Bernhard Schulte-Drüggelte
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Bernd Schultz
Swen Schulz (Spandau)
Martin Schulz
Regina Schulz
Kordula Schulz-Asche
Svenja Schulze
Jutta Schümann
Uwe Schummer
Uwe Schünemann
Ewald Schurer
Marina Schuster
Stefan Schuster
Frank Schwabe
Dr. Angelica Schwall-Düren
Dr. Martin Schwanholz
Rolf Schwanitz
Dr. Harald Schwartz
Rita Schwarzelühr-Sutter
Harald Schweitzer
Wilhelm Josef Sebastian
Horst Seehofer
Kurt Segner
Marion Seib
Jürgen Seidel
Karin Seidel-Kalmutzki
Dr. Ilja Seifert
Erwin Sellering
Frank Sichau
Michael Siebel
Bernd Siebert
Thomas Silberhorn
Johannes Singhammer
Dr. Petra Sitte
Walter Sittler
Dr. Markus Söder
Dr. Hermann Otto Solms
Barbara Sommer
Michael Sommer
Justin Sonder
Dr. Ludwig Spaenle
Jens Spahn
Wolfgang Spanier
Prof. Dr. h. c. Lothar Späth
Manfred Speck
Dr. Margrit Spielmann
Frank Spieth
Jörg-Otto Spiller
Anke Spoorendonk
Friede Springer
Dr. Max Stadler
Grietje Staffelt
Helmut Stahl
Holger Stahlknecht
Barbara Stamm
Eva-Maria Stange
Erwin Staudt
Rainder Steenblock
Dr. Frank Steffel
Barbara Steffens
Dr. Ralf Stegner
Henrik Stehlik
Gerhard Steidl
Uwe Steimle
Erika Steinbach
Nico Steinbach
Peer Steinbrück
Dieter Steinecke (Magdeburg)
Dieter Steinecke (Uelsen)
Dr. Frank-Walter Steinmeier
Otto Stender
Andrej Stephan
Andreas Steppuhn
Christian Frhr. von Stetten
Ludwig Stiegler
Dr. Rainer Stinner
Rolf Stöckel
Dr. Edmund Stoiber
Silke Stokar von Neuforn
Gero Storjohann
Andreas Storm
Hans-Rainer Strang
Christoph Strässer
Gerhard Stratthaus
Max Straubinger
Matthäus Strebl
Florian Streibl
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
Hans-Christian Ströbele
Thomas Strobl (Heilbronn)
Lena Strothmann
Dr. Peter Struck
Michael Stübgen
Christian Stückl
Joachim Stünker

T

Jasmin Tabatabai
Dr. Rainer Tabillion
Anita Tack
Dr. Kirsten Tackmann
Heike Taubert
Jörg Tauss
Frauke Tengler
Dr. Harald Terpe
Jella Teuchner
Dr. h. c. Erwin Teufel
Michael Theurer
Ronja-Tabea Thiede
Carl-Ludwig Thiele
Dr. h. c. Wolfgang Thierse
Jörn Thießen
Christa Thoben
Franz Thönnes

(B)

(C)

(D)

(A) Hans Peter Thul
Björn Thümler
Wolfgang Tiefensee
Stanislaw Tillich
Antje Tillmann
Florian Toncar
Markus Töns
Antje Treptow
Jürgen Trittin
Dr. Axel Troost
Dr. Helga Trüpel
Josef Tumbrinck

U
Dr. Hans-Peter Uhl
Eckhard Uhlenberg
Alexander Ulrich
Maria Unger
Bülent Uzuner

V
Arnold Vaatz
Rüdiger Veit
Elisabeth Veldhues
Dr. Michael Vesper
Dr. Karl Vetter
Heinz-Peter Vietze
Simone Violka
Astrid Vockert
Dr. Bernhard Vogel
Hans-Josef Vogel
Volkmar Uwe Vogel
(B) Stefanie Vogelsang
Jörg Vogelsänger
Ute Vogt
Dr. Daniel Volk
Dr. Marlies Volkmer
Sven Volmering
Angelika Volquartz
Andrea Astrid Voßhoff

W
Gerhard Wächter
Dr. Johann Wadephul
Dr. Christean Wagner (Lahntal)
Dr. Theodor Waigel
Christoph Waitz
Dr. Georg von Waldenfels
Gisela Walsken
Jürgen Walter
Marco Wanderwitz
Irmgard Wandt
Hildegard Wanner
Annette Watermann-Krass
Esther Weber
Jürgen Weber
Manfred Weber
Hedi Wegener
Kai Wegner
Horst Wehner
Andreas Weigel
Angelika Weikert
Dr. Adolf Weiland
Karlheinz Weimar
Marcus Weinberg
Petra Weis
Christian Weisbrich
Dr. Manfred Weiß
Peter Weiß (Emmendingen)
Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Dr. Anja Weißgerber
Gunter Weißgerber
Prof. Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Ingo Wellenreuther
Karl-Georg Wellmann
Stefan Wenzel
Frank Werner
Hans Joachim Werner
Johanna Werner-Muggendorfer
Hildegard Wester
Dr. Guido Westerwelle
Lydia Westrich
Dr. Hans-Peter Wetzel
Dr. Margrit Wetzel
Andrea Wicklein
Annette Widmann-Mauz
Heidemarie Wieczorek-Zeul
Dr. Dieter Wiefelspütz
Stefanie Wiegand
Rainer Wiegard
Wolfgang Wieland
Renate Will
Klaus-Peter Willsch
Willy Wimmer (Neuss)
Gert Winkelmeier
Elisabeth Winkelmeier-Becker (C)
Hermann Winkler
Josef Philip Winkler
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Engelbert Wistuba
Bernhard Witthaut
Oliver Wittke
Werner Wittlich
Ralf Witzel
Dr. Wolfgang Wodarg
Harald Wohlfahrt
Dagmar Wöhrl
Dr. Ingo Wolf
Harald Wolf
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Waltraud Wolff (Wolmirstedt)
Karin Wolff
Wilfried Woller
Dr. Bernhard Worms
Klaus Wowereit
Heidi Wright
Prof. Dr. Otto Wulff
Christian Wulff
Jörn Wunderlich
Hendrik Wüst

Y
Andrea Ypsilanti

Z
Matthias Zach (D)
Isabell Zacharias
Feridun Zaimoglu
Uta Zapf
Holger Zastrow
Julia Barbara Zeh
Martin Zeil
Lena Zimmermann
Karl Zimmermann
Sabine Zimmermann
Wolfgang Zöller
Manfred Helmut Zöllmer
Willi Zylajew
Brigitte Zypries

(A) **Anlage 3**

Antrag

der Mitglieder der Bundesversammlung Holger Apfel, Liane Hesselbarth, Dr. Johannes Müller und Udo Pastörs

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die 13. Bundesversammlung gibt sich gemäß § 8 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung die folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung der Bundesversammlung
vom 23. Mai 2009

Eingangsformel

Die Bundesversammlung hat am 23. Mai 2009 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Der Präsident des Bundestages trägt dafür Sorge, dass das Recht der Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten auf Chancengleichheit während und im Vorfeld der Wahl durch alle staatlichen Stellen jederzeit gewahrt wird.

I. Sitzungsvorstand

§ 1
Aufgaben des Präsidenten

(B) (1) Der Präsident des Bundestages leitet die Sitzungen und Geschäfte der Bundesversammlung. Er wahrt die Würde und die Rechte der Bundesversammlung, fördert ihre Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, gewährleistet die Chancengleichheit der Wahlbewerber und wahrt die Ordnung im Hause.

(2) Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

§ 2
Wahl der Schriftführer

Die Bundesversammlung beschließt die Zahl der Schriftführer. Sie können gemeinsam aufgrund eines Vorschlags des Präsidenten gewählt werden.

§ 3
Sitzungsvorstand

(1) In den Sitzungen der Bundesversammlung bilden der amtierende Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt das älteste Mitglied der Bundesversammlung die Leitung.

(3) Stehen die gewählten Schriftführer für eine Sitzung der Bundesversammlung nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so bestellt der amtierende Präsident andere Mitglieder der Bundesversammlung als Stellvertreter. (C)

§ 4
Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen, die Korrektur der Protokolle zu überwachen und andere Angelegenheiten der Bundesversammlung nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

II. Wahl des Bundespräsidenten

§ 5
Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten kann jedes Mitglied der Bundesversammlung beim Präsidenten des Bundestages schriftlich einreichen. Für den zweiten und dritten Wahlgang können neue Wahlvorschläge eingebracht werden. Die Wahlvorschläge dürfen nur die zur Bezeichnung des Vorgeschlagenen erforderlichen Angaben enthalten; die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen ist beizufügen.

(2) Der Sitzungsvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages entscheidet die Bundesversammlung. (D)

§ 6
Wahlhandlung

(1) Gewählt wird mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln. Stimmzettel, die auf andere als in den zugelassenen Wahlvorschlägen benannte Personen lauten, sind ungültig.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Präsident des Bundestages teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, ihm binnen zwei Tagen zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt. Der Präsident des Bundestages erklärt die Bundesversammlung für beendet, nachdem der Gewählte die Wahl angenommen hat.

III. Einberufung, Tagesordnung und Verfahren

§ 7
Einberufung

Der Präsident des Bundestages bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts der Bundesversammlung.

(A)

§ 8
Sitzungen

Die Sitzung der Bundesversammlung ist öffentlich.

§ 9
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Bundesversammlung wird durch den Präsidenten des Bundestages festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern der Bundesversammlung rechtzeitig mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung der Sitzung kann vor Eintritt in die Tagesordnung jedes Mitglied der Bundesversammlung eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn es diesen Antrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages dem Präsidenten vorgelegt hat.

(3) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder der Bundesversammlung widersprochen wird oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zulässt. Die Bundesversammlung kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 10
Feststellung der Beschlussfähigkeit, Folgen der Beschlussunfähigkeit

(B)

(1) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.

(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht oder wird die Beschlussfähigkeit vom Sitzungsvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung sofort auf. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 11
Verbindung der Beratung

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 12
Vertagung der Sitzung

Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es die Bundesversammlung auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder der Bundesversammlung beschließt. (C)

§ 13
Worterteilung und Wortmeldung

Ein Mitglied der Bundesversammlung darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat.

§ 14
Reihenfolge der Redner

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner.

§ 15
Zur Geschäftsordnung

(1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der Präsident vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

(2) Der Präsident kann die Worterteilung bei Geschäftsordnungsanträgen, denen entsprochen werden muss (Verlangen), auf den Antragsteller beschränken.

(3) Meldet sich ein Mitglied der Bundesversammlung zur Geschäftsordnung zu Wort, ohne zu einem Geschäftsordnungsantrag sprechen oder einen solchen stellen zu wollen, so erteilt der Präsident das Wort nach seinem Ermessen.

(4) Zur Geschäftsordnung darf der einzelne Redner nicht länger als fünf Minuten sprechen.

(D)

§ 16
Platz des Redners

Die Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.

§ 17
Fragestellung

Der Präsident stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja" oder „Nein" beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Bundesversammlung.

§ 18
Teilung der Frage

Jedes Mitglied der Bundesversammlung kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen von Mitgliedern der Bundesversammlung der Antragsteller, sonst die Bundesversammlung. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

§ 19
Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(A) (2) Soweit nicht das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit verneint die Frage.

(3) Wird durch das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt der Präsident ausdrücklich fest, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 20
Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln

(1) Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch die Bundesversammlung mit verdeckten (amtlichen) Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlzelle (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlzellen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Wahlumschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen.

(2) § 56 Abs. 6 Nr. 4 der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.

§ 21
Zählung der Stimmen

(1) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Sitzungsvorstandes erfolgt die Zählung gemäß Abs. 2. (B)

(2) Nachdem die Mitglieder der Bundesversammlung auf Anforderung des Präsidenten den Sitzungssaal verlassen haben, werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Mitglieder der Bundesversammlung durch die mit „Ja", „Nein" oder „Enthaltung" bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Mitglieder der Bundesversammlung, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 22
Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder der Bundesversammlung verlangt werden. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja" oder „Nein" oder „Enthalte mich" tragen Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 23
Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung (C)

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

a) Abkürzung der Fristen,

b) Sitzungszeit und Tagesordnung,

c) Vertagung der Sitzung,

d) Vertagung der Beratung,

e) Teilung der Frage.

IV. Ordnungsmaßnahmen

§ 24
Sach- und Ordnungsruf

Der Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder der Bundesversammlung, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 25
Wortentziehung

Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen. (D)

§ 26
Ausschluss von Mitgliedern der Bundesversammlung

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied der Bundesversammlung, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen.

(2) Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird er vom Präsidenten darauf hingewiesen, dass er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.

(3) Versucht der Betroffene, widerrechtlich an der Sitzung der Bundesversammlung teilzunehmen, findet Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

§ 27
Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluss

Gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluss kann der Betroffene unverzüglich schriftlich begründeten Einspruch beim Präsidenten einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bundestag in der auf die Bundesversammlung folgenden Plenarsitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(A)

§ 28
Unterbrechung der Sitzung

Wenn in der Bundesversammlung störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen infrage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der Präsident ein.

§ 29
Weitere Ordnungsmaßnahmen

(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder der Bundesversammlung sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 30
Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung beschlossen werden, sofern die Bestimmungen des Grundgesetzes und des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung dem nicht entgegenstehen.

(B)

(C)

Zur Begründung:

Die Bundesversammlungen haben von ihrer Geschäftsautonomie bisher keinen Gebrauch gemacht. Da es im Vorfeld der Wahl des Bundespräsidenten am 23. Mai 2009 jedoch zu willkürlichen Maßnahmen und verfassungsrechtlich fragwürdigen Anordnungen des Präsidenten des Deutschen Bundestages kam, ist es nach Auffassung der Antragsteller notwendig, dass sich die 13. Bundesversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt.

Insbesondere soll der Präsident des Deutschen Bundestages dafür Sorge tragen, dass das Recht der Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten auf Chancengleichheit während und im Vorfeld der Wahl durch alle staatlichen Stellen jederzeit gewahrt wird.

Anlage 4

Antrag

der Mitglieder der Bundesversammlung Holger Apfel, Liane Hesselbarth, Dr. Johannes Müller und Udo Pastörs

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Diskriminierung des Kandidaten Frank Rennicke durch Weisungen des Präsidenten des Deutschen Bundestages, inbesondere bei der Weltnetzpräsentation der Kandidaten auf der Seite des Deutschen Bundestages, wird auf das Schärfste gerügt.

Der Präsident des Deutschen Bundestages muss die Rechte der parlamentarischen Minderheiten auch in der Bundesversammlung wahren und darf sie nicht einschränken.

(D)

Deutscher Bundestag
Der Präsident

Berlin, 2. März 2010

VOLLMACHT

Herr Prof. Dr. Wolfgang Zeh, Dotternhausen

wird bevollmächtigt, den Präsidenten des Deutschen Bundestages als Präsident der 13. Bundesversammlung und die 13. Bundesversammlung, vertreten durch den Präsidenten

in dem Organstreitverfahren

2 BvE 2/09

vor dem Bundesverfassungsgericht zu vertreten.

Eingang auf G 2:
17. Mai 2010, 14.06 Uhr
+ Dikaise

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

An
das Bundesverfassungsgericht
-Zweiter Senat-
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

2 U. 14.5.

Bundesverfassungsgericht
Eing. 14.05.10 9-10
29 Doppel 2 Bd.
Anlage 22 Doppel
bei G2

Doppel in G2

es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
10. Mai 2010

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

-2 BvE 2/09-

Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs, Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

g e g e n

1. den Präsidenten des Deutschen Bundestages als Präsident der 13. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
2. die 13. Bundesversammlung, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegner -

wird **b e a n t r a g t**,

1. *das Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken vom 06. Mai 2010 (Az.: 35 Ls 29 Js 30/09 (414/09)) einstweilen für gegenstandslos zu erklären, hilfsweise, es aufzuheben,*

2. *den saarländischen Strafverfolgungsbehörden bis zu einer Hauptsacheentscheidung im Organstreitverfahren*

2 BvE 2/09 jegliche weiteren Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Person des Antragstellers einstweilen zu untersagen,

3. *hilfsweise: festzustellen, daß der Antragsteller als Mitglied der 13. Bundesversammlung weiterhin gemäß § 7 Satz 2 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 2 GG Immunität genießt und ohne Genehmigung des Deutschen Bundestages nicht strafrechtlich verfolgt werden darf.*

G r ü n d e:

Gemäß § 32 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Dies ist vorliegend der Fall.

1.)
Am 06. Mai 2010 fand gegen den Antragsteller bei dem Amtsgericht Saarbrücken – Schöffengericht – eine Hauptverhandlung wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung statt.

Glaubhaftmachung: Pressemitteilung des AG Saarbrücken vom 05.05.2010 **(Anlage 1)**

Nach achtstündiger Verhandlung wurde der Antragsteller zu einer Bewährungsstrafe von zehn Monaten und einer Geldauflage von 6.000,-- Euro verurteilt. Obwohl der Antragsteller das Gericht bereits vor Verlesung der Anklageschrift ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hatte, daß er als Mitglied der 13. Bundesversammlung Immunität genießt und das Verfahren daher gemäß § 260 Abs. 3 StPO wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses umgehend einzustellen sei, setzte sich das Gericht mit diesem Vortrag nicht vertieft auseinander, sondern verwies pauschal und ohne nähere Begründung auf das angebliche Erlöschen der 13. Bundesversammlung und damit der Mitgliedschaft des Antragstellers durch die Beendigungserklärung des Bundestagspräsidenten im Anschluß an die Annahme der Wahl durch Prof. Dr. Köhler am 23.05.2009.

2.)
Dieser Auffassung des Amtsgerichts Saarbrücken kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Nach richtiger Ansicht ist das gesamte Strafverfahren gegen den Antragsteller und erst

recht die abschließende Verurteilung wegen des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses iSd. § 260 Abs. 3 StPO unzulässig, weil der Antragsteller als Mitglied der 13. Bundesversammlung gemäß § 7 Satz 2 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 2 GG auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch Immunität genießt.

a)
Zunächst stellt es bereits einen handfesten Skandal dar, daß eine Saarbrücker Amtsrichterin zusammen mit zwei juristischen Laien darüber befinden zu können glaubt, wann die 13. Bundesversammlung endet, wer ihr wie lange angehört und wer bis zu welchem Zeitpunkt Immunität genießt. Solche höchst diffizilen und bislang noch völlig ungeklärten verfassungsrechtlichen Fragen können nicht en passant im Rahmen eines Strafprozesses geklärt werden, sondern nur von dem allein hierzu berufenen Bundesverfassungsgericht. Schon aufgrund der Präjudizialität der zu erwartenden Entscheidung im anhängigen Organstreitverfahren 2 BvE 2/09 hätte das Amtsgericht Saarbrücken keine Sachentscheidung treffen dürfen, sondern wäre zu einer Verfahrenseinstellung gemäß § 260 Abs. 3 StPO verpflichtet gewesen.

b)
Doch auch in der Sache selbst erweist sich die Auffassung des Amtsgerichts Saarbrücken als unhaltbar. So ist bereits die Ansicht, das einfache Gesetzesrecht (hier: § 9 Abs. 5 BPWahlG) könne den Zeitpunkt des Erlöschens eines Verfassungsorgans regeln, bereits im Ansatz verfehlt. Derlei fundamentale Regelungen können sich wenn überhaupt nur aus dem Grundgesetz selbst ergeben; einer einfachgesetzlichen Regelung kann insoweit allenfalls deklaratorische Bedeutung zukommen. Dies gilt umso mehr, als das Grundgesetz hinsichtlich der anderen Verfassungsorgane exakte Regelungen über deren Beendigung bereithält:

So bestimmt Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG, daß die Wahlperiode des Bundestages mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages endet. Für den Bundeskanzler regelt das Grundgesetz in Art. 69 Abs. 2 als Beendigungszeitpunkt den Zusammentritt eines neuen Bundestages, für das Amt eines Bundesministers ebenfalls den Zusammentritt eines neuen Bundestages bzw. jede andere Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

Da für die Bundesversammlung eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelung über ihre Beendigung fehlt, ist die Frage, wann die Bundesversammlung endet, wer ihr wie lange angehört und wer bis zu welchem Zeitpunkt Immunität genießt, allein anhand systematischer und telelogischer Auslegung des Verfassungstextes zu bestimmen. Hierzu muß man sich die Aufgabe der Bundesversammlung als Wahlorgan in Erinnerung rufen, dessen einzige Aufgabe darin besteht, den Bundespräsidenten zu wählen. Ist diese Aufgabe erfüllt, so könnte ihre weitere Existenzberechtigung möglicherweise entfallen. Dies gilt aber jedenfalls dann nicht, wenn – wie

hier – die Bundesversammlung gar keinen Bundespräsidenten (wirksam) gewählt hat. In diesem Fall hat sie ihre Aufgabe, um derentwillen sie existiert, noch nicht erfüllt und muß für eine Wiederholungswahl erneut zusammentreten. Das aber setzt ihre Fortexistenz denklogisch voraus. Die einfachgesetzliche Norm des § 9 Abs. 5 BPWahlG kann daran nichts ändern.

Selbst wer § 9 Abs. 5 BPWahlG mit dem Amtsgericht Saarbrücken für die Bestimmung des Beendigungszeitpunkts der 13. Bundesversammlung für relevant hält, kommt zu keinem abweichenden Ergebnis: Denn da die Norm darauf abstellt, daß **„der Gewählte"** die Wahl angenommen hat, der am 23.05.2009 durchgeführte Wahlgang aber aus den im verfahrenseinleitenden Schriftsatz vom 19.08.2009 dargelegten Gründen ungültig war, gab es gar keinen „Gewählten" iSd. § 9 Abs. 5 BPWahlG, der die Wahl hätte annehmen können. Folglich ging die Beendigungserklärung des Bundestagspräsidenten am 23.05.2009 ins Leere und konnte keine Rechtswirkungen entfalten. Selbst nach dieser Ansicht besteht die 13. Bundesversammlung mangels wirksamer Beendigung fort, so daß der Antragsteller ihr weiterhin angehört und folglich Immunität genießt.

c)
Schließlich ist besonders hervorzuheben, daß auch das Bundesverfassungsgericht selbst von der nach hiesiger Auffassung fortbestehenden Mitgliedschaft des Antragstellers in der 13. Bundesversammlung ausgeht, bezeichnet es den Antragsteller in seinem unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen_2010.html abrufbaren Verfahrensplan (Zweiter Senat, lfd. Nr. 16) doch ausdrücklich als **„Mitglied der 13. Bundesversammlung"**. Auch hierauf war das Amtsgericht Saarbrücken im Rahmen der Hauptverhandlung am 06.05.2010 ausdrücklich – im Ergebnis aber wiederum erfolglos – hingewiesen worden.

3.)
Doch selbst wenn das Bundesverfassungsgericht im Hauptsacheverfahren 2 BvE 2/09 zu dem Ergebnis käme, daß die festgestellten Wahlfehler im Rahmen des Wahlganges vom 23.05.2009 nicht zur Ungültigkeit der Wahl von Prof. Dr. Köhler zum Bundespräsidenten führen und die 13. Bundesversammlung daher tatsächlich erloschen wäre, ist der Antragsteller trotzdem weiterhin Mitglied der Bundesversammlung, und zwar dann der 14. Bundesversammlung. Dies deshalb, weil die von den Landesparlamenten in die Bundesversammlung entsandten Delegierten solange im Amt bleiben, bis „ihr" Landtag neue Delegierte für die nächste Bundesversammlung gewählt hat (in diese Richtung *Herzog*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 54 Rn. 29, Stand: 54. EL Januar 2009). Der Antragsteller bleibt folglich, gleichsam „geschäftsführend", Mitglied sämtlicher weiterer Bundesversammlungen, bis der Landtag Mecklenburg-Vorpommern neue Delegierte durch Wahl bestimmt hat.

Diese Sichtweise wird gestützt durch die Systematik der grundgesetzlichen Regelungen zur Bundesversammlung und zum Bundespräsidenten: Gemäß Art. 54 Abs. 4 Satz 1 GG tritt die Bundesversammlung spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens 30 Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sofern das Ende des Amtes des Bundespräsidenten absehbar ist, wie beispielsweise beim bevorstehenden Ende seiner Amtszeit, entstehen keine Probleme, weil genug Zeit für eine Delegiertenwahl in den Ländern zur Verfügung steht. Im Falle aber etwa des plötzlichen Todes des Bundespräsidenten stünden lediglich 30 Tage für die Wahl eines Nachfolgers zur Verfügung. Dieses Zeitfenster stellt dabei die absolute Höchstgrenze dar; tatsächlich sollte die vorzeitige Neuwahl in einem solchen Falle so schnell wie möglich erfolgen, damit die Zeit, in der die Bundesrepublik ohne Staatsoberhaupt auskommen muß, möglichst kurz bleibt. Diesem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot würde es aber diametral zuwiderlaufen, wenn in einer solchen Krisensituation zunächst in 16 Landtagen neue Landesdelegierte für die Bundesversammlung gewählt werden müßten, wobei schon stark bezweifelt werden dürfte, ob ein solches 16-faches Mammutwahlverfahren in 30 Tagen überhaupt zu bewerkstelligen ist.

Die gegenteilige Auffassung versagt jedenfalls in dem Moment, in dem einer der 16 Landtage aufgelöst worden ist und deshalb nicht fristgerecht neue Delegierte wählen kann. Da es schon aus Gründen des Proporzes nicht angehen kann, daß die auf dieses Bundesland entfallenden Sitze in der Bundesversammlung vakant bleiben, muß zwangsläufig auf die Delegierten dieses Landes aus der vorangehenden Bundesversammlung zurückgegriffen werden, die in diesem Falle ihre Mitgliedschaft gleichsam „geschäftsführend" weiterführen würden. Die von den Landesparlamenten entsandten Mitglieder der Bundesversammlung müssen ihr daher mindestens solange angehören, bis das sie entsendende Land neue Delegierte für die nächste Bundesversammlung gewählt hat.

Dieser Kontinuitätsgedanke kommt auch in anderen verfassungsrechtlichen Vorschriften zum Ausdruck. So führen der Bundeskanzler und die Bundesminister die Amtsgeschäfte auf Ersuchen des Bundespräsidenten regelmäßig bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiter (Art. 69 Abs. 3 GG). Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt, daß die Wahlperiode des Deutschen Bundestages erst mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages – und nicht etwa mit dem Schluß der letzten Sitzung der Legislaturperiode – endet. Somit verliert der Bundestagsabgeordnete sein Mandat erst mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages. Auf diese Weise wird gewährleistet, daß das jeweilige Verfassungsorgan zu jedem denkbaren Zeitpunkt immer mit einem oder mehreren Organwaltern besetzt ist und keine Vakanz eintreten kann. Dieser Grundgedanke greift aber auch für die Bundesversammlung und deren Mitglieder, deren Stellung durch § 7 BPWahlG der Rechtsstellung der Mitglieder des Deutschen Bundestages sehr stark angenähert ist.

Die Gegenansicht des Amtsgerichts Saarbrücken führt zu dem befremdlichen Ergebnis, daß das oberste Bundesorgan Bundesversammlung, die *„höchste Gesamtvertretung des deutschen Volkes“* (Carlo Schmid) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur über 50 % seiner Mitglieder verfügt, nämlich die Mitglieder des Deutschen Bundestages; die restlichen 50 % der Sitze wären vakant, weil die für den 23.05.2009 gewählten Landesdelegierten mit der Beendigungserklärung des Bundestagspräsidenten gemäß § 9 Abs. 5 BPWahlG ihr Mandat verloren hätten. Im Falle eines etwa wegen Todes des Bundespräsidenten notwendig werdenden kurzfristigen Zusammentritts der Bundesversammlung wäre diese ohne – möglicherweise aus Zeitgründen gar nicht mögliche – Delegiertenneuwahl in allen 16 Ländern wohl gar nicht beschlußfähig.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten: Die von den Landesparlamenten entsandten Mitglieder der 13. Bundesversammlung gehören ihr solange an, bis dieselbe 13. Bundesversammlung in einem wirksamen Wahlgang einen Bundespräsidenten gewählt hat. Selbst bei unterstelltem Erlöschen der 13. Bundesversammlung bleiben die von den Landtagen entsandten Delegierten jedenfalls solange geschäftsführend Mitglieder der (dann 14.) Bundesversammlung, bis die jeweiligen Landtage neue Delegierte gewählt haben.

4.)
Die Annahme, daß dem Antragsteller weiterhin Immunität zukommt, führt auch nicht dazu, daß dieser nun auf Jahre hinweg nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden könnte. Selbstverständlich kann die Immunität durch den Deutschen Bundestag – einen entsprechenden Antrag vorausgesetzt – aufgehoben werden. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Saarbrücken hatte gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zwar die Absicht mitgeteilt, gegen den Antragsteller ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung einzuleiten, ein förmlicher Antrag auf Aufhebung der Immunität zur Erhebung der öffentlichen Klage vor dem Amtsgericht Saarbrücken wurde jedoch nicht gestellt.

Glaubhaftmachung: Schriftwechsel zwischen dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Saarbrücken und dem Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages **(Anlage 2)**

Auch auf diesen aktenkundigen Umstand wurde im Rahmen der Hauptverhandlung vom 06.05. seitens der Verteidigung mehrfach ausdrücklich hingewiesen, doch war das Amtsgericht mit dieser komplexen verfassungsrechtlichen Materie offensichtlich überfordert. Nun kann es aber nicht angehen, daß das Amtsgericht das Versäumnis der Staatsanwaltschaft, einen Antrag auf Aufhebung der Immunität des Antragstellers beim Deutschen Bundestag zu stellen, einfach dadurch unterläuft, daß es unter eklatanter Überschreitung seiner Kompetenzen das Erlöschen der 13. Bundesversammlung ohne tragfähige Begründung pauschal behauptet und sich weder mit der

gegenteiligen Argumentation des Antragstellers inhaltlich befaßt, noch die von Verfassungs wegen gebotene Verfahrenseinstellung auch nur ernsthaft in Erwägung zieht.

5.)
Nach dem Vorstehenden ist bei summarischer Prüfung eine weitere Mitgliedschaft des Antragstellers in der 13. Bundesversammlung und ein daraus folgender Immunitätsschutz jedenfalls nicht von vornherein auszuschließen. Bei einem solch offenen Verfahrensausgang ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG eine Folgenabwägung dergestalt vorzunehmen, daß die Nachteile, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, das Organstreitverfahren des Antragstellers am Ende aber erfolglos bliebe, gegen die Nachteile abzuwägen sind, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das Organstreitverfahren des Antragstellers später aber erfolgreich wäre.

Diese Folgenabwägung geht zu Gunsten des Antragstellers aus.

a)
Erginge die einstweilige Anordnung nicht, hätte das Organstreitverfahren aber später Erfolg, wäre der Antragsteller unter Verstoß gegen den grundgesetzlich garantierten Immunitätsschutz strafrechtlich verfolgt worden. Diese strafrechtliche Verfolgung könnte seine Stellung als Mitglied der 13. Bundesversammlung beeinträchtigen, welche nach hiesiger Ansicht in Kürze wieder zusammentreten und – dieses Mal im Rahmen eines wirksamen Wahlganges – einen Bundespräsidenten wählen muß. Würde die unzulässige Strafverfolgung fortgesetzt, könnte es passieren, daß der Antragsteller am Tag der Wiederholungswahl in der 13. Bundesversammlung zu einem Hauptverhandlungstermin nach Saarbrücken geladen wird und deshalb der Wahlhandlung fernbleiben müßte. Derartige Manipulationen von parlamentarischen Wahlen und Abstimmungen soll der Immunitätsschutz aber gerade verhindern. Dieses Szenario ist auch keineswegs aus der Luft gegriffen, hatte das AG Saarbrücken den ersten Hauptverhandlungstermin zunächst auf einen Tag terminiert, an welchem im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern eine Plenarsitzung stattfand. Erst durch den nachdrücklichen Hinweis, daß die Judikative die Arbeit der Legislativen nicht zu behindern hat, wurde der Hauptverhandlungstermin verlegt.

Darüber hinaus wäre es ein bedenklicher Präzedenzfall, wenn in einem Rechtsstaat die Immunität von Parlamentariern durch die Strafgerichte derart gröblich mißachtet werden könnte, ohne daß das höchste deutsche Gericht eingriffe. Dies wäre geeignet, das Vertrauen des Volkes in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates zu erschüttern.

b)
Im umgekehrten Fall drohen demgegenüber keine nennenswerten Nachteile: Erginge die Anordnung, bliebe das Organstreitverfahren aber später erfolglos, wäre die von Anfang an zulässige Strafverfolgung des Antragstellers lediglich verzögert worden, könnte aber jederzeit wieder aufgegriffen werden. Vollendete Tatsachen würden nicht geschaffen.

6.)
Dem Antragsteller kann nicht zugemutet werden, das Verfahrenshindernis der Immunität im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens gegen das amtsgerichtliche Urteil geltend zu machen. Zum einen bestehen Sinn und Zweck des Immunitätsschutzes gerade darin, daß sich der Parlamentarier einem unzulässigen Strafverfahren eben nicht stellen muß. Dieser Zweck würde vereitelt, müßte der Antragsteller die Beachtung seines Immunitätsschutzes erst durch drei Instanzen Strafgerichtsbarkeit einklagen, wobei die anschließenden Rechtsmittelverfahren ebenso unzulässig wären wie das erstinstanzliche Verfahren.

Im Übrigen fehlt es für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken schlichtweg an einem tauglichen Angriffsgegenstand. Als Folge der gröblichen Mißachtung des vorliegenden Verfahrenshindernisses der Immunität kann das vom Amtsgericht ausgeworfene Urteil überhaupt keine Rechtswirkungen entfalten; es ist vielmehr absolut unwirksam, nichtig und stellt ein rechtliches Nullum dar. Um gleichwohl den von ihm ausgehenden Rechtsschein zu beseitigen, ist seitens des Bundesverfassungsgerichts die Gegenstandslosigkeit des Strafurteils deklaratorisch festzustellen.

7.)
Sollte das Bundesverfassungsgericht bei seiner rechtlichen Prüfung zur Unzulässigkeit des vorliegenden Antrages im Rahmen des anhängigen Organstreitverfahrens 2 BvE 2/09 gelangen, so möge der Antrag in eine auf Verletzung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 Abs. 2 GG iVm. § 7 Satz 2 BPWahlG gestützte Verfassungsbeschwerde, verbunden mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, umgedeutet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Pastörs
Mitglied der Bundesversammlung

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Der Leitende Oberstaatsanwalt – Postfach 101552 – 66015 Saarbrücken

Verschlossen!

Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Prof. Dr. Norbert Lammert (MdB)
- oder Vertreter im Amt -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

durch den
Generalstaatsanwalt

durch das
Ministerium für Justiz, Arbeit,
Gesundheit und Soziales

in Saarbrücken

nachrichtlich dem

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Geschäftsnummer:
29 Js 30/09

66119 Saarbrücken, den 24.03.2009

Dienstgebäude: Zähringerstraße 12
Fernruf (0681) 501 - 05
Durchwahl 501 - 5392
Telefax: (0681) 501 – 6937

Sprechstunden: 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.30 Uhr
Freitag - 15.00 Uhr

(P) Parkhaus Talstraße

Beabsichtigtes Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten im Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern Udo PASTÖRS, geboren am 24.8.1952 in Wegberg, Privatanschrift: Dorfstraße 7, 19249 Lübtheen wegen des Verdachts der Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach mir vorliegenden Informationen ist Herr Pastörs Mitglied der Bundesversammlung und genießt daher Immunität gemäß § 7 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung i. V. m. Art. 46 GG.

Ich beabsichtige, gegen den Vorgenannten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung zu führen.

Nach bisherigen Erkenntnissen hat Herr Pastörs am 25.2.2009 im Rahmen einer Parteiveranstaltung der NPD, die in Saarbrücken-Schafbrücke stattgefunden hat, eine Rede gehalten, wobei während des gesamten Vortrags mehrere Fernsehteams anwesend waren und einen Bildmitschnitt anfertigten. Er hat dabei unter anderem Folgendes geäußert:

*„ ... Weil das gesamte Finanzgebäude dieser **Judenrepublik** in den nächsten zwei Jahren zusammenbrechen wird...".*
sowie
*„ ... Dort haben wir von den Engländern reingeschleppt als billige Arbeitssklaven die Tamilen und die Tamilen die haben viele Kinder bekommen, die haben die biologische Bombe mitgebracht, so wie die Türken mit der **Samenkanone** nach Deutschland eingereist sind..."*
*„... die Muselmanen wurden geschlagen und wir hatten zunächst einmal Ruhe. Heute reisen sie nicht mit Krummsäbeln ein, sondern mit Kopftüchern an ihrer Seite, sondern mit einer höchstgefährlichen **Samenkanone**, die sie immer bei sich tragen und das wollen wir nicht hier in Europa und hier in Deutschland.. ..."*

Diese Redepassagen erfüllen nach vorläufiger Beurteilung den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB): In der erstgenannten Passage spricht Herr Pastörs der Bundesrepublik eine demokratische Legitimation ab und bringt zum Ausdruck, dass eigentliche Entscheidungsträger und Verantwortliche „die Juden" seien, nicht jedoch demokratisch gewählte Repräsentanten des Volkes. In den weiteren Passagen greift er die Menschenwürde von Mitbürgern türkischer Herkunft aus bewusst feindseliger Gesinnung durch böswillige Verächtlichmachung an, stellt diesen Personenkreis als der Achtung durch die übrigen Bürger unwert oder unwürdig hin und beeinträchtigt den Kern der menschlichen Persönlichkeit der Betroffenen, die de facto als minderwertig und rein „auf Vermehrung" ausgerichtet eingestuft werden. Nach momentaner Beurteilung wollte Herr Pastörs durch diese Ausführungen die Anwesenden bzw. andere Personen, die diese Äußerungen zur Kenntnis nehmen würden, auch zu einer emotional gesteigerten feindseligen Haltung gegenüber Menschen jüdischen Glaubens bzw. türkischer Herkunft anreizen.

Herr Pastörs wurde mit gleicher Post von mir über das vorliegende Schreiben unterrichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Hirschmann)

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Der Leitende Oberstaatsanwalt – Postfach 101552 – 66015 Saarbrücken

PERSÖNLICH! VERSCHLOSSEN!

Herrn
Udo Pastörs
Mitglied des Landtags (MdL)
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Geschäftsnummer:
29 Js 30/09

66119 Saarbrücken, den 23.03.2009

Dienstgebäude: Zähringerstraße 12
Fernruf (0681) 501 - 05
Durchwahl 501 - 5392
Telefax: (0681) 501 – 6937

Sprechstunden: 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.30 Uhr
Freitag - 15.00 Uhr

(P) Parkhaus Talstraße

Beabsichtigtes Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen des Verdachts der Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Pastörs,

nach meinen Feststellungen sind Sie Mitglied der Bundesversammlung und genießen aus diesem Grund gemäß § 7 BundesPräsWahlG auch insoweit Immunität.
Ich habe daher mit gleicher Post den Präsidenten des Deutschen Bundestags, Herrn Dr. Norbert Lammert (MdB) von meiner Absicht unterrichtet, gegen Sie nach Maßgabe meiner Schreiben vom 9. und 13.3.2009 ein Ermittlungsverfahren zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hirschmann)

MS

Amtsgericht Saarbrücken

Pressestelle

Franz-Josef-Röder-Straße 13

66119 Saarbrücken

Ansprechpartner:

Vizepräsident des Amtsgericht Dr.Krüger

Tel.: 0681 –5015614 oder 5617
Fax: 0681-5015179
j.krueger@agsb.justiz.saarland.de
c.werle@agsb.justiz.saarland.de

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Noll

Telefon: 0681-5015580
n.noll@agsb.justiz.saarland.de

Datum: 05.05.10

Pressemitteilung 3/2010

Strafverfahren gegen den Landtagsabgeordneten Udo Pastörs

I.

1. Am 06.05.2010, 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal 3 des Amtsgerichts Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 13, 66119 Saarbrücken, die Hauptverhandlung gegen Udo Pastörs statt.
   Herr Pastörs ist Fraktionsvorsitzender der NPD im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern.
2. Dem Beschuldigten wird von der Staatsanwaltschaft Saarbrücken Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 StGB) vorgeworfen.
   Er soll am 25.02.2009 bei einer Parteiveranstaltung der NPD in Saarbrücken Juden und Türken böswillig verächtlich gemacht und zum Hass gegen diese aufgestachelt haben.
   In seiner Rede soll er von der „Judenrepublik" gesprochen und im Zusammenhang mit türkischstämmigen Bürgern den Begriff „Samenkanonen" gebraucht haben.
3. Der Strafrahmen des § 130 Abs. 1 StGB reicht von 3 Monaten bis zu 5 Jahren.

II.

1. Das Strafverfahren wird vor dem Schöffengericht verhandelt. Vorsitzende Richterin ist die Richterin am Amtsgericht S. Biehl.

2. Bislang ist als Hauptverhandlungstag der 06.05.2010 terminiert.
   Fortsetzungstermine werden erforderlichenfalls vom Gericht in der Hauptverhandlung bestimmt werden.

III.

1. Für akkreditierte Medienvertreter stehen Presseplätze zur Verfügung.
2. An die übrigen Zuhörer werden am Verhandlungstag ab 1 Stunde vor Verhandlungsbeginn Eintrittskarten ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens der Interessenten an der Abgabestelle.
3. Näheres ist der Verfügung der Abteilungsrichterin vom 03.05.2010 in dem Strafverfahren gegen Udo Pastörs zu entnehmen.

IV.

Anhang: § 130 Abs. 1 StGB lautet:

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Gez. Dr. Krüger
Pressesprecher

117

DER PRÄSIDENT
DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
LEITER DES PRÄSIDIALBÜROS

11011 Berlin, 30. März 2009

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
in Saarbrücken
Postfach 101552
66015 Saarbrücken

vorab per Fax: (0681) 501-6937 ✓

Betr.: Mitteilung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen das Mitglied der Bundesversammlung Udo Pastörs
hier: Zugang Ihrer Mitteilung vom 24. März 2009
Az.: **29 Js 30/09**

Die Mitteilung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages am 30. März 2009 um 10.02 Uhr zugegangen.

Im Hinblick auf die Frist für den Beginn der Ermittlungen mache ich Sie auf die entsprechende, seit dem 4. Juli 2002 geltende Fassung des Beschlusses des Deutschen Bundestages „betreffend Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages" (Anlage 6 zur Geschäftsordnung), der nach § 7 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung hier anwendbar ist, aufmerksam:

> „Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingeleitet werden. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Frist angemessen verlängern."

Sollte im Einzelfall von der letztgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, würden Sie selbstverständlich hierüber umgehend unterrichtet.

O. Rieß

i. V. Olaf Rieß

- E: 3.4.09
- H. Oetjen z.K.

6.4.09

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

An
das Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht
Eing. 07.06.10 10-11
29 Doppel Bd.
Anlage 29 Doppel
bei G2

Es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
02. Juni 2010

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Internet:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

2 BvE 2/09

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs, Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

beigetreten auf Seiten des Antragstellers:

1. Mitglied der Bundesversammlung Holger Apfel, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
2. Mitglied der Bundesversammlung Dr. Johannes Müller, ebenda

g e g e n

1. den Präsidenten des Deutschen Bundestages als Präsident der 13. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
2. die 13. Bundesversammlung, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegner -

Prozeßbevollmächtigter: Prof. Dr. Wolfgang Zeh, Marktstraße 10, 72359 Dotternhausen

wird auf den Schriftsatz der Antragsgegner vom 05.05.2010 wie folgt erwidert:

I.

In verfahrenstechnischer Hinsicht ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß es im vorliegenden Organstreitverfahren nicht nur einen, sondern zwei Antragsgegner gibt, nämlich erstens den Präsidenten des Deutschen Bundestages als Präsident der 13. Bundesversammlung und zweitens die 13. Bundesversammlung selbst. Dieser klarstellende Hinweis erscheint angezeigt, weil im Schriftsatz der Gegenseite vom 03.05.2010, insbesondere im Passivrubrum, immer nur von *„dem Antragsgegner"* die Rede ist und sich der gegnerische Prozeßvertreter auch ausdrücklich nur für den Antragsgegner zu 1) bestellt hat. Insoweit wird um Klarstellung gebeten, ob der gegnerische Prozeßvertreter auch die Antragsgegnerin zu 2) zu vertreten beabsichtigt.

II.

Die von den Antragsgegnern erhobenen Zulässigkeitsrügen greifen nicht durch.

1.)
Vorab ist aus aktuellem Anlaß darauf hinzuweisen, daß der von Herrn Prof. Dr. Köhler erklärte Rücktritt auf die Anträge zu 1) bis 4) ohne Einfluß ist, da die dort gerügten Verletzungen des Antragstellers in seinem Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog unverändert bestehen bleiben und im Hinblick auf die bestehende Wiederholungsgefahr – der Antragsteller wird sehr wahrscheinlich auch der 14. Bundesversammlung angehören – einer verfassungsgerichtlichen Klärung zugeführt werden müssen. Es besteht folglich nach wie vor ein Rechtsschutzbedürfnis.

Auch die mit dem Antrag zu 5) aufgeworfene Frage, ob der Wahlgang vom 23.05.2009 gültig war, hat sich trotz des zwischenzeitlichen Rücktritts von Herrn Prof. Dr. Köhler nicht erledigt. Die Rechtmäßigkeit dieses Wahlganges stellt nämlich eine entscheidende Vorfrage für die Legitimität des gegen den Antragsteller am 06.05.2010 von dem Amtsgericht Saarbrücken gesprochenen Strafurteils dar. War die Präsidentenwahl am 23.05.2009 nämlich tatsächlich ungültig, hätte die 13. Bundesversammlung nicht wirksam gemäß § 9 Abs. 5 BPWahlG beendet werden können, so daß der Antragsteller ihr weiterhin angehört und somit beim Hauptverhandlungstermin am 06.05.2010 gemäß § 7 Satz 1 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 2 GG Immunität genossen hätte. Insoweit wird auf die Ausführungen in den Schriftsätzen vom 21.04.2010 und 10.05.2010 Bezug genommen.

Außerdem ist die Frage der Rechtmäßigkeit der Bundespräsidentenwahl vom 23.05.2009 insofern relevant, als im Falle der Ungültigkeit des Wahlganges möglicherweise sämtliche seit diesem Datum von Herrn Prof. Dr. Köhler ausgefertigten Gesetze nichtig sind, weil sie dann nicht von einem wirksam gewählten Bundespräsidenten unterzeichnet worden wären.

Der Antrag zu 5) hat sich nur insoweit erledigt, als eine Wiederholungswahl in Anbetracht der Ende Juni 2010 ohnehin anstehenden Neuwahl keinen Sinn mehr macht. Der Antrag zu 5) wird daher neu gefaßt und es wird nunmehr **beantragt**,

> ***festzustellen, daß die Wahl des Bundespräsidenten durch die 13. Bundesversammlung am 23.05.2009 unwirksam war und eine Wiederholungswahl durchzuführen gewesen wäre.***

Die (nunmehr hypothetische) Feststellung der Erforderlichkeit einer Wiederholungswahl ist auch nach dem Rücktritt von Herrn Prof. Dr. Köhler geboten, denn das vorliegende Organstreitverfahren bietet die Möglichkeit, wichtige verfassungsrechtliche Fragen, die auch in Zukunft immer wieder auftreten können, verbindlich zu klären. Es besteht nämlich ein objektives Klarstellungsinteresse hinsichtlich der Frage, in wieweit das Organstreitverfahren als gleichsam „behelfsmäßiges Wahlprüfungsverfahren" fungieren kann, ob und in wieweit das Bundesverfassungsgericht zur Ungültigerklärung einer Bundespräsidentenwahl bzw. zur Anordnung einer Wiederholungswahl auch im Organstreitverfahren befugt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Wiederholungswahl durchzuführen ist und ob diese durch dieselbe oder durch eine neue Bundesversammlung erfolgen muß. Eine Sachentscheidung im vorliegenden Verfahren kann daher zur Rechtssicherheit beitragen und zukünftige Wahlanfechtungen vermeiden helfen.

Aus diesem Grunde soll trotz der geänderten Sachlage auf die von der Gegenseite gegen die Zulässigkeit des Antrages zu 5) vorgebrachten Bedenken eingegangen werden:

Zwar machen die Antragsgegner zu Recht geltend, daß im Organstreitverfahren grundsätzlich nur Feststellungsentscheidungen ergehen können; allerdings gilt vorliegend etwas anderes, weil die Wahl des Bundespräsidenten nicht im regulären Wahlprüfungsverfahren nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG überprüfbar ist und außer dem Organstreitverfahren gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG keine Verfahrensart zur Verfügung steht, um die Rechtmäßigkeit der Bundespräsidentenwahl einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

Insbesondere findet Art. 41 Abs.1 Satz 1 GG – anders als die Gegenseite meint – keine entsprechende Anwendung. Die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung stellt im Gegensatz zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine rein organinterne Wahl ohne unmittelbare Außenwirkung dar, bei der die einzelnen Bürger – außer der Möglichkeit als Präsidentschaftskandidat vorgeschlagen zu werden – überhaupt nicht involviert sind. Im Ergebnis geht es also lediglich um Streitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen bzw. ihrer Organteile um Rechte und Pflichten aus der Verfassung; hierfür ist der Organstreit die statthafte Antragsart.

Darüber hinaus muß bedacht werden, daß gerade bei der Wahl des Staatsoberhauptes ein gegenüber der Bundestagswahl ungleich höheres Bedürfnis besteht, die Gültigkeit der Wahl schnellstmöglich und ohne Zwischenschaltung irgendwelcher Ausschüsse verbindlich feststellen zu lassen. Im übrigen wäre es dem Staatsoberhaupt auch nicht zumutbar, die Rechtmäßigkeit seiner Wahl zunächst von einem neunköpfigen Bundestagsausschuss prüfen lassen zu müssen und gegebenenfalls sogar noch zu einer mündlichen Verhandlung gemäß § 6 WahlprüfG geladen zu werden.

Dieses Ergebnis wird untermauert durch die Regelungen über die Präsidentenanklage in Art. 61 GG iVm. § 13 Nr. 4, §§ 49 ff. BVerfGG, welche unmittelbar beim Bundesverfassungsgericht einzureichen ist und eine Vorschaltung sonstiger Verfassungsorgane oder ihrer Ausschüsse nicht vorsieht. Daraus kann – worauf die Gegenseite zu recht hinweist – ein allgemeiner Grundsatz dahingehend abgeleitet werden, daß verfassungsrechtliche Streitigkeiten über das Amt des Bundespräsidenten direkt vor dem Bundesverfassungsgericht zu klären sind, ohne daß es der Durchführung eines Vorverfahrens bedarf. Warum die Gegenseite diese konsequente Lösung abfällig als „Kurzschluß-Beschwerde" bezeichnet und den Vorwurf der „Willkür" (Seite 7 des Schriftsatzes vom 03.05.2010) erhebt, ist diesseitig nicht nachvollziehbar.

Trotz der starken Annäherung der Bundesversammlung und ihrer Mitglieder an den Deutschen Bundestag fehlt es mithin an der für eine Analogie notwendigen vergleichbaren Interessenlage zwischen der Prüfung der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung, so daß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG auf die Wahl des Bundespräsidenten keine Anwendung findet. Eine Wahlprüfung erfolgt – de lege lata – ausschließlich im Organstreitverfahren (so wie hier auch *Butzer*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage 2008, Art. 54 Rn. 87).

Aus diesen Gründen kann sich die Gegenseite nicht mit Erfolg darauf berufen, der Antragsteller hätte zunächst gemäß § 2 WahlprüfG analog Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag einlegen müssen. Gerade weil ein Wahlprüfungsverfahren in Analogie zu Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG nicht statthaft gewesen wäre, hätte der Deutsche Bundestag einen etwaigen Wahleinspruch des Antragstellers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mangels Rechtsgrundlage gar nicht erst behandelt oder jedenfalls als offensichtlich unzulässig verworfen. Vor dem Hintergrund der unzumutbaren und verfassungsrechtlich bedenklichen Verfahrensdauer von Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag – man denke nur daran, daß die Prüfung der Europawahl vom 07.06.2009 noch immer nicht abgeschlossen ist und die Prüfung der Bundestagswahl vom 27.09.2009 nur äußerst schleppend angelaufen ist – hätte man dem Antragsteller dieses Ergebnis aber vermutlich erst zu einem Zeitpunkt mitgeteilt, zu dem die Sechs-Monats-Frist für ein Organstreitverfahren (§ 64 Abs. 3 BVerfGG) bereits verstrichen

gewesen wäre, so daß ein nachträgliches Organstreitverfahren wegen Verfristung nicht mehr hätte eingeleitet werden können.

Es war dem Antragsteller somit nicht zumutbar, sich auf einen völlig aussichtslosen, weil unstatthaften Rechtsbehelf verweisen zu lassen, wo doch mit dem Organstreitverfahren ein gesetzlich geregeltes und im vorliegenden Fall auch ohne weiteres statthaftes Verfahren zur Verfügung steht. Dies gilt umso mehr, als renommierte Staatsrechtler wie Prof. Dr. Ulrich Battis, Prof. Dr. Martin Morlok, Prof. Dr. Hans Meyer und RiBVerfG a. D. Prof. Dr. Hans Hugo Klein in der Spiegel-Ausgabe Nr. 23/09 ausdrücklich die Zulässigkeit des Organstreitverfahrens herausgestellt haben.

Beweis: Artikel „Ist Köhlers Wahl ungültig?", Druckausgabe des *Spiegel* Nr. 23/09, Seite 19 **(Anlage 1)** sowie Interview auf Spiegel-Online vom 21.05.2009 mit Prof. Dr. Martin Morlok **(Anlage 2)**

Da der Gesetzgeber es schlichtweg verabsäumt hat, die Prüfung der Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung gesetzlich zu regeln, muß das vorhandene verfassungsprozessuale Instrumentarium entsprechend extensiv ausgelegt werden, um die vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 13 EMRK gebotene rechtliche Prüfung der Bundespräsidentenwahl zu ermöglichen. Wie die Gegenseite zurecht konstatiert, darf es in einem demokratischen Rechtsstaat nämlich keine gegenüber rechtlichen Nachprüfungen sakrosankten Wahlen geben, ein Grundsatz, der auch und gerade bei der Wahl des Staatsoberhauptes gelten muß. Das Organstreitverfahren muß deshalb gleichsam als „behelfsmäßiges Wahlprüfungsverfahren" fungieren und in dieser Funktion entsprechend modifiziert werden. Die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit der Bundespräsidentenwahl stellt nämlich keinen effektiven Rechtsschutz dar, denn es wäre verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, die Rechtswidrigkeit einer Wahl nur feststellen zu können, dann aber nicht die erforderlichen Konsequenzen daraus ziehen zu dürfen. Aus diesen Gründen muß ausnahmsweise auch im Organstreitverfahren ein rechtsgestaltendes Urteil im Sinne einer Ungültigerklärung der fehlerhaften Wahl, verbunden mit der Anordnung einer Wiederholungswahl, ergehen können.

2.)
Anders als die Gegenseite meint, ist die Rüge, die 13. Bundesversammlung habe auf Grund rechtswidriger Delegiertenwahl in den Landtagen von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und – wie die Recherchen des Antragstellers mittlerweile ergeben haben – auch von Bayern, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in fehlerhafter Zusammensetzung getagt, zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller hinsichtlich des Antrages zu 4) antragsbefugt iSd. § 64 Abs. 1 BVerfGG.

a)
Zunächst ist festzustellen, daß der Antragsteller mit dieser Rüge keineswegs allein eine Verletzung objektiven Verfassungsrechts, sondern auch ein Betroffensein in eigenen organschaftlichen Rechtspositionen geltend macht. Indem die 13. Bundesversammlung einen Wahlgang in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat, wurde der Erfolgswert der Stimme des Antragstellers verfälscht, weil Personen mitwählten, denen mangels wirksamer Wahl durch ein Landesparlament jede demokratische Legitimation fehlte. Die auf diese Weise „gewählten" Delegierten sind niemals Mitglieder der 13. Bundesversammlung geworden, hatten folglich mit Blick auf die Wahl des Bundespräsidenten überhaupt kein Wahlrecht und hätten aus diesem Grunde gar nicht erst an der 13. Bundesversammlung teilnehmen dürfen. Der Antragsteller andererseits hat ein aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog folgendes und gegen die Bundesversammlung bzw. ihren Präsidenten gerichtetes Recht darauf, daß der Erfolgswert seiner Stimme nicht durch die Wahlteilnahme versammlungsfremder Personen beeinträchtigt wird. Insoweit liegt auch das erforderliche verfassungsrechtliche Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und den beiden Antragsgegnern vor.

Auf die Frage, warum Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG – wenn auch ggfs. in modifizierter Form – auf die Mitglieder der Bundesversammlung entsprechend anwendbar ist, wird im Folgenden noch vertieft eingegangen. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung genügt die Feststellung, daß eine entsprechende Anwendung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG auf die Mitglieder der Bundesversammlung ebenso wenig von vornherein ausgeschlossen ist, wie eine Verletzung des Antragstellers in eben diesem verfassungsrechtlich verbürgten Recht durch die Teilnahme nicht legitimierter Personen an der Bundespräsidentenwahl am 23.05.2009 und der daraus resultierenden Verfälschung des Erfolgswertes seiner Stimme.

b)
Der Umstand, daß in keinem Landtag Einspruch gegen die jeweiligen Delegiertenwahlen eingelegt worden ist, steht der Zulässigkeit des Antrages zu 4) nicht entgegen.

Insbesondere ist der Auffassung der Gegenseite, das Fehlen entsprechender Wahleinsprüche in den Landtagen impliziere automatisch, daß die 13. Bundesversammlung korrekt besetzt gewesen wäre, entschieden zu widersprechen. Daß das Wahlprozedere in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie Sachsen-Anhalt zunächst nicht gerügt wurde, macht dieses nicht rückwirkend rechtmäßig.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Antragsteller keine Möglichkeit hatte, die Ungültigkeit der Delegiertenwahlen in den genannten Bundesländern mittels Einspruch bei den entsprechenden

Landesparlamenten geltend zu machen, weil gemäß § 5 Satz 1 BPWahlG nur die Mitglieder des jeweiligen Landtages bzw. die Kandidaten auf den Vorschlagslisten „ihres" Landtages einspruchsberechtigt sind. Dies ergibt sich aus der Formulierung „Jedes Mitglied *des* Landtages" und nicht „Jedes Mitglied *eines* Landtages". Länderübergreifende Wahleinsprüche sind daher nicht möglich. Folglich hätte der Antragsteller allenfalls die – im Ergebnis aber rechtlich einwandfreie – Delegiertenwahl im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern beanstanden können, nicht jedoch die rechtswidrigen Wahlen in anderen Landtagen.

Eine Beanstandung der fehlerhaften Delegiertenwahlen beim Zusammentritt der Bundesversammlung wäre zwar denkbar gewesen, doch nachdem der Antragsgegner zu 1) bei der Sitzung der Bundesversammlung weder Wortmeldungen noch Aussprachen zugelassen hat, war auch eine Rüge in der Bundesversammlung nicht möglich. Insoweit verwundert es schon sehr, wenn die Gegenseite einerseits argumentiert, die Mitglieder der Bundesversammlung seien nur zum Wählen da und hätten sich nicht zu Wort zu melden, gleichzeitig aber die unterbliebene Geltendmachung der fehlerhaften Delegiertenwahl im Plenum der Bundesversammlung gerügt wird. Wenn der Präsident der Bundesversammlung den Antragsteller nicht zu Wort kommen läßt, dann kann dieser auch nicht auf die fehlerhafte Zusammensetzung der Bundesversammlung aufmerksam machen.

III.

Anders als die Gegenseite meint, sind die Anträge auch begründet. Die geltend gemachten Wahlfehler haben organschaftliche Rechtspositionen des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog verletzt und zur Ungültigkeit der Wahl von Prof. Dr. Köhler zum Bundespräsidenten geführt, so daß eine Wiederholungswahl anzuordnen gewesen wäre.

1.)
Entgegen der Meinung der beiden Antragsgegner kann sich der Antragsteller auf ein verfassungsmäßig verbürgtes Rederecht in der Bundesversammlung in entsprechender Anwendung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG oder jedenfalls aus Verfassungsgewohnheitsrecht berufen.

a)
Die abweichende Auffassung der Antragsgegner ist schon aus dem Grunde abzulehnen, weil die Gegenseite in diesem Punkt reichlich inkonsistent und widersprüchlich argumentiert: Einerseits wird geltend gemacht, Bundesversammlung und Bundestag seien völlig verschiedenartige Organe, weshalb hinsichtlich der Rechtspositionen der jeweiligen Abgeordneten keinerlei Parallelen

gezogen werden dürften; andererseits wird behauptet, die besondere Annäherung der Bundesversammlung an und ihre Zuordnung zum Deutschen Bundestag, die Anwendung der GOBT und der Immunitätsregelungen der Bundestagsabgeordneten sowie die Sitzungsleitungsbefugnis des Bundestagspräsidenten sprächen für eine analoge Anwendung der Wahlprüfungsvorschriften des Bundestagswahlrechts. Die Gegenseite hält die von ihr propagierte strikte Trennung zwischen Bundesversammlung und Bundestag also nur solange durch, wie es ihr argumentativ zum Nutzen gereicht; ansonsten bedient sie sich der zuvor noch vehement geleugneten Parallelen zwischen den beiden Verfassungsorganen zur Untermauerung des eigenen Vortrags. Ein schlüssiges Gesamtkonzept über das Verhältnis zwischen Bundesversammlung und Bundestag bzw. zwischen den Rechtspositionen der Abgeordneten der beiden Organe kann in dieser Argumentation freilich nicht erblickt werden.

b)
Soweit die Gegenseite aus der Tatsache, daß § 7 BPWahlG nicht auf Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verweist, die Nichtgeltung dieser Verfassungsvorschrift für die Abgeordneten der Bundesversammlung ableiten will, ist auch dieser Weg methodisch verfehlt. Die Antragsgegner übersehen nämlich, daß das **einfache** Gesetzesrecht (hier: das BPWahlG) überhaupt keine Aussage darüber enthalten kann, ob den Abgeordneten der Bundesversammlung **verfassungsmäßige** Rechte (etwa aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) zustehen. Dies ist vielmehr ausschließlich durch Auslegung des Verfassungstextes zu bestimmen; dem BPWahlG als einfachem Gesetzesrecht kann insoweit allenfalls eine deklaratorische bzw. indizielle Funktion zukommen, weil der Gesetzgeber besonders wichtige Grundsätze des Verfassungsrechts im einfachen Gesetzesrecht häufig wiederholt und akzentuiert.

So gilt etwa das Immunitäts- und Indemnitätsrecht der Abgeordneten der Bundesversammlung nicht etwa deshalb, weil § 7 BPWahlG darauf verweist, sondern es folgt bereits unmittelbar aus dem Grundgesetz selbst. Denn ohne die entsprechenden Rechte könnten die Abgeordneten der Bundesversammlung ihr Mandat nicht effektiv ausüben können – genauso wie die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage der Länder. Es handelt sich folglich um verfassungsmäßige Rechte „kraft Natur der Sache"; der einfachgesetzliche Verweis in § 7 BPWahlG ist demgegenüber rein deklaratorisch zu verstehen. Dies wird vor allem durch die Überlegung untermauert, daß der einfache Gesetzgeber nicht über verfassungsmäßige Rechtspositionen von Verfassungsorganen bzw. ihrer Mitglieder disponieren können darf (wie hier *Fink*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 2 – Artikel 20 bis 82, 5. Auflage 2005, Art. 54 Rn. 48).

Ist die Frage nach der Existenz eines verfassungsrechtlich verbürgten Rederechts der Mitglieder der Bundesversammlung folglich allein anhand des Verfassungstextes zu bestimmen, so ist

zunächst das Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG und seine Natur als Ausnahmevorschrift in den Blick zu nehmen. Ebenso wie bei den Regelungen über den Deutschen Bundestag scheint das Grundgesetz nämlich von dem Grundsatz auszugehen, daß sowohl im Bundestag als auch in der Bundesversammlung gesprochen werden darf, denn ansonsten würde die gesonderte Normierung eines spezifischen und funktional auf den Wahlvorgang begrenzten Aussprachеverbots keinen Sinn ergeben. Läge Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG die Vorstellung zu Grunde, daß die Mitglieder der Bundesversammlung ohnehin überhaupt kein Rederecht und generell zu schweigen hätten, dann wäre die ausdrückliche Normierung eines speziellen Aussprachеverbots für den eigentlichen Wahlgang völlig unnötig. Denn in einer Versammlung, in der schon ein allgemeines Redeverbot herrscht, besteht kein Bedürfnis für ein besonderes Ausspracheverbot für die Wahl selbst. Ein ausdrücklich auf den Wahlgang bezogenes Ausspracheverbot macht nur dort Sinn, wo außerhalb dieses Wahlganges ein grundsätzliches Rederecht besteht.

c)
Doch selbst wenn das BPWahlG zur Auslegung des Grundgesetzes und der aus ihm folgenden verfassungsmäßigen Rechte herangezogen werden könnte, muß die starke Annäherung der Bundesversammlung an den Deutschen Bundestag und sein in der GOBT geregeltes parlamentarisches Verfahren zumindest zu einer analogen Anwendung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG auf die Mitglieder der Bundesversammlung führen.

Hier muß man sich nämlich zunächst die Frage stellen, warum das BPWahlG das gesamte umfangreiche Regelwerk der GOBT in Bezug nimmt, wenn in der Bundesversammlung – nach Auffassung der Antragsgegner – nur gewählt und nicht geredet werden soll. Für den Wahlgang als solchen enthält das BPWahlG schon alle relevanten Regelungen, so daß es der Anwendung der GOBT gar nicht bedürfte. Die Vorschriften der GOBT sind vielmehr nur dort vonnöten, wo es um die Regelung von Verfahrensfragen außerhalb des eigentlichen Wahlganges geht, wie zum Beispiel bei der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Einreichung und Behandlung von Anträgen, bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sowie bei Fragen der Worterteilung. Der einfache Gesetzgeber hat bei der Schaffung des BPWahlG und der Einführung des generellen Verweises auf die GOBT also sehr wohl mit einkalkuliert, daß außerhalb des eigentlichen Wahlganges Verfahrensfragen zu klären und ggfs. mündlich zu erörtern sein können.

Die Behauptung der Gegenseite, in der Bundesversammlung gebe es nichts zu verhandeln, es gebe *„keine kontroversen Positionen von Mitgliedern“*, es finde kein *„parlare“* statt und deshalb bestehe kein Rederecht, ist vor diesem Hintergrund nicht nur zirkulär, sondern auch sachlich falsch. Man denke nur an die Aufgabe der Bundesversammlung, die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen (§ 9 Abs. 2 BPWahlG). Meint ein Abgeordneter, ein eingereichter

Wahlvorschlag dürfe aus irgendwelchen Gründen nicht zur Wahl zugelassen werden, so muß es ihm doch möglich sein, einen Antrag auf Zurückweisung dieses Wahlvorschlages zu stellen und seine Gründe dem Plenum mündlich vorzutragen. Hier stellt das verfassungsrechtliche Rederecht, welches durch die Regelungen der entsprechend anwendbaren GOBT konkretisiert und ausgestaltet werden, ein unabdingbares Werkzeug dar, damit die Bundesversammlung die ihr übertragene Aufgabe der Wahlvorschlagsprüfung überhaupt effektiv durchführen kann.

Gleiches gilt in dem Fall, in dem die Bundesversammlung gemäß § 5 Satz 3 BPWahlG eine subsidiäre Wahlprüfung von Delegiertenwahlen einzelner Landtage vornehmen muß. Hier besteht ebenfalls ein Bedürfnis, daß sich diejenigen Delegierten, deren ordnungsgemäße Wahl im Streit steht, vor der Bundesversammlung mündlich erklären und die Zurückweisung entsprechender Wahleinsprüche beantragen können.

Aus diesem Grunde ist sich auch die weit überwiegende Literatur (vgl. nur *Nierhaus*, in: Sachs, GG Kommentar, 5. Auflage 2009, Art. 54 Rn. 17; *Butzer*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage 2008, Art. 54 Rn. 81; *Hemmrich* in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 2 [Art. 20 bis 69], 4./5. Auflage 2001, Art. 54 Rn. 6) einig, daß insbesondere Geschäftsordnungsdebatten in der Bundesversammlung zulässig sind – und zwar nicht nur, solange die Mehrheit der Bundesversammlung dies gestattet, sondern generell. Die entsprechenden Autoren gehen offenbar davon aus, daß den Abgeordneten der Bundesversammlung ein an Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG angelehntes Rederecht zusteht. So stellt *Fritz* (in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 54 Rn. 139, Stand: 95. EL Februar 2001) klar:

> *„Auch die Möglichkeit, sich eine eigene Geschäftsordnung geben zu können, setzt zwingend voraus, über diese Frage zunächst eine Diskussion führen zu dürfen."*

Pernice (in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, Band II (Artikel 20-82), 2. Auflage 2006, Art. 54 Rn. 32) meint:

> *„Die Rechtsstellung der Mitglieder der Bundesversammlung entspricht im wesentlichen der von Bundestagsabgeordneten."*

Schlaich (in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II: Demokratische Willensbildung – Die Staatsorgane des Bundes, 2. Auflage 1998, § 47 Rn. 4) geht gar von einer gänzlichen rechtlichen Gleichstellung zwischen den Abgeordneten der Bundesversammlung mit denen des Deutschen Bundestages aus:

> *„Die Mitglieder der Bundesversammlung werden bezüglich ihrer Rechtsstellung den Bundestagsabgeordneten gleichgestellt (§ 7 WahlG BPräs)."*

Pieper (in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz, Art. 54 Rn. 24, Stand: 01.02.2010) wird sogar noch deutlicher:

> *„Die Mitglieder der Bundesversammlung genießen dieselben Rechte, die den Bundestagsabgeordneten zustehen (§ 7 BPräsWG). Demzufolge entspricht ihre Stellung derjenigen der Bundestagsabgeordneten gem Art 38 GG. Insbesondere sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und treffen damit ihre Wahlentscheidung frei und unabhängig von denjenigen Parteien, die sie in die Bundesversammlungen gewählt haben."*

d)
Selbst wenn man eine analoge Anwendung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG auf die Mitglieder der Bundesversammlung tatsächlich ablehnen wollte, so ergibt sich das vom Antragsteller für sich reklamierte Rederecht in jedem Falle aus Verfassungsgewohnheitsrecht.

Das Rederecht von Abgeordneten in einem kollegial strukturierten Verfassungsorgan ist etwas so Grundsätzliches, etwas so Fundamentales, daß es nicht gesondert normiert zu werden braucht, sondern bereits unmittelbar aus der Natur der Sache, man könnte auch sagen: aus dem gesunden Menschenverstand, folgt. Die Möglichkeit, das Wort ergreifen und seine Auffassung zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Anträgen kundgeben zu können, stellt geradezu das Wesen des Parlamentarismus und der Demokratie schlechthin dar. Das Recht zu Reden ist das Mindeste, was man in einer Demokratie erwarten kann – selbst in einem reinen Wahlorgan. Auch dort können – wie bereits dargelegt – Situationen eintreten, auf die zeitnah mit einer mündlichen Stellungnahme reagiert werden muß und wo ein rein schriftliches Verfahren nicht praktikabel ist.

Von einem mindestens verfassungsgewohnheitsrechtlich bestehenden Rederecht sind auch die Präsidenten vergangener Bundesversammlungen ausgegangen:

So erteilte der Präsident der 2. Bundesversammlung dem KPD-Abgeordneten Reimann wie selbstverständlich und ohne Diskussion auf Verlangen das Wort. Zwar wurde ihm dieses kurze Zeit später wieder entzogen, aber nicht etwa deshalb, weil der Abgeordnete Reimann kein verfassungsrechtlich geschütztes Rederecht gehabt hätte und vor einer Wortmeldung erst die Bundesversammlung um Erlaubnis hätte bitten müssen, sondern weil er das ihm erteilte Wort für Angriffe gegen die Person des Kandidaten Prof. Dr. Theodor Heuss mißbraucht und damit das Aussprachеverbot verletzt hatte.

Im Rahmen der 8. Bundesversammlung meldete sich die Grünen-Abgeordnete Dr. Hickel zur Geschäftsordnung und auch ihr wurde ohne Umschweife und Diskussionen vom Präsidenten das Wort erteilt. Wörtlich führte der Präsident Dr. Barzel aus:

„Ich fasse die Wortmeldungen der Frau Kollegin auf als eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung und erteile ihr nach parlamentarischem Brauch für fünf Minuten das Wort."

Der Präsident der Bundesversammlung erteilte das Wort also **„nach parlamentarischem Brauch"** und ging folglich von der Existenz einer entsprechenden parlamentarischen Übung bzw. eines daraus resultierenden Verfassungsgewohnheitsrechts aus. Im Unterscheid zum Abgeordneten Reimann wurde die Abgeordnete Dr. Hickel auch nicht vom Präsidenten unterbrochen, denn ihre Ausführungen bezogen sich ausschließlich auf Geschäftsordnungs- und nicht auf Personalfragen. Die Abgeordnete Dr. Hickel durfte nicht nur die von ihr eingebrachte Geschäftsordnung im Wortlaut verlesen, sondern dem Plenum auch eine Begründung mündlich vortragen.

Nicht anders verhielt es sich in der 10. Bundesversammlung, als sich der Abgeordnete Dr. Schlierer zur Geschäftsordnung zu Wort meldete und auch dieses Mal wie selbstverständlich eine Worterteilung durch die Präsidentin erfolgte. Der Abgeordnete Dr. Schlierer konnte die von ihm eingebrachte Geschäftsordnung ebenfalls verlesen und seinen Antrag in angemessenem Umfang mündlich begründen. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß der Abgeordnete Dr. Schlierer seit jeher Parteimitglied der „Republikaner" und nicht – wie die Gegenseite behauptet – Mitglied der NPD ist.

All diese Worterteilungen in der Bundesversammlung erfolgten ganz offensichtlich in der Vorstellung, daß die jeweiligen Abgeordneten ein verfassungsmäßiges oder jedenfalls verfassungsgewohnheitsmäßiges Recht (Stichwort: *„parlamentarischer Brauch"*) auf Worterteilung hatten. Die Gegenseite wird nicht ernsthaft behaupten wollen, daß die besagten Worterteilungen durch die jeweiligen Präsidenten lediglich aus reiner Großzügigkeit und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt sind.

e)
Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, daß den Abgeordneten der Bundesversammlung ein verfassungsrechtlich verbürgtes Rederecht im Plenum zusteht. Ob man dieses nun aus einer Analogie zu Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG oder aus parallelem Verfassungsgewohnheitsrecht herleitet, ist im Ergebnis unerheblich. Auf die Frage, ob zum streitgegenständlichen Zeitpunkt die GOBT über § 2 BPWahlG bereits in Geltung war oder, wie der Antragsgegner zu 1) meint, noch gar keine Geschäftsordnung bestand, kommt es im Ergebnis also gar nicht an, weil jedenfalls ein verfassungsgewohnheitsmäßiges Recht des Antragstellers auf Worterteilung bestanden hätte.

Freilich kann dieses Rederecht nicht derart umfassend sein wie dasjenige der Mitglieder des Deutschen Bundestages, weil – und insoweit ist der Gegenseite Recht zu geben – die

Bundesversammlung nicht der Ort für allgemeinpolitische Diskussionen und Wortgefechte ist. Hätte der Antragsteller in der Bundesversammlung etwa eine Diskussion über die Sinnhaftigkeit des Afghanistan-Einsatzes der Bundeswehr oder die Notwendigkeit des Banken-Rettungspaketes anstoßen wollen, hätte er sich diesbezüglich sicher nicht auf Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG (analog) stützen können, weil hier der Aufgabenbereich der Bundesversammlung ganz offensichtlich nicht eröffnet gewesen wäre. Das Rederecht in der Bundesversammlung ist folglich funktional begrenzt und erstreckt sich nur auf die der Bundesversammlung zugewiesenen Aufgabenbereiche: Fragen betreffend die Beschlußfähigkeit der Bundesversammlung, die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen für die Präsidentenwahl, Wahlprüfungsangelegenheiten hinsichtlich Delegiertenwahlen in den Ländern und allgemeine Verfahrensfragen den eigentlichen Wahlgang betreffend, inklusive Geschäftsordnungsangelegenheiten. Innerhalb dieses funktional abgesteckten Bereichs besteht das Rede- und Antragsrecht der Mitglieder der Bundesversammlung aber im gleichen Maße wie bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Das vom Antragsteller für sich reklamierte Antragsbegründungsrecht bezüglich des von ihm eingebrachten Geschäftsordnungsantrags hielt sich unzweifelhaft in diesem Rahmen.

Die von der Gegenseite vertretene Theorie des Abgeordneten ohne Rederecht ist dagegen nicht nur in allerhöchstem Maße kontraintuitiv, sie degradiert die Mitglieder der Bundesversammlung vielmehr zu rechtlosen Statisten und die Bundesversammlung zu einem bloßen Akklamationsorgan auf der demokratiepolitischen Stufe des römischen Senats unter Nero. Wenn die Abgeordneten tatsächlich kein Rederecht und die Kandidaten kein Vorstellungsrecht hätten, die Mitglieder der Bundesversammlung mithin über ihnen gänzlich unbekannte Personen abstimmen müßten, dann verkäme die Wahl des Staatsoberhaupts zu einer rechtsstaatlichen Farce, bei der man sich nicht zu wundern bräuchte, wenn das Vertrauen des Volkes in die Politik und die Demokratie überhaupt immer mehr schwindet.

f)
Dieses so hergeleitete verfassungsrechtliche Rederecht des Antragstellers wurde durch den Antragsteller zu 1) verletzt, indem er jenem keine Gelegenheit gab, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen und den von ihm und den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth eingebrachten Antrag betreffend Einführung einer eigenen Geschäftsordnung der 13. Bundesversammlung mündlich zu begründen.

Dem kann die Gegenseite nicht mit Erfolg entgegenhalten, der Antragsteller solle froh sein, daß der vom ihm und seinen Mitstreitern eingebrachte Geschäftsordnungsantrag vom Antragsgegner zu 1) überhaupt zur Abstimmung gestellt und nicht nach der mehrheitlichen Annahme des Geschäftsordnungsantrages der übrigen Fraktionen für erledigt erklärt wurde.

Zunächst ist die Auffassung der Gegenseite, der Antragsgegner zu 1) habe die Reihenfolge der Anträge an den zu erwartenden Mehrheitsverhältnissen ausrichten dürfen, mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Minderheitenschutzes geradezu abenteuerlich. Es ist natürlich einfach, einem Antrag schon im Vorfeld jegliche Erfolgsaussichten abzusprechen, wenn man den Antragsteller für eine mündliche Begründung gar nicht erst zu Wort kommen läßt und den Antrag dann auch noch so weit nach hinten stellt, daß zwischenzeitlich behandelte Anträge zu seiner Erledigung führen. Nach dieser höchst fragwürdigen Ansicht bräuchte man Anträge von Minderheiten generell nicht mehr zu Abstimmung zu stellen, weil sie vor dem Hintergrund der anderslautenden Mehrheitsauffassung ohnehin keine Aussicht auf Erfolg haben. Mit ihrer diesbezüglichen Argumentation gibt die Gegenseite indirekt zu, daß die Behandlung der beiden Geschäftsordnungsanträge in der 13. Bundesversammlung von Anfang an allein im Zeichen der Diktatur der Mehrheit über eine unliebsame Minderheit stand, die man mit verfassungsrechtlich höchst fragwürdigen Methoden an einer Wortergreifung im Plenum hindern wollte.

Zum anderen übersieht die Gegenseite geflissentlich, daß der vom Antragsteller eingebrachte Geschäftsordnungsantrag zeitlich vor dem Antrag der übrigen Fraktionen beim Antragsgegner zu 1) eingereicht worden war und darum vorrangig hätte zur Abstimmung gestellt werden müssen. Letzterer Antrag war ja nur deshalb gestellt worden, um eine mündliche Begründung des Antrages der Abgeordneten Pastörs, Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth zu verhindern. Angesichts dieser unlauteren Motivation mutet es schon sehr gewagt an, wenn die Gegenseite den früheren Aufruf des Antrages der übrigen Fraktionen damit begründet, daß andernfalls die von der Versammlungsmehrheit gewollte Schriftlichkeit unterlaufen worden wäre. Das Gegenteil ist der Fall: Nicht der Antragsteller wollte den Wunsch der übrigen Fraktionen nach Schriftlichkeit unterlaufen, vielmehr wollten diese das verfassungsmäßige Recht des Antragstellers und seiner Mitstreiter auf Mündlichkeit unterlaufen – was ihnen dank der guten Zuarbeit durch den Antragsgegner zu 1) letztendlich auch gelungen ist.

Die Argumentation der beiden Antragsgegner zur Frage der Reihenfolge der Geschäftsordnungsanträge ist aber aus einem anderen Grund interessant. So heißt es nämlich auf Seite 11 des Schriftsatzes vom 03.05.2010:

> *„Denn wenn der andere, auf Mündlichkeit zielende Antrag zuerst aufgerufen worden wäre, hätte eine Forderung nach mündlicher Begründung dieses Antrages kaum abgewiesen werden können mit der Folge, dass die von der weit überwiegenden Mehrheit geforderte Schriftlichkeit nur noch teilweise, erst ab Annahme des Fraktionsantrages, wirksam hätte werden können."*

Damit gibt die Gegenseite die Existenz des vom Antragsteller für sich reklamierten verfassungsrechtlichen Rederechts indirekt zu, denn warum hätte eine Forderung nach mündlicher

Begründung des Antrages der vier Abgeordneten *„kaum abgewiesen werden können"*? Ja wohl nur dann, wenn ein **Recht** auf mündliche Begründung bestand. Und woher kommt dieses Recht, wenn nach Auffassung der Antragsgegner zu diesem Zeitpunkt noch keine Geschäftsordnung existierte? In diesem Falle kann sich das Recht zur Rede nur aus der **Verfassung** ergeben, womit die diesseitige Sichtweise bestätigt wäre. Das scheint wohl auch die Gegenseite letztendlich einzusehen, allerdings mit der Prämisse, daß dieses verfassungsmäßige Rederecht durch Geschäftsordnungsbeschluß eingeschränkt oder gar komplett ausgeschaltet werden könne. Warum dem letztlich nicht so ist, soll im Folgenden aufgezeigt werden.

2.)
Aus den gleichen Gründen hat die Antragsgegnerin zu 2) das jedenfalls verfassungsgewohnheitsrechtlich bestehende Rederecht des Antragstellers verletzt, indem sie eine Geschäftsordnung beschlossen hat, nach der Geschäftsordnungsanträge und andere Anträge nur schriftlich gestellt werden können und eine mündliche Begründung und eine Aussprache nicht stattfinden.

a)
Mit diesem Beschluß wurde das Rederecht des Antragstellers nicht etwa in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eingeschränkt, sondern gänzlich ausgeschaltet. Die Geschäftsordnungsautonomie der Bundesversammlung kann aber nicht so weit gehen, daß den Abgeordneten ihr Rederecht komplett genommen und sie im wahrsten Sinne des Wortes zum Schweigen gebracht werden könnten. Ein solch massiver Eingriff in den unentziehbaren Kernbereich des Rederechts ist schlechthin ausgeschlossen, weil er zu einer Diktatur der Mehrheit über die Minderheit führt, wobei letzterer mit dem Rederecht auch das letzte minderheitsschützende Instrument genommen wird. Hier können die instruktiven Grundsätze, welche das BVerfG in der „Wüppesahl"-Entscheidung (BVerfG vom 13.06.1989 - 2 BvE 1/88 = NJW 1990, 373) entwickelt hat, fruchtbar gemacht werden:

> *„Hierbei werden die den einzelnen Abgeordneten aus ihrem verfassungsrechtlichen Status zufließenden Rechte durch die Geschäftsordnung nicht erst begründet, sie regelt vielmehr nur die Art und Weise ihrer Ausübung. Sie setzt grundlegende Bedingungen für die geordnete Wahrnehmung dieser Rechte, die nur als Mitgliedschaftsrechte bestehen und verwirklicht werden können und daher einander zugeordnet und aufeinander abgestimmt werden müssen; nur so wird dem Parlament eine sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben möglich. Das bedingt zugleich auch Beschränkungen der Rechte des einzelnen Abgeordneten, weil sie sich – als Mitgliedschaftsrechte – in deren notwendig gemeinschaftliche Ausübung einfügen müssen. Allerdings darf – gerade um der Repräsentationsfähigkeit und der Funktionstüchtigkeit des Parlaments willen – das Recht des einzelnen Abgeordneten, an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Bundestages mitzuwirken und seine besonderen Erfahrungen und Kenntnisse darin einzubringen, dabei nicht in Frage gestellt werden; die Rechte des einzelnen Abgeordneten dürfen zwar im einzelnen ausgestaltet und insofern auch eingeschränkt, ihm jedoch*

grundsätzlich nicht entzogen werden (vgl. BVerfGE 44, 308 (316) = NJW 1977, 1767). Richtmaß für die Ausgestaltung der Organisation und des Geschäftsgangs muß das Prinzip der Beteiligung aller Abgeordneten bleiben." (BVerfG NJW 1990, 373 (374 f.))

b)

Selbst wenn die geschäftsordnungsrechtliche Ausschaltung des Rederechts nicht schlechthin unzulässig wäre, läge im konkreten Fall jedenfalls eine grobe Unverhältnismäßigkeit vor. Dies folgt bereits aus dem Fehlen eines legitimen Zwecks für die faktische Abschaffung des Rederechts in der 13. Bundesversammlung. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum mündliche Anträge und Begründungen, die in vergangenen Bundesversammlungen regelmäßig und wie selbstverständlich zugelassen worden waren, plötzlich verboten sein sollen. Vielmehr bestanden Sinn und Zweck der seitens der 13. Bundesversammlung mehrheitlich beschlossenen „Knebelungs-Geschäftsordnung" einzig und allein darin, die den sogenannten demokratischen Fraktionen mißliebigen Abgeordneten Pastörs, Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth nicht zu Wort kommen lassen zu müssen. Es war nämlich zu erwarten, daß diese Abgeordneten im Rahmen der Begründung ihres Geschäftsordnungsantrages auf die skandalösen Vorgänge zu sprechen kommen würden, die sich im Vorfeld der Bundesversammlung mit Blick auf den von den genannten Abgeordneten vorgeschlagenen Kandidaten Frank Rennicke abgespielt hatten. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Antragsschrift verwiesen.

Dabei wird der Vorwurf der Gegenseite, das ursprünglich auf der Weltnetzseite des Deutschen Bundestages eingestellte Kandidatenportrait des Kandidaten Rennicke habe sich als NPD-Propaganda und als Verächtlichmachung der Bundesrepublik Deutschland dargestellt, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Tatsächlich wurde in dem Portrait auf den sachlich zutreffenden Umstand aufmerksam gemacht, daß Herr Rennicke zahlreiche politische Prozesse durchstehen mußte und erst nach vielen Jahren vor dem Bundesverfassungsgericht rehabilitiert wurde. Hierin kann keine Verächtlichmachung der Bundesrepublik gesehen werden; vielmehr handelt es sich um eine sachlich zutreffende Beschreibung der Art und Weise, wie in diesem Land mit politisch mißliebigen Personen umgegangen wird – eine Feststellung, deren sachliche Richtigkeit durch das diskriminierende Verhalten der beiden Antragsgegner in besonders drastischer Weise bestätigt wird.

Bemerkenswert ist insbesondere der Umstand, daß das Kandidatenportrait des Kandidaten Rennicke von Seiten des Deutschen Bundestages zunächst überhaupt nicht beanstandet worden und völlig problemlos auf der Bundestagsweltnetzseite eingestellt worden war. Erst nachdem die Bundestagsvizepräsidenten Dr. h.c. Wolfgang Thierse und Petra Pau bei dem Antragsgegner zu 1) interveniert und diesen unter Druck gesetzt hatten, wurde das Portrait auf dessen Anweisung hin ausgetauscht.

Beweis: Artikel des Tagesspiegels vom 14.05.2009 **(Anlage 3)**

Zwar ist der Gegenseite insoweit Recht zu geben, als dem Kandidaten Rennicke kein Rechtsanspruch auf persönliche Präsentation auf der Weltnetzseite des Deutschen Bundestages zusteht. Er hat aber sehr wohl einen aus Art. 3 Abs. 1, 3 iVm. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (passives Wahlrecht) folgenden Rechtsanspruch darauf, gegenüber den anderen Bundespräsidentschaftskandidaten nicht wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt zu werden. Dieser Gleichbehandlungsanspruch wurde aber durch die eigenmächtige drastische Kürzung des Kandidatenportraits durch den Antragsgegner zu 1) verletzt, was umso schwerer wiegt, als der Kandidat Rennicke im Vorfeld der Präsidentenwahl in sämtlichen Medien praktisch nicht stattgefunden hat. Er wurde vielmehr gemieden wie ein Aussätziger und erhielt – im Gegensatz zu dem ebenfalls wenig aussichtsreichen Präsidentschaftskandidaten Sodann – nicht ein einziges Mal Gelegenheit, sich per Fernsehinterview zu den Beweggründen für seine Kandidatur zu äußern. Um die gegen Herrn Rennicke ins Werk gesetzte Schweigespirale bis zum Schluß durchhalten zu können, wurde sogar die Sitzordnung der Bundespräsidentschaftskandidaten im Plenarsaal geändert. Im Rahmen der 13. Bundesversammlung saßen die Kandidaten nämlich nicht wie sonst alle nebeneinander direkt vor dem Stenographenpult, sondern alle getrennt bei der sie jeweils vorschlagenden Fraktion. Zu solchen kindischen Mitteln griff man, damit die anderen Präsidentschaftskandidaten nur ja nicht neben Herrn Rennicke sitzen mußten.

Wenn die Antragsgegnerin zu 2) angesichts der geschilderten vorsätzlichen Rechtsverletzungen und Diskriminierungen durch den Antragsgegner zu 1) diesen vor mündlich vorgetragener Kritik zu schützen versucht, indem sie eine Thematisierung dieser Rechtsverletzungen und der damit notwendig gewordenen Vorstellungsmöglichkeit für den Kandidaten Rennicke durch willkürliche Geschäftsordnungsbeschlüsse ausgerechnet am 60. Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes auf verfassungswidrige Art und Weise zu unterbinden sucht, dann wirft dies ein sehr bezeichnendes Bild auf das Verfassungsverständnis der beteiligten Akteure.

3.)
Vor diesem Hintergrund ist auch der Antrag zu 3) zu sehen, mit dem der Antragsteller die Feststellung beantragt, daß der Antragsgegner zu 1) das aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog oder jedenfalls aus parallelem Verfassungsgewohnheitsrecht folgende Antragsrecht verletzt hat, indem er den Antrag, den Bundespräsidentschaftskandidaten eine 30-minütige Vorstellung im Plenum zu ermöglichen, nicht zu Abstimmung gestellt hat. Entgegen der Auffassung der Antragsgegner war dieser Antrag nämlich nicht unzulässig, so daß einer Abstimmung nichts im Wege gestanden hätte.

a)
Die Zulässigkeit des Antrags scheitert nicht am Aussprachеverbot des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG, weil eine Vorstellung schon begrifflich keine Aussprache im Sinne einer Personaldebatte darstellt und deshalb die Ratio des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG aus teleologischen Gründen nicht eingreift. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen in der Antragsschrift Bezug genommen.

b)
Soweit die Gegenseite glaubt, aus der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 BPWahlG, wonach eine Kommentierung der Wahlvorschläge nicht statthaft ist, die Unzulässigkeit der vom Antragsteller und seinen Mitstreitern geforderten Kandidatenvorstellung ableiten zu können, unterliegt sie einem Irrtum.

Sowohl dem Grundgesetz als auch dem BPWahlG liegt nämlich die Vorstellung zu Grunde, daß regelmäßig nur solche Personen für das Amt des Bundespräsidenten vorgeschlagen werden, die ohnehin schon in der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind. Die Notwendigkeit einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten wurde daher vom Gesetzgeber von vornherein gar nicht einkalkuliert, so daß der Rechtsgedanke des § 9 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 BPWahlG insoweit teleologisch zu reduzieren ist.

Diese teleologische Reduktion der Norm ist auch verfassungsrechtlich geboten, weil die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 BPWahlG bei schematischer Anwendung zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des passiven Wahlrechts der Bundespräsidentschaftskandidaten führen würde – eine Überlegung, die bislang leider weder in der gängigen Kommentarliteratur noch in der Antragserwiderung der Gegenseite Berücksichtigung gefunden hat. Das passive Wahlrecht der Bewerber wird nämlich gänzlich entwertet, wenn sie sich in einer Versammlung zur Wahl stellen, deren Mitglieder sie überhaupt nicht kennen und demnach gar nicht in der Lage sind, sich eine Meinung über die Kandidaten zu bilden bzw. über sie abzustimmen. Da das passive Wahlrecht der Präsidentschaftskandidaten (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG ggfs. in analoger Anwendung) aber Verfassungsrang genießt, während § 9 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 BPWahlG lediglich eine einfachgesetzliche Norm darstellt, die aus den vorgenannten Gründen auch nicht mit Hilfe des Aussprachеverbots in Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich aufgeladen werden kann, ist die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der letztgenannten Vorschrift, aufzuwerfen. Diese dürfte zu verneinen sein, weil § 9 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 BPWahlG keine Härtefallregelung für Fälle wie den vorliegenden bereithält, wo ein überwiegend unbekannter Kandidat von den Medien totgeschwiegen und von der Bundestagsverwaltung unter Verletzung ihrer Pflicht zu parteipolitischer Neutralität vorsätzlich diskriminiert wird.

Die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen der Kandidaten sind aber auch dann angemessen zu berücksichtigen, wenn man – entgegen der hier vertretenen Auffassung – dem Aussprachеverbot des Art. 54 GG auch ein Vorstellungsverbot entnehmen wollte, dem nach dieser Ansicht dann Verfassungsrang zukäme. Bei einem Zusammentreffen von Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten mit kollidierendem Verfassungsrecht ist nämlich im Wege praktischer Konkordanz stets ein schonender Ausgleich herzustellen zwischen den grundrechtlich geschützten Positionen des Bundespräsidentschaftskandidaten einerseits und dem Bestreben des Grundgesetzes, Aussprachen und Personaldebatten zu vermeiden, andererseits. Praktische Konkordanz bedeutet aber nicht, daß sich eine der beiden kollidierenden verfassungsrechtlichen Positionen einseitig auf Kosten der anderen durchsetzen könnte; stattdessen muß im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung ein schonender Ausgleich dergestalt geschaffen werden, daß beide Positionen möglichst effektiv zur Geltung gebracht werden können.

Diesen Grundsätzen genügt das Prozedere am 23.05.2009 in der Bundesversammlung nicht. Der Antragsgegner zu 1) ist vielmehr von einer gleichsam absoluten Geltung des Aussprachеverbots ausgegangen, ohne die aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (ggfs. analog) folgenden Rechtspositionen des Bundespräsidentschaftskandidaten Frank Rennicke auch nur ansatzweise zu berücksichtigen. Eine Abwägung zwischen passivem Wahlrecht und Aussprachеverbot fand zu keinem Zeitpunkt statt, so daß man von einer Art gänzlichen „Ermessensausfalls“ sprechen könnte, welcher einen unverhältnismäßigen und damit nicht zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff darstellt.

c)
Jedenfalls hätte der Antragsgegner zu 1) nicht selbst über eine etwaige Unzulässigkeit des Antrags auf Gewährung einer 30-minütigen Vorstellungsmöglichkeit für die Kandidaten befinden dürfen, sondern den Antrag in jedem Falle im Plenum zur Abstimmung stellen müssen. Die Kompetenz über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Anträgen zu entscheiden, liegt nämlich bei der Bundesversammlung und nicht bei ihrem Präsidenten. Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des § 9 Abs. 2 sowie des § 5 Sätze 3 und 4 BPWahlG wonach über die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen für die Präsidentenwahl bzw. über die Gültigkeit von Delegiertenwahlen in den Landtagen jeweils nach entsprechender Vorprüfung durch den Präsidenten allein die Bundesversammlung verbindlich entscheidet. Für die Behandlung von Sachanträgen kann nichts anderes gelten.

4.)
Auch der Antrag zu 4) ist in der Sache begründet. Die 13. Bundesversammlung war auf Grund fehlerhafter Delegiertenwahlen in den Landtagen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland

sowie Sachsen-Anhalt fehlerhaft zusammengesetzt und konnte daher keine wirksame Wahl des Bundespräsidenten vornehmen.

a)
Daß die genannten Landtage nicht über einen einheitlichen Wahlvorschlag, sondern „en-bloc" über mehrere Listen mit entsprechenden Unterlisten für die jeweiligen Ersatzkandidaten abgestimmt haben, ergibt sich aus den anliegend beigefügten Landtagsdrucksachen bzw. Plenarprotokollen.

Beweis: Vorschlagslisten und Plenarprotokolle der Landtage von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie Sachsen-Anhalt **(Anlage 4)**

b)
Soweit die Gegenseite auf Seite 6 des Schriftsatzes vom 03. Mai 2010 erklärt,

> *„es lag und liegt nichts auf der Hand, was gegen die von den Landesparlamenten angewandten Wahlverfahren verfassungsrechtlich einzuwenden wäre"*,

ist diese pauschale Einschätzung sehr verwunderlich, weil nämlich mehrere namhafte deutsche Staatsrechtler, darunter Prof. Dr. Ulrich Battis, Prof. Dr. Martin Morlok, Prof. Dr. Hans Meyer sowie RiBVerfG a. D. Prof. Dr. Hans Hugo Klein, die Wahlpraxis in den genannten Bundesländern öffentlich als *„ganz eindeutigen Verfassungsverstoß"* bezeichnet haben.

Beweis: Artikel „Ist Köhlers Wahl ungültig?", Druckausgabe des *Spiegel* Nr. 23/09, Seite 19 **(Anlage 1)** sowie Interview auf Spiegel-Online vom 21.05.2009 mit Prof. Dr. Martin Morlok **(Anlage 2)**

Da die Gegenseite diese höchst interessanten Quellen, die mittlerweile sogar Eingang in die Kommentarliteratur gefunden haben (vgl. *Pieper*, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz, Art. 54 Rn. 23.1, Stand: 01.02.2010) offenbar nicht zur Kenntnis genommen hat, sind die entsprechenden Texte in der Anlage beigefügt.

Im übrigen hat der Antragsteller bereits im verfahrenseinleitenden Schriftsatz herausgearbeitet, daß das Wahlverfahren in den genannten Bundesländern eine unzulässige „en-bloc-Wahl" über *mehrere Listen* darstellt und keine Abstimmung über einen – gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BPWahlG ausdrücklich zulässigen – *gemeinsamen* Wahlvorschlag. Auf diese Ausführungen, mit denen sich die Gegenseite leider nicht einmal ansatzweise auseinandergesetzt hat, wird zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich verwiesen. Ergänzend wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Die geschilderte en-bloc-Wahl verstößt nicht nur gegen § 4 BPWahlG, der nur eine Abstimmung über mehrere Listen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren oder über eine gemeinsame,

fortlaufend durchnummerierte Liste, nicht aber eine Blockabstimmung über verschiedene Listen mit entsprechenden Unterlisten zuläßt, sondern auch gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Freiheit der Wahl. Der einzelne Landtagsabgeordnete hat nämlich keine wirklich freie Wahl zwischen den verschiedenen Einzellisten und Unterlisten, die „en bloc" zur Wahl gestellt werden. Theoretisch wäre es ja denkbar, daß zum Beispiel mehrere CDU-Abgeordnete gar nicht für die Vorschlagsliste ihrer Fraktion im Landtag stimmen möchten, sondern, weil sie Frau Prof. Dr. Schwan für die bessere Bundespräsidentin halten, die Vorschlagsliste der SPD im Landtag unterstützen wollen, um der SPD einen zusätzlichen Sitz in der Bundesversammlung zu verschaffen. Diese Freiheit des Stimmrechts wird den Landtagsabgeordneten durch die praktizierte Block-Wahl aber genommen. Dem liegt zwar das nachvollziehbare Ziel zu Grunde, die Gefahr des soeben skizzierten „Abweichlertums" auszuschalten, um den vorher mathematisch ausgeknobelten Parteienproporz in den einzelnen Landesdelegationen zu wahren, doch ist die Möglichkeit eines solchen Abweichens dem demokratischen Wahlsystem immanent. Wenn ein Abgeordneter die Vorschlagsliste einer konkurrierenden Landtagsfraktion unterstützen möchte, muß er dies auch tun können und darf dieser Möglichkeit nicht durch unzulässige Blockwahlen beraubt werden.

Der aufgezeigte Verstoß gegen die Freiheit der Wahl entfällt auch nicht dadurch, daß alle Landtagsfraktionen diese Blockwahl einvernehmlich praktizieren. Selbst wenn sich die *Fraktionen* untereinander über das anzuwendende Wahlverfahren einig sind, bedeutet dies nicht zwangsläufig, daß auch das Einverständnis *jedes einzelnen Abgeordneten* gegeben ist. Es ist nämlich immerhin möglich, daß einzelne Abgeordnete, die in der oben beschriebenen Art und Weise von der Fraktionslinie abweichen wollen, im Rahmen der fraktionsinternen Beschlußfassung über das zu praktizierende Wahlverfahren überstimmt werden.

c)
Die fehlerhafte Zusammensetzung der 13. Bundesversammlung hat auch organschaftliche Rechtspositionen des Antragstellers verletzt.

Wie bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung dargelegt, führt die Teilnahme nicht legitimierter, weil nicht wirksam gewählter Delegierter am Wahlgang der 13. Bundesversammlung dazu, daß das Stimmrecht des Antragstellers in seinem Erfolgswert verfälscht wird. Denn da die nicht wirksam gewählten Delegierten aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie Sachsen-Anhalt gar nicht hätten an der 13. Bundesversammlung teilnehmen dürfen und auch keine sonstigen legitimierten Delegierten aus den genannten Ländern am 23.05.2009 anwesend waren, hätten die entsprechenden Sitze unbesetzt bleiben müssen. Folglich waren beim Wahlgang der 13. Bundesversammlung nicht 1223 wahlberechtigte Abgeordnete anwesend, sondern nur 753 (1223 abzüglich der 470 nicht wirksam gewählten Abgeordneten aus den genannten Bundesländern).

Der Erfolgswert der Stimme des Antragstellers lag somit fälschlicherweise bei 1/1223, während er eigentlich 1/753 hätte betragen müssen.

Das dem Antragsteller als Mitglied der Bundesversammlung zustehende Wahlrecht, welches man entweder unmittelbar aus Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG oder wiederum im Wege einer Analogie zu Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG herleiten kann, beinhaltet ein gegen die Bundesversammlung bzw. ihren Präsidenten gerichtetes Abwehrrecht, versammlungsfremde Personen nicht an der Wahlhandlung teilnehmen zu lassen. Daß der Antragsteller sein Stimmrecht als solches frei und ohne Beeinträchtigung ausüben konnte, steht der aufgezeigten Beeinträchtigung des Erfolgswertes der Stimme und der daraus resultierenden Verletzung in eigenen Rechten nicht entgegen.

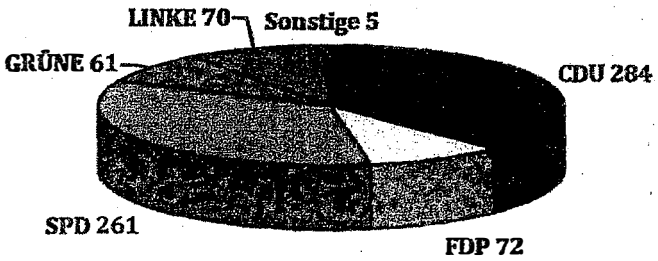
5.)
Die aufgezeigten Verletzungen des Antragstellers in organschaftlichen Rechten stellen zugleich gravierende Wahlfehler dar, die allesamt potentiellen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben können. Dies gilt umso mehr, als Herr Prof. Dr. Köhler die erforderliche absolute Mehrheit im ersten Wahlgang punktgenau erreicht hat. Hätte auch nur ein einziger Abgeordneter, der am 23.05.2009 Herrn Prof. Dr. Köhler gewählt hat, anders abgestimmt, wäre ein zweiter oder gar dritter Wahlgang erforderlich geworden, wobei angesichts der knappen Mehrheitsverhältnisse in der 13. Bundesversammlung der Ausgang völlig offen gewesen wäre.

Insbesondere der Teilnahme der nicht legitimierten Abgeordneten aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie Sachsen-Anhalt am Wahlgang vom 23.05.2009 kommt ganz erhebliche Ergebnisrelevanz zu. Rechnet man diese Abgeordneten nämlich heraus, so stellen sich die Mehrheitsverhältnisse in der 13. Bundesversammlung völlig anders dar, wie folgende Tabelle veranschaulicht:

	Delegierte	CDU/ CSU	SPD	GRÜNE	FDP	LINKE	Sonstige
Gesamt	754	284	261	61	72	71	5
Bundestag	612	223	222	51	61	53	2
Länder	142	61	39	10	11	18	3
~~Baden-Württemberg~~	~~78~~	~~39~~	~~22~~	~~9~~	~~8~~	~~0~~	~~0~~
~~Bayern~~	~~93~~	~~46~~	~~20~~	~~9~~	~~8~~	~~0~~	~~FW: 10~~
~~Berlin~~	~~24~~	~~6~~	~~9~~	~~4~~	~~2~~	~~3~~	~~0~~
~~Brandenburg~~	~~20~~	~~4~~	~~8~~	~~0~~	~~0~~	~~7~~	~~DVU: 1~~
~~Bremen~~	~~5~~	~~2~~	~~2~~	~~1~~	~~0~~	~~0~~	~~FL: 0~~
Hamburg	12	6	5	1	0	0	0
Hessen	44	18	11	6	7	2	0
Mecklenburg-Vorpommern	13	4	5	0	1	2	NPD: 1
~~Niedersachsen~~	~~61~~	~~28~~	~~20~~	~~4~~	~~5~~	~~4~~	~~0~~
~~Nordrhein-Westfalen~~	~~131~~	~~63~~	~~53~~	~~7~~	~~8~~	~~0~~	~~0~~
~~Rheinland-Pfalz~~	~~31~~	~~12~~	~~16~~	~~0~~	~~3~~	~~0~~	~~0~~
~~Saarland~~	~~8~~	~~5~~	~~3~~	~~0~~	~~0~~	~~0~~	~~0~~
Sachsen	33	14	5	2	2	8	NPD: 2, FL: 0
~~Sachsen-Anhalt~~	~~19~~	~~8~~	~~5~~	~~0~~	~~1~~	~~5~~	~~0~~
Schleswig-Holstein	22	10	10	1	1	0	SSW: 0
Thüringen	18	9	3	0	0	6	0

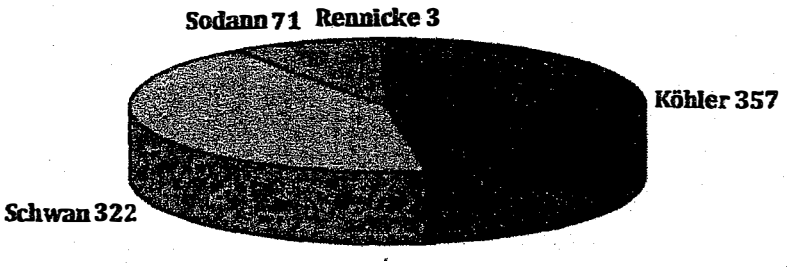
Quelle: www.wahlrecht.de, eigene Berechnung

Abzüglich des erkrankten LINKEN-Bundestagsabgeordneten Wolfgang Gehrcke waren in der 13. Bundesversammlung somit tatsächlich 753 wahlberechtigte Mitglieder anwesend. Die erforderliche absolute Mehrheit lag demzufolge bei 377 Stimmen.



Unterstellt man, daß CDU, FDP sowie der fraktionslose Bundestagsabgeordnete Henry Nitzsche Herrn Prof. Dr. Köhler, SPD und Grüne Frau Prof. Dr. Schwan, DIE LINKE. sowie der fraktionslose Bundestagsgeordnete Gert Winkelmeier Herrn Peter Sodann und die Abgeordneten Pastörs, Apfel und Dr. Müller Herrn Frank Rennicke gewählt hätten, dann wären auf Herrn Prof. Dr. Köhler 357, auf Frau Prof. Dr. Schwan 322, auf Herrn Peter Sodann 71 und auf Herrn Frank Rennicke 3 Stimmen entfallen. Folglich hätte keiner der vier Kandidaten die erforderliche absolute Mehrheit

von 377 Stimmen auf sich vereinigen können und es wäre mindestens ein weiterer Wahlgang erforderlich geworden.



Wenn die Fraktion DIE LINKE. ihren Kandidaten Sodann im zweiten Wahlgang zurückgezogen und stattdessen Frau Prof. Dr. Schwan gewählt hätte, hätte diese mit 393 Stimmen die erforderliche absolute Mehrheit erreicht. Selbst wenn der Kandidat Sodann nicht zurückgezogen worden wäre, wäre Frau Prof. Dr. Schwan spätestens im dritten Wahlgang mit der dann ausreichenden relativen Mehrheit gewählt worden. Eine Wahl von Herrn Prof. Dr. Köhler wäre bei dieser Mehrheitsverteilung bei realistischer Betrachtung ausgeschlossen gewesen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht vertretbar, den aufgezeigten Wahlfehlern, insbesondere dem der fehlerhaften Besetzung der Bundesversammlung, ihre potentielle Ergebnisrelevanz abzusprechen. Eine Ungültigerklärung der Wahl vom 23.05.2009 und die Anordnung einer Wiederholungswahl durch dieselbe 13. Bundesversammlung wären daher unausweichlich gewesen, hätte Herr Prof. Dr. Köhler nicht zuvor seinen Rücktritt erklärt.

IV.

Im Hinblick darauf, daß der Bundespräsidentschaftskandidat Frank Rennicke die Wahl des Bundespräsidenten durch die 13. Bundesversammlung mit einer gegenüber diesem Verfahren identischen Begründung ebenfalls angefochten hat, wird angeregt, das Verfassungsbeschwerdeverfahren des Herrn Rennicke (Az.: 2 BvR 2461/09) mit dem hiesigen Organstreitverfahren zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.

U. Pastörs

Udo Pastörs
MdL, MdBV

Anlagen:

1. Artikel „Ist Köhlers Wahl ungültig?", Druckausgabe des *Spiegel* Nr. 23/09, Seite 19
2. Interview auf Spiegel-Online vom 21.05.2009 mit Prof. Dr. Martin Morlok
3. Artikel des Tagesspiegels vom 14.05.2009
4. Vorschlagslisten und Plenarprotokolle der Landtage von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie Sachsen-Anhalt

Anlage 1

11b

TERRORISMUS

Ausreiseverbot nach Pakistan

Die Innenminister von Bund und Ländern wollen härter gegen mutmaßliche Islamisten vorgehen, die eine Ausreise in ein terroristisches Ausbildungslager planen. Von in Pakistan oder Afghanistan radikalisierten Anhängern Osama Bin Ladens gehe derzeit „ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Deutschland" aus, warnt eine Arbeitsgruppe von Polizisten und Verfassungsschützern, die im Auftrag der Innenminister Gegenmaßnahmen erarbeiten soll. Momentan gebe es eine „stark vermehrte Reisetätigkeit des islamistischen Spektrums" zu beobachten. Das Bundesinnenministerium schätzt, dass derzeit mehr als 50 Islamisten ihre Ausreise in die afghanisch-pakistanische Grenzregion vorbereiten. Wenn möglich, wollen die Sicherheitsbehörden ihre Abreise verhindern, indem die Polizei beispielsweise den Reisepass einzieht. Der Abflug sei zu stoppen, wenn „von einer Person eine konkrete und im gerichtlichen Verfahren belegbare Gefahr ausgeht". Rechtlich ist das allerdings nur schwer möglich, wenn die genaue Absicht unklar bleibt. In diesem Fall müssten die Geheimdienste die Reise zumindest intensiv überwachen. Die Behörden wollen zudem sicherstellen, dass ausländische Verdächtige, die Deutschland verlassen haben, nicht mehr zurückkehren können. Es sei „in jedem Fall die Verhinderung" der Wiedereinreise zu prüfen, etwa durch die Zurückweisung an der Grenze oder die Ausweisung durch die Ausländerbehörden. Nach Erkenntnissen von Polizei und Verfassungsschutz sind zwischen 60 und 70 Islamisten nach einer Waffenausbildung wieder nach Deutschland zurückgekehrt.



Islamisten im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet

BUNDESVERSAMMLUNG

Ist Köhlers Wahl ungültig?

Namhafte Staatsrechtler bemängeln gravierende Rechtsverstöße bei den Wahlen zur Bundesversammlung und wecken so Zweifel daran, ob Bundespräsident Horst Köhler am vergangenen Wochenende wirksam wiedergewählt worden ist. Dabei geht es um die in etlichen Bundesländern gängige Praxis, dass alle oder zumindest die führenden Fraktionen der Landtage ihre Parteilisten in einem gemeinsamen Wahlvorschlag zur Abstimmung stellen. Das widerspreche klar den gesetzlichen Vorgaben, wie die Staatsrechtslehrer Ulrich Battis, Hans Meyer, Martin Morlok und der ehemalige Bundesverfassungsrichter Hans Hugo Klein auf Nachfrage erklärten. „Da der einzelne Landtagsabgeordnete so keine Freiheit der Wahl zwischen den verschiedenen Listen hat, ist ein zentraler verfassungsrechtlicher Wahlgrundsatz verletzt", behauptet Klein. In der Folge sei „die Wahl durch den Landtag ungültig" und „die Zusammensetzung der Bundesversammlung fehlerhaft" gewesen, so dass sogar „mit Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl des Bundespräsidenten zu rechnen" sei. Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde oder einer Organklage könnte das Bundesverfassungsgericht „jederzeit mit dieser Vorfrage befasst werden". Gerade „angesichts des knappen Ausgangs der Bundespräsidenten-Wahl", so Morlok, sei die Frage nach der Gültigkeit von Köhlers Wiederwahl „nicht nur theoretischer Natur". Auch macht nach Ansicht Battis' der „evidente Gesetzesverstoß" in den Ländern die Wahl des Bundespräsidenten „potentiell angreifbar", auch wenn der Fehler seiner Ansicht nach eher „nicht durchschlägt". Meyer sieht sogar einen „ganz eindeutigen Verfassungsverstoß"; das Verfahren bei den Wahlen zur Bundesversammlung müsse künftig „unbedingt geändert werden", so Meyer, hier sei der „Bundestagspräsident in der Pflicht". Die offenbar rechtswidrige Listenbündelung wurde zuletzt in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und in Sachsen-Anhalt praktiziert.

NS-PROZESSE

Viele Nebenkläger gegen Demjanjuk

Auf große Resonanz in den Familien der Opfer stößt der für die zweite Jahreshälfte in München geplante Prozess gegen den mutmaßlichen KZ-Aufseher John Demjanjuk. Mehr als 30 Personen aus den Niederlanden, den USA und Israel haben inzwischen angekündigt, sie wollten in dem Verfahren als Nebenkläger auftreten. Das wären mehr als in dem bislang prominentesten deutschen NS-Verfahren, dem ersten Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main von 1963 bis 1965. Die Zahl werde noch steigen, schätzt der Kölner Strafrechtsprofessor Cornelius Nestler, der die meisten der Nebenkläger berät und ihre Vertretung organisiert. „Für die Opfer reicht das Verfahren über den Strafanspruch des deutschen Staates hinaus", sagt Nestler, „viele sehen es als ihre Verpflichtung gegenüber den nahen Angehörigen, häufig sogar der gesamten ermordeten Familie an, sich selbst zu beteiligen." Unter den potentiellen Nebenklägern finden sich mindestens vier Überlebende des Vernichtungslagers Sobibór, wo Demjanjuk nach Ansicht deutscher Ermittler im Jahr 1943 für die SS als Wachmann gearbeitet hat. Der gebürtige Ukrainer sitzt derzeit in Untersuchungshaft im Gefängnis Stadelheim, nachdem er Mitte Mai aus den USA abgeschoben worden war. Ihm wird vorgeworfen, an der Ermordung von über 29 000 Juden mitgewirkt zu haben. Allerdings ist noch unklar, ob es zum Prozess kommt. Derzeit prüfen Ärzte nach einer Haftbeschwerde von Demjanjuks Verteidigern den Gesundheitszustand des 89-Jährigen. Sollte er für haftfähig befunden werden, stünde noch die Prüfung von Demjanjuks Verhandlungsfähigkeit aus.



Identifikationskarte Demjanjuks 1948

Anlage 2

SPIEGEL ONLINE

21. Mai 2009, 13:27 Uhr

BUNDESPRÄSIDENTEN-KÜR

"Die Wahl-Praxis ist rechtswidrig"

Wer der künftige Bundespräsident wird, bestimmen auch die Landtage. Im Interview mit SPIEGEL ONLINE erklärt der Staatsrechtslehrer Martin Morlok, warum in etlichen Bundesländern die Wahlmänner-Aufstellung gegen das Gesetz verstößt - und warum die Tricksereien der Fraktionen so schwer zu bekämpfen sind.

SPIEGEL ONLINE: Die Hälfte der Mitglieder der Bundesversammlung, die den Bundespräsidenten wählt, wird von den Landtagen entsandt. Die meisten Landesparlamente stellen dafür eine gemeinsame Kandidatenliste aller oder zumindest der führenden Fraktionen auf. Ist das in Ordnung?



DPA

Martin Morlok: Der 60-jährige Professor lehrt in Düsseldorf Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie und leitet das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht

Morlok: Prinzipiell ist es möglich, nur über eine einzige Vorschlagsliste abzustimmen, die von mehreren oder allen Fraktionen getragen wird. Ich habe aber große Zweifel, ob das wirklich geschieht. Denn dort, wo einheitlich über sogenannte gemeinsame Wahlvorschläge abgestimmt wird, die in sich aber wieder getrennte Listen der einzelnen Fraktionen enthalten, handelt es sich eben gerade nicht um eine gemeinsame Liste. Vielmehr stellt das eine Abstimmung en bloc dar - und eine Blockwahl ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

SPIEGEL ONLINE: Das ist so zuletzt in vielen Bundesländern geschehen, nämlich in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Sachsen-Anhalt. Die können doch nicht alle falsch liegen?

Morlok: Der Teufel liegt hier im Detail. Der entscheidende Punkt ist, dass die Landtage ja nicht nur die sogenannten ordentlichen Mitglieder wählen, sondern auch Ersatzkandidaten für den Fall, dass ein Kandidat die Wahl nicht annimmt oder kurzfristig etwa wegen Krankheit ausfällt.

Wenn ein Land zum Beispiel 50 Mitglieder für die Bundesversammlung zu wählen hat, wäre es ja zulässig, eine gemeinsame Liste einzureichen, in der Kandidaten der CDU, der SPD, der FDP und der Grünen entsprechend dem parlamentarischen Proporz enthalten sind. Dann müsste diese Liste aber von Nummer 1 bis 50 durchnummeriert werden, und danach kämen ab 51 eine beliebige Zahl von Ersatzkandidaten.

SPIEGEL ONLINE: In Rheinland-Pfalz läuft es so für die eigentlichen Mitglieder, bei den Ersatzkandidaten hat dagegen jede Fraktion ihre Unterliste.

Morlok: Das ist ein etwas pfiffigerer Trick, aber auch das geht so nicht. Denn das Nachrücken macht den Unterschied zwischen der durchnummerierten Einheitsliste und dem gemeinsamen Wahlvorschlag mit getrennt nummerierten Listen aus.

SPIEGEL ONLINE: Das müssen Sie erklären!

Morlok: Fällt auf der echten gemeinsamen Liste etwa ein SPD-Kandidat aus, rückt nach dem Gesetz eben Platzziffer 51 nach - egal ob das ein CDU- oder SPD-Mann ist. Mit den separat nummerierten Listen wollen die Fraktionen dagegen erreichen, dass für einen SPD-Wahlmann immer auch ein SPD-Kandidat nachrückt.

SPIEGEL ONLINE: Dass die Fraktionen darauf Wert legen, kann man doch verstehen?

12

Morlok: Natürlich. Diese Praxis widerspricht nur ganz klar dem Gesetz für die Wahl des Bundespräsidenten. Und da wahlrechtliche Regeln strikt zu beachten sind, ist das meines Erachtens rechtswidrig.

SPIEGEL ONLINE: Offenbar wird das aber schon seit langem so gemacht.

Morlok: Dann ist es eine Übung der Landtage, die am Gesetz vorbeigeht, und das kann kein Gesetz aushebeln, schon gar kein Bundesgesetz.

SPIEGEL ONLINE: Aber wenn jede Fraktion eine eigene Liste aufstellt, über die dann in Konkurrenz zu den anderen Listen abgestimmt wird, können doch auch im Fall der Fälle die jeweiligen Ersatzkandidaten einer Fraktion nachrücken?

Morlok: Natürlich, so ist das vom Gesetz ja vorgesehen, und das wäre auch demokratisch die beste Lösung. Offenbar wollen die Landtage, die über einen einheitlichen Wahlvorschlag abstimmen, aber das demokratische Risiko der Wahl umgehen.

SPIEGEL ONLINE: Was meinen Sie damit?

Morlok: Letztlich wird über diese gemeinsamen Listen ja nicht wirklich abgestimmt; vielmehr wird vorher mathematisch ausgeknobelt und festgelegt, wer wie viele Wahlmänner und -frauen entsenden darf. Was aber, wenn etwa ein SPD-Landtagsabgeordneter Herrn Köhler viel besser findet als Frau Schwan, und deshalb angesichts der voraussehbar knappen Mehrheitsverhältnisse in der Bundesversammlung bewusst der CDU einen zusätzlichen Wahlmann verschaffen will? Der kann bei einer gemeinsamen Liste seinen Einfluss gar nicht geltend machen - denn wenn er dagegen stimmt, ändert das doch nichts am vorher festgelegten Ergebnis.

Dass ein Abgeordneter aber vielleicht auch mal die Konkurrenzliste wählen will, ist sein gutes demokratisches Recht. Dass jemand anders wählt, als man es von ihm erwartet, gehört zum demokratischen Spiel. Die gemeinsame Liste ist dagegen ein Wahlverfahren, durch das der einzelne Abgeordnete seine Gestaltungsmacht verliert.

SPIEGEL ONLINE: Was bedeutet es für die Wahl des Bundespräsidenten, wenn die Wahlpraxis vieler Landtage rechtswidrig ist?

Morlok: Für die Bundespräsidentenwahl gibt es - anders als etwa bei der Bundestagswahl - kein Wahlprüfungsverfahren. Auf Landesebene kann zwar die Wahl zur Bundesversammlung angefochten werden, aber nur zwei Tage lang und nur durch Landtagsmitglieder oder Bewerber aus einer Vorschlagsliste. Selbst wenn es dazu kommt, wird die Landtagsmehrheit eine solche Beschwerde aber vermutlich abbügeln. Wenn sich politisch nichts ändert, muss der Bundespräsident letztlich mit diesem Makel leben.

SPIEGEL ONLINE: Ein Bürger aus Baden-Württemberg hat dieses Problem gerichtlich geltend gemacht - bislang vergeblich.

Morlok: Der einzelne Bürger hat da kein Klagerecht. Es ist aber aus meiner Sicht eine gravierende Schwäche der Bundespräsidentenwahl, dass solche und andere Wahlfehler nicht in einem förmlichen Prüfungsverfahren geltend gemacht werden können. Was ist etwa, wenn es am 23. Mai in der Bundesversammlung zu einem Verstoß gegen die geheime Wahl kommt? Oder wenn sich hinterher herausstellen würde, dass Mitglieder unzulässig unter Druck gesetzt worden oder sogar Stimmen gekauft worden sind? Da könnte man gar nichts machen.

SPIEGEL ONLINE: Der erwähnte Kläger macht auch gerichtlich geltend, dass gesetzlich gar nicht geregelt ist, wer die Vorschlagslisten aufstellen darf, und dass deshalb der baden-württembergische Landtag auch seine Bewerbung als Wahlmann hätte berücksichtigen müssen.

Morlok: Eigentlich sollte dazu in der Geschäftsordnung des Landtages Näheres stehen, das ist aber

119

nicht der Fall. Deshalb gibt es hier in der Tat ein gewisses Regelungsdefizit.

SPIEGEL ONLINE: Hat der Mann dann mit seiner Forderung Recht?

Morlok: Eher nicht. Zu den übergeordneten Wahlgrundsätzen gehört auch die Allgemeinheit der Wahl, dass also prinzipiell jedermann ein Teilhaberecht hat. Das Vorschlagsrecht ist aber eng mit dem Recht zu wählen verknüpft, und das liegt hier beim Landtag. Im Prinzip dürfte auch ein einzelner Abgeordneter eine Vorschlagsliste einreichen. Dass jemand von außen Vorschläge einreichen kann, der selbst gar nicht wahlberechtigt ist, wäre zwar theoretisch denkbar - aber so etwas müsste dann schon ausdrücklich geregelt sein.

Das Interview führte Dietmar Hipp

URL:

http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,626139,00.html

ZUM THEMA AUF SPIEGEL ONLINE:

Bundespräsidentenwahl: Don Quijote der Demokratie (21.05.2009)
http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,626087,00.html

Interview mit Historiker Winkler: "Die DDR war vom Anfang bis zum Ende eine Diktatur" (20.05.2009)
http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,625785,00.html

Bundespräsidentenwahl: Schwans Wahlchancen schwinden (20.05.2009)
http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,625890,00.html

© SPIEGEL ONLINE 2009
Alle Rechte vorbehalten
Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SPIEGELnet GmbH

Anlage 3 160

http://www.tagesspiegel.de/politik/deutschland/neonazi-propaganda-auf-der-homepage-des-bundestages/1511458.html

DER TAGESSPIEGEL

14.05.2009 00:00 Uhr | Von Frank Jansen

RECHTSEXTREMISMUS

Neonazi-Propaganda auf der Homepage des Bundestages

Frank Rennicke ist eine Kultfigur in der rechtsextremen Szene: Mit seinen Liedern gibt er den Gleichgesinnten eine musikalische Stimme. Aus diesem Grund wurde er auch von DVU und NPD zum Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten gekürt - und erschien mit Bild und Vorstellungstext aber ohne distanzierenden Hinweis auf der Website des Bundestags.



Rennicke

Berlin - Der Mann ist Neonazi, verehrt Rudolf Heß und verachtet die Bundesrepublik. Frank Rennicke genießt in der rechtsextremen Szene Kultstatus, weil er als Liedermacher Texte formuliert, die dem Gemüt seiner „Kameraden" entsprechen. Diesen Mann haben NPD und DVU Anfang April als Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten nominiert. Der Liedermacher kann sich des Abscheus aller Demokraten gewiss sein, doch auf der Homepage des Bundestages wurde Rennicke überraschend pfleglich behandelt. Neben Bundespräsident Horst Köhler und den Gegenkandidaten von SPD, Gesine Schwan, und Linkspartei, Peter Sodann, fand sich am Mittwoch der Neonazi als Kandidat – mit Foto und einer Beschreibung, die dem „Vorstellungstext" von NPD und DVU entnommen ist.

Ohne distanzierenden Hinweis wurde Rennicke als „jüngerer Bewerber für das Amt des Bundespräsidenten" und „nationaler Barde" präsentiert, der „eine moderne, national-alternative Opposition getreu Artikel 20 des Grundgesetzes" verkörpere, „unbequem, nicht angepasst und volksnah". Die NPD freute sich über die Gratis-Propaganda und hat am Mittwoch, was einmalig sein dürfte, in einer Pressemitteilung auf die „Netzadresse" des Parlaments verwiesen.

Bundestagsvizepräsident Wolfgang Thierse (SPD) reagierte verärgert: „Der Bundestag darf nicht zulassen, dass er als Propagandainstanz der NPD missbraucht wird." Amtskollegin

Petra Pau (Linke) monierte, „die Bundestagsverwaltung ist keineswegs verpflichtet, jemanden zu bewerben, der die Bundesrepublik verächtlich macht". Eine Sprecherin der Verwaltung sagte dem Tagesspiegel: „Wir haben die Neutralität zu wahren." Und es gebe einen „deutlichen Hinweis" auf Distanz: Viele Aussagen im Text von NPD und DVU zu Rennicke seien in den Konjunktiv gesetzt worden. Das zeige, „dass sich der Bundestag den Inhalt nicht zu eigen macht".

Thierse und Pau reagierten rasch. Sie beschwerten sich bei Bundestagspräsident Norbert Lammert (CDU), der sofort handelte. Der Eintrag zu Rennicke wurde noch am Mittwoch gelöscht und durch eine kurze Mitteilung biografischer Daten des Neonazis ersetzt. *Frank Jansen*

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Bundesversammlung

Wahl der Mitglieder der 13. Bundesversammlung (s. a. Anlage 1)

Nach der Bekanntmachung der Bundesregierung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der 13. Bundesversammlung vom 27. Januar 2009 hat der Bayerische Landtag 93 Mitglieder der Bundesversammlung zu wählen. Da die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder gemeinsam benannt haben, verteilen sich die zu wählenden 93 Mitglieder der Bundesversammlung nach dem d'Hondt'schen Verfahren wie folgt: Die CSU-Fraktion hat das Vorschlagsrecht für 46 Mitglieder; die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN haben zusammen das Vorschlagsrecht für 29 Mitglieder; die Fraktion der Freien Wähler hat das Vorschlagsrecht für zehn Mitglieder und die FDP-Fraktion für acht Mitglieder.

Wählbar ist nach § 3 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung, wer auch zum Bundestag wählbar ist. Da damit zu rechnen ist, dass gewählte Mitglieder an der Bundesversammlung eventuell nicht teilnehmen können - sei es wegen Krankheit oder wegen sonstiger Verhinderung -, werden auch die von den Fraktionen benannten Ersatzmitglieder mitgewählt. Dabei soll die von den Fraktionen angegebene Reihenfolge maßgeblich sein, das heißt, bei Ausfall eines ordentlichen Mitglieds rückt das jeweils nächstbenannte Ersatzmitglied nach.

Die von den Fraktionen benannten Persönlichkeiten sind in der Ihnen vorliegenden Vorschlagsliste zusammengestellt.

(siehe Anlage 1)

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Wir kommen jetzt zur Wahl, die nach den Festlegungen im Ältestenrat nicht geheim, sondern gemäß § 42 Absatz 2 der

Geschäftsordnung in einfacher Form im Rahmen einer Gesamtabstimmung durchgeführt werden soll.

Ich komme jetzt zum Wahlgang. Wer den Vorschlägen der Fraktionen entsprechend der aufgelegten Liste zustimmen möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Ich stelle Zustimmung der Abgeordneten der CSU, der FDP, der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN fest. Gibt es Gegenstimmen? - Ich sehe keine Gegenstimmen. Enthaltungen? - Ich sehe auch keine Enthaltungen. Damit ist dieser Vorschlag einstimmig angenommen. Ich wünsche Ihnen alles Gute und eine gute Wahl.

zu Tagesordnungspunkt 2

Liste der von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zur 13. Bundesversammlung

CSU

Mitglieder

1. Prof. Thomas Bauer
2. Dr. Günther Beckstein, MdL
   Ministerpräsident a. D.
3. Dr. Otmar Bernhard, MdL
   Staatsminister a. D.
4. Reinhold Bocklet, MdL
   Vizepräsident des Bayerischen Landtags
5. Dr. Wolfgang Bötsch
   Bundesminister a. D.
6. Gudrun Brendel-Fischer, MdL
7. Renate Dodell, MdL
   Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
8. Erwin Dotzel
   Bezirkstagspräsident
9. Georg Fahrenschon
   Staatsminister
10. Markus Ferber, MdEP
11. Karl Freller, MdL
    Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
12. Dr. Ingo Friedrich, MdEP
13. Alois Glück
    Landtagspräsident a. D.
14. Christine Haderthauer, MdL
    Staatsministerin
15. Joachim Herrmann, MdL
    Staatsminister
16. Erwin Huber, MdL
    Staatsminister a. D.
17. Melanie Huml, MdL
    Staatssekretärin
18. Nikolaus Knauf
19. Charlotte Knobloch
    Präsidentin des Zentralrats der Juden in Deutschland
20. Alexander König, MdL
    Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
21. Bernd Kränzle, MdL
    Staatssekretär a. D.
22. Jakob Kreidl
    Landrat
23. Thomas Kreuzer, MdL
    Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
24. Christa Matschl, MdL
25. Dr. Beate Merk, MdL
    Staatsministerin
26. Emilia Müller
    Staatsministerin
27. Dr. Angelika Niebler, MdEP
28. Alfred Reisinger
    Landrat
29. Georg Rohleder
30. Markus Sackmann, MdL
    Staatssekretär
31. Alfred Sauter, MdL
    Staatsminister a. D.
32. Georg Schmid, MdL
    Fraktionsvorsitzender
33. Dr. Werner Schnappauf
    Staatsminister a. D.
34. Siegfried Schneider, MdL
    Staatsminister
35. Dr. Harald Schwartz
36. Horst Seehofer
    Ministerpräsident
37. Dr. Markus Söder, MdL
    Staatsminister
38. Dr. Ludwig Spaenle, MdL
    Staatsminister
39. Barbara Stamm, MdL
    Präsidentin des Bayerischen Landtags
40. Dr. Edmund Stoiber
    Ministerpräsident a. D.
41. Dr. Theodor Waigel
    Bundesminister a. D.
42. Dr. Georg von Waldenfels
    Staatsminister a. D.
43. Hildegard Wanner
    Bürgermeisterin
44. Manfred Weber, MdEP
45. Dr. Manfred Weiß, MdL
    Staatsminister a. D.
46. Dr. Anja Weißgerber, MdEP

CSU

Ersatzmitglieder

1. Martin Schöffel, MdL
2. Joachim Unterländer, MdL
3. Prof. Ursula Männle, MdL
4. Georg Winter, MdL
5. Gerhard Eck, MdL
6. Petra Guttenberger, MdL
7. Christian Meißner, MdL
8. Bernd Sibler, MdL
   Staatssekretär a.D.
9. Ingrid Heckner, MdL
10. Dr. Otto Hünnerkopf, MdL
11. Sylvia Stierstorfer, MdL
12. Georg Eisenreich, MdL
13. Max Strehle, MdL
14. Robert Kiesel, MdL
15. Heinrich Rudrof, MdL
16. Martin Bayerstorfer
    Landrat
17. Klaus Bittermann
18. Konrad Breitrainer
19. Hans Dorfner
    Landrat a. D.
20. Toni Dutz
    Bürgermeister
21. Hermann Gumbmann
    Stadtrat
22. Hans Herold, MdL
23. Dr. Marcel Huber, MdL
    Staatssekretär
24. Albert Kick
25. Christian Knauer
    Landrat
26. Jutta Leitherer
27. Franz Meyer
    Landrat
28. Nadine Pallas
29. Hermann Regensburger
    Staatssekretär a. D.
30. Richard Reisinger
    Landrat
31. Frederik Röder
    Bürgermeister
32. Heidemarie Scherer
33. Peter Winter, MdL
34. Steffen E. Vogel
35. Alfons Zeller
    Staatssekretär a. D.

SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN

Mitglieder

1. Prof. Jutta Allmendinger
2. Inge Aures, MdL
   Oberbürgermeisterin a.D.
3. Margarete Bause, MdL
   Fraktionsvorsitzende
4. Dr. Thomas Beyer, MdL
   Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
5. Susann Biedefeld, MdL
6. Dr. Sepp Dürr, MdL
7. Ottfried Fischer
8. Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, MdL
   Vizepräsident des Bayerischen Landtags
9. Harald Güller, MdL
   Parlamentarischer Geschäftsführer
10. Ludwig Hartmann, MdL
11. Christine Kamm, MdL
12. Dr. Rainer Koch
13. Natascha Kohnen, MdL
14. Klaus Kreuzeder
15. Barbara Lochbihler
16. Franz Maget, MdL
    Fraktionsvorsitzender
17. Christa Naaß, MdL
18. Reinhold Perlak, MdL
    Oberbürgermeister a.D.
19. Markus Rinderspacher, MdL
20. Adelheid Rupp, MdL
21. Dr. Martin Runge, MdL
22. Theresa Schopper, MdL
23. Doris Schröder-Köpf
24. Stefan Schuster, MdL
25. Christian Stückl
26. Hans Joachim Werner, MdL
27. Johanna Werner-Muggendorfer, MdL
    Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
28. Angelika Weikert, MdL
29. Isabell Zacharias, MdL

SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN

Ersatzmitglieder

1. Dr. Linus Förster, MdL
2. Swantje Fischer
3. Christa Steiger, MdL
4. Martin Güll, MdL
5. Dieter Janecek
6. Maria Noichl, MdL
7. Harald Schneider, MdL
8. Heinz Möschel
9. Reinhold Strobl, MdL
10. Horst Arnold, MdL
11. Paul Wengert, MdL
    Oberbürgermeister a.D.
12. Diana Stachowitz, MdL
13. Dr. Christoph Rabenstein, MdL
14. Florian Ritter, MdL
15. Franz Schindler, MdL
16. Sabine Dittmar, MdL
17. Helga Schmitt-Bussinger, MdL
18. Ulrich Pfaffmann, MdL
19. Kathrin Sonnenholzner, MdL
20. Annette Karl, MdL
21. Dr. Simone Strohmayr, MdL
22. Volker Halbleib, MdL

Freie Wähler

Mitglieder

1. Hubert Aiwanger, MdL
   Fraktionsvorsitzender
2. Günther Felbinger, MdL
3. Johann Fleschhut
   Landrat
4. Armin Grein
   Landrat a. D.
5. Joachim Hanisch, MdL
   Bürgermeister a. D.
6. Ulrike Müller, MdL
7. Mannfred Pointner, MdL
   Landrat a. D.
8. Florian Streibl, MdL
9. Michael Schramm
10. Dr. Karl Vetter, MdL

Freie Wähler

Ersatzmitglieder

1. Prof. Dr. Michael Piazolo, MdL
2. Bernhard Pohl, MdL
3. Jutta Widmann, MdL

FDP

Mitglieder

1. Prof. Dr. Georg Barfuß, MdL
2. Thomas Hacker, MdL
   Fraktionsvorsitzender
3. Katja Hessel, MdL
   Staatssekretärin
4. Dr. Wolfgang Heubisch, MdL
   Staatsminister
5. Dr. Franz Xaver Kirschner, MdL
6. Karsten Klein, MdL
   Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
7. Renate Will, MdL
8. Martin Zeil, MdL
   Staatsminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

FDP

Ersatzmitglieder

1. Thomas Dechant, MdL
2. Jörg Rohde, MdL
   Vizepräsident des Bayerischen Landtags

(Claus Schmiedel)

regieren. Dann können Sie uns in die Verantwortung nehmen.

(Beifall bei der SPD – Lachen bei der CDU – Abg. Hagen Kluck FDP/DVP: Wir machen doch keine Ampel!)

Stellv. Präsident Wolfgang Drexler: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Es ist vorgeschlagen, den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss zu überweisen. – Sie sind damit einverstanden.

Punkt 2 der Tagesordnung ist damit erledigt.

Ich rufe **Punkt 3** der Tagesordnung auf:

Wahl der Mitglieder zur 13. Bundesversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nach der Bekanntmachung der Bundesregierung vom 27. Januar 2009 über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der 13. Bundesversammlung hat der Landtag von Baden-Württemberg 78 Mitglieder zu wählen.

Für die Wahl gelten die §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung.

Zur Bundesversammlung ist wählbar, wer auch zum Deutschen Bundestag wählbar ist.

Der Landtag wählt die auf das Land entfallenden Mitglieder nach den Vorschlägen der Fraktionen, die zu einer gemeinsamen Liste verbunden sind. Dabei hat jeder Abgeordnete eine Stimme.

Die gemeinsame Vorschlagsliste aller vier Fraktionen liegt Ihnen vor (*Anlage*). Kann ich davon ausgehen, dass die Wahl offen durchgeführt und deshalb durch Handzeichen abgestimmt werden kann? – Ich sehe keinen Widerspruch.

Wer die in der Vorschlagsliste der Fraktionen aufgeführten Damen und Herren zu ordentlichen bzw. Ersatzmitgliedern der 13. Bundesversammlung wählen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Keine. Damit sind die in der gemeinsamen Vorschlagsliste genannten Damen und Herren zu ordentlichen Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern gewählt.

Punkt 3 der Tagesordnung ist hiermit beendet.

Ich rufe **Punkt 4** der Tagesordnung auf:

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Staatsgerichtshof

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Dr. Bernhard Ruetz, Vizepräsident des Landgerichts Hechingen und stellvertretendes berufsrichterliches Mitglied des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg, ist am 28. Dezember 2008 verstorben.

(Unruhe)

Gemäß Artikel 68 Abs. 3 Satz 4 unserer Landesverfassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof muss der Landtag innerhalb von drei Monaten für den Rest der Amtszeit des verstorbenen Herrn Dr. Bernhard Ruetz einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählen. Die Amtszeit von Herrn Dr. Ruetz wäre am 25. Juli 2015 zu Ende gegangen.

(Unruhe)

Die CDU-Fraktion, auf deren Vorschlag Herr Dr. Ruetz am 25. Juli 2007 zum stellvertretenden Mitglied des Staatsgerichtshofs gewählt wurde, schlägt Ihnen Herrn Heinz Wöstmann, Richter am Bundesgerichtshof, zur Nachwahl vor.

Meine Damen und Herren, nach § 97 a Abs. 3 unserer Geschäftsordnung werden die Mitglieder des Staatsgerichtshofs ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt. Bitte verwenden Sie deshalb für die Wahl den gelben Stimmzettel, der auf Ihren Tischen liegt. Der Vorschlag der CDU-Fraktion ist darauf vermerkt.

Wenn Sie auf dem Stimmzettel den vorgegebenen Namen ankreuzen, haben Sie gemäß dem Wahlvorschlag gewählt. Sie sind nicht an den Wahlvorschlag gebunden und können den Namen streichen und durch einen anderen Namen ersetzen.

Ich bitte die Schriftführer, die Stimmzettel mittels Wahlurne einzusammeln.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Hat jeder seinen Stimmzettel abgegeben? – Dann erkläre ich den Wahlvorgang für beendet. Ich bitte die Schriftführer, das Wahlergebnis festzustellen.

(Auszählen der Stimmen – Anhaltende Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte darum, dass Sie alle wieder Platz nehmen. Wir warten nicht, bis das Ergebnis zu Punkt 4 der Tagesordnung feststeht, sondern wir machen jetzt weiter.

(Oh-Rufe – Abg. Stefan Mappus CDU: Sind Sie in Eile, Herr Präsident? – Minister Dr. Wolfgang Reinhart unterhält sich mit Abgeordneten der CDU.)

– Auch Regierungsmitglieder sollten im Parlament nicht mit anderen reden, wenn der Präsident darum bittet, wieder Platz zu nehmen. – Vielen Dank.

Ich rufe **Punkt 5** der Tagesordnung auf:

Zustimmung zur Bestellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Ministerpräsident Oettinger hat mit Schreiben vom 10. März 2009 mitgeteilt, dass die Landesregierung die Absicht hat, Herrn Leitenden Ministerialrat Jörg Klingbeil zum neuen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Gleichzeitig hat der Ministerpräsident darum gebeten, die zu dieser Bestellung erforderliche Zustimmung des Landtags gemäß § 26 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes herbeizuführen.

Gemäß § 97 a Abs. 3 der Geschäftsordnung erfolgt diese Entscheidung ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.

(Zuruf: Was?)

Anlage

Vorschlagsliste

der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der FDP/DVP

für die Wahl der Mitglieder zur 13. Bundesversammlung

Vorschlag der Fraktion der CDU:

Name	Vorname	Wohnort
Mitglieder:		
1. Blenke MdL	Thomas	Gechingen
2. Bösch	Maria	Blaustein
3. Brunnemer MdL	Elke	Sinsheim
4. Fischer	Richard	Winnenden
5. Grießhaber	Lucia	Bad Dürrheim
6. Guhl	Ortwin	Tuttlingen
7. Halmich	Regina	Karlsruhe
8. Herkommer	Martin	Weinstadt
9. Dr.-Ing. E. h. Herrenknecht	Martin	Schwanau
10. Heubach	Wolfgang	Gärtringen
11. Hitzler MdL	Bernd	Dischingen
12. Hoffmann MdL	Andreas	Allensbach
13. Dr. Hundt	Dieter	Wangen
14. Klenk MdL	Wilfried	Oppenweiler
15. Kübler MdL	Jochen K.	Öhringen
16. Dr. Lasotta MdL	Bernhard	Bad Wimpfen
17. Layher	Herrmann	Sinsheim
18. Dr. Leibinger-Kammüller	Nicola	Ditzingen
19. Lichy MdL	Johanna	Heilbronn
20. Mack MdL	Winfried	Ellwangen
21. Mappus MdL Fraktionsvorsitzender	Stefan	Pforzheim
22. Müller MdL	Ulrich	Ravensburg
23. Niebel	Karl-Peter	Pfinztal

Name	Vorname	Wohnort
24. Oerding	Jan	Krauchenwies
25. Oettinger MdL Ministerpräsident	Günther H.	Stuttgart
26. Dr. Palmer	Christoph-E.	Stuttgart
27. Pauli MdL	Günther-Martin	Geislingen
28. Reichenecker	Hans	Metzingen
29. Dr. Roell	Jan Stefan	Ulm
30. Röhm MdL	Karl-Wilhelm	Gomadingen
31. Dr. Scheffold MdL	Stefan	Schwäbisch Gmünd
32. Schneider MdL	Peter	Langenenslingen-Andelfingen
33. Dr. Schüle MdL	Klaus	Freiburg-Littenweiler
34. Prof. Dr. h. c. Späth Ministerpräsident a. D.	Lothar	Leonberg
35. Stratthaus MdL	Gerhard	Brühl
36. Dr. h. c. Teufel Ministerpräsident a. D.	Erwin	Spaichingen
37. Weber	Esther	Gutach i. Br.
38. Wohlfahrt	Harald	Baiersbronn
39. Zimmermann MdL	Karl	Kirchheim
Ersatzmitglieder:		
40. Hollenbach MdL	Manfred	Murr
41. Jägel MdL	Karl-Wolfgang	Rastatt
42. Straub MdL Landtagspräsident	Peter	Waldshut-Tiengen
43. Wagner	Werner	Freiburg

Vorschlag der Fraktion der SPD:

Name	Vorname	Wohnort
Mitglieder:		
1. Altpeter MdL	Katrin	Waiblingen
2. Bayer MdL	Christoph	Gutach
3. Breymaier	Leni	Eislingen/Fils
4. Buschle MdL	Fritz	Mühlheim
5. Drexler MdL Stellv. Landtagspräsident	Wolfgang	Esslingen
6. Fohler MdL	Sabine	Reichenbach
7. Gall MdL	Reinhold	Obersulm
8. Gönner	Ivo	Ulm
9. Haußmann MdL	Ursula	Aalen
10. Heiler MdL	Walter	Waghäusel
11. Hofmann	Jörg	Esslingen
12. Dr. Kurz	Peter	Mannheim
13. Matt-Heidecker	Angelika	Kirchheim unter Teck
14. Rudolf MdL	Christine	Freiberg
15. Rust MdL	Ingo	Abstatt
16. Schimpf	Hannelore	Pforzheim
17. Sittler	Walter	Stuttgart
18. Dr. Schmid MdL	Nils	Nürtingen
19. Schmiedel MdL Fraktionsvorsitzender	Claus	Ludwigsburg
20. Staudt	Erwin	Leonberg
21. Vogt MdL	Ute	Pforzheim
22. Zimmermann	Lena	Stuttgart
Ersatzmitglieder:		
23. Winkler MdL	Alfred	Rheinfelden-Herten
24. Braun MdL	Stephan	Sindelfingen
25. Dr. Mentrup MdL	Frank	Karlsruhe
26. Haller MdL	Hans-Martin	Albstadt

Vorschlag der Fraktion GRÜNE:

Name	Vorname	Wohnort
Mitglieder:		
1. Kretschmann MdL Fraktionsvorsitzender	Winfried	Sigmaringen-Laiz
2. Beck	Hilda	Lahr
3. Prof. Dr. Engin	Havva	Bielefeld
4. Gueye	Saliou	Ludwigsburg
5. Kilinc	Dilek	Filderstadt
6. Özdemir MdEP	Cem	Berlin
7. Rastätter MdL	Renate	Karlsruhe
8. Tabatabai	Jasmin	Berlin
9. Walter MdL	Jürgen	Asperg
Ersatzmitglieder:		
10. Mouratidis	Daniel	Backnang
11. Christian	Hedi	Stuttgart

Vorschlag der Fraktion der FDP/DVP:

Name	Vorname	Wohnort
Mitglieder:		
1. Dr. Bullinger MdL	Friedrich	Rot am See
2. Chef MdL	Monika	Gemmrigheim
3. Kleinmann MdL	Dieter	Rottweil
4. Kluck MdL	Hagen	Reutlingen
5. Pfister MdL Wirtschaftsminister	Ernst	Trossingen
6. Dr. Rülke MdL	Hans-Ulrich	Pforzheim
7. Theurer MdL	Michael	Horb
8. Dr. Wetzel MdL	Hans-Peter	Überlingen
Ersatzmitglieder:		
9. Berroth MdL	Heiderose	Renningen
10. Dr. Arnold MdL	Birgit	Schriesheim

18. 03. 2009

Stefan Mappus und Fraktion
Claus Schmiedel und Fraktion
Winfried Kretschmann und Fraktion
Dr. Ulrich Noll und Fraktion

Regierender Bürgermeister Klaus Wowereit:

Herr Präsident! Herr Abgeordneter! Ich wäre sehr zufrieden, wenn das schon vorliegen würde, aber es wird kommen.

Präsident Walter Momper:

Danke schön, Herr Regierender Bürgermeister! – Der Kollege Schäfer hat eine Nachfrage. – Bitte!

Michael Schäfer (Grüne):

Wann wird es kommen? Noch in diesem Halbjahr? In dieser Legislaturperiode?

Präsident Walter Momper:

Bitte schön, Herr Regierender Bürgermeister!

Regierender Bürgermeister Klaus Wowereit:

Herr Präsident! Herr Abgeordneter! Da ich vermute, dass Sie, wenn ich einen Termin nenne, ihn sich sofort notieren und auf Wiedervorlage legen, möchte ich mich lieber nicht festlegen.

Präsident Walter Momper:

Danke schön! – Damit hat die Fragestunde ihre Erledigung gefunden.

Wir kommen zur

lfd. Nr. 3:

Wahl

Die auf das Land Berlin entfallenden 24 Mitglieder der Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten

Wahlvorlage Drs 16/2192

Nach § 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung hat der Präsident des Deutschen Bundestages bestimmt, dass die 13. Bundesversammlung am 23. Mai 2009 im Berliner Reichstagsgebäude stattfindet.

Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Deutschen Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Gemäß der Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der 13. Bundesversammlung hat das Abgeordnetenhaus 24 Mitglieder zu wählen.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Bundespräsidentenwahlgesetz haben die Landtage die Wahl zur Bundesversammlung unverzüglich vorzunehmen. Bei den Fraktionen wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Wahl in der heutigen Plenarsitzung vorzunehmen.

Die Sitze werden gemäß § 4 Absatz 3 Bundespräsidentenwahlgesetz im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeteilt. Bei der jetzigen Sollstärke der Fraktionen entfallen nach diesem Verfahren auf die Fraktion der SPD 9 Sitze, die Fraktion der CDU 6 Sitze, die Fraktion Bündnis90/Die Grünen 4 Sitze, die Fraktion Die Linke 3 Sitze, die Fraktion der FDP 2 Sitze. Die Anzahl der Sitze für die Fraktion Die Linke und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ergibt sich nach dem vom Präsidenten am 17. Februar 2009 im Ältestenrat gezogenen Los gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Bundespräsidentenwahlgesetz.

Außerdem sind von den Fraktionen genügend Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber zu benennen. Ihre Zahl kann von derjenigen der jeweils benannten Bewerberinnen und Bewerber abweichen.

Wie § 74 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses entnommen werden kann, können die Wahlvorschläge der Fraktionen zusammengefasst und zu einem gemeinsamen Vorschlag verbunden werden, über den in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Den gemeinsamen Wahlvorschlag zur Wahl der auf das Land Berlin entfallenden 24 Mitglieder der Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten entnehmen Sie bitte der auf Ihren Tischen liegenden Drucksache 16/2192, die ich auch noch einmal vorlese:

Vorschläge der SPD-Fraktion:

1. Klaus Wowereit
2. Michael Müller
3. Michael Sommer
4. Leonard Lansink
5. Bernd Schultz
6. Inge Deutschkron
7. Franziska Drohsel
8. Karin Seidel-Kalmutzki
9. Derya Ovali

Ersatzmitglieder:

1. Burgunde Grosse
2. Dr. Fritz Felgentreu
3. Heidemarie Fischer
4. Andreas Geisel
5. Jutta Leder
6. Stefan Komoß
7. Anja Hertel
8. Raed Saleh
9. Kirstin Fussan

Vorschläge der CDU-Fraktion:

1. Frank Henkel
2. Friede Springer
3. Norbert Kopp
4. Dr. Frank Steffel
5. Stefanie Vogelsang

Präsident Walter Momper

6. Prof. Dr. Axel Ekkernkamp

Ersatzmitglieder:

1. Bernd Krömer
2. Prof. Dr. Manfred Wilke
3. Uwe Goetze
4. Florian Graf

Vorschläge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Marianne Birthler
2. Almuth Berger
3. Feridun Zaimoglu
4. Volker Ratzmann

Ersatzmitglieder:

1. Evelyn Zupke
– statt an zweiter Stelle, wie in der Drucksache angegeben –
2. Carlo Jordan
– statt an erster Stelle, wie in der Drucksache angegeben –
3. Franziska Eichstädt-Bohlig
4. Ramona Pop

Vorschläge der Fraktion Die Linke:

1. Dr. Heidi Knake-Werner
2. Katrin Lompscher
3. Harald Wolf

Ersatzmitglieder:

1. Christina Emmrich
2. Dagmar Pohle

Vorschläge der FDP-Fraktion:

1. Dr. Martin Lindner
2. Christoph Meyer

Ersatzmitglieder:

1. Henner Schmidt
2. Mieke Senftleben
3. Volker Thiel
4. Albert Weingartner

Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 unserer Geschäftsordnung kann die Wahl in einfacher Abstimmung durch Handaufheben stattfinden. Wer also dem zusammengefassten Wahlvorschlag Drucksache 16/2192 folgen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Danke schön! Die Gegenprobe! – Enthaltungen? – Sehe ich nicht. Dann hat das Haus diese Wahl einstimmig vorgenommen. Soweit unsere Kolleginnen und Kollegen anwesend sind, gratuliere ich und wünsche eine kluge Entscheidung. Es waren Besucher angekündigt, die jedoch nicht gekommen sind; gleichwohl sind sie natürlich auch gewählt.

Ich verlese nicht noch einmal die gewählten Mitglieder der Bundesversammlung, weise aber darauf hin, dass damit auch die Ersatzmitglieder gewählt sind, die gegebenenfalls in der angegebenen Reihenfolge bei Ausscheiden eines Mitgliedes nachrücken. Ich verweise noch einmal auf den gemeinsamen Wahlvorschlag gemäß Drucksache 16/2192.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, gebe ich noch einen Hinweis. Die Gewählten zur Bundesversammlung, die heute anwesend sind, bitte ich, sich in die Wandelhalle unseres Hauses zu begeben, damit sie dort bei den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung die Mandatsannahmeerklärung unterzeichnen können. Ich gehe davon aus, dass alle Gewählten ihr Mandat annehmen wollen. Wenn nicht, müsste das ebenfalls bekannt gegeben werden, damit wir eventuelle Nachrücker aus den Listen feststellen können.

Ansonsten fordere ich gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung die Gewählten auf, binnen zwei Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Das ist wichtig, bitte alle darauf aufmerksam machen!

Abschließend teile ich noch mit, dass ich das Ergebnis der heutigen Wahl dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übermitteln werde. – Vielen Dank für Ihre Geduld bei dieser Vorlesung!

Ich rufe auf

lfd. Nr. 4:

Aktuelle Stunde

Ist Senator Körting ein Sicherheitsrisiko – wie kann der Verfassungsschutz sicher und effektiv arbeiten, wenn der zuständige Senator alles ausplaudert?

Antrag der FDP

Für die Aussprache steht den Fraktionen jeweils eine Redezeit von bis zu 10 Minuten zur Verfügung, die auf zwei Redebeiträge aufgeteilt werden kann. Es beginnt Herr Jotzo von der Fraktion der FDP. Ich bitte Sie alle, dem nun folgenden Redner Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und die Unruhe und Gespräche aus dem Saal herauszuverlagern. – Bitte schön, Herr Jotzo, Sie haben das Wort, setzen Sie sich durch!

Björn Jotzo (FDP):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bisher gab es zwei Möglichkeiten, von Dokumenten Kenntnis zu erlangen, die mit „Geheimsache Quellenschutz“ gekennzeichnet sind. Die erste Möglichkeit, von solchen Dokumenten Kenntnis zu erlangen, war, für eine Behörde zu arbeiten, die in diesem Sicherheitsbereich tätig ist, beispielsweise für eine Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder. Diese Behörden befinden sich in besonders abgesicherten Räumen und sind davor geschützt, dass Un-

(A) Ich bitte um die Gegenprobe!

Stimmenthaltungen?

Ich stelle fest, die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in zweiter Lesung.

(Einstimmig)

Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung

Die Bremische Bürgerschaft hat fünf Mitglieder zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung. Nach Paragraf 4 Absatz 3 des Gesetzes werden, wenn mehrere Vorschlagslisten vorliegen, die Sitze den Listen nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt. Die Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Namen auf den Vorschlagslisten zugewiesen. Die Wahlvorschläge liegen Ihnen schriftlich vor.

Als Mitglieder der Bundesversammlung werden vorgeschlagen: Frau Antje Treptow, Herr Bülent Uzuner, Herr Thomas Röwekamp, Herr Lutz Peper und Frau Dr. Helga Trüpel.

Als Ersatzmitglieder werden vorgeschlagen: Frau Birgit Busch, Herr Dr. Carsten Sieling, Frau Dr. Rita Mohr-Lüllmann, Herr Jörg Kastendiek und Frau Dr.
(B) Karin Mathes.

Es ist interfraktionell vereinbart worden, dass, wenn jemand, der von einer Fraktion benannt worden ist, ausfällt, dasjenige Ersatzmitglied nachrücken wird, das von derselben Fraktion nominiert worden ist.

Die Beratung ist eröffnet. – Wortmeldungen liegen nicht vor. – Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Wahl.

Wer entsprechend den Wahlvorschlägen wählen möchte, den bitte ich um das Handzeichen!

(Dafür SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Abg. T i m k e [BIW] und Abg. T i t t m a n n [parteilos])

Ich bitte um die Gegenprobe!

Stimmenthaltungen?

(DIE LINKE)

Ich stelle fest, die Bürgerschaft (Landtag) wählt entsprechend.

Wahl eines Mitglieds der staatlichen Deputation für Bau und Verkehr

Der Wahlvorschlag liegt Ihnen schriftlich vor.

Die Beratung ist eröffnet. – Wortmeldungen liegen (C) nicht vor. – Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Wahl.

Wer entsprechend dem Wahlvorschlag wählen möchte, den bitte ich um das Handzeichen!

Ich bitte um die Gegenprobe!

Stimmenthaltungen?

Ich stelle fest, die Bürgerschaft (Landtag) wählt entsprechend.

(Einstimmig)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Mitteilung des Senats vom 24. Februar 2009
(Drucksache 17/699)
1. Lesung

Dazu als Vertreter des Senats Herr Staatsrat Dr. Schulte-Sasse.

Wir kommen zur ersten Lesung.

Die Beratung ist eröffnet.

Das Wort erhält der Abgeordnete Brumma.

Abg. **Brumma** (SPD)*): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (D) wollen wir ein zusätzliches Finanzierungsangebot für unsere Kliniken schaffen. Wir diskutieren im Moment sehr viel über Investitionen im Klinikbereich, auch auf Bundesebene ist dies ein Thema.

(Präsident W e b e r übernimmt wieder den Vorsitz.)

Es gibt, wie man hört, einen Investitionsstau von 30 Milliarden Euro. Hier in Bremen wurde uns anlässlich des Konjunkturprogramms II von der Krankenhausgesellschaft ein Volumen von 60 Millionen Euro vorgelegt. Zusätzlich kommt natürlich auch noch der Neubau Klinikum Bremen-Mitte, und aus diesen Gründen wollen wir hier noch weitere Möglichkeiten schaffen, möglichst die Investitionen vorzuziehen und den Investitionsstau abzubauen.

Dieses Gesetz wird natürlich nicht in die gegenwärtigen Förderarten eingreifen, sie sind Zuschuss- und Schuldendienstförderung oder Kapitalkostenausgleich. Nein, das soll ein zusätzliches Angebot sein, und im Einzelfall wird so eine Bürgschaft dann geprüft, und hier gibt es ja auch die entsprechenden Vorschriften. Von daher sagen wir, dies ist möglich, und wir sollten das auch durchführen, denn, wie gesagt, wir wollen den Investitionsstau möglichst schnell beenden, denn Investitionen im Klinikbereich schaffen

*) Vom Redner nicht überprüft.

Gemeinsame Vorschlagsliste

der Fraktionen des Niedersächsischen Landtages

für die Wahl der Mitglieder
der Bundesversammlung*)

*) § 4 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326), und Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 135)

Lfd. Nr.	Name	Geburts-datum	Beruf, Stand	Anschrift
		A. Mitglieder		
Vorschlag der Fraktion der CDU				
1	Dr. Bernd Althusmann	03.12.1966	Diplombetriebswirt, Diplompädagoge	Hagenweg 1 21357 St. Dionys
2	Prof. Dr. Emil Brockstedt	18.02.1957	Bauingenieur, Hochschullehrer a. D.	Gehrskamp 12 30916 Isernhagen
3	Bernd Busemann	05.06.1952	Rechtsanwalt und Notar, Minister	Am Waterlooplatz 1 30159 Hannover
4	Hermann Dinkla	22.01.1943	Kaufmann, Landtagspräsi-dent	Gartenstr. 6 26556 Westerholt
5	Hans-Heinrich Ehlen	20.08.1949	Landwirtschaftsmeister, Minister	Calenberger Str. 2 30169 Hannover
6	Ursula Ernst	18.12.1944	Lehrerin a. D.	Markstr. 19 31191 Algermissen
7	Rudolf Götz	22.02.1949	Polizeibeamter a. D.	Am Kirschensiek 22 38723 Seesen
8	Elisabeth Heister-Neumann	17.06.1955	Stadtdirektorin a. D., Ministerin	Schiffgraben 12 30159 Hannover
9	Angelika Jahns	03.08.1955	Diplomverwaltungswirtin, Beamtin a. D.	Hannoversche Str. 22 38448 Wolfsburg
10	Karl-Heinz Klare	07.07.1948	Schulamtsdirektor a. D.	Gagelstr. 14 49356 Diepholz
11	Ursula Körtner	10.08.1946	Kauffrau	Wolradstr. 16 31812 Bad Pyrmont
12	Karl-Heinrich Langspecht	17.12.1950	Ministerialrat a D.	Lange Str. 40 c 29342 Wienhausen
13	Editha Lorberg	10.12.1963	Sparkassenangestellte	Grenzheide 7 30900 Wedemark
14	Dr. Max Matthiesen	24.06.1955	Rechtsanwalt	Am Klingenberg 3 30890 Barsinghausen
15	David McAllister	12.01.1971	Rechtsanwalt	Alter Postweg 37 27624 Bad Bederkesa
16	Heidemarie Mundlos	31.08.1956	Gartenbauingenieurin	Grothstr. 25 30110 Braunschweig
17	Jens Nacke	13.09.1971	Rechtsanwalt	Berliner Str. 1 26215 Wiefelstede
18	Gudrun Pieper	04.07.1956	Heilpädagogin	Nelkenweg 3 29690 Schwarmstedt
19	Dr. Hans-Gerd Pöttering	15.09.1945	Jurist	Sophienstr. 8 49186 Bad Iburg

Lfd. Nr.	Name	Geburts-datum	Beruf, Stand	Anschrift
20	Heinz Rolfes	15.07.1947	Fernmeldemonteur	Neue Siedlung 2 49811 Lingen
21	Mechthild Ross-Luttmann	13.04.1958	Beamtin a. D., Ministerin	Hinrich-Wilhelm-Kopf Platz 2 30159 Hannover
22	Wittich Schobert	04.07.1970	Geschäftsführer	Postfach 1530 38350 Helmstedt
23	Uwe Schünemann	08.08.1964	Industriekaufmann	Lavesallee 6 30169 Hannover
24	Lutz Stratmann	01.06.1960	Rechtsanwalt, Minister	Leibnizufer 9 30169 Hannover
25	Björn Thümler	22.11.1970	Historiker, Politikwissen-schaftler	Weserstr. 22 27804 Berne
26	Astrid Vockert	27.11.1956	Lehrerin a. D., Vizepräsiden-tin des Nds. Landtages	Padbreden 6 27619 Schiffdorf
27	Dr. Ursula von der Leyen	08.10.1958	Ärztin, Bundesministerin	Am Brink 2 b 31303 Burgdorf/Beinhorn
28	Christian Wulff	19.06.1959	Rechtsanwalt, Ministerpräsi-dent	Planckstr. 2 30169 Hannover

Vorschlag der Fraktion der SPD

1	Wolfgang Jüttner	21.03.1948	Abgeordneter	Güntherstr. 39 30519 Hannover
2	Dieter Möhrmann	06.03.1948	Abgeordneter	Bargmannstr. 3 29640 Schneverdingen
3	Heinrich Aller	30.09.1947	Abgeordneter	An der Junkernwiese 25 30926 Seelze
4	Dr. Gabriele Andretta	07.03.1961	Abgeordnete	Stegemühlenweg 16 37083 Göttingen
5	Bärbel Bruns	23.04.1955	Gesamtbetriebsratsvorsit-zende	Wolfenbütteler Str. 42 30519 Hannover
6	Ingrid Erhardt	28.04.1945	Geschäftsführerin	Schopenhauerstr.9 30625 Hannover
7	Axel Plaue	20.10.1950	Diplomingenieur Architekt	Sauerdorn 1 30655 Hannover
8	Frank Patta	05.09.1964	1. Bevollmächtigter der IG Metall Wolfsburg	Oebisfelder Str. 18 38471 Rühen
9	Bernhard Witthaut	20.07.1955	Polizeihauptkommissar	Papiermühle 58 49124 Georgsmarienhütte

Lfd. Nr.	Name	Geburts-datum	Beruf, Stand	Anschrift
10	Franz Einhaus	03.03.1955	Landrat	Schwarzer Weg 90 31224 Peine
11	Silvia Nieber	07.06.1960	Bürgermeisterin	Querlandweg 36 31848 Bad Münder
12	Dr. Jochen Hahne	21.05.1958	Geschäftsführer, Unternehmer	Mommsenstr. 13 b 30173 Hannover
13	Otto Stender	04.12.1936	Buchhändler	Detmoldstr. 13 30171 Hannover
14	Helmut Collmann	16.09.1939	Pensionär	Am Denkmal 8 26810 Westoverledingen
15	Kader Karabulut	23.09.1985	Studentin	Am Langen Berge 5 30457 Hannover
16	Hans-Rainer Strang	01.10.1948	Geschäftsführer	Hinterm Berg 11 27308 Kirchlinteln
17	Henrik Stehlik	29.12.1980	Student	Julius-Leber-Str. 12 38228 Salzgitter
18	Irmgard Wandt	29.07.1952	Sportlerin	Merlinweg 4 30629 Hannover
19	Gerhard Steidl	22.11.1950	Verleger	Düstere Str. 4 37073 Göttingen
20	Martina Müller	18.04.1980	Fußballspielerin	Nelkenweg 5 38446 Wolfsburg
Vorschlag der Fraktion der FDP				
1	Dr. Philipp Rösler	24.02.1973	Landesminister	Moltkeplatz 7 30163 Hannover
2	Hans-Heinrich Sander	18.04.1945	Landesminister	Gangolfstraße 7 37640 Golmbach
3	Jörg Bode	12.11.1970	Bankkaufmann, Fraktionsvorsitzender	Buchholzberg 76 29229 Celle
4	Brigitte Bödeker	01.02.1941	Hausfrau	Knatenser Weg 27 31675 Bückeburg
5	Helga Meyer	20.03.1937	Hausfrau	Stettiner Straße 33 37412 Herzberg
Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen				
1	Ronja-Tabea Thiede	12.01.1991	Schülerin	Danziger Str. 38 29439 Lüchow
2	Michael Fuder	16.05.1957	Unternehmer	An der Kirche 13 38173 Erkerode

Lfd. Nr.	Name	Geburts-datum	Beruf, Stand	Anschrift
3	Steffi Lemke	19.01.1968	Politische Bundesgeschäfts-führerin von Bündnis90/Die Grünen	Karlstr.28 06844 Dessau
4	Stefan Wenzel	05.05.1962	Landtagsabgeordneter	Wilhelm-Bendick-Str. 23, 37130 Gleichen
Vorschlag der Fraktion DIE LINKE				
1	Kreszentia Flauger	17.04.1966	IT-Spezialistin, MdL	Bei der Kammer 2, 27793 Wildeshausen
2	Giesela Brandes-Steggewentz	11.03.1949	Gewerkschaftssekretärin	Charlottenburger Str. 68, 49088 Osnabrück
3	Victor Perli	01.02.1982	Student, MdL	Schlossplatz 17, 38304 Wolfenbüttel
4	Dietrich Kittner	30.05.1935	Kabarettist	Bischofsholer Damm 88, 30173 Hannover
	B. Ersatzmitglieder			
Vorschlag der Fraktion der CDU				
1	Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens	30.05.1961	Landwirt	Osterstr. 10 31275 Lehrte
2	Hans-Christian Biallas	26.12.1956	Pastor a. D.	Badehausallee 2 27476 Cuxhaven
3	Christoph Dreyer	17.06.1966	Diplomökonom, Versiche-rungskaufmann	Hauptstr. 23 a 30880 Laatzen
4	Heiner Schönecke	21.03.1946	Kaufmann, Landwirt	Fliegenmoor 24 21629 Neu-Wulmsdorf
5	Frank Mindermann	14.11.1968	Bankkaufmann	Postfach 1133 28801 Stuhr
6	Ernst-August Hoppenbrock	23.03.1948	Landwirt, Kaufmann	Hoppenbrockweg 25 49324 Melle
7	Reinhold Hilbers	25.07.1964	Diplomkaufmann, Verwaltungsleiter	Friesenweg 13 49835 Wiethmarschen
8	Martin Bäumer	03.10.1967	Sparkassenbetriebswirt, Finanzökonom (ebs)	Auf der Urlage 1 49219 Glandorf
9	Ansgar-Bernhard Focke	22.04.1982	Selbständiger Versiche-rungskaufmann	Westerstr. 34 27793 Wildeshausen
10	Karl-Heinz Bley	06.10.1952	Selbständiger Kraftfahr-zeugmeister	Zum Auetal 18 49681 Garrel

Lfd. Nr.	Name	Geburtsdatum	Beruf, Stand	Anschrift
11	Ingrid Klopp	19.05.1943	Staatl. geprüfte Hauswirtschaftsmeisterin	Unter den Eichen 1 38465 Brome
12	Jörg Hillmer	21.05.1966	Diplomkaufmann, Landwirt	Burgstr. 1 29556 Suderburg
13	Dr. Karl-Ludwig von Danwitz	26.07.1958	Landwirt	Poststr. 11 29640 Schneverdingen
14	Gabriela Kohlenberg	19.01.1958	Krankenschwester	Marienstr. 7 31832 Springe
15	Klaus Krumfuß	12.03.1950	Polizeibeamter a. D.	Jahnstr. 16 31089 Duingen
Vorschlag der Fraktion der SPD				
1	Hedwig Sophie Bergmann	17.05.1948	Fraktionsangestellte	Nenndorfer Platz 18 30459 Hannover
2	Dr. Dieter Galas	18.07.1937	Ministerialdirigent a. D.	Wietzering 16 30855 Langenhagen
3	Karl-Heinz Mühe	13.01.1949	Geschäftsführer	Harzblick 10 38170 Schöppenstedt
4	Kirsten Lühmann	28.04.1964	Polizeioberkommissarin	Celler Straße 62 29320 Hermannsburg
Vorschlag der Fraktion der FDP				
1	Ursula Albrecht	24.09.1935	Hausfrau	Osterstraße 14 26409 Wittmund
2	Reiner Jordan	10.04.1932	Unternehmensberater, Rentner	Am Altendorfer Berg 1 37574 Einbeck
3	Ingrid Niehaus	28.12.1956	Textilreinigermeisterin	Am Freibad 12 48455 Bad Bentheim
4	Ulrike Kuhlo	30.07.1949	Dipl.-Volkswirtin	Im Lohmoor 41 21226 Jesteburg
5	Ursula Renate Conze	24.01.1944	Hausfrau	Dornbusch 3 38259 Salzgitter
Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen				
1	Stefanie Henneke	24.11.1979	Landesvorsitzende von Bündnis90/Die Grünen Niedersachsen	Dör de Wisch 2 28857 Syke
2	Gabriele Heinen-Kljajic	28.05.1962	Landtagsabgeordnete	Paul-Jonas-Meier-Str. 44 38104 Braunschweig
3	Ursula Helmhold	26.04.1956	Landtagsabgeordnete	Alte Todenmannerstr. 32 31737 Rinteln

Lfd. Nr.	Name	Geburts-datum	Beruf, Stand	Anschrift
4	Miriam Staudte	04.11.1975	Landtagsabgeordnete	Bardowicker Str. 33 21379 Scharnebeck

Vorschlag der Fraktion DIE LINKE

1	Hans-Henning Adler	12.12.1949	Rechtsanwalt	Weiderstr. 17 26135 Oldenburg
2	Ursula Weisser-Roelle	14.03.1952	Betriebsrätin	Görgestr. 3 38118 Braunschweig

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der SPD

Wolfgang Jüttner
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ursula Helmhold
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion DIE LINKE

Christa Reichwaldt
Parlamentarische Geschäftsführerin

(Ausgegeben am 23.03.2009)

Wer dem Folge leisten möchte, der möge die Hand heben. - Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Bei einigen Gegenstimmen ist der Gesetzentwurf beschlossen.

Ich schließe Tagesordnungspunkt 5 und rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Wahl der auf das Land Brandenburg entfallenden 20 Mitglieder der 13. Bundesversammlung

Antrag mit Wahlvorschlag
des Präsidenten

Drucksache 4/7262

Es wurde vereinbart, hierzu keine Debatte zu führen. Ich lasse also über den Antrag in Drucksache 4/7262 abstimmen. Wer ihr Folge leisten möchte, der hebe die Hand. - Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Damit ist diese Vorlage einstimmig angenommen. Es gab keine Gegenstimmen oder Enthaltungen.

Ich schließe Tagesordnungspunkt 6 und rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Viertes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU

Drucksache 4/7225

1. Lesung

Wir beginnen die Aussprache mit dem Beitrag der SPD-Fraktion. Der Abgeordnete Holzschuher spricht zu uns.

Holzschuher (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Mit dem heutigen Gesetzentwurf haben wir ein Ergebnis vorliegen, mit dem es sich die Koalitionsfraktionen nicht leichtgemacht haben. In den vergangenen Monaten - man kann sagen, fast ein Jahr lang - haben wir intensiv die Problematik diskutiert, die infolge eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Dezember 2007 akut wurde und die im Land verständlicherweise sehr große Unruhe ausgelöst hat. Wir haben einen Gesetzentwurf erarbeitet und vorgelegt, der aus unserer Sicht sehr gut geeignet ist, um diese Unruhe ein für allemal aus dem Land zu schaffen, und der eine gerechte Lösung beinhaltet.

Die Rechtslage im Zusammenhang mit Abwasser und Trinkwasser und dem Kommunalabgabenrecht sind außerordentlich kompliziert. Das ist der Grund dafür, warum es lange gedauert hat, einen Vorschlag zu unterbreiten. Das ist auch der Grund dafür, warum bis heute, trotz vielfacher Diskussionen im Land, immer noch falsche Vorstellungen darüber herrschen, worüber wir eigentlich reden, was die Konsequenz des Handelns ist, was möglich und was nicht möglich ist, im Land zu regeln. Deswegen eingangs einige klare Feststellungen, was dieser Gesetzentwurf bezweckt und was er beinhaltet.

Erstens: Es gibt eine klare Regelung. Niemand wird in Anspruch genommen für Investitionen aus DDR-Zeiten, für Investitionen, die vor dem 3. Oktober 1990 in Abwasser oder Trinkwasser in irgendeiner Form, sei es durch staatliche Stellen, sei es sogar in Eigenleistung, getätigt wurden. Niemand wird dafür in Anspruch genommen. Es wird keine Umlage dieser Investitionen geben. Es darf sie nicht geben. Das steht im Gesetz, und das ist so. Das kann man leider gar nicht oft genug betonen, weil dieser Kernpunkt immer wieder in der Diskussion im Land auftaucht und leider auch von einigen Medienvertretern immer noch in Fragestellungen verbreitet wird. Es ist so: Es wird keine Inanspruchnahme geben.

Zweitens: Wir ermöglichen eine differenzierte Beitragserhebung für Altanschließer und Neuanschließer, indem wir es ermöglichen wollen, dass Investitionen, die allen zugute kommen, wie die neue Kläranlage, auch auf alle umgelegt werden, dass aber Investitionen, die nur der Erweiterung des Netzes dienen, das schon zu DDR-Zeiten existierte, nur von denen zu tragen sind, denen sie letztendlich Vorteile bringen - den Neuanschließern. Diese differenzierte Beitragserhebung ähnlich einem Modell, das in Sachsen-Anhalt bereits erfolgreich praktiziert ist, führt dazu, dass es möglich ist, Altanschließer gegenüber der derzeitigen Rechtslage erheblich zu entlasten, allerdings nicht überall; das wissen wir auch.

Deswegen, weil überall der Sachverhalt nicht greifen würde - im Land herrschen nämlich unterschiedliche Rechtsverhältnisse -, sagen wir: Dies können wir nicht durch Gesetz zwingend vorschreiben. Dies gestalten wir als eine Kann-Bestimmung. Wir richten eine Möglichkeit für die Verbände, für Kommunen ein, sich zu entscheiden, ob dieser Weg tatsächlich der geeignete ist. Des Weiteren sagen wir: Wir wünschen uns eine möglichst flexible Handhabung des Ermessens im Bereich von Stundungs- und Erlassregelungen, denn wir wollen unter keinen Umständen, dass jemand, der mit Beiträgen in Anspruch genommen wird - seien es Neu- oder Altanschließer -, gezwungen ist, deswegen sein Haus zu belasten, sein Haus am Ende gar zu verkaufen. Niemand soll durch einen Beitragsbescheid in finanzielle Schwierigkeiten gestürzt werden. Dafür bietet das Abgabenrecht Möglichkeiten, und diese Möglichkeiten werden im Gesetz ausdrücklich noch einmal erwähnt - mit der Bitte des Landtages - mehr können wir nicht tun, es ist eine kommunale Angelegenheit -, aber der ausdrücklichen Bitte des Landtages, hier doch möglichst großzügig das Ermessen auszuüben, wenn wir denn dazu kommen, dies gemeinsam zu verabschieden. Ich hoffe, dass wir uns da auch verständigen.

Eine weitere Sache möchte ich noch nennen: Wir haben uns natürlich auch mit Alternativen befasst, Alternativen dazu, welche Möglichkeiten es noch gäbe, die aktuelle Problematik zu klären. Wir waren uns schnell einig, dass nichts zu tun nicht der Weg ist. Das wäre der einfachste Weg, aber ein politisch nicht verantwortbarer Weg gewesen, denn dann hätten alle in gleicher Weise in Anspruch genommen werden müssen. Die Unruhe im Land wäre verständlicherweise groß gewesen und geblieben, und die Verbände hätten erhebliche Probleme mit der Situation gehabt. Aber wir haben uns auch nicht verständigen können, dem Gesetzentwurf der Linken zu folgen, der hier schon im Haus diskutiert worden ist, denn dieser Gesetzentwurf ist - davon sind wir überzeugt; übrigens nicht nur wir, sondern die Fachleute, die sich damit befassen - rechtlich nicht

Landtag Brandenburg **Drucksache 4/7262-B**
4. Wahlperiode

Beschluss
des Landtages Brandenburg

Zum TOP 6: Wahl der auf das Land Brandenburg entfallenden 20 Mitglieder der 13. Bundesversammlung

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 81. Sitzung am 25. Februar 2009 gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326), die auf das Land Brandenburg entfallenden 20 Mitglieder der 13. Bundesversammlung gewählt:

für die Fraktion der SPD:

1. Herr Dr. Frank-Walter Steinmeier
2. Frau Dr. Martina Münch
3. Herr Matthias Platzeck
4. Frau Klara Geywitz
5. Herr Günter Baaske
6. Frau Juli Zeh
7. Herr Ulrich Freese
8. Herr Ravindra Gujjula

für die Fraktion DIE LINKE:

1. Frau Kerstin Kaiser
2. Herr Thomas Nord
3. Herr Heinz Vietze
4. Frau Anita Tack
5. Frau Inga-Karina Ackermann
6. Herr Prof. Dr. Karl-Heinz Schöneburg
7. Frau Maria Pichottka

für die Fraktion der CDU:

1. Herr Jörg Schönbohm
2. Herr Dieter Dombrowski
3. Frau Barbara Richstein
4. Herr Frank Werner

für die Fraktion der DVU:

Frau Liane Hesselbarth

Für den Fall, dass ein Gewählter die Wahl nicht annimmt oder ein Mitglied ausscheidet, sind für die jeweilige Fraktion in der aufgeführten Reihenfolge als Nachfolger gewählt:

für die Fraktion der SPD:

1. Frau Susanne Melior
2. Frau Kerstin Kircheis
3. Herr Thomas Günther
4. Frau Barbara Hackenschmidt

für die Fraktion DIE LINKE:

1. Frau Irene Wolff-Molorciuc
2. Herr Torsten Krause

für die Fraktion der CDU:

1. Frau Roswitha Schier
2. Herr Dr. Christian Ehler
3. Herr Alard von Arnim
4. Herr Robert Busch

für die Fraktion der DVU:

Herr Sigmar-Peter Schuldt

Fritsch
Der Präsident

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

Drucksache 14/8730

18.03.2009

Wahlvorschlag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wahl der Mitglieder für die 13. Bundesversammlung

Die in der nachfolgenden gemeinsamen Vorschlagsliste der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgeführten Personen werden als ordentliche Mitglieder bzw. als Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die 13. Bundesversammlung gewählt.

Die Reihenfolge der ebenfalls getrennt nach Fraktionen aufgeführten Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist verbindlich. Soweit Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter noch nicht bis zur Bundesversammlung für ordentliche Mitglieder nachgerückt sein werden, ergeben sich aus dieser verbindlichen Reihenfolge auch die - noch in ihrer Gesamtzahl festzustellenden - Ersatzmänner bzw. -frauen, die zur Bundesversammlung entsandt werden.

Grundlage:

Die Bundesregierung hat im Bundesgesetzblatt I vom 30. Januar 2009 (BGBl. I S. 135) bekannt gemacht, dass der Landtag Nordrhein-Westfalen 131 Mitglieder zur 13. Bundesversammlung zu wählen hat.

Datum des Originals: 18.03.2009/Ausgegeben: 18.03.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallen von den insgesamt 131 ordentlichen Mitgliedern auf die

CDU-Fraktion	63 Mitglieder
SPD-Fraktion	53 Mitglieder
FDP-Fraktion	8 Mitglieder
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7 Mitglieder

Helmut Stahl Peter Biesenbach	Hannelore Kraft Carina Gödecke	Dr. Gerhard Papke Ralf Witzel	Sylvia Löhrmann Johannes Remmel
und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion

Gemeinsame Vorschlagsliste

A Mitglieder der 13. Bundesversammlung

CDU

1. Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers MdL
2. Ministerin Christa Thoben
3. Minister Dr. Helmut Linssen MdL
4. Landtagspräsidentin Regina van Dinther MdL
5. Ministerin Barbara Sommer
6. Minister Armin Laschet
7. Minister Karl-Josef Laumann MdL
8. Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter
9. Minister Eckhard Uhlenberg MdL
10. Minister Andreas Krautscheid
11. Parlamentarischer Staatssekretär Manfred Palmen MdL
12. Staatsminister a.D. Oliver Wittke MdL
13. Staatsminister a.D. Michael Breuer
14. Hendrik Wüst MdL
15. Elmar Brok MdEP
16. Herbert Reul MdEP
17. Dr. Peter Paziorek
18. Lothar Hegemann MdL
19. Helmut Stahl MdL
20. Peter Biesenbach MdL
21. Hannelore Brüning MdL
22. Ursula Doppmeier MdL
23. Marie-Luise Fasse MdL
24. Rudolf Henke MdL
25. Volkmar Klein MdL

26. Manfred Kuhmichel MdL

27. Bernhard Recker MdL

28. Bernd Schulte MdL

29. Dr. Wilhelm Droste MdL

30. Christian Weisbrich MdL

31. Thomas Hunsteger-Petermann

32. Fritz Schramma

33. Christian Dürig

34. Marcel Philipp

35. Bernd Landgraf

36. Joachim Pohlmann

37. Adolf Sauerland

38. Franz-Josef Britz

39. Thomas Gemke

40. Norbert Mörs

41. Gregor Kathstede

42. Norbert Post MdL

43. Hans-Josef Vogel

44. Josef Hovenjürgen MdL

45. Markus Lewe

46. Dirk Buttler

47. Peter Jung

48. Leonhard Kuckart

49. Bernhard Worms

50. Prof. Dr. Otto Wulff

51. Sven Volmering

52. Prof. Wolfgang Schulhoff

53. Paul Bauwens-Adenauer

54. Dr. Horst-Werner Maier-Hunke

55. Thomas Kubendorff

56. Dr. Hans-Peter Keitel

57. Peter Heesen

58. Ralf Kneflowski

59. Manfred Speck

60. Friedhelm Decker

61. Hartmut Ostrowski

62. Jens Odewald

63. Wilfried Woller

SPD

1. Britta Altenkamp MdL
2. Andreas Becker MdL
3. Thomas Beckmann
4. Staatsminister a. D. Dr. Fritz Behrens MdL
5. Martin Börschel MdL
6. Prof. Dr. Rainer Bovermann MdL
7. Heiner Brand
8. Staatsministerin a. D. Anke Brunn MdL
9. Norbert Bude
10. Bodo Champignon
11. Peter Clausen
12. Bärbel Dieckmann
13. Marc Jan Eumann MdL
14. Prof. Dr. Armin Falk
15. Staatsministerin a. D. Birgit Fischer
16. Stephan Gatter MdL
17. Carina Gödecke MdL
18. Margret Gottschlich MdL
19. Michael Groschek MdL
20. Helene Hammelrath MdL
21. Ralf Jäger MdL
22. Tayfun Keltek
23. Staatsministerin a. D. Hannelore Kraft MdL
24. Staatsminister a.D. Wolfram Kuschke MdL
25. Dr. Gerhard Langemeyer
26. Michael Makiolla
27. 1. Vizepräsident des Landtags Edgar Moron MdL

28. Dagmar Mühlenfeld
29. Dr. Werner Müller
30. Dr. Ansgar Müller
31. Dietmar Nietan
32. Jochen Ott
33. Hans Theo Peschkes MdL
34. Bernhard Rapkay MdEP
35. Albert Ritter
36. Norbert Römer MdL
37. Jürgen Roters
38. Cornelia Ruhkemper MdL
39. Staatsministerin a. D. Ute Schäfer MdL
40. Rainer Schmeltzer MdL
41. Landtagspräsident a. D. Ulrich Schmidt
42. Guntram Schneider
43. Dr. Ottilie Scholz
44. Martin Schulz MdEP
45. Svenja Schulze MdL
46. Frank Sichau MdL
47. Bundesfinanzminister Peer Steinbrück
48. Markus Töns MdL
49. Josef Tumbrinck
50. Maria Unger
51. Elisabeth Veldhues MdL
52. Gisela Walsken MdL
53. Annette Watermann-Krass MdL

FDP

1. Dietmar Brockes MdL
2. 3. Vizepräsidentin des Landtags Angela Freimuth MdL
3. Christian Lindner MdL
4. Dr. Gerhard Papke MdL
5. Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart
6. Christof Rasche MdL
7. Ralf Witzel MdL
8. Minister Dr. Ingo Wolf MdL

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Sylvia Löhrmann MdL
2. Johannes Remmel MdL
3. Reiner Priggen MdL
4. Barbara Steffens MdL
5. Staatsminister a. D. Dr. Michael Vesper
6. Ulrike Poppe
7. Daniela Schneckenburger

B Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die 13. Bundesversammlung

CDU

1. Rainer Lux MdL
2. Clemens Pick MdL
3. Peter Brakelmann MdL
4. Angelika Gemkow
5. Thomas M. Kufen
6. Anke Ronge
7. Dr. Bernd-Jürgen Schneider
8. Dr. Stephan Articus
9. Anke Peithmann
10. Reinhard Buchhorn

SPD

1. Stefanie Wiegand MdL
2. Achim Tüttenberg MdL
3. Wolfgang Röken MdL
4. Bodo Wißen MdL
5. Heike Gebhard MdL
6. Dr. Gero Karthaus MdL
7. Thomas Kutschaty MdL
8. Gabriele Sikora MdL
9. Thomas Eiskirch MdL
10. Jürgen Unruhe MdL

FDP

1. Ingrid Pieper-von Heiden MdL
2. Horst Engel MdL
3. Dr. Stefan Romberg MdL
4. Dr. Robert Orth MdL
5. Holger Ellerbrock MdL

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. 2. Vizepräsident des Landtags Oliver Keymis MdL
2. Arndt Klocke
3. Eike Block
4. Hasret Karacuban
5. Wilhelm Knabe

196

LANDTAG DES SAARLANDES
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2318
05.03.2009

WAHLVORSCHLAG

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zur 13. Bundesversammlung

Der Landtag wolle beschließen:

a) Auf Vorschlag der CDU-Landtagsfraktion werden zu Mitgliedern der 13. Bundesversammlung gewählt:

1. Hans Ley, Landtagspräsident
2. Peter Müller, Ministerpräsident
3. Jürgen Schreier, Fraktionsvorsitzender
4. Jan Frodeno
5. Dr. Silvia Martin

Zu stellvertretenden Mitgliedern der 13. Bundesversammlung werden gewählt:

1. Katja Brandstätter
2. Egbert Ulrich
3. Gisela Rink, Zweite Landtags-Vizepräsidentin
4. Stephan Toscani, Parlamentarischer Geschäftsführer

b) Auf Vorschlag der SPD-Landtagsfraktion werden zu Mitgliedern der 13. Bundesversammlung gewählt:

1. Heiko Maas, Fraktionsvorsitzender
2. Paul Quirin, Rentner
3. Nadine Kessler, Sportsoldatin

Zu stellvertretenden Mitgliedern der 13. Bundesversammlung werden gewählt:

1. Reiner Braun, Erster Landtags-Vizepräsident
2. Sabine Fischer-Theobald, Dipl. Sozialarbeiterin
3. Sebastian Thul

Ausgegeben: 05.03.2009

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
15. Wahlperiode

Drucksache 15/3252
24. 03. 2009

Wahlvorschlag

der Fraktionen der SPD, CDU und FDP

Wahl der vom Landtag Rheinland-Pfalz zu wählenden Mitglieder der 13. Bundesversammlung

Die in der nachfolgenden gemeinsamen Vorschlagsliste aufgeführten Personen werden als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für die 13. Bundesversammlung gewählt.

Grundlage

Die Bundesregierung hat die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der 13. Bundesversammlung im Bundesgesetzblatt vom 30. Januar 2009 bekanntgemacht (BGBl. I S. 135). Danach sind vom Landtag Rheinland-Pfalz 31 Mitglieder zu wählen.

Die Fraktionen der SPD, CDU und FDP haben vereinbart, eine gemeinsame Vorschlagsliste aufzustellen und damit die auf sie entfallenden Mitglieder nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu ermitteln.

Es entfallen auf die

SPD-Fraktion = 16 Mitglieder,
CDU-Fraktion = 12 Mitglieder und die
FDP-Fraktion = 3 Mitglieder.

Die von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder sind in der gemeinsamen Vorschlagsliste unter den Nummern 1 bis 31 aufgeführt.

Gleichzeitig wird eine Ersatzliste vorgelegt, in der in verbindlicher Reihenfolge für die Fraktionen die Ersatzmitglieder benannt sind, welche für den Fall, dass Gewählte die Wahl nicht annehmen sollten oder nicht in der Lage sein sollten, an der Bundesversammlung teilzunehmen, als in die Bundesversammlung gewählt gelten sollen.

Gemeinsame Vorschlagsliste
Mitglieder der 13. Bundesversammlung

SPD

1. Kurt Beck, Steinfeld, MdL
2. Jochen Hartloff, Kusel, MdL
3. Joachim Mertes, Buch, MdL
4. Barbara Schleicher-Rothmund, Rheinzabern, MdL
5. Heike Raab, Cochem, MdL
6. Astrid Schmitt, Kirchweiler, MdL
7. Carsten Pörksen, Bad Kreuznach, MdL
8. Nico Steinbach, Oberweiler
9. Doris Ahnen, Mainz, MdL
10. Hendrik Hering, Hachenburg, MdL
11. Ulla Brede-Hoffmann, Mainz, MdL
12. Günther Ramsauer, Ludwigshafen, MdL
13. Harald Schweitzer, Wirges, MdL
14. Prof. Dr. Claudia Felser, Nieder-Olm
15. Dietmar Muscheid, Lörzweiler
16. Theresia Riedmeier, Landau in der Pfalz

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 25. März 2009

CDU

17. Christian Baldauf, Frankenthal, MdL
18. Heinz-Hermann Schnabel, Erbes-Büdesheim, MdL
19. Hans-Josef Bracht, Rheinböllen, MdL
20. Marlies Kohnle-Gros, Hütschenhausen, MdL
21. Dr. Josef Rosenbauer, Kirchen (Sieg), MdL
22. Alexander Licht, Brauneberg, MdL
23. Kurt Lechner, Kaiserslautern, MdEP
24. Michael Billen, Kaschenbach, MdL
25. Dr. Adolf Weiland, Rhens, MdL
26. Dr. Werner Langen, Oberfell, MdEP
27. Günther Schartz, Wincheringen
28. Josef Keller, Ludwigshafen, MdL

FDP

29. Herbert Mertin, Koblenz, MdL
30. Günter Eymael, Bad Dürkheim, MdL
31. Hans-Artur Bauckhage, Daaden-Biersdorf, MdL

Ersatzmitglieder für die 13. Bundesversammlung

SPD

1. Norbert Stretz, Pirmasens, MdL
2. Hannelore Klamm, Mutterstadt, MdL
3. Anne Spurzem, Mayen, MdL
4. Peter Wilhelm Dröscher, Kirn, MdL
5. Petra Elsner, Grafschaft, MdL

CDU

1. Peter E. Eckes, Nieder-Olm
2. Hedi Thelen, Plaidt, MdL
3. Birgit Collin-Langen, Bingen
4. Dr. Norbert Heinen, Montabaur
5. Christa Klaß, Osann-Monzel, MdEP
6. Erwin Rüddel, Windhagen, MdL
7. Herbert Schneiders, Daun, MdL
8. Walter Wirz, Adenau, MdL
9. Dr. Norbert Mittrücker, Hettenleidelheim, MdL
10. Gerd Schreiner, Mainz, MdL
11. Dr. Peter Enders, Eichen, MdL
12. Simone Huth-Haage, Bolanden, MdL

FDP

1. Nicole Morsblech, Feilbingert, MdL
2. Dr. Peter Schmitz, Mainz, MdL

Für die Fraktion der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion der CDU:
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion der FDP:
Günter Eymael

159

Landtag von Sachsen-Anhalt
Fünfte Wahlperiode

Drucksache 5/1856
12.03.2009

Wahlvorschlag

Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und der FDP

Wahl der Mitglieder für die 13. Bundesversammlung durch den Landtag von Sachsen-Anhalt

Der Landtag von Sachsen-Anhalt wählt gemäß § 4 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten die in der nachfolgenden gemeinsamen Vorschlagsliste aufgeführten Personen als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für die 13. Bundesversammlung.

Grundlage

In der Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung vom 30. Januar 2009 (BGBl. I S. 135) hat die Bundesregierung unter anderem festgestellt, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt 19 Mitglieder zur 13. Bundesversammlung zu wählen hat.

Die Landtagsfraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und der FDP haben vereinbart, eine gemeinsame Vorschlagsliste aufzustellen. Nach dem Höchstzahlverfahren d´Hondt entfallen auf die

Fraktion der CDU	8 Mitglieder	Fraktion DIE LINKE	5 Mitglieder
Fraktion der SPD	5 Mitglieder	Fraktion der FDP	1 Mitglied

Die Mitglieder der 13. Bundesversammlung sind in der gemeinsamen Vorschlagsliste unter den Nummern 1 bis 8 (CDU), 1 bis 5 (DIE LINKE), 1 bis 5 (SPD) und Nummer 1 (FDP) aufgeführt.

Gleichzeitig wird eine Ersatzliste vorgelegt, in der in verbindlicher Reihenfolge für die Fraktionen die Ersatzmitglieder benannt sind, welche für den Fall, dass Gewählte die Wahl nicht annehmen sollten oder aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, an der Bundesversammlung teilzunehmen, als in die Bundesversammlung gewählt gelten sollen.

Jürgen Scharf
Fraktionsvorsitzender der CDU

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende der SPD

Veit Wolpert
Fraktionsvorsitzender der FDP

(Ausgegeben am 12.03.2009)

Gemeinsame Vorschlagsliste

Vorschläge der Fraktion der CDU

a) Mitglieder			b) Ersatzmitglieder		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand
1	Prof. Dr. Böhmer, Wolfgang	Ministerpräsident	9	Gürth, Detlef	MdL
2	Steinecke, Dieter	Landtagspräsident	10	Gorges, Markus	Hoteldirektor
3	Dr. Ludewig, Johannes	Generaldir. d. Vereinig. d. Europ. Bahnen	11	Hoffmann, Michael	Betriebswirt
4	Scharf, Jürgen	MdL	12	Prof. Dr. Lilie, Hans	Universitätsprofessor
5	Dr. Haseloff, Reiner	Minister	13	Kolze, Jens	MdL
6	Stahlknecht, Holger	MdL	14	Knolle, Karsten	Rentner
7	Kurze, Markus	MdL			
8	Feußner, Eva	MdL			

Vorschläge der Fraktion DIE LINKE

a) Mitglieder			b) Ersatzmitglieder		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand
1	Frömert, Regina	Stadträtin	6	von Angern, Eva	MdL
2	Dr. Jüttner, Eberhard	Vors. LV Paritätischer Wohlfahrtsverb.			
3	Hort, Petra	Bürgermeisterin			
4	Haupt, Ute	Stadträtin			
5	Höhn, Matthias	MdL			

Vorschläge der Fraktion der SPD

a) Mitglieder			b) Ersatzmitglieder		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand
1	Budde, Katrin	MdL	6	Grimm-Benne, Petra	MdL
2	Hövelmann, Holger	Minister	7	Stoll, Tatjana	Juristin
3	Bullerjahn, Jens	Minister			
4	Stephan, Andrej	Historiker			
5	Fischer, Ute	Erzieherin			

Vorschläge der Fraktion der FDP

a) Mitglieder			b) Ersatzmitglieder		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Stand
1	Kosmehl, Guido	MdL	2	Wolpert, Veit	MdL

107

Eingang auf G 2:
13. JAN. 2012

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Doppel auf G2

Bundesverfassungsgericht
Ein: 12.01.12 8-9
Doppel ____ Bd.
Anlage ____ Doppel

2. Kammer 1. Senat
12.01.12

2 BvE 2/09
2 BvE 2/10

es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
09. Januar 2012

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

Verzögerungsrüge und Richterablehnung

In den Organstreitverfahren

Pastörs ./. Präsident der 13. Bundesversammlung u. a.

- 2 BvE 2/09 -

s o w i e

Pastörs ./. Präsident der 14. Bundesversammlung u. a.

- 2 BvE 2/10 -

erhebe ich gemäß § 97b Abs. 1 Satz 2, § 97e BVerfGG in der seit dem 03.12.2011 geltenden Fassung

V e r z ö g e r u n g s r ü g e

und fordere das Gericht nachdrücklich auf, einen zeitnahen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Darüber hinaus wird **Bundesverfassungsrichter Müller** in beiden Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, § 19 BVerfGG wegen Besorgnis der Befangenheit **a b g e l e h n t.**

22.

Gründe:

I.

Die Dauer der Verfahren 2 BvE 2/09 und 2 BvE 2/10 ist nicht angemessen iSd. § 97a Abs. 1 Satz 1 BVerfGG.

Das erstgenannte Verfahren ist bereits seit dem Jahre 2009 anhängig, das letztgenannte seit Mitte 2010. Im Hinblick darauf, dass in beiden Verfahren bereits ein reger Austausch von Schriftsätzen stattgefunden hat, die Sachen somit ausgeschrieben sein dürften und zudem Bundestag und Bundesrat beschlossen haben, von einer (weiteren) Stellungnahme abzusehen

vgl. insoweit BT-Drs. 17/2459, BR-Drs. 690/10,

ist nicht ersichtlich, warum immer noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist. Dies gilt umso mehr, als das BVerfG bereits auf seiner Homepage http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen_2010.html angekündigt hatte, das Verfahren 2 BvE 2/09 schon im Jahre 2010 entscheiden zu wollen. Eine vergleichbare Ankündigung findet sich betreffend das Verfahren 2 BvE 2/10 für das Jahr 2011 unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen_2011.html. Insofern ist davon auszugehen, dass das Gericht selbst von einer Entscheidungsreife der beiden Verfahren ausgeht.

Da es in beiden Verfahren um die Gültigkeit der Wahl des Staatsoberhauptes geht, sollten alle Beteiligten an einer zügigen Erledigung interessiert sein. Auf das in Wahlprüfungssachen allgemein geltende Beschleunigungsgebot wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang darf ich zudem an die Bearbeitung meines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom Mai 2010 erinnern. Da sich die saarländische Justiz einschließlich des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes hartnäckig weigert, die fortbestehende Immunität des Antragstellers aus § 7 Satz 1 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 2 GG zu beachten

vgl. zuletzt SVerfGH, Beschluss vom 18.11.2011, Az.: Lv 14/11

ist ein alsbaldiges Tätigwerden des BVerfG angezeigt. Es ist schlechthin unvertretbar, einen Antrag auf Eilrechtsschutz über anderthalb Jahre zu verschleppen.

II.

Bundesverfassungsrichter Müller ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BVerfGG von einer Mitwirkung in den beiden Verfahren 2 BvE 2/09 und 2 BvE 2/10 ausgeschlossen, weil er selbst daran beteiligt ist. Ausweislich der bereits zu den Akten gereichten Sitzungsprotokolle der 13. und 14. Bundesversammlung, war Bundesverfassungsrichter Müller Mitglied sowohl der 13. als auch der 14. Bundesversammlung, den Antragsgegnern in den vorliegenden Verfahren. Da er die angefochtenen Beschlüsse der Antragsgegner folglich selbst mitgetragen hat, ist er an der Sache beteiligt und kann nicht über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahmen eben dieser Gremien befinden. Er war daher wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

III.

Im Nachgang zum letzten Schriftsatz in den beiden Verfahren 2 BvE 2/09 und 2 BvE 2/10 reiche ich in der Anlage das Schreiben des Antragsgegners zu 1) vom 28.06.2011 zu den Akten. Darin teilt dieser mit, dass der vom Antragsteller gegen die Wahl von Christian Wulff zum Bundespräsidenten gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG analog beim Deutschen Bundestag eingelegte Wahleinspruch vom Wahlprüfungsausschuss als unzulässig behandelt und darum nicht verbeschieden wurde.

Der Antragsgegner zu 1) will folglich nicht mehr an der bisherigen Rechtsaufassung seines Verfahrensbevollmächtigten festhalten, wonach die Prüfung der Wahl des Bundespräsidenten zunächst durch den Deutschen Bundestag erfolgen müsse und vorher eingereichte Organklagen unzulässig seien.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Pastörs
MdL, MdBV

225

30/06/2011 16:22 03855251325 S. 01/01

Deutscher Bundestag
Der Präsident

NPD-Fraktion im Landtag
von Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Udo Pastörs, MdL
Im Schloss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Berlin, 28. Juni 2011

Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-72901
Fax: +49 30 227-70945
praesident@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Pastörs,

aufgrund Ihres Schreibens vom 12. August 2010 an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 einstimmig beschlossen, dass Ihr Einspruch gegen die Wahl des Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung keinen Anwendungsfall der Wahlprüfung nach Art. 41 des Grundgesetzes darstellt und deshalb nicht nach dem Wahlprüfungsgesetz zu bescheiden ist.

Im Übrigen verweise ich auf das in gleicher Sache anhängige Organklageverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (2 BvE 2/10), in dem der Deutsche Bundestag bereits dargelegt hat, dass die von Ihnen erhobenen Einwände gegen die Durchführung der 14. Bundesversammlung unbegründet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Lammert

Eingang auf G 2:
01. MÄR. 2012

z. gew. V.
Sö 13.

2/9

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht
Eing. 01.03.12 10-11
Doppel Bd.
Anlage Doppel

es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
28. Februar 2012

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

2 BvE 2/09
2 BvE 2/10

In den Organstreitverfahren

Pastörs ./. Präsident der 13. Bundesversammlung u. a.

- 2 BvE 2/09 -

s o w i e

Pastörs ./. Präsident der 14. Bundesversammlung u. a.

- 2 BvE 2/10 -

bedanke ich mich für die unter dem 20.02.2012 erfolgte Zuleitung der dienstlichen Stellungnahme des Herrn Bundesverfassungsrichters Müller, welche zu folgenden ergänzenden Ausführungen Anlass gibt:

1.

Herr Bundesverfassungsrichter Müller ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG von einer Mitwirkung in den vorbezeichneten Verfahren ausgeschlossen, weil er an der Sache beteiligt ist. Er war nicht nur Mitglied eines am hiesigen Verfahren beteiligten Verfassungsorgans, nämlich der Antragsgegnerin zu 2), sondern hat auch die hier verfahrensgegenständlichen Beschlüsse der beiden Bundesversammlungen selbst mitgetragen. Folglich kann er nun nicht als Verfassungsrichter über deren Rechtmäßigkeit befinden.

2.

Aus § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG folgt schon deshalb nichts anderes, weil sich die Vorschrift nur auf § 18 Abs. 1 **Nr. 2** BVerfGG (= vorherige berufliche Tätigkeit in der derselben Sache) bezieht. Bundesverfassungsrichter Müller ist jedoch gemäß § 18 Abs. 1 **Nr. 1** BVerfGG (= Beteiligung an der Sache) ausgeschlossen. § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG ist folglich schon gar nicht anwendbar.

3.

Unabhängig davon wäre § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG – seine Anwendbarkeit unterstellt – aber auch nicht einschlägig, weil es nicht um die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren, sondern um den Beschluss rechtserheblicher parlamentarischer Maßnahmen gegen den Antragsteller geht. Diese Konstellation ist vom Wortlaut der Norm nicht umfasst.

Auch eine systematische Auslegung der Vorschrift stützt die diesseitige Rechtsauffassung, wonach § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG vorliegend nicht zur Anwendung gelangen kann. § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG stellt nämlich eine Ausnahmevorschrift dar, welche nach dem Grundsatz „singularia non sunt extendenda" eng auszulegen ist. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dazu entschlossen, lediglich die Tätigkeit im Gesetzgebungsverfahren für unbeachtlich zu erklären, sodass im Umkehrschluss alle anderen Formen einer vorherigen berufsmäßigen Befassung mit der zu entscheidenden Sache beachtlich sind (argumentum e contrario).

Schließlich sprechen auch Sinn und Zweck des § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG für die hier vertretene Ansicht: Die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren wurde deshalb durch § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG für unbeachtlich erklärt, weil beim Gesetzgebungsverfahren aufgrund seiner Komplexität, der Mitwirkung einer Vielzahl von Verfassungsorganen (regelmäßige Initiative durch die Bundesregierung, Beschlussfassung im Deutschen Bundestag, Beschlussfassung im Bundesrat, Ausfertigung durch den Bundespräsidenten) und der daraus resultierenden unüberschaubaren Anzahl beteiligter Akteure (Abgeordnete, parlamentarische Mitarbeiter, Verfasser wissenschaftlicher Gutachten, angehörte Sachverständige) die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass ein Verfassungsrichter im Laufe seiner politischen oder wissenschaftlichen Laufbahn an mehr als nur einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt war. Ohne § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG würde daher die Gefahr bestehen, dass bei der dem Bundesverfassungsgericht obliegenden Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen regelmäßig einer oder mehrere Richter auf Grund ihrer Mitwirkung beim Beschluss des zu prüfenden Gesetzes im späteren verfassungsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen oder befangen sein könnten. Dem soll mit § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG vorgebeugt und die Handlungsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts sichergestellt werden.

Vorliegend liegt der Fall jedoch insoweit völlig anders, als an dem hier verfahrensgegenständlichen Vorgang gerade keine Vielzahl von obersten Bundesorganen, sondern nur ein einziges

Verfassungsorgan beteiligt war, nämlich die Bundesversammlung einschließlich ihres Präsidenten. Zudem handelt es sich bei den zu entscheidenden Organklagen um kontradiktorische Verfahren, wohingegen die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen regelmäßig in Verfahren ohne Antragsgegner stattfindet (Verfassungsbeschwerde, konkrete bzw. abstrakte Normenkontrolle). In einem kontradiktorischen Verfahren ist die vorherige Mitwirkung eines Verfassungsrichters beim Erlass der beanstandeten Maßnahme aber viel eher geeignet, einen Interessenwiderstreit auszulösen, als im Rahmen eines objektiven Beanstandungsverfahrens; in kontradiktorischen Verfahren könnte der betreffende Verfassungsrichter nämlich eher einem „Lager" zugeordnet werden als in einem rein objektiven Verfahren ganz ohne Antragsgegner. Letztlich muss auch berücksichtigt werden, dass der Beschluss eines abstrakt generellen Gesetzes der Regelung einer unbestimmten Vielzahl von Fällen gegenüber einer unbeschränkten Vielzahl von Personen dient, wohingegen die Mitwirkung an einer rechtserheblichen parlamentarischen Maßnahme meist eine konkret-individuelle Einzelfallregelung darstellt. Der Beschluss eines Gesetzes ist gewissermaßen „adressatenneutral", die parlamentarische Maßnahme jedoch richtet sich gegen einen konkreten Adressaten, vorliegend gegen den Antragsteller (dazu sogleich).

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG ist daher auf die hier vorliegende Konstellation nicht anwendbar. Aus den vorstehenden Erwägungen kommt auch eine analoge Anwendung des § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG sowohl mangels planwidriger Regelungslücke als auch mangels vergleichbarer Interessenlage nicht in Betracht.

4.

Selbst wenn Bundesverfassungsrichter Müller im hiesigen Verfahren nicht gemäß § 18 Abs. 1 BVerfGG kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre, bestünde jedenfalls die Besorgnis der Befangenheit (§ 19 Abs. 1 BVerfGG) gegen ihn.

Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Beschluss der im Verfahren 2 BvE 2/10 gegenständlichen „Knebelungs-Geschäftsordnung" durch die Antragsgegnerin zu 2) gerade nicht zur abstrakt-generellen, fairen und gerechten Regelung des parlamentarischen Prozedere in der Bundesversammlung gedacht war, sondern für jedermann offensichtlich nur darauf abzielte, eine Wortergreifung durch den Antragsteller in der Bundesversammlung zum Zwecke der Begründung seiner Anträge in zutiefst undemokratischer Art und Weise zu unterbinden. Eine solche ganz gezielt gegen den Antragsgegner und seine Mitstreiter gemünzte parlamentarische Gegenmaßnahme lässt die Besorgnis aufkommen, dass der eine solche höchst fragwürdige Maßnahme mittragende nunmehrige Bundesverfassungsrichter Müller an dem hier zu entscheidenden Verfahren nicht mit der gebotenen Objektivität und Neutralität mitwirken wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich Bundesverfassungsrichter Müller bereits eine abschließende Meinung dahingehend gebildet, dass die von ihm selbst mit mitbeschlossenen

Maßnahmen der Antragsgegnerin zu 2) rechtmäßig waren. Bundesverfassungsrichter Müller steht nach alledem „im Lager" der Antragsgegnerin zu 2) und ist daher an der Wahrnehmung seines Richteramts im vorliegenden Verfahren gehindert.

5.

Nach alledem ist wie beantragt zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Pastörs
MdL, MdBV

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvE 2/09 -
- 2 BvE 2/10 -

IM NAMEN DES VOLKES

In den Verfahren

über

die Anträge festzustellen,

1. a) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der 13. Bundesversammlung keine Gelegenheit gab, den von ihm sowie den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung zu begründen beziehungsweise hierzu das Wort zu ergreifen,

   b) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm zusammen mit den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth eingebrachten Antrag, einen Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten“ in die Tagesordnung der 13. Bundesversammlung aufzunehmen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat,

   c) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie den Beschluss gefasst hat, dass bezüglich Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf,

   d) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat,

b) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandten Delegierten wegen fehlerhafter Wahl in den jeweiligen Landtagen von den Beratungen und Beschlussfassungen der 14. Bundesversammlung auszuschließen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat,

c) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der 14. Bundesversammlung keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung mündlich zu begründen,

d) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat,

e) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der Sitzung der 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010 keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, mündlich zu begründen,

f) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 GG dadurch verletzt hat, dass sie den vom Antragsteller zusammen mit den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller eingebrachten Antrag, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, abgelehnt hat,

g) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie den Beschluss gefasst hat, dass bezüglich Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf,

h) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat,

Der Richter Müller ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, weil er in derselben Sache vor seiner Ernennung zum Richter des Bundesverfassungsgerichts als Mitglied der jeweiligen Antragsgegnerin zu 2. mitentscheidend tätig gewesen ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG).

Voßkuhle	Lübbe-Wolff	Gerhardt
Huber	Hermanns	Kessal-Wulf

Weyesshausen 30. Juli 2012

2 BvE 2/09

Bundesverfassungsgericht
Eing.: 28.07.12 11:12
Doppel Bd.
Anlage Doppel

29

NPD Fraktion Mecklenburg-Vorpommern
Die Nationalen

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

An das
Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat –
Rintheimer Querallee 11
76131 Karlsruhe

Eingang G 2
30. JULI 2012

Doppel bei G2

es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
24.07.2012

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weknetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung
hier: Komplettierung der geforderten Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen in 30facher Ausfertigung zum unter Betreff genannten Aktenzeichen:

1. unterzeichneten Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung
2. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Schwerin, AZ: 111 Js 21811/10
3. Zwei Terminsladungen des Amtsgerichts Schwerin.

Die hier genannten Unterlagen hat das Gericht bereits als Einzelausfertigung vorab durch Fax am 24.07.2012 erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Pastörs
Fraktionsvorsitzender

294

Eingang auf G 2
30. Juli 2012
Seiffge

Vorgeschaltet am
30. Juli 2012

NPD Fraktion Mecklenburg-Vorpommern
Die Nationalen

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

An
das Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Rintheimer Querallee 11
76131 Karlsruhe

- vorab per Telefax: 0721 / 9101 - 382

Es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
24. Juli 2012

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

E I L T!
Bitte sofort vorlegen!

- 2 BvE 2/09 -
- 2 BvE 2/10 -
- 2 BvE 2/12 -

⇒ war bereits angekündigt.

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

In den Organstreitverfahren

I.

des **Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs,** Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

g e g e n

1. den **Präsidenten des Deutschen Bundestages** als Präsident der 13. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

   - Antragsgegner zu 1) -

2. die **13. Bundesversammlung**, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

   - Antragsgegnerin zu 2) -

– 2 BvE 2/09 –

II.

des **Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs**, Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

g e g e n

1. den **Präsidenten des Deutschen Bundestages** als Präsident der 14. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

   - Antragsgegner zu 1) -

2. die **14. Bundesversammlung**, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

   - Antragsgegnerin zu 2) -

– 2 BvE 2/10 –

III.

des **Mitglieds der Bundesversammlung Udo Pastörs**, Lennéstraße 1 (Schloß), 19053 Schwerin

- Antragsteller -

g e g e n

1. den **Präsidenten des Deutschen Bundestages** als Präsident der 15. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

   - Antragsgegner zu 1) -

2. die **15. Bundesversammlung**, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

   - Antragsgegnerin zu 2) -

– 2 BvE 2/12 –

stelle ich den **A N T R A G**, wegen besonderer Dringlichkeit im Wege einstweiliger Anordnung wie folgt zu beschließen:

1. **Den mecklenburg-vorpommerschen Strafverfolgungsbehörden werden bis zu einer Hauptsacheentscheidung in den Organstreitverfahren 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10 und 2 BvE 2/12 jegliche Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Person des Antragstellers einstweilen untersagt.**

2. **Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen in dem einstweiligen Anordnungsverfahren zu erstatten.**

G r ü n d e:

Der Antragsteller wendet sich gegen seine strafrechtliche Verfolgung durch die mecklenburg-vorpommersche Justiz.

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern und Mitglied der Bundesversammlung.

Mit Anklageschrift vom 18.02.2011 erhob die Staatsanwaltschaft Schwerin beim Amtsgericht Schwerin – Schöffengericht – gegen den Antragsteller die öffentliche Klage wegen Verdachts der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (Az.: 18 Ls 111 Js 21811/10 (112/11)). Hintergrund war eine Rede des Antragstellers, die dieser am 27.01.2011 im Landtag (!) von Mecklenburg-Vorpommern gehalten hatte

Glaubhaftmachung: Anklageschrift der StA Schwerin vom 18.02.2011 **(Anlage 1)**.

Mit Beschluss vom 12.04.2011 legte das Amtsgericht Schwerin die Sache gemäß § 209 Abs. 2 StPO dem Landgericht Schwerin zur Entscheidung vor. Mit Eröffnungsbeschluss vom 20.07.2011 eröffnete das Landgericht Schwerin das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Schwerin – Schöffengericht –. Gemäß Terminsladungen vom 11.07.2012 soll dort am **Donnerstag, dem 02.08.2012, sowie am Donnerstag, dem 16.08.2012,** die Hauptverhandlung stattfinden

Glaubhaftmachung: Terminsladungen des AG Schwerin vom 11.07.2012 **(Anlage 2)**.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit dem vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

II.

Gemäß § 32 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Dies ist vorliegend der Fall.

1.

Die Strafverfolgung gegen den Antragsteller ist wegen des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses iSd. §§ 205, 260 Abs. 3 StPO unzulässig, weil dieser als Mitglied der 15. Bundesversammlung gemäß § 7 Satz 2 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 2 GG auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch Immunität genießt.

Gemäß § 7 Satz 2 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 2 GG dürfen die Abgeordneten der Bundesversammlung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Der Angeklagte wurde vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gerichtsbekannt zum Mitglied der 13., 14. und 15. Bundesversammlung gewählt und kommt daher in den Genuss des Immunitätsschutzes.

Diese Immunität wurde bislang nicht durch den insoweit zuständigen Deutschen Bundestag (§ 7 Satz 2 BPWahlG) aufgehoben.

Die Immunität des Angeklagten ist auch nicht etwa deshalb fortgefallen, weil die 15. Bundesversammlung die ihr obliegende Wahl des Bundespräsidenten durchgeführt hätte und danach als oberstes Bundesorgan erloschen wäre. Unabhängig von der bislang verfassungsgerichtlich noch ungeklärten Frage, ob die Bundesversammlung nach der Wahl des Bundespräsidenten zu existieren aufhört oder bis zu einer wegen Rücktritts, Todes oder Geschäftsunfähigkeit des Gewählten eventuell erforderlich werdenden vorzeitigen Neuwahl als gleichsam „latentes“ Bundesorgan bestehen bleibt, fehlt es vorliegend jedenfalls an einer wirksamen Wahl des Bundespräsidenten durch die 15. Bundesversammlung, weil der am 18.03.2012 durchgeführte Wahlgang wegen zahlreicher Verfassungsverstöße unwirksam und deshalb zu wiederholen ist. Insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen in den Hauptsacheverfahren Bezug genommen. Aus diesem Grunde muss eine Wiederholungswahl erfolgen. Diese kann aber begriffsnotwendig nur durch dieselbe 15. Bundesversammlung erfolgen, und zwar in ihrer ursprünglichen personellen Zusammensetzung. Daraus folgt wiederum, dass die

15. Bundesversammlung gegenwärtig als oberstes Bundesorgan weiter fortexistiert, der Angeklagte ihr immer noch angehört und folglich nach wie vor Immunität genießt.

Bis die mit dem Wahlgang am 18.03.2012 zusammenhängenden höchst komplexen verfassungsrechtlichen Fragen abschließend geklärt sind, spricht jedenfalls eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Angeklagten der Schutz parlamentarischer Immunität zukommt und eine Strafverfolgung daher unzulässig ist.

Soweit das Landgericht Schwerin dies im Eröffnungsbeschluss vom 20.07.2011 anders gesehen hat, ist dies irrelevant. Die in den vorliegenden Organstreitverfahren aufgeworfenen höchst diffizilen und bislang noch völlig ungeklärten verfassungsrechtlichen Fragen können nicht en passant im Rahmen eines Strafprozesses geklärt werden, sondern nur von dem allein hierzu berufenen Bundesverfassungsgericht. Schon aufgrund der Präjudizialität der zu erwartenden Entscheidung in den anhängigen Organstreitverfahren 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10 und 2 BvE 2/12 hätten sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht Schwerin die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 205 StPO ablehnen bzw. das Verfahren nach § 260 Abs. 3 StPO einstellen müssen.

Dass die Strafverfolgung des Antragstellers zudem bereits deshalb unzulässig ist, weil dieser die angeklagten Äußerungen im Rahmen einer Rede im Parlament getätigt hat und deshalb neben seiner Immunität auch Indemnität genießt (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 LVerf M-V iVm. § 36 Satz 1 StGB) – was von den Strafverfolgungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls beharrlich ignoriert wird –, sei an dieser Stelle nur am Rande erwähnt.

2.

Nach dem Vorstehenden ist bei summarischer Prüfung eine weitere Mitgliedschaft des Antragstellers zumindest in der 15. Bundesversammlung und ein daraus folgender Immunitätsschutz jedenfalls nicht von vornherein auszuschließen. Bei einem solch offenen Verfahrensausgang ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG eine Folgenabwägung dergestalt vorzunehmen, dass die Nachteile, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, das Organstreitverfahren des Antragstellers am Ende aber erfolglos bliebe, gegen die Nachteile abzuwägen sind, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das Organstreitverfahren des Antragstellers später aber erfolgreich wäre.

Diese Folgenabwägung geht zu Gunsten des Antragstellers aus.

a)

Erginge die einstweilige Anordnung nicht, hätte das Organstreitverfahren aber später Erfolg, wäre der Antragsteller unter Verstoß gegen den grundgesetzlich garantierten Immunitätsschutz strafrechtlich verfolgt worden. Diese strafrechtliche Verfolgung könnte seine Stellung als Mitglied der 15. Bundesversammlung beeinträchtigen, welche nach hiesiger Ansicht in Kürze wieder zusammentreten und – dieses Mal im Rahmen eines wirksamen Wahlganges – einen Bundespräsidenten wählen muss. Würde die unzulässige Strafverfolgung fortgesetzt, könnte es passieren, dass der Antragsteller am Tag der Wiederholungswahl in der 15. Bundesversammlung zu einem Hauptverhandlungstermin nach Schwerin geladen wird und deshalb der Wahlhandlung fernbleiben müsste. Derartige Manipulationen von parlamentarischen Wahlen und Abstimmungen soll der Immunitätsschutz aber gerade verhindern.

Darüber hinaus wäre es ein bedenklicher Präzedenzfall, wenn in einem Rechtsstaat die Immunität von Parlamentariern durch die Strafgerichte derart gröblich missachtet werden könnte, ohne dass das höchste deutsche Gericht eingriffe. Dies wäre geeignet, das Vertrauen des Volkes in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates zu erschüttern.

b)

Im umgekehrten Fall drohen demgegenüber keine nennenswerten Nachteile: Erginge die Anordnung, bliebe das Organstreitverfahren aber später erfolglos, wäre die von Anfang an zulässige Strafverfolgung des Antragstellers lediglich verzögert worden, könnte aber jederzeit wieder aufgegriffen werden. Vollendete Tatsachen würden nicht geschaffen.

c)

Nach alledem ist wie beantragt zu entscheiden.

3.

Gemäß § 34a BVerfGG ist die Erstattung der notwendigen Auslagen des Antragstellers aus der Landeskasse Mecklenburg-Vorpommern anzuordnen.

III.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Glaubhaftmachungen für erforderlich halten, wird vorsorglich um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

301

Hochachtungsvoll

(Udo Pastörs)
Mitglied der Bundesversammlung
Mitglied des Landtags Mecklenburg-Vorpommern

Anlagen:

1. Anklageschrift vom 18.02.2011
2. Terminsladungen vom 11.07.2012

Staatsanwaltschaft Schwerin

Az.: 111 Js 21811/10

Amtsgericht Schwerin
- Schöffengericht -
Demmlerplatz 14

19053 Schwerin

Schwerin, 18.02.2011

Anklageschrift

Der Landtagsabgeordnete

Udo Pastörs
geb. am 24.08.1952 in Wegberg,
wohnhaft: Dorfstraße 7, 19248 Briest,
verheiratet, Deutscher

wird angeklagt,

am 28. Januar 2010
in Schwerin

das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft zu haben

und durch dieselbe Handlung

wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wobei die Tat öffentlich und in einer Versammlung begangen wurde.

Der Angeschuldigte begründete in seiner Funktion als Vorsitzender der Fraktion der NPD im Landtag Mecklenburg-Vorpommern in der 88. Sitzung den Antrag seiner Fraktion zum "Gedenken an die Opfer der größten Katastrophe der deutschen Seefahrtsgeschichte - Denkmal für die Toten der Wilhelm Gustloff" wie folgt:

> "... Seit Beginn der Geschichtsschreibung und sicherlich auch schon weit vorher kam und kommt es bedauerlicherweise immer wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Völkern, Nationen oder weltanschaulichen Gruppierungen. Das Abschlachten der Indianervölker im Namen der Demokratie, die Hexenverbrennungen im Namen des Christentums, die gänzliche Ausrottung der Tasmanneger durch die Engländer auf Tasmanien oder das Abschlachten der Palästinenser durch die Israelis zeigen uns, dass sich offensichtlich nur die Begründung für brutales Vorgehen verändert hat. Ein Mittel, zukünftigen Massenmord zu verhindern zu suchen, ist, der Opfer zu gedenken. Gestern hatten Sie ja offensichtlich die Gelegenheit genutzt und haben der Opfer, so, wie Sie es nennen, nationalsozialistischer Gewaltherrschaft gedacht. Das kann man tun, aber neben diesen beklagenswerten Opfern gab es auch deutsche Opfer und wenn es auch deutsche Opfer gab, dann gab es auch Täter, deren unbändiger Hass gegen alles Deutsche zu Maßnahmen führte, die man nur mit Völkermord am deutschen Volk bezeichnen kann ... Ich zitiere: "Unsere jüdischen Interessen erfordern die endgültige Vernichtung Deutschlands, das deutsche Volk samt und sonders ist eine große Gefahr für uns..." Damit soll meinerseits nicht der Versuch unternommen werden zu relativieren, sondern schon diese wenigen Aussagen zeigen deutlich, dass Ihr einseitiger Schuldkult längst die Musik von gestern ist. Ihre Schuldkultveranstaltungen interessieren... einen feuchten Dreck. Bis auf die von Ihnen gekauften Grüppchen und Gruppierungen nimmt kaum noch jemand wirklich innerlich bewegt Anteil an Ihrem Betroffenheitstheater... Weil die Menschen spüren, dass der so genannte Holocaust politischen und kommerziellen Zwecken dienbar gemacht wird... Die Deutschen sind seit Ende des Zweiten Weltkriegs einem ununterbrochenen Trommelfeuer von Vorwürfen und Propagandalügen ausgesetzt... Auch, was Sie gestern hier im Schloss wieder veranstaltet haben, war nichts anderes, als dem deutschen Volk ebenso raffiniert wie brutal Ihre Auschwitzprojektionen überzustülpen. Sie, meine Damen und Herren, hoffen auf den Sieg der Lüge über die Wahrheit..."

indem der Angeschuldigte in einer Veranstaltung zum Gedenken an die Opfer des nationalsozialistischen Regimes eine "Auschwitzprojektion" sah und in diesem Zusammenhang den Initiatoren der Veranstaltung unterstellte, sie hofften auf den "Sieg der Lüge über die Wahrheit", behauptete er bewusst wahrheitswidrig, der Holocaust, die systematische Vernichtung der Juden durch die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft, für den Auschwitz als Symbol steht, sei erfunden. Die Opfer des Holocaust verunglimpfte er und machte sie verächtlich, indem er die mit einer Gedenkveranstaltung verbundenen Gefühle wie Mitleid, Empathie, Trauer und Anteilnahme am Leid der Opfer und Scham für die Gräueltaten des so genannten

Dritten Reiches als "Betroffenheitstheater" und das Gedenken an die Opfer als "Schuldkult" bezeichnete.

Vergehen, strafbar nach

§§ 187, 189, 52 StGB

Beweismittel:

I.	Einlassung des Angeschuldigten	Bl. 40 d.A.
II.	Urkunden:	
1.	Protokoll der 88. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	Bl. 10ff d.A.
2.	Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 19.10.2010	Bl. 59ff d.A.
3.	Bundeszentralregister-Auskunft	Hülle I

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I. Zur Person:

Der Angeschuldigte ist gelernter Uhrmacher und Kaufmann. Nach Ableistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat besuchte er eine Sprachenschule für Englisch. Er legte die Meisterprüfung als Uhrmacher ab und war 30 Jahre lang in der Schmuckbranche und davon 12 Jahre als geschäftsführender Gesellschafter einer Edelmetallgesellschaft und sodann selbständig tätig. Vor etwa 12 bis 14 Jahren verkaufte er allerdings sein Geschäft.

Bereits im Alter von 16 Jahren begann er, sich politisch zu engagieren. Im Jahr 2000 trat er in die Nationaldemokratische Partei Deutschlands ein, für die er seit 2006 als Abgeordneter des Landtags Mecklenburg-Vorpommern ein Mandat wahrnimmt. Er ist Vorsitzender der Fraktion. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in der 113. Sitzung am 26.01.2011 die Immunität des Beschuldigten zum Zwecke der Anklageerhebung aufgehoben (Bl. 47 d.A.).

Der Angeschuldigte ist verheiratet und Vater eines erwachsenen Kindes. Er verfügt über ein Nettoeinkommen in Höhe von etwa 6.000,00 Euro. Seine Ehefrau ist nicht erwerbstätig.

Das Bundeszentralregister weist für den Angeschuldigten keine Verurteilung auf. Gegen ihn ist allerdings derzeit ein Verfahren wegen Volksverhetzung anhängig, in dem das Landgericht Saarbrücken ihn in der Berufungsverhandlung am 19.10.2010 zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilte. Nach den Feststellungen des Landgerichts Saarbrücken hielt der Angeschuldigte am 25.02.2009 bei einer Parteiveranstaltung der NPD in

Saarbrücken eine hetzerische Rede, in der er ankündigte, das "gesamte Finanzgebäude dieser Judenrepublik" werde in den nächsten zwei Jahren zusammenbrechen. Ferner führte er aus, Türken würden nicht mehr mit Krummsäbeln nach Europa reisen, um es zu erobern, sondern "mit Kopftüchern an ihrer Seite und einer höchstgefährlichen Samenkanone, die sie ständig bei sich tragen". Schließlich stachelte er auch zu Gewaltmaßnahmen gegen sie auf, indem er äußerte: "Und wer Respekt hat und Stolz entwickelt hat auf das, was er ist und durch die Ahnenkette geworden ist, der wird sich wahrhaft dieser muselmanischen Bedrohung entgegenstellen, mit Herz, mit Verstand und wenn nötig auch mit Hand".

II. Zur Sache:

Der Angeschuldigte bestreitet den ihm zur Last gelegten Sachverhalt nicht. In seiner schriftlichen Äußerung vom 30.08.2010 hat er sich lediglich auf seine Indemnität als Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern berufen und erklärt, die Annahme einer verleumderischen Beleidigung liege im Hinblick auf den Kontext der Rede völlig neben der Sache.

Indes greift der Indemnitätsschutz gemäß Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern und § 36 Satz 2 StGB nicht. Unter dem Begriff der verleumderischen Beleidigung im Sinne dieser Vorschriften wird nicht nur die Verleumdung gemäß § 187 StGB selbst, sondern auch das Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener verstanden, wenn das Verunglimpfen mittels der bewussten Verbreitung unwahrer Tatsachen erfolgt (vgl. Häger LK StGB, 11. Aufl. § 36 Rdnr. 42; Joecks in MünchKomm StGB § 36 Rdnr. 21).

Im Übrigen ist der Text der Rede verleumderisch:

Das Bestreiten des Holocaust muss nicht ausdrücklich erfolgen. Vielmehr reicht es aus, wenn durch Auslegung der Äußerung unter Berücksichtigung der Begleitumstände ein eindeutiger Erklärungsinhalt dahingehend ermittelt werden kann, dass der Holocaust entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in der als geschichtliche Tatsache anerkannten Art und Weise stattgefunden hat (vgl. Krauß in LK StGB 12. Aufl. § 130 Rdnr. 106 m.w.N.).

Der mehrfache Vorwurf der Lüge im Zusammenhang mit dem Begriff "Auschwitzprojektion" kann vor dem Hintergrund seiner politischen Aktivitäten und der in der rechtsextremen Szene üblichen Beschwörung der "Auschwitzlüge" nur als Leugnen des Holocaust verstanden werden.

Die Äußerung "neben diesen beklagenswerten Opfern" - die sich auf die Opfer nationalsozialistischer Gewaltherrschaft bezieht - (vgl. S. 74 des Plenarprotokolls), räumt nur die Existenz von Opfern der NS-Politik ein, nicht aber die systematische Vernichtung des Judentums. Vielmehr fällt auf, dass der Angeschuldigte an keiner Stelle den Holocaust ausdrücklich zugesteht, obwohl die Gestaltung der Rede dazu Veranlassung gegeben hätte. Insbesondere in der Einleitung fehlt die entsprechende Erwähnung, obwohl der Angeschuldigte zur Illustration systematischer Menschenverfolgung vier unterschiedliche geschichtliche Sachverhalte aufzählt. Es erschließt

sich auch nicht, welche sonstige "Propagandalüge" der Angeschuldigte im Sachzusammenhang mit der den anderen Parlamentariern vorgeworfenen Auschwitzprojektion gemeint haben sollte. Dies gilt umso mehr, als gerade das verwendete Verb "überstülpen" nahelegt, dass das Wort "Projektion" nicht nur im engeren Sinne als Synonym für "Wiedergabe" oder "Abbildung" genutzt wurde, sondern im psychologischen Sinne als Übertragen von eigenen Wünschen und Vorstellungen auf andere als Abwehrmechanismus (vgl. Duden, Das Fremdwörterbuch, 5. Aufl. S. 638). Die angeführten Teile der Rede sollen daher offensichtlich nur den Schein wahren, um den eigentlichen Sinngehalt zu verschleiern. Dieses Vorgehen entspricht dem aktuellen Trend in der rechtsextremistischen Szene (vgl. Krauß in LK StGB a.a.O. § 130 Rdnr. 104), schließt aber die Ermittlung des eigentlichen Aussagekerns aus Sicht des verständigen Zuhörers durch genaue Textanalyse unter Berücksichtigung der Begleitumstände nicht aus (vgl. BGHSt 46, 36, 40).

Bei dieser Auslegung der Rede ist auch der Straftatbestand des Verunglimpfens des Andenkens Verstorbener erfüllt (vgl. u.a. BayObLG NStZ 1997, 283 ff.). Soweit das pauschale Leugnen auch die bereits in den Konzentrationslagern verstorbenen jüdischen Opfer betrifft, bedarf es gemäß § 194 Abs. 2 Satz 1 StGB keines Strafantrags, da die Tat in einer Versammlung begangen wurde und diese Verstorbenen ihr Leben als Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren haben.

Daneben ist die Rede auch als Verleumdung gemäß § 187 StGB strafbar. Die Holocaust-Leugnung erschöpft sich anders als die Billigung des Holocaust gerade nicht in einem Werturteil. Vielmehr handelt es sich um die Behauptung einer unwahren Tatsache, die geeignet ist, die jüdischen Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verächtlich zu machen (vgl. Jacobs StV 1994 S. 542). Da die Tatsache der Massentötung von Juden, insbesondere durch Giftgas im Konzentrationslager Auschwitz als unbestreitbar gilt, handelte der Angeschuldigte wider besseres Wissen.

Ich beantrage,

das Hauptverfahren zu eröffnen.

Bartels

Bartels
Oberstaatsanwältin

Amtsgericht Schwerin

306

Amtsgericht Schwerin, Postfach 11 10 65, 19010 Schwerin

Herrn
Udo Pastörs
Dorfstr. 7

19248 Briest

Geschäfts-Nr.:	38 Ls 322/11 111 Js 21811/10 StA SN
Zimmer-Nr.:	2.2-28
Durchwahl-Nr.:	580
Ihr Zeichen:	
Datum:	11.07.2012

Ladung (zum Termin bitte mitbringen!)

Strafverfahren

Udo Pastörs

Donnerstag, den 02.08.2012 um 10:00 Uhr, Saal 7
Landgericht Schwerin (Ebene 1), Demmlerplatz 1-2

Sehr geehrter Herr Pastörs,

Sie werden o. g. Hauptverhandlungstermin geladen.
Sie werden darauf hingewiesen, dass gegen Sie ein **Haft-, Vorführungs- oder Strafbefehl** erlassen werden kann, wenn Sie zu diesem Termin ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen.

Wenn Sie Anträge zu Ihrer Verteidigung für die Hauptverhandlung stellen wollen, sind diese **rechtzeitig vor dem Termin** dem Gericht einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären, und zwar unter Benennung von Zeugen und Sachverständigen mit genauer Anschrift und unter Abgabe der von Ihnen zu bekundenden Tatsachen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Au
Justizangestellter

Hinweis:

307

Amtsgericht Schwerin

Amtsgericht Schwerin, Postfach 11 10 65, 19010 Schwerin

Geschäfts-Nr.: 38 Ls 322/11
111 Js 21811/10 StA SN
Zimmer-Nr.: 2.2-28
Durchwahl-Nr.: 580
Ihr Zeichen:
Datum: 11.07.2012

Herrn
Udo Pastörs
Dorfstr. 7

19248 Briest

Ladung (zum Termin bitte mitbringen!)

Strafverfahren

Udo Pastörs

Donnerstag, den 16.08.2012 um 10:00 Uhr, Saal 7
Landgericht Schwerin (Ebene 1), Demmlerplatz 1-2

Sehr geehrter Herr Pastörs,

Sie werden zum o. g. Hauptverhandlungstermin geladen.
Sie werden darauf hingewiesen, dass gegen Sie ein Haft-, **Vorführungs- oder Strafbefehl** erlassen werden kann, wenn Sie zu diesem Termin ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen.

Wenn Sie Anträge zu Ihrer Verteidigung für die Hauptverhandlung stellen wollen, sind diese **rechtzeitig vor dem Termin** dem Gericht einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären, und zwar unter Benennung von Zeugen und Sachverständigen mit genauer Anschrift und unter Abgabe der von Ihnen zu bekundenden Tatsachen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Au
Justizangestellter

Abschrift

30

Bundesverfassungsgericht

12

Zweiter Senat
- Die Berichterstatterin -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Udo Pastörs
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Aktenzeichen
2 BvE 2/09,
2 BvE 2/10,
2 BvE 2/12
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)
9101-201, -364

Datum
31.07.2012

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Sehr geehrter Herr Pastörs,

Sie werden gemäß § 24 Satz 2 BVerfGG darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unzulässig ist, weil das mit ihm verfolgte Begehren nicht Inhalt der Entscheidung in der Hauptsache sein könnte (vgl. BVerfGE 7, 99 <105>; 16, 220 <226>). Es ist daher nicht beabsichtigt, über den Antrag beschleunigt zu entscheiden.
Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **31.08.2012**.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kessal-Wulf
Bundesverfassungsrichterin

Beglaubigt

(Heid)
Oberamtsrat

Eingang bei G 2:
30. AUG. 2012

z.V. So 30.8.

311

13

NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

An
das Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Rintheimer Querallee 11
76131 Karlsruhe

- vorab per Telefax: 0721 / 9101 - 382

Dr. Kessler 30. Aug. 2012

Bundesverfassungsgericht
Eing 30.08.12 8-9
Doppel Bd.
Anlage Doppel

es schreibt Ihnen:
Udo Pastörs

Datum:
28. August 2012

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:
NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:
www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:
0385 525 13 11
Fax:
0385 525 13 21

- 2 BvE 2/09 -
- 2 BvE 2/10 -
- 2 BvE 2/12 -

In den Organstreitverfahren

Pastörs, MdBV g e g e n **13, 14. und 15. Bundesversammlung**

h i e r: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

bedankt sich der Antragsteller für den Hinweis der Frau Berichterstatterin vom 31.07.2012 und nimmt wie folgt Stellung:

Zutreffend weist die Frau Berichterstatterin darauf hin, dass der Entscheidungsausspruch im einstweiligen Anordnungsverfahren grundsätzlich nicht über den im Hauptsacheverfahren möglichen Entscheidungsausspruch hinausgehen kann.

Es ist jedoch in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass von dem vorbezeichneten Grundsatz dann eine Ausnahme zu machen ist, wenn Sinn und Zweck des einstweiligen Anordnungsverfahrens im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes einen gegenüber dem Hauptsacheverfahren weitergehenden Entscheidungsausspruch erfordern, um die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern

312

vgl. etwa BVerfG vom 27.11.2011, Az.: 2 BvE 8/11, zur einstweiligen Suspendierung von im Wege des Organstreits angegriffenen Gesetzen.

So liegt der Fall hier. Der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung ist aus Gründen effektiven Rechtsschutzes dringend geboten, da die mecklenburg-vorpommersche Justiz die dem Antragsteller gemäß § 7 Satz 2 BPWahlG iVm. Art. 46 Abs. 2 GG zustehende Immunität gröblichst missachtet und sich hartnäckig weigert, die Klärung der in diesem Zusammenhang aufgeworfenen schwierigen verfassungsrechtlichen Fragen durch das BVerfG abzuwarten. So hat nun das Amtsgericht Schwerin den Antragsteller trotz des vorliegend anhängigen verfassungsgerichtlichen Eilantrages mit Urteil vom 16.08.2012 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt; hiergegen wurde selbstverständlich Berufung eingelegt.

Es kann nun aber nicht angehen, dass eine Schweriner Amtsrichterin zusammen mit zwei juristischen Laien darüber befinden zu können glaubt, wann oberste Bundesorgane beendet sind und wie lange die Mitglieder dieses obersten Bundesorgans in den Genuss des Immunitätsschutzes kommen. Zur Klärung dieser Fragen ist vielmehr allein das BVerfG berufen. Nachdem die mecklenburg-vorpommersche Justiz diese Kompetenzverteilung nicht anerkennt, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Grund der Besonderheiten des vorliegenden Falles als zulässig anzusehen.

Ich bitte daher weiterhin um eine zeitnahe Entscheidung des Gerichts.

Hochachtungsvoll

(Udo Pastörs)
Mitglied der Bundesversammlung
Mitglied des Landtags Mecklenburg-Vorpommern